

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80; im Weiteren: „DigRL“) ist größtenteils bis zum 1. August 2021 beziehungsweise bei Ausübung einer Verlängerungsoption für die Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2022 in deutsches Recht umzusetzen. Die Bundesregierung hat mit Erklärung gegenüber der Europäischen Kommission vom 27. Oktober 2020 von der Verlängerungsoption gemäß Artikel 2 Absatz 3 DigRL zur Verlängerung der Umsetzungsfrist um ein Jahr Gebrauch gemacht.

Die DigRL ergänzt die bereits bestehenden und in deutsches Recht umgesetzten Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2121 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 4) geändert worden ist, in einigen Punkten. Die Richtlinie (EU) 2017/1132 in der durch die DigRL geänderten Fassung (im Weiteren: „GesRRL“) bezweckt vor allem, die Gründung von Gesellschaften und die Eintragung von Zweigniederlassungen zu erleichtern und die Kosten und den Zeit- und Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit diesen Verfahren insbesondere für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu reduzieren. Dazu sieht die GesRRL eine Reihe von Regelungen vor, insbesondere zur Online-Gründung einer GmbH, zu Online-Verfahren bei Registeranmeldungen, zur Einreichung und Offenlegung von Urkunden und Informationen zum beziehungsweise im Handelsregister sowie zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung (BRIS).

Weitere Anforderungen ergeben sich darüber hinaus für Online-Verfahren aufgrund der Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 299 vom 21.11.2018, S. 1; im Weiteren: „SDG-VO“), die ab dem 12. Dezember 2023 unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten.

B. Lösung

Die Umsetzung der Vorgaben der GesRRL soll unter möglichst weitgehender Wahrung der etablierten Grundsätze und Prinzipien des deutschen Handels- und Gesellschaftsrechts erfolgen. Insbesondere soll auch die Funktionsfähigkeit und Verlässlichkeit der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister gewahrt werden und zugleich ihrer Rolle und Bedeutung für den Rechts- und Geschäftsverkehr Rechnung getragen werden. Dabei soll den Notarinnen und Notaren sowie den Registergerichten weiterhin entscheidende Bedeutung zukommen. Die Anforderungen der GesRRL zur Online-Gründung und zu den Online-Verfahren sollen daher mithilfe eines von der Bundesnotarkammer betriebenen Online-Videokommunikationssystems umgesetzt werden. Dadurch soll erstmalig die Beurkundung von Willenserklärungen und die Beglaubigung von qualifizierten elektronischen Signaturen im Wege notarieller Online-Verfahren ermöglicht werden.

Des Weiteren ist eine grundsätzliche Anpassung des Bekanntmachungswesens für die Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister vorgesehen, nach der künftig keine separate Bekanntmachung von Eintragungen in diesen Registern mehr erfolgen soll, sondern die Informationen dadurch bekanntgemacht werden sollen, dass sie erstmalig zum Abruf über das Gemeinsame Registerportal der Länder bereitgestellt werden.

Auch soll eine Umstellung des Systems zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen dahingehend erfolgen, dass diese Unterlagen nicht länger beim Betreiber des Bundesanzeigers zur Bekanntmachung einzureichen, sondern zukünftig unmittelbar der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln sind.

Schließlich soll erstmalig auch der grenzüberschreitende Informationsaustausch zu disqualifizierten Geschäftsführern ermöglicht und eine Reihe von Verbesserungen beim Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung eingeführt werden. Dies umfasst unter anderem auch eine grundsätzliche Anpassung der Gebühren- und Kostenregelungen zum Abruf von Informationen aus den Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistern mit der Folge, dass zukünftig keine Abrufgebühren mehr erhoben werden. Die Kosten für die Bereitstellung von Registerdaten und im Bestand der Register vorgehaltenen Dokumenten sollen zukünftig von den in den Registern eingetragenen Unternehmen und Rechtsträgern im Zuge der entsprechenden Eintragungen beziehungsweise Entgegnungen von Dokumenten erhoben werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderungen ergeben sich beim Bund zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt (Einzelplan 07) in Form von Mehrbedarfen beim Bundesamt für Justiz.

Im Haushaltsjahr 2021 und 2022 fallen einmalige Haushaltsausgaben von rund 5 Millionen Euro an, wobei rund 2,1 Millionen Euro zu den Personalausgaben und rund 2,9 Millionen Euro zu den Sachkosten zählen. Ab dem Haushaltsjahr 2023 fallen jährliche Haushaltsausgaben von rund 3,1 Millionen Euro an, wobei rund

2,6 Millionen Euro zu den Personalkosten und rund 500 000 Euro zu den Sachkosten zählen. Die ab 2023 jährlich beim Bundesamt für Justiz für die Vollstreckung der Gebühren des Unternehmensregisters anfallenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten sind der Höhe nach in den von der das Unternehmensregister führenden Stelle zu erhebenden Einstellungsgebühren für die Rechnungslegungsunterlagen berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, dass der die Vollstreckungskosten ausmachende Anteil der Einstellungsgebühren durch die das Unternehmensregister führende Stelle an das Bundesamt für Justiz abgeführt wird. Beim Bundesamt für Justiz sind weitere Einnahmen aus Mahngebühren in Höhe von rund 120 000 Euro jährlich zu erwarten.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 entfällt das im Einzelplan 07 vereinnahmte Entgelt für die Überlassung der Publikation des Bundesanzeigers an die Bundesanzeiger Verlags-GmbH in Höhe von jährlich rund 14 Millionen Euro. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs sollen in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um etwa 56 000 Euro. Diese zählen vollständig zu Bürokratiekosten aus Informationspflichten und resultieren auf der Umsetzung von EU-Vorgaben. Die „One in one out“-Regelung der Bundesregierung kommt nicht zum Tragen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung dieser Regelungen beruhend auf Vorgaben der Europäischen Union führt zu einem wiederkehrenden jährlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von rund 6,9 Millionen Euro. Einem Aufwand von rund 8,5 Millionen Euro auf Bundesebene stehen dabei Einsparungen von rund 1,7 Millionen Euro auf Landesebene gegenüber.

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 48,9 Millionen Euro für die Verwaltung. Davon fallen rund 17,4 Millionen Euro auf Bundesebene und 31,5 Millionen Euro auf Landesebene an.

F. Weitere Kosten

Für die Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten im Unternehmensregister entstehen neue Gebühren: Bei rund 1,3 Millionen Rechnungslegungsunterlagen und einer durchschnittlichen Einstellungsgebühr von 25 Euro ergibt sich ein Gebührenvolumen von insgesamt rund 32,5 Millionen Euro. Im Gegenzug entfallen die Entgelte für die bisherige Einreichung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten beim Bundesanzeiger. Die Gebühren fallen bei den übermittlungspflichtigen Unternehmen an. Die Höhe der

Gebühren richtet sich nach dem mit dem jeweiligen gebührenpflichtigen Geschäft verbundenen Verwaltungsaufwand.

Durch die Aufhebung der Gebühren für den Abruf von Daten und Dokumenten, die zum Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister eingereicht wurden, entfallen Abrufgebühren für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft. Der Wegfall der Abrufgebühren wird weitgehend durch Bereitstellungsgebühren für die Anmeldenden kompensiert. Es gibt jährlich rund 600 000 Registereintragungen. Bei einer angenommenen durchschnittlichen neuen Bereitstellungsgebühr von 40 Euro führt dies zu einem Gesamtgebührenvolumen für die Wirtschaft von rund 24 Millionen Euro. In gleicher Höhe entfallen Gebühren (rund 4,5 Millionen Abrufe von Registerabdrucken zu je 4,50 Euro und rund 2,5 Millionen Abrufe von Dokumenten zu je 1,50 Euro) für die Abrufenden (Wirtschaft).

Notarinnen und Notare werden an die Bundesnotarkammer auf der Grundlage einer gemäß § 78q Absatz 2 der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung noch zu erlassenden Gebührensatzung eine jährliche Anschlussgebühr für die Zurverfügungstellung des Videokommunikationssystems zu leisten haben. Zusätzlich entstehen neue Gebühren, deren Höhe auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt ist. Für die Beurkundung von Willenserklärungen zur Gründung einer GmbH mittels Videokommunikation ist bei einer angenommenen Fallzahl von 7 800 Online-Gründungen pro Jahr und einer pauschalen Gebühr von 25 Euro mit einem Gebührenvolumen von 195 000 Euro zu rechnen (Wirtschaft). Für die Inanspruchnahme des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer zum Zwecke der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur und für die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Präsenzverfahren ist von den Urkundsbeteiligten eine pauschale Gebühr in Höhe von 8 Euro zu zahlen. Bei einer geschätzten Fallzahl von 2 200 öffentlichen Beglaubigungen pro Jahr ergibt sich ein Gebührenvolumen für die Wirtschaft von 17 600 Euro.

Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 31. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie
(DiRUG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie
(DiRUG)***

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Änderung des Handelsgesetzbuchs
Artikel 2	Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
Artikel 3	Änderung der Bundesnotarordnung
Artikel 4	Änderung des Beurkundungsgesetzes
Artikel 5	Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung
Artikel 6	Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung
Artikel 7	Änderung der Handelsregisterverordnung
Artikel 8	Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Artikel 9	Änderung der Handelsregistergebührenverordnung
Artikel 10	Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes
Artikel 11	Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes
Artikel 12	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Artikel 13	Änderung der Unternehmensregisterverordnung
Artikel 14	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 15	Änderung des Vermögensanlagengesetzes
Artikel 16	Änderung des Publizitätsgesetzes
Artikel 17	Änderung des Umwandlungsgesetzes
Artikel 18	Änderung des Aktiengesetzes
Artikel 19	Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz
Artikel 20	Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Artikel 21	Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, 80).

Artikel 22	Änderung des Genossenschaftsgesetzes
Artikel 23	Änderung der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen
Artikel 24	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Artikel 25	Änderung des Entgelttransparenzgesetzes
Artikel 26	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
Artikel 27	Änderung des Pfandbriefgesetzes
Artikel 28	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 29	Änderung der Vereinsregisterverordnung
Artikel 30	Änderung des Telekommunikationsgesetzes
Artikel 31	Inkrafttreten
Anlage	Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „und deren Bekanntmachung“ gestrichen.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Unterlagen der Rechnungslegung und Unternehmensberichte, die nach diesem Gesetz, dem Publizitätsgesetz, dem Eisenbahnregulierungsgesetz, dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Entgelttransparenzgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Telekommunikationsgesetz, dem Vermögensanlagegesetz oder dem Wertpapierhandelsgesetz offengelegt wurden, mit Ausnahme der zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen;“.

cc) In Nummer 9 werden nach der Angabe „§§ 50, 51 Absatz 2“ das Komma und die Wörter „§ 114 Absatz 1 bis § 116 Absatz 2, den §§ 117, 118 Absatz 4“ sowie nach dem Wort „über“ die Wörter „Nummer 4 oder“ gestrichen.

dd) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

ee) Die folgenden Nummern 12 und 13 werden angefügt:

„12. Registerbekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister;

13. Bekanntmachungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 107 Absatz 1 Satz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach § 31 Absatz 4 des Vermögensanlagegesetzes.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:
- „1. die Daten nach Absatz 2 Nummer 5 bis 8 durch den Betreiber des Bundesanzeigers,
 2. die Daten nach Absatz 2 Nummer 4, 9 und 10 sowie diejenigen Unterlagen, die dauerhaft hinterlegt werden sollen, durch den jeweils Offenlegungs- oder Veröffentlichungspflichtigen oder den von ihm mit der Veranlassung der Offenlegung oder Veröffentlichung beauftragten Dritten,
 3. die Daten nach Absatz 2 Nummer 13 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 11“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 11 und 12“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Die das Unternehmensregister führende Stelle stellt dem Betreiber des Bundesanzeigers die nach Satz 2 von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Daten zur Verfügung, soweit dies für die Erfüllung der Aufgabe der Zuordnung von Einreichungen beim Betreiber des Bundesanzeigers nach Absatz 2 Nummer 5 bis 8 erforderlich ist. Die Daten dürfen vom Betreiber des Bundesanzeigers nur für diese Zwecke verwendet werden.“
- dd) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „zur Speicherung“ durch die Wörter „zur Einstellung“ ersetzt.
- ee) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „gespeicherten“ durch das Wort „eingestellten“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechnungslegung“ die Wörter „sowie der dort eingestellten Unternehmensberichte“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die Führung des Unternehmensregisters schließt auch den Informationsaustausch nach § 9c ein.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dafür hat eine Authentifizierung durch einen Vertrauensdienst nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) zu erfolgen.“
- b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Einsichtnahme in die beim Unternehmensregister zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Daten erfolgt nur auf Antrag durch Übermittlung einer Kopie.“
3. In § 9a Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Aufbau und Führung des Unternehmensregisters,“ die Wörter „die technischen Einzelheiten zur Anmeldung und Identifikation von Nutzern des Unternehmensregisters,“ sowie nach den Wörtern „Absatz 2 fallen,“ die Wörter „Einzelheiten der Prüfung der übermittelten Daten,“ eingefügt.

4. § 9b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Betreiber des Unternehmensregisters“ durch die Wörter „die das Unternehmensregister führende Stelle“ und die Wörter „nach Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist“ durch die Wörter „nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2121 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 24) geändert worden ist“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:
 - „5. die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung und die Eintragung der Aufhebung der Zweigniederlassung sowie
 6. die Änderung folgender Daten der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung:
 - a) der Firma der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung,
 - b) des Sitzes der Gesellschaft oder der Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung,
 - c) der Rechtsform der Gesellschaft,
 - d) der Eintragsnummer der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung,
 - e) der Personen, die als gesetzlich vorgesehenes Gesellschaftsorgan oder als Mitglieder eines solchen Organs befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, oder die an der Verwaltung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Gesellschaft teilnehmen.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Informationsübermittlung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission vom 17. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission (ABl. L 439 vom 29.12.2020, S. 1).“
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Betreibers des Unternehmensregisters“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die das Unternehmensregister führende Stelle übermittelt nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 eine Änderung der Unterlagen der Rechnungslegung, die eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland offengelegt hat (§ 325 Absatz 1b Satz 1), unverzüglich an die zentrale Europäische Plattform, wenn die Kapitalgesellschaft eine Zweigniederlassung errichtet hat, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt. Empfängt die das Unternehmensregister führende Stelle über das Europäische System der Registervernetzung Daten zu einer Änderung der Unterlagen der Rechnungslegung einer Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt und die eine inländische Zweigniederlassung errichtet hat, so bestätigt die registerführende Stelle den Eingang der Daten über das Europäische System der Registervernetzung.“

5. Nach § 9b wird folgender § 9c eingefügt:

„§ 9c

Informationsaustausch über disqualifizierte Personen über das Europäische System der Registervernetzung

(1) Die das Unternehmensregister führende Stelle ist die zuständige Stelle für die Beantwortung eines über die zentrale Europäische Plattform gemäß § 9b Absatz 1 Satz 2 eingehenden Ersuchens eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 13i der Richtlinie (EU) 2017/1132 um Informationen, die relevant sind für die Disqualifikation einer Person

1. als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder
2. als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft gemäß § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Aktiengesetzes.

Auf Anfrage eines Registergerichts führt die zuständige Stelle ein Ersuchen nach Artikel 13i der Richtlinie (EU) 2017/1132 gegenüber anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch und leitet die erhaltenen Antworten an das anfragende Registergericht weiter.

(2) Die zuständige Stelle erhält zum Zweck der Beantwortung eines Ersuchens die für die Beantwortung erforderliche Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 57a Absatz 4 des Bundeszentralregistergesetzes und aus dem Gewerbezentralregister nach § 150c Absatz 3 der Gewerbeordnung.

(3) Die Beantwortung und die Durchführung eines Ersuchens erfolgen gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 sowie einer nach Absatz 6 erlassenen Verordnung.

(4) Die Beantwortung eines Ersuchens ist beschränkt auf die Angabe gemäß Artikel 13i Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2017/1132,

1. ob die betroffene Person disqualifiziert ist
 - a) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder
 - b) gemäß § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Aktiengesetzes als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder
2. ob entsprechende Informationen im Bundeszentralregister oder Gewerbezentralregister enthalten sind.

Weitergehende Informationen über eine Disqualifikation der betroffenen Person werden durch die das Unternehmensregister führende Stelle über die zentrale Europäische Plattform nicht übermittelt.

(5) Die zuständige Stelle darf die von einem ersuchenden Mitgliedstaat, von einem Registergericht oder nach Absatz 2 übermittelten personenbezogenen Daten der betroffenen Personen für die Zwecke der Beantwortung und der Durchführung eines Ersuchens verarbeiten. Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen sind von der zuständigen Stelle unverzüglich zu löschen, sobald und soweit diese nicht mehr für die Beantwortung oder die Durchführung des Ersuchens erforderlich sind.

(6) Durch Rechtsverordnung nach § 9a Absatz 3 können auch die erforderlichen Bestimmungen in Bezug auf die Beantwortung und die Durchführung der Ersuchen durch die zuständige Stelle getroffen werden, einschließlich der Bestimmungen über

1. Inhalt, Frist, Form und Umfang der Beantwortung der Ersuchen,
 2. die technischen Einzelheiten zum Empfang, zur Verarbeitung und zur Weitergabe der erforderlichen Daten für die Beantwortung und die Durchführung der Ersuchen,
 3. die technischen Vorgaben zur Speicherung, Löschung, Berichtigung und Verarbeitung von Daten über die betroffenen Personen durch die zuständige Stelle,
 4. die Prüfung der vom Bundeszentralregister oder vom Gewerbezentralregister erhaltenen Daten im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen einer Disqualifikation gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder gemäß § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Aktiengesetzes,
 5. die Voraussetzungen, Formalien, Fristen und Inhalte der Durchführung der Ersuchen.“
6. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Bekanntmachung der Eintragungen; Registerbekanntmachungen

(1) Die Eintragungen in das Handelsregister sowie Registerbekanntmachungen nach Absatz 3 werden durch ihre erstmalige Abrufbarkeit über das nach § 9 Absatz 1 bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem bekannt gemacht. § 9 Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Eintragungen in das Handelsregister und die eingereichten Dokumente, die gemäß § 9 der unbeschränkten Einsichtnahme unterliegen, sind unverzüglich nach der Eintragung in das Handelsregister zum Abruf über das nach § 9 Absatz 1 bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem bereitzustellen.

(3) Das Registergericht kann in den gesetzlich bestimmten Fällen in dem nach § 9 Absatz 1 bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem sonstige oder zusätzliche Tatsachen bekannt machen (Registerbekanntmachungen).

(4) Eine Eintragung gilt mit dem Ablauf des Tages der Eintragung und eine Registerbekanntmachung gilt mit dem Ablauf des Tages der Registerbekanntmachung als bekannt gemacht. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Abruf der Eintragung oder der Registerbekanntmachung

1. bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich war oder
 2. erstmalig erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich war.“
7. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie in das für die Bekanntmachungen der Eintragungen bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „in Bekanntmachungen der Eintragungen“ durch die Wörter „in Registerbekanntmachungen“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „in Bekanntmachungen der Eintragungen“ durch die Wörter „in Registerbekanntmachungen“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig für die Anmeldung

1. durch Einzelkaufleute,
2. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und für Genossenschaften sowie
3. für Zweigniederlassungen von den in Nummer 2 genannten Rechtsformen oder von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „elektronisch“ die Wörter „in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Datenformat“ eingefügt.

9. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Europäische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland

(1) In Bezug auf Zweigniederlassungen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen und die von einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland errichtet wurden, gelten die folgenden Vorschriften.

(2) Die Landesjustizverwaltungen stellen sicher, dass die Daten der Zweigniederlassungen, die im Rahmen des Europäischen Systems der Registervernetzung gemäß § 9b empfangen werden, an dasjenige Registergericht weitergeleitet werden, das für die Gesellschaft zuständig ist.

(3) Das zuständige Registergericht bestätigt den Eingang der Daten über das Europäische System der Registervernetzung gemäß § 9b und trägt unverzüglich von Amts wegen die folgenden gemäß Absatz 2 erhaltenen Daten zu der Zweigniederlassung oder deren Änderung in das Registerblatt der Gesellschaft ein:

1. Errichtung, Aufhebung oder Löschung der Zweigniederlassung,
2. Firma der Zweigniederlassung,
3. Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung einschließlich des Staates,
4. Eintragsnummer und einheitliche europäische Kennung der Zweigniederlassung.“

10. § 13e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn die Gesellschaft nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, gelten für die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in Bezug auf die Zweigniederlassung § 76 Absatz 3 Satz 2 bis 4 des Aktiengesetzes sowie § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechend.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das zuständige Registergericht bestätigt den Eingang der Daten über das Europäische System der Registervernetzung. Sofern zum Zeitpunkt des Dateneingangs bei dem Registergericht keine Anmeldung in Bezug auf die mitgeteilten Tatsachen vorliegt, fordert es die Gesellschaft zur unverzüglichen Anmeldung der geänderten Tatsachen auf.“

11. § 13f wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 37 Absatz 2 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„§ 81 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.“
12. § 13g wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 8 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist nicht anzuwenden auf Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„§ 39 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist nicht anzuwenden auf Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Ist eine einzutragende und bekannt gemachte Tatsache unrichtig eingetragen, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheit die Tatsache einzutragen war, auf die eingetragene Tatsache berufen, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte.“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden im Hinblick auf die im Registerblatt einer Kapitalgesellschaft eingetragenen Informationen über eine Zweigniederlassung der Gesellschaft im Ausland.“
14. § 32 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
15. § 162 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
16. § 175 Satz 2 wird aufgehoben.
17. In § 264 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch das Wort „Unternehmensregister“ ersetzt.
18. Die Überschrift des Dritten Buches Zweiter Abschnitt Vierter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

„Vierter Unterabschnitt

Offenlegung. Prüfung durch die das Unternehmensregister führende Stelle“.

19. § 325 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „von Kapitalgesellschaften“ durch die Wörter „einer Kapitalgesellschaft“ ersetzt und nach den Wörtern „folgende Unterlagen“ ein Komma sowie die Wörter „sofern sie aufzustellen oder zu erstellen sind,“ eingefügt.
 - bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung und die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5 sowie“.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen sind der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.“
- b) In Absatz 1a Satz 1 wird das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 kann“ durch die Wörter „Absatz 1 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 Nummer 4 kann bei großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 3)“ ersetzt.
- e) Absatz 2b wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „nach Absatz 1 und 1a Satz 1 offengelegt“ durch die Wörter „in deutscher Sprache nach Maßgabe des Absatzes 1a Satz 1 und des Absatzes 4 der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister durch dauerhafte Hinterlegung übermittelt“ ersetzt.
- f) In Absatz 3a werden die Wörter „bekannt gemacht“ durch die Wörter „offengelegt“ ersetzt.
- g) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 264d“ das Komma und die Wörter „die keine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 327a ist,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Einreichung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
- h) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die §§ 11 und 12 Absatz 2 gelten entsprechend für die Unterlagen, die an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln sind; § 325a Absatz 1 Satz 5 und § 340l Absatz 2 Satz 6 bleiben unberührt.“

20. § 325a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 325, 328, 329 Abs. 1 und 4 offenzulegen“ durch die Wörter „§§ 325, 327a und 328 offenzulegen; § 329 ist anzuwenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden in dem Satzteil nach Nummer 3 das Wort „eingereicht“ durch das Wort „übermittelt“ und das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die das Unternehmensregister führende Stelle fordert die Kapitalgesellschaft zur unverzüglichen Offenlegung der Änderung der Unterlagen der Rechnungslegung gemäß Absatz 1 auf, wenn zum Zeitpunkt eines Dateneingangs nach § 9b Absatz 4 Satz 2 die Änderung noch nicht offengelegt worden ist.“
21. § 326 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Auf Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) ist § 325 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter nur die Bilanz zu übermitteln haben und dabei die Einstellung in das Unternehmensregister durch dauerhafte Hinterlegung verlangen können.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „dem Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.
22. In § 327 Nummer 1 in dem Satzteil vor Satz 2 und Nummer 2 werden jeweils die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle übermitteln“ ersetzt.
23. § 328 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „bei dem Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle übermittelt“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.
24. § 329 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Betreibers des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die das Unternehmensregister führende Stelle prüft, ob die zu übermittelnden Unterlagen fristgemäß und vollzählig übermittelt worden sind. Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist, darf die das Unternehmensregister führende Stelle die von den Landesjustizverwaltungen nach § 8b Absatz 3 Satz 2 übermittelten Daten verwenden.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „die das Unternehmensregister führende Stelle“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „eingereicht“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
25. § 339 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen“ durch die Wörter „in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ und das Wort „eingereichten“ durch das Wort „übermittelten“ ersetzt.
- cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils das Wort „Einreichung“ durch das Wort „Übermittlung“ und jeweils das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) § 325 Absatz 2a, 2b, 4 und 6 sowie die §§ 326 bis 329 sind entsprechend anzuwenden.“
26. § 340l wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Unterlagen nach § 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1 und 4 offenzulegen“ durch die Wörter „Unterlagen, sofern sie zu erstellen sind, in deutscher Sprache nach § 325 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a bis 5 sowie den §§ 327a und 328 offenzulegen; § 329 Absatz 1, 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1, 3 und 4 offenzulegen“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a bis 5 sowie den §§ 327a und 328 offenzulegen; § 329 ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 wird in dem Satzteil nach Nummer 3 das Wort „eingereicht“ durch das Wort „übermittelt“ und das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
27. In § 340o Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 325 Absatz 2 bis 5, die §§ 328, 329 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a bis 5“ ersetzt.
28. § 341l wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unterlagen nach § 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1 und 4 offenzulegen“ durch die Wörter „Unterlagen, sofern sie zu erstellen sind, in deutscher Sprache nach § 325 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a bis 5 sowie den §§ 327a und 328 offenzulegen; § 329 Absatz 1, 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Von einem in § 341a Absatz 5 Satz 1 genannten Versicherungsunternehmen ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist zur Offenlegung 15 Monate beträgt, es sei denn, das Versicherungsunternehmen ist kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und begibt nicht ausschließlich die von § 327a erfassten Schuldtitel; in diesem Fall beträgt die Frist zur Offenlegung gemäß Satz 1 in Verbindung mit § 325 Absatz 4 Satz 1 vier Monate.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.
29. § 341w wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 341q haben für diese den Zahlungsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.“
- bb) In Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „§ 327a gilt entsprechend“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Mutterunternehmens im Sinne des § 341v, das einen Konzernzahlungsbericht zu erstellen hat.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6“ durch die Angabe „§ 325 Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:

„Abschnitt ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung]
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie

Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

(1) § 9c Absatz 1 bis 5 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung ist erst ab dem 1. August 2023 anzuwenden.

(2) § 8b Absatz 2 Nummer 4, 9 und 13, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 9 Absatz 6 Satz 3 sowie die §§ 264, 325, 325a, 326, 327, 328, 329, 339, 340l, 340o, 341l und 341w des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen sowie Unternehmensberichte für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen sowie Unternehmensberichte für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 3

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... [Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundratsdrucksache 20/21)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 78o die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 78p Videokommunikationssystem für Urkundstätigkeiten; Verordnungsermächtigung
§ 78q Gebührenerhebung für das Videokommunikationssystem“.

2. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Urkundstätigkeiten, die nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes mittels Videokommunikation vorgenommen werden, gelten nur dann als im Amtsbereich ausgeübt, wenn sich in diesem einer der folgenden Orte befindet:

1. der Sitz der betroffenen Gesellschaft oder Genossenschaft oder die Hauptniederlassung oder der Wohnsitz des betroffenen Einzelkaufmanns,

2. bei einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland oder einem Einzelkaufmann mit Hauptniederlassung im Ausland der Sitz oder die Geschäftsanschrift der betroffenen Zweigniederlassung oder
3. der Wohnsitz oder Sitz eines Gesellschafters der betroffenen Gesellschaft.
Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Urkundstätigkeiten, die nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes mittels Videokommunikation vorgenommen werden, gelten in entsprechender Anwendung der Voraussetzungen des § 10a Absatz 3 Satz 1 als im Amtsbezirk ausgeübt.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. § 78 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. ein Videokommunikationssystem zu betreiben, das die Vornahme von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes (§ 78p) ermöglicht.“
5. Nach § 78o werden die folgenden §§ 78p und 78q eingefügt:

„§ 78p

Videokommunikationssystem für Urkundstätigkeiten; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnotarkammer betreibt ein Videokommunikationssystem, das den Notaren die Vornahme von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes ermöglicht.

(2) Der Betrieb des Videokommunikationssystems umfasst insbesondere auch

1. die technische Abwicklung der Videokommunikation zwischen den Notaren und den Beteiligten,
2. die technische Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 16c Satz 1 des Beurkundungsgesetzes,
3. das Auslesen eines elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums nach § 16c Satz 2 des Beurkundungsgesetzes und
4. das Erstellen einer qualifizierten elektronischen Signatur und das Versehen der elektronischen Urkunde mit dieser.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die technischen Anforderungen an das Videokommunikationssystem, die Videokommunikation und die elektronische Identifizierung,
2. die Einzelheiten der Datensicherheit und
3. die technische Ausgestaltung der Signaturerstellung.

§ 78q

Gebührenerhebung für das Videokommunikationssystem

(1) Das Videokommunikationssystem wird durch Gebühren finanziert, zu deren Zahlung die Notare verpflichtet sind. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung und dem Betrieb des Videokommunikationssystems verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird.

(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Gebührensatzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.“

6. In § 119 Absatz 1 Satz 8 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Beurkundungsgesetzes**

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... [Artikel 11 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundratsdrucksache 20/21)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Fünften Abschnittes“ durch die Angabe „Abschnitts 5“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird eine Willenserklärung als von einem Bevollmächtigten abgegeben beurkundet, so gilt die Vorlage der Vollmachtsurkunde gegenüber dem Notar auch als Vorlage gegenüber demjenigen, gegenüber dem die beurkundete Willenserklärung abgegeben wird.“

3. Nach § 16 wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Beurkundung mittels Videokommunikation; Elektronische Niederschrift

§ 16a

Zulässigkeit

(1) Die Beurkundung von Willenserklärungen kann mittels des von der Bundesnotarkammer nach § 78p der Bundesnotarordnung betriebenen Videokommunikationssystems nach den folgenden Vorschriften erfolgen, soweit dies nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugelassen ist.

(2) Der Notar soll die Beurkundung mittels Videokommunikation ablehnen, wenn er die Erfüllung seiner Amtspflichten auf diese Weise nicht gewährleisten kann, insbesondere wenn er sich auf diese Weise keine Gewissheit über die Person eines Beteiligten verschaffen kann oder er Zweifel an der erforderlichen Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten hat.

§ 16b

Aufnahme einer elektronischen Niederschrift

(1) Bei der Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation muss eine elektronische Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. Auf die elektronische Niederschrift sind die Vorschriften über die Niederschrift entsprechend anzuwenden, soweit in den Absätzen 2 bis 5 sowie den §§ 16c bis 16e nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die elektronische Niederschrift wird als elektronisches Dokument errichtet.

(3) Ort der Verhandlung ist der Ort, an dem die elektronische Niederschrift aufgenommen wird. In der elektronischen Niederschrift soll festgestellt werden, dass die Verhandlung mittels Videokommunikation durchgeführt worden ist. Am Schluss der elektronischen Niederschrift sollen die Namen der Personen wiedergegeben werden, die diese nach Absatz 4 signieren; dem Namen des Notars soll seine Amtsbezeichnung beigefügt werden.

(4) Die elektronische Niederschrift ist mit qualifizierten elektronischen Signaturen zu versehen, die an die Stelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Unterschriften treten. Diese sollen auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Die Beteiligten sollen die Signaturen selbst erzeugen. Der Notar muss die Signatur selbst erzeugen; § 33 Absatz 3 der Bundesnotarordnung gilt entsprechend.

(5) Die elektronische Niederschrift soll den Beteiligten auf Verlangen vor der Genehmigung auch zur Durchsicht elektronisch übermittelt werden.

§ 16c

Feststellung der Beteiligten mittels Videokommunikation

Erfolgt die Beurkundung mittels Videokommunikation, soll sich der Notar Gewissheit über die Person der Beteiligten anhand eines ihm elektronisch übermittelten Lichtbildes sowie eines der folgenden Nachweise oder Mittel verschaffen:

1. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder
2. eines elektronischen Identifizierungsmittels, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde und das
 - a) für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) anerkannt wird und
 - b) dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entspricht.

Das dem Notar nach Satz 1 zu übermittelnde Lichtbild ist mit Zustimmung des Inhabers nebst Vornamen, Familiennamen und Tag der Geburt aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Personalausweises, Passes oder elektronischen Aufenthaltstitels oder eines amtlichen Ausweises oder Passes eines anderen Staates, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, auszulesen. Sofern ein Beteiligter dem Notar bekannt ist, ist die elektronische Übermittlung eines Lichtbildes nicht erforderlich.

§ 16d

Nachweise für die Vertretungsberechtigung bei elektronischen Niederschriften

Vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters sollen der elektronischen Niederschrift in elektronisch beglaubigter Abschrift beigelegt werden.

§ 16e

Gemischte Beurkundung

(1) Erfolgt die Beurkundung mit einem Teil der Beteiligten, die bei dem Notar körperlich anwesend sind, und mit dem anderen Teil der Beteiligten mittels Videokommunikation, so ist zusätzlich zu der elektronischen Niederschrift mit den bei dem Notar körperlich anwesenden Beteiligten eine inhaltsgleiche Niederschrift nach § 8 aufzunehmen. Dies soll in der Niederschrift und der elektronischen Niederschrift vermerkt werden.

(2) Beide Niederschriften sind zusammen zu verwahren.“

4. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 können elektronisch errichtet werden; Beglaubigungen qualifizierter elektronischer Signaturen sind elektronisch zu errichten. Das hierzu erstellte Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. § 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das elektronische Dokument mit der Signatur eines Notars versehen, so genügt die Dokumentation der Prüfung seiner Signatur.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist der Bezug zwischen dem Zeugnis und dem mit der zu beglaubigenden Signatur versehenen elektronischen Dokument durch kryptografische Verfahren nach dem Stand der Technik herzustellen, wenn das Zeugnis nicht in dem mit der zu beglaubigenden Signatur versehenen elektronischen Dokument enthalten ist.“

5. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur

(1) Eine qualifizierte elektronische Signatur soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Notars oder mittels des von der Bundesnotarkammer nach § 78p der Bundesnotarordnung betriebenen Videokommunikationssystems anerkannt worden ist. Die Beglaubigung kann mittels Videokommunikation nur erfolgen, soweit dies nach § 12 des Handelsgesetzbuchs oder § 157 des Genossenschaftsgesetzes zugelassen ist.

(2) Der Beglaubigungsvermerk muss die Person bezeichnen, welche die qualifizierte elektronische Signatur anerkannt hat. In dem Vermerk soll angegeben werden, ob die qualifizierte elektronische Signatur in Gegenwart des Notars oder mittels Videokommunikation anerkannt worden ist.

(3) Bei der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur mittels Videokommunikation ist eine Signaturprüfung nach § 39a Absatz 3 nicht erforderlich.

(4) § 10 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und § 40 Absatz 2 und 5 gelten entsprechend. Im Falle der Beglaubigung mittels Videokommunikation gilt § 16c entsprechend.

(5) Der Notar soll die Beglaubigung einer mittels Videokommunikation anerkannten qualifizierten elektronischen Signatur ablehnen, wenn er die Erfüllung seiner Amtspflichten auf diese Weise nicht gewährleisten kann, insbesondere wenn er sich auf diese Weise keine Gewissheit über die Person verschaffen kann, welche die qualifizierte elektronische Signatur anerkannt hat.“

6. Dem § 42 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 39a Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. Dem § 44a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei elektronischen Urkunden ist der Nachtragsvermerk in einem gesonderten elektronischen Dokument niederzulegen, das vom Notar mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und zusammen mit der elektronischen Urschrift in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren ist; § 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 und § 39a Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.“

8. In § 44b Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

9. Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das nach den §§ 16a bis 16e oder § 39a erstellte elektronische Dokument (elektronische Urkunde), das in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt wird, gilt als Urschrift im Sinne dieses Gesetzes (elektronische Urschrift).“

10. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist die elektronische Urschrift ganz oder teilweise zerstört worden, so gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

11. In § 47 werden nach den Wörtern „der Niederschrift“ die Wörter „oder der elektronischen Niederschrift“ eingefügt.

12. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Abschrift der Urschrift“ ein Komma und die Wörter „der elektronischen Urschrift“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ausdruck“ die Wörter „der elektronischen Urschrift oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „einem Ausdruck der“ die Wörter „elektronischen Urschrift oder der“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 39a Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

13. In § 55 Absatz 3 werden nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „und elektronischen Urkunden“ eingefügt.

14. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 und § 39a Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Werden der elektronischen Urschrift Unterlagen oder andere Urschriften beigelegt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. § 44a Absatz 2 Satz 5 und § 44b Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „und 2“ wird durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
15. In § 66 Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „des Ersten bis Vierten Abschnitts“ durch die Wörter „der Abschnitte 1 bis 4“ ersetzt.
16. § 76 wird § 75.
17. Dem Beurkundungsgesetz wird die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen des Beurkundungsgesetzes erhalten die Bezeichnungen und Fassungen, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu diesem Gesetz ergeben. Die Paragraphen des Beurkundungsgesetzes erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu diesem Gesetz ergeben. Weggefallene Paragraphen erhalten keine Überschrift.

Artikel 5

Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung

Die Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:
„Registerbekanntmachungen im Sinne des § 10 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs sind möglichst nach dem Muster in Anlage 4 abzufassen.“
2. In § 8 werden die Wörter „in der Bekanntmachung“ durch die Wörter „in einer Bekanntmachung“ ersetzt.
3. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4
(zu § 7)

Muster für Registerbekanntmachungen

[Bezeichnung des zuständigen Gerichts],

Aktenzeichen: [Registernummer]

[Anlass der Bekanntmachung]

[ggf. Datum der Eintragung]

[Registernummer], [Name], [Sitz], [Inhalt der Bekanntmachung]

Tag der Registerbekanntmachung: [Datum].“

Artikel 6

Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung

Die Genossenschaftsregisterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2268), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Bekanntmachung der Registereintragungen

Die Eintragung ist unverzüglich zum Abruf über das nach § 156 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem bereitzustellen.“

2. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die im § 12 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Angaben enthalten, nämlich“ durch die Wörter „folgende Angaben enthalten“ ersetzt
 - b) In dem Satzteil nach Nummer 4 wird die Angabe „ferner:“ gestrichen.
3. In § 21 Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Abs.1“ gestrichen.
4. In § 26 Nummer 6 Satz 3 Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Abs.1“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Handelsregisterverordnung

Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Landesjustizverwaltungen können weitere Formen der Einsicht in das elektronische Registerblatt ermöglichen.“
2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Bereitstellung von Unternehmensdaten über das Europäische System der Registervernetzung

(1) In Bezug auf Kapitalgesellschaften übermitteln die Registergerichte an die zentrale Europäische Plattform gemäß § 9b Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs die in Absatz 2 genannten Informationen des Handelsregisters zum Abruf über das Europäische Justizportal. Die Übermittlung weiterer Informationen des Handelsregisters nach § 9b Absatz 1 oder Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs bleibt hiervon unberührt. § 9b Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Die folgenden Informationen werden übermittelt:

1. Firma und Rechtsform der Gesellschaft,
 2. Sitz und Mitgliedstaat der Gesellschaft,
 3. Eintragsnummer und einheitliche europäische Kennung der Gesellschaft,
 4. ob die Gesellschaft aufgelöst oder gelöscht wurde,
 5. Gegenstand der Gesellschaft,
 6. im Handelsregister eingetragene Informationen über alle Personen, die als Organ oder als Mitglied eines Organs der Gesellschaft befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie Informationen dazu, ob die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können,
 7. Informationen über alle von der Gesellschaft in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingerichtete Zweigniederlassungen, einschließlich des Namens, der Eintragsnummer, der einheitlichen europäischen Kennung und des Staates, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist.“
3. In § 16a wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
 4. § 17 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 5. In der Zwischenüberschrift nach § 22 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Registerbekanntmachungen“ ersetzt.
 6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch die Wörter „Registerbekanntmachungen gemäß § 10 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Unbeschadet des Absatz 1 Satz 2 sind innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel zehn Werktagen nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung oder im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren Eintragungshindernisses innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel zehn Werktagen nach dessen Behebung einzutragen:

 1. die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mittels Videokommunikation gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes notariell beurkundet wurde, und
 2. die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, deren Anmeldung zur Eintragung mittels Videokommunikation nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 40a des Beurkundungsgesetzes beglaubigt wurde.

Im Fall der Anmeldung der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mittels Videokommunikation mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern und der Verwendung von Musterprotokollen nach § 2 Absatz 1a oder 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die Frist nach Satz 1 fünf Werktage. Erfolgt die Eintragung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 oder Satz 2, informiert das Registergericht die Antragssteller über die Gründe für die Verzögerung.“
 7. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Wortlaut der Bekanntmachung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „nimmt die Eintragung“ die Wörter „und Bekanntmachung“ und nach den Wörtern „verfügt die Eintragung“ die Wörter „und die Bekanntmachung“ gestrichen.

- c) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Ausführung der Eintragungsverfügung zu veranlassen und die Eintragung zu signieren.“
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, dass eine elektronische Aufzeichnung des genauen Zeitpunktes der erstmaligen Abrufbarkeit einer Eintragung oder Tatsache im Registerordner des jeweiligen Registerblattes gespeichert wird.“
8. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „inländischen“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. für die elektronische Aufzeichnung der erstmaligen Abrufbarkeit einer Eintragung oder Tatsache im Registerordner, falls die Landesjustizverwaltung eine elektronische Aufzeichnung gemäß § 27 Absatz 5 bestimmt.“
9. § 30a wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Landesjustizverwaltung kann weitere Formen von Ausdrucken bestimmen.“
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die elektronische Übermittlung amtlicher Ausdrücke erfolgt unter Verwendung einer Authentifizierung durch Vertrauensdienste nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44).“
10. Die §§ 32 bis 34 werden durch die folgenden §§ 32 und 33 ersetzt:

„§ 32

Bereitstellung der Eintragung zum Abruf

Die Eintragung ist unverzüglich zum Abruf über das von der Landesjustizverwaltung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem bereitzustellen.

§ 33

Registerbekanntmachungen nach § 10 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs

(1) Registerbekanntmachungen nach § 10 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs werden in dem von der Landesjustizverwaltung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem in der zeitlichen Folge ihrer Bekanntmachung für jedes Registerblatt gesondert als Veröffentlichung zum Abruf bereitgestellt.

(2) Der Richter nimmt die Registerbekanntmachung entweder selbst vor oder er verfügt die Vornahme der Registerbekanntmachung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der diese dann für den Richter vornimmt. Der Wortlaut der Registerbekanntmachung ist besonders zu verfügen. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die verfügten Registerbekanntmachungen herbeizuführen.

(3) Die Registerbekanntmachung soll knapp gefasst und leicht verständlich sein.

(4) In der Registerbekanntmachung ist das Gericht und gegebenenfalls der Tag der betreffenden Eintragung zu bezeichnen, einer Unterschrift bedarf es nicht.

(5) Die Registerbekanntmachungen sind möglichst nach dem Muster in Anlage 3 abzufassen. Der Tag der Registerbekanntmachung ist durch die bekanntmachende Stelle beizufügen.“

11. In § 35 werden jeweils die Wörter „der Bekanntmachung“ durch die Wörter „einer Registerbekanntmachung“ ersetzt.
12. In § 38a Absatz 3 werden die Wörter „öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen sowie für“ gestrichen.
13. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

„§ 38b

Überprüfung ausländischer Registereintragungen über das Europäische System der Registervernetzung

Die Registergerichte können im Rahmen von Verfahren zur Anmeldung und Eintragung der Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, Urkunden und Informationen zur Gesellschaft durch den Informationsaustausch über die zentrale Europäische Plattform gemäß § 9b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs abrufen und überprüfen.“

14. In § 43 Nummer 2 Buchstabe b wird nach den Wörtern „einschließlich der Postleitzahl, der“ das Wort „inländischen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Geschäftsanschrift“ die Wörter „sowie im Falle einer Zweigniederlassung, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, unter Angabe des Staates, sowie falls vorhanden der Registernummer und der einheitlichen europäischen Kennung der Zweigniederlassung“ eingefügt.
15. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 33 Absatz 5)

Muster für Registerbekanntmachungen

[Bezeichnung des zuständigen Gerichts],

Aktenzeichen: [Registernummer]

[Anlass der Bekanntmachung]

[ggf. Datum der Eintragung]

[Registernummer], [Firma], [Rechtsform], [Sitz], [Inhalt der Bekanntmachung]

Tag der Registerbekanntmachung: [Datum].“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 387 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 können überdies die erforderlichen Bestimmungen getroffen werden über

 1. Struktur, Zuordnung und Verwendung der einheitlichen europäischen Kennung nach § 9b Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs,
 2. den Umfang der Mitteilungspflicht im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Registern sowie über die Liste der dabei zu übermittelnden Daten,
 3. die Einzelheiten des elektronischen Datenverkehrs nach § 9b Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs einschließlich der Vorgaben für Datenformate und Zahlungsmodalitäten.“
2. In § 393 Absatz 2 werden die Wörter „Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister“ durch das Wort „Registerbekanntmachungen“ ersetzt.
3. In § 394 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister“ durch das Wort „Registerbekanntmachungen“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

Die Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ ein Komma und die Wörter „die Bereitstellung von Registerdaten und von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden, zum Abruf“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Gebühren für die Bereitstellung von Registerdaten oder Dokumenten zum Abruf werden neben den Gebühren für Eintragungen im Register oder für Entgegennahmen zum Register gesondert erhoben.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5001 wird aufgehoben.

b) Folgender Teil 6 wird angefügt:

„Teil 6
Bereitstellung zum Abruf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
6000	Bereitstellung von Registerdaten oder Dokumenten zum Abruf..... Die Gebühr entsteht neben jeder Gebühr für eine Eintragung nach den Teilen 1 bis 4 und neben jeder Gebühr für eine Entgegennahme nach Teil 5 gesondert. § 34 Abs. 5 GNotKG ist nicht anzuwenden.	1/3 der für die Eintragung oder Entgegennahme bestimmten Gebühr“.

Artikel 10

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 121 die Wörter „oder Handzeichen“ durch ein Komma und die Wörter „Handzeichen oder qualifizierten elektronischen Signaturen“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unterschieden“ die Wörter „oder mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehenen“ eingefügt.
3. In § 39 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „unter“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signaturen an“ eingefügt.
4. § 58 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Bereitstellung von Registerdaten sowie von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden, zum Abruf.“
5. In § 85 Absatz 2 werden nach der Angabe „§§ 8“ ein Komma und die Angabe „16b“ eingefügt.
6. § 121 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „oder Handzeichen“ durch ein Komma und die Wörter „Handzeichen oder qualifizierten elektronischen Signaturen“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „oder Handzeichen“ werden durch ein Komma und die Wörter „Handzeichen oder qualifizierten elektronischen Signaturen“ ersetzt.
7. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 13101 wird folgende Nummer 13102 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
„13102	Bereitstellung von Daten oder Dokumenten zum Abruf..... Die Gebühr entsteht neben jeder Gebühr für eine Eintragung in das Vereinsregister nach diesem Abschnitt gesondert.	1/3 der für die Eintragung bestimmten Gebühr“.

- b) In Vorbemerkung 2.1 Absatz 1 werden nach der Angabe „§§ 8“ ein Komma und die Angabe „16b“ eingefügt.
- c) In Vorbemerkung 2.1.3 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Notar“ die Wörter „oder bevor der Notar die elektronische Niederschrift mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen hat“ eingefügt.
- d) In Vorbemerkung 2.4.1 Absatz 2 werden die Wörter „oder Handzeichen“ durch ein Komma und die Wörter „Handzeichen oder qualifizierte elektronische Signaturen“ ersetzt.
- e) Nummer 25100 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Gebührentatbestand werden die Wörter „oder eines Handzeichens“ durch ein Komma und die Wörter „eines Handzeichens oder einer qualifizierten elektronischen Signatur“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 der Anmerkung werden die Wörter „oder Handzeichen“ durch ein Komma und die Wörter „Handzeichen oder qualifizierter elektronischer Signaturen“ ersetzt.
- f) In Nummer 25101 werden im Gebührentatbestand die Wörter „Die Erklärung, unter der die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen erfolgt, betrifft“ durch die Wörter „Die Beglaubigung erfolgt für“ ersetzt.
- g) In Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 25102 werden nach dem Wort „gleich“ ein Komma und die Wörter „insbesondere wenn dieses einer vom Notar gefertigten elektronischen Niederschrift beigelegt ist (§ 16d des Beurkundungsgesetzes)“ eingefügt.
- h) Folgende Nummer 32016 wird angefügt:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„32016	Pauschale für die Inanspruchnahme des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer (§ 78p BNotO):	
	1. für die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur	8,00 €
	2. für das Beurkundungsverfahren	25,00 €.
	Erfolgt die Beglaubigung mehrerer qualifizierter elektronischer Signaturen in einem einzigen Vermerk, entsteht die Pauschale nur einmal.	

Artikel 11

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Einstellung von Schutzschriften in das Schutzschriftenregister.“
 - b) Nummer 5a wird aufgehoben.
2. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Rechnungsunterlagen einer Kleinstkapitalgesellschaft durch das Unternehmensregister“ durch die Wörter „Unterlagen durch das Unternehmensregister in den Fällen der Nummer 1440 des Kostenverzeichnisses“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. jedes Unternehmen, das seine Rechnungslegungsunterlagen oder Unternehmensberichte der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln hat, und“.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Gebühr für das Verfahren zur Einstellung von Unterlagen in das Unternehmensregister schuldet derjenige, der die Unterlagen selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten an das Unternehmensregister übermittelt hat.“

4. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 1 wie folgt gefasst:

„Teil 1 Gebühren

Hauptabschnitt 1 Register- und Grundbuchelegenheiten

Abschnitt 1 Rechtsdienstleistungsregister

Abschnitt 2 (weggefallen)

Abschnitt 3 Bundeszentral- und Gewerbezentralregister

Abschnitt 4 (weggefallen)

Abschnitt 5 Einrichtung und Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens in Grundbuchelegenheiten, in Angelegenheiten der Schiffsregister, des Schiffsbauregisters und des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen

Abschnitt 6 Schutzschriftenregister

Hauptabschnitt 2 Verfahren des Bundesamts für Justiz

Abschnitt 1 Ordnungsgeldverfahren

Abschnitt 2 Schlichtung nach § 57a LuftVG

Hauptabschnitt 3 Justizverwaltungsangelegenheiten mit Auslandsbezug

Abschnitt 1 Beglaubigungen und Bescheinigungen

Abschnitt 2 Rechtshilfeverkehr in zivilrechtlichen Angelegenheiten

Abschnitt 3 Sonstige Angelegenheiten mit Auslandsbezug

Hauptabschnitt 4 Unternehmensregister

Abschnitt 1 Jahresgebühren

Abschnitt 2 Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen

Abschnitt 3 Einstellung von Unternehmensberichten

Abschnitt 4 Sonstige Gebühren

Hauptabschnitt 5 Sonstige Gebühren“.

b) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Hauptabschnitt 1 Abschnitt 2 und 4 wird aufgehoben.

bb) Nach Hauptabschnitt 3 wird folgender Hauptabschnitt 4 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag
<p>„Hauptabschnitt 4 Unternehmensregister</p> <p><i>Abschnitt 1 Jahresgebühren</i></p> <p><i>Vorbemerkung 1.4.1:</i></p> <p>Mit der Jahresgebühr nach diesem Abschnitt wird der gesamte Aufwand zur Führung des Unternehmensregisters entgolten, mit Ausnahme der Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten nach den Abschnitten 2 und 3 sowie der Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen im Fall der Nummer 1440. Sie umfasst jedoch nicht den Aufwand für die Erteilung von Ausdrucken oder Kopien, die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dokumenten und die Beglaubigung von Kopien, Ausdrucken, Auszügen und Dateien.</p>		
1410	<p>Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters für jedes Kalenderjahr, wenn das Unternehmen bei der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen oder Unternehmensberichte die Erleichterungen nach § 326 HGB in Anspruch nehmen kann</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht für jedes Kalenderjahr, für das ein Unternehmen die Rechnungslegungsunterlagen oder Unternehmensberichte der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln hat. Dies gilt auch, wenn die zu übermittelnden Unterlagen nur einen Teil des Kalenderjahres umfassen.</p> <p>(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für das Kalenderjahr die Gebühr 1412 entstanden ist.</p>	3,00 €
1411	<p>Das Unternehmen kann die Erleichterungen nach § 326 HGB nicht in Anspruch nehmen: Die Gebühr 1410 beträgt</p>	6,00 €
1412	<p>Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters für jedes Kalenderjahr, in dem das Unternehmen Daten nach § 8b Abs. 2 Nr. 9 und 10 HGB oder nach § 114 Abs. 1 Satz 4, § 115 Abs. 1 Satz 4, § 116 Abs. 2 Satz 3 oder den §§ 117 oder 118 Abs. 4 Satz 4 WpHG selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Daten an das Unternehmensregister übermittelt hat</p>	30,00 €
<p><i>Abschnitt 2 Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen</i></p> <p><i>Vorbemerkung 1.4.2:</i></p> <p>(1) Mit den Gebühren nach diesem Abschnitt wird der Aufwand für die Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen sowie für eine Prüfung nach § 329 HGB entgolten.</p> <p>(2) Werden gleichzeitig mehrere Unterlagen übermittelt, die das Unternehmen für dasselbe Geschäftsjahr zu übermitteln hat, handelt es sich nur um ein Verfahren. Das Gleiche gilt, wenn vor der Einstellung in das Unternehmensregister Unterlagen ergänzt oder geändert übermittelt werden; in diesen Fällen erhöhen sich die Gebühren dieses Abschnitts um 50 Prozent.</p> <p>(3) Wird vor der Einstellung der Unterlagen in das Unternehmensregister verlangt, die Unterlagen nicht in das Unternehmensregister einzustellen, ermäßigen sich die Gebühren nach diesem Abschnitt um 50 Prozent. Die Gebühren entstehen nicht, wenn im Fall des Satzes 1 die Nichteinstellung an demselben Kalendertag verlangt wird, an dem die Übermittlung der Unterlagen erfolgt ist.</p>		
1420	<p>Verfahren zur Einstellung von Unterlagen der Einzelrechnungslegung von Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) und ihnen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1</p>	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag
	i. V. m. § 267a HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von Kleinstgenossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 267a HGB) nach § 339 Abs. 1 HGB	18,50 €
1421	der Einzelrechnungslegung von kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) und ihnen gleichgestellten kleinen Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von kleinen Genossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB) nach § 339 Abs. 1 HGB	25,00 €
1422	der Einzelrechnungslegung von mittelgroßen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 HGB) und ihnen gleichgestellten mittelgroßen Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 2 HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von mittelgroßen Genossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 267 Abs. 2 HGB) nach § 339 Abs. 1 HGB	55,00 €
1423	<p>der Einzelrechnungslegung</p> <ul style="list-style-type: none"> – von großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) und ihnen gleichgestellten großen Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 3 HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von großen Genossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 267 Abs. 3 HGB) nach § 339 Abs. 1 HGB, – von kapitalmarktorientierten (§ 264d HGB) Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellten kapitalmarktorientierten Personenhandelsgesellschaften nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von kapitalmarktorientierten Genossenschaften nach § 339 Abs. 1 HGB, – von Kreditinstituten und Zweigniederlassungen im Sinne des § 340 Abs. 1 Satz 1 HGB, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1 HGB, Wertpapierinstituten im Sinne des § 340 Abs. 4a Satz 1 HGB und Instituten im Sinne des § 340 Abs. 5 Satz 1 HGB, jeweils nach § 340l Abs. 1 Satz 1 HGB, – von Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Abs. 1 und 2 HGB, Pensionsfonds im Sinne des § 341 Abs. 4 Satz 1 HGB und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§ 172 Satz 2 VAG), jeweils nach § 341l Abs. 1 Satz 1 HGB, – von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KAGB) nach § 38 Abs. 1 Satz 1 KAGB i. V. m. § 340l Abs. 1 Satz 1 HGB, von geschlossenen inländischen Publikums-AIF und geschlossenen inländischen Spezial-AIF, die jeweils nach § 46 KAGB zur Rechnungslegung verpflichtet sind, nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von Investmentaktiengesellschaften nach § 123 Abs. 1 Satz 1, auch i. V. m. § 148 Abs. 1 KAGB, – von Emittenten von Vermögensanlagen, die nach § 24 VermAnlG zur Rechnungslegung verpflichtet sind, nach § 325 Abs. 1 Satz 2 oder § 339 Abs. 1 HGB, – von Energieversorgungsunternehmen nach § 6b Abs. 1 und 4 EnWG, – von Unternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 TKG nach § 7 Abs. 2 Satz 6 TKG, – von Eisenbahnen nach § 7 Abs. 1 ERegG sowie – von Unternehmen, die nach den §§ 1 und 3 PublG zur Rechnungslegung verpflichtet sind, nach § 9 Abs. 1 PublG: 	
	a) für Unterlagen, die im Format Extensible Markup Language (XML) übermittelt werden.....	110,00 €
	b) für Unterlagen, die in dem Offenlegungsformat nach § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB übermittelt werden.....	330,00 €
	Neben dieser Gebühr werden die Gebühren 1420 bis 1422 nicht erhoben. Werden Unterlagen in unterschiedlichen Dateiformaten übermittelt, wird die höhere Gebühr erhoben.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag
1424	der Konzernrechnungslegung nach § 325 Abs. 3, § 340l Abs. 1 Satz 1 oder § 341l Abs. 1 Satz 1 HGB oder nach § 15 Abs. 1 Satz 1 PublG:	
	a) für Unterlagen, die im Format Extensible Markup Language (XML) übermittelt werden.....	330,00 €
	b) für Unterlagen, die in dem Offenlegungsformat nach § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB übermittelt werden.....	550,00 €
	Werden Unterlagen in unterschiedlichen Dateiformaten übermittelt, wird die höhere Gebühr erhoben.	
1425	der Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch eine inländische Zweigniederlassung nach § 325a HGB sowie von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat durch eine inländische Zweigniederlassung nach § 340l Abs. 2 HGB	55,00 €
1426	nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, § 264b Nr. 4, § 291 Abs. 1 Satz 1 oder § 292 Abs. 1 Nr. 4 HGB	30,00 €
1427	nach § 2 Abs. 2 oder § 12 Abs. 2 PublG.....	30,00 €
1428	nach § 2 Abs. 3 Satz 6, auch i. V. m. § 12 Abs. 3 Satz 2 PublG	30,00 €

Abschnitt 3
Einstellung von Unternehmensberichten

Vorbemerkung 1.4.3:

(1) Mit den Gebühren nach diesem Abschnitt wird der Aufwand für die Einstellung von Unternehmensberichten sowie für eine Prüfung nach § 329 HGB entgolten.

(2) Wird ein Unternehmensbericht vor der Einstellung in das Unternehmensregister ergänzt oder geändert übermittelt, handelt es sich nur um ein Verfahren; in diesen Fällen erhöhen sich die Gebühren dieses Abschnitts um 50 Prozent.

(3) Wird vor der Einstellung des Unternehmensberichts in das Unternehmensregister verlangt, diesen nicht in das Unternehmensregister einzustellen, ermäßigen sich die Gebühren nach diesem Abschnitt um 50 Prozent. Die Gebühren entstehen nicht, wenn im Fall des Satzes 1 die Nichteinstellung an demselben Kalendertag verlangt wird, an dem die Übermittlung des Unternehmensberichts erfolgt ist.

Verfahren zur Einstellung		
1430	eines Jahresfinanzberichts nach § 114 Abs. 1 Satz 4 WpHG.....	440,00 €
1431	eines Halbjahresfinanzberichts nach § 115 Abs. 1 Satz 4 WpHG	110,00 €
1432	eines Jahresberichts nach § 45 Abs. 1 oder § 160 Abs. 1 KAGB oder nach § 23 Abs. 1 VermAnlG.....	110,00 €
1433	eines Halbjahresberichts nach § 123 Abs. 2 Satz 1 KAGB.....	85,00 €
1434	eines Jahresfinanzberichts nach § 6 Abs. 1 TKG.....	110,00 €
1435	eines Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichts nach § 341w HGB	65,00 €
1436	eines Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichts nach § 116 Abs. 2 Satz 3 WpHG	55,00 €
1437	eines Berichts zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit nach § 22 Abs. 4 EntgTranspG	55,00 €
1438	eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts nach § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a HGB oder eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts nach § 315b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a HGB	55,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag
Abschnitt 4 Sonstige Gebühren		
1440	Übermittlung zur Einsichtnahme von Unterlagen, die nach § 326 Abs. 2 Satz 1 oder § 325 Abs. 2b Nr. 3 HGB zur dauerhaften Hinterlegung eingestellt wurden: für jede übermittelte Unterlage	1,00 €“

- cc) Der bisherige Hauptabschnitt 4 wird Hauptabschnitt 5 und die Nummern 1400 bis 1403 werden die Nummern 1500 bis 1503.

Artikel 12

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Aufbewahrung von Dokumenten

Die mit einer Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom Amtsgericht aufbewahrt.“

2. In § 71 Absatz 2 wird die Angabe „des § 66 Abs. 2“ durch die Angabe „66“ ersetzt.
3. In § 126a Absatz 1 wird das Wort „einer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt
4. § 129 wird wie folgt gefasst:

„§ 129

Öffentliche Beglaubigung

(1) Ist für eine Erklärung durch Gesetz öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung

1. in schriftlicher Form abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden oder
2. in elektronischer Form abgefasst und die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden.

In dem Gesetz kann vorgesehen werden, dass eine Erklärung nur nach Satz 1 Nummer 1 oder nach Satz 1 Nummer 2 öffentlich beglaubigt werden kann.

(2) Wurde eine Erklärung in schriftlicher Form von dem Erklärenden mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet, so erfüllt die Erklärung auch die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

- (3) Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.“

Artikel 13

Änderung der Unternehmensregisterverordnung

Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 326 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs lediglich hinterlegten Bilanzen von Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a des Handelsgesetzbuchs) oder Kleinstgenossenschaften (§ 336 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs)“ durch die Wörter „der zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Jahresfinanzberichten oder Rechnungslegungsunterlagen eines Unternehmens, das als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt, in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Daten in diesem Format vorliegen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bekanntmachungen aus den Registern“ durch das Wort „Registerbekanntmachungen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „angezeigt und“ die Wörter „im Falle einer Datenübermittlung an das Unternehmensregister“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Betreiber des Unternehmensregisters (Betreiber)“ durch die Wörter „Die das Unternehmensregister führende Stelle (registerführende Stelle)“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Satz 4,“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3,“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Für die Registrierung zur Datenübermittlung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 für in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Unternehmen sind zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 noch folgende Mindestangaben erforderlich:

1. Firma oder Name des Unternehmens,
2. Registergericht,
3. Registerart,
4. Registernummer.

(3) Für eine Registrierung nach Absatz 2 hat eine elektronische Identifikation des Nutzers zu erfolgen. Nutzer ist diejenige natürliche Person, die eine Datenübermittlung nach § 11 Absatz 2 für

Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichtige tatsächlich vornehmen soll. Die Identitätsprüfung erfolgt anhand:

1. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder
2. eines elektronischen Identifizierungsmittels, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde und das
 - a) für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) anerkannt wird und
 - b) dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entspricht, oder
3. einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifizierungsmethode im Sinne des Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Die registerführende Stelle hat im Rahmen der Registrierung zu prüfen, ob ernstliche Zweifel an der Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit eines Nutzers oder der Berechtigung eines Nutzers zur Datenübermittlung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 bestehen. Ist dies der Fall kann die registerführende Stelle von dem Nutzer oder dem für ihn handelnden Berechtigten die Übermittlung geeigneter Nachweise über seine Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit oder über die Berechtigung zur Datenübermittlung verlangen.

(4) Der Nutzer bestimmt, sofern er Veröffentlichungen für sich selbst oder als Beauftragter für Dritte vornehmen möchte, bei seiner Registrierung eine Kennung und ein Passwort, durch die er sich als Nutzungsberechtigter des Unternehmensregisters authentifiziert. Es können andere Authentifizierungsverfahren verwendet werden, soweit diese nach dem Stand der Technik einen vergleichbaren Sicherheitsstandard gewährleisten. Nutzer als Kunden von Datenverarbeitern, die über eine Großkundenschnittstelle angebunden sind, können durch den entsprechenden Datenverarbeiter ohne Vergabe von Kennung und Passwort registriert werden, wenn die registerführende Stelle dies bei einer Anbindung vorsieht.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „dem Betreiber“ durch die Wörter „der registerführenden Stelle“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Betreiber“ durch die Wörter „der registerführenden Stelle“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch das Wort „Registerbekanntmachungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Betreiber“ durch die Wörter „der registerführenden Stelle“ ersetzt.
6. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Registernummer“ ein Komma und die Wörter „die einheitliche europäische Kennung (EUID)“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, werden nach der Angabe „Dokumentenansicht (DK)“ die Wörter „und „strukturierter Registerinhalt (SI)“ sowie gegebenenfalls weitere von

der Landesjustizverwaltung bestimmten Dokumentenarten“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Die folgenden Nummern 7 bis 9 werden angefügt:

- „7. Kennzeichnung eines Sitzwechsels und einer Rechtsnachfolge einschließlich der neuen Registerart, des Registergerichts, der Registernummer, der einheitlichen europäischen Kennung (EUID) sowie des neuen Ortskennzeichens, soweit vorhanden,
- 8. Kennzeichnung einer Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens sowie der Aufhebung eines Eröffnungsbeschlusses, soweit vorhanden, und
- 9. Kennzeichnung einer Auflösung, Fortsetzung oder Nichtigkeit des Unternehmens, soweit vorhanden.“

7. § 7 wird wie gefolgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch das Wort „Registerbekanntmachungen“ ersetzt.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch das Wort „Registerbekanntmachungen“ ersetzt.
- bb) In den Nummern 5, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Registerbekanntmachung“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Werden keine Indexdaten nach § 6 Satz 1 Nummer 7 bis 9 übermittelt, so sind dem Unternehmensregister diese Informationen als Indexdaten zu Registerbekanntmachungen, als Bekanntmachungsdokument oder als Eintragungsmitteilung zu übermitteln.“

8. § 9 wird aufgehoben.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ das Komma und die Wörter „mit Ausnahme der gemäß § 326 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs lediglich hinterlegten Bilanzen von Kleinstkapitalgesellschaften oder Kleinstgenossenschaften,“ gestrichen.
- cc) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „vom Betreiber“ durch die Wörter „von der registerführenden Stelle“ ersetzt.
- dd) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Datenübermittlung durch Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichtige, durch mit der Veranlassung der Veröffentlichung oder Offenlegung beauftragte Dritte oder durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Daten im Sinne des § 8b Absatz 2 Nummer 4 des Handelsgesetzbuchs sowie die Unterlagen, die dauerhaft hinterlegt werden sollen, sind dem Unternehmensregister unter Verwendung einer von der registerführenden Stelle bestimmten, nach dem Stand der Technik gesicherten Internetverbindung wie folgt elektronisch zu übermitteln:

1. bei Jahresfinanzberichten oder den in § 328 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechnungslegungsunterlagen eines Unternehmens, das als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt, in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, und
2. in allen anderen Fällen im strukturierten Format Extensible Markup Language (XML).

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 dürfen bei Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 alle nach gesetzlichen Vorschriften offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 oder Satz 2 erfolgt unter Verwendung eines Vertrauensdienstes nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 3 bis 5 und § 10 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt die Daten im Sinne des § 8b Absatz 2 Nummer 13 des Handelsgesetzbuchs an das Unternehmensregister elektronisch über eine nach dem Stand der Technik gesicherte Internetverbindung.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Prüfung, Zugänglichkeit, Berichtigung und Löschung von Daten“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den § 10 Absatz 1 und § 11“ durch die Wörter „den §§ 10 und 11 Absatz 1“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die nach § 11 Absatz 2 übermittelten Daten werden unverzüglich nach Maßgabe des § 329 Absatz 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs geprüft, soweit eine solche Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die nach § 11 Absatz 2 übermittelten Daten mit Ausnahme der zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen werden unverzüglich nach ihrer Prüfung oder, falls eine Prüfung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, unverzüglich nach ihrer Übermittlung im Unternehmensregister unmittelbar zugänglich gemacht. Werden die übermittelten Unterlagen durch die registerführende Stelle fehlerhaft eingestellt, so wird dies auf Verlangen des Veröffentlichungs- oder Offenlegungspflichtigen durch die registerführende Stelle berichtigt.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 und 3“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 8b Abs.2 Nr. 1 bis 3 und 11“ durch die Wörter „§ 8b Absatz 2 Nummer 11 und 12“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 11“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 11 und 12“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „hinterlegten Bilanzen von Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a des Handelsgesetzbuchs) oder Kleinstgenossenschaften (§ 336 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Bilanz“ durch das Wort „Unterlage“ ersetzt.
13. In § 14 wird das Wort „sämtliche“ gestrichen.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Auskunftsdienstleistungen“ durch das Wort „Dienstleistungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Betreiber“ durch die Wörter „Die mit der Führung des Unternehmensregisters nach § 9a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs beliehene Stelle“ und die Wörter „nach § 326 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs lediglich hinterlegten Bilanzen von Kleinstkapitalgesellschaften oder Kleinstgenossenschaften“ durch die Wörter „zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die mit der Führung des Unternehmensregisters beliehene Stelle darf den Veröffentlichungs- oder Offenlegungspflichtigen eine Konvertierungsleistung in das nach § 11 Absatz 2 Satz 1 festgelegte Format sowie grafische und gestalterische Dienstleistungen anbieten.“
 - cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Der Betreiber“ durch die Wörter „Der mit der Führung des Unternehmensregisters Beliehene“ ersetzt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Betreiber“ durch die Wörter „der registerführenden Stelle“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Betreiber“ durch die Wörter „der registerführenden Stelle“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Betreiber“ durch die Wörter „die registerführende Stelle“ und die Wörter „den Betreiber“ durch die Wörter „die registerführende Stelle“ ersetzt.
16. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie

Die §§ 1 bis 4, 10 bis 13 und 15 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 14

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. unverzüglich der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln und“.
2. In § 41 Absatz 1 Satz 3 und § 43 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „dem Unternehmensregister nach § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister“ ersetzt.
3. In § 107 Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „im Bundesanzeiger bekannt machen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln“ ersetzt.
4. § 109 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „im Bundesanzeiger sowie entweder“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Bekanntmachung ist außerdem unverzüglich der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.“
5. § 114 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „das Unternehmensregister zur Speicherung“ durch die Wörter „die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister“ ersetzt.
6. § 115 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „das Unternehmensregister zur Speicherung“ durch die Wörter „die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister“ ersetzt.
7. § 116 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „das Unternehmensregister zur Speicherung“ durch die Wörter „die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister“ ersetzt.
8. In § 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1 Satz 1, § 46 Absatz 2 Satz 2, § 50 Absatz 1 Satz 2, § 51 Absatz 2 und § 118 Absatz 4 Satz 4 werden jeweils die Wörter „dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:
„§ 23 Erstellung und Offenlegung von Jahresberichten“.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Offenlegung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) § 325 Absatz 1b, 2a, 2b, 5 und 6 sowie § 328 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 1a bis 4 und § 329 Absatz 1, 2 und 4 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.“
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „Halbsatz 1“ die Wörter „und Satz 5“ eingefügt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „treten im Falle der Erstellung eines Jahresberichts die Pflichten nach § 23 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „tritt im Falle der Erstellung eines Jahresberichts die Pflicht nach § 23 Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „dem Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „im Bundesanzeiger öffentlich bekannt machen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln“ ersetzt.
5. Dem § 32 wird folgender Absatz ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Absatz mit Zählbezeichnung] angefügt:
„(... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Absatz mit Zählbezeichnung]) Die §§ 23 und 31 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresberichte für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahresberichte für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 16

Änderung des Publizitätsgesetzes

Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ und wird das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt und werden das Semikolon sowie die Wörter „Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend“ gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „den Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „die das Unternehmensregister führende Stelle“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ und werden die Wörter „§ 325 Absatz 1 bis 2b, 4 bis 6, § 328“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 1 bis 2b, 4 bis 6 sowie der §§ 327a und 328“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 329 Abs. 1 und 4“ durch die Wörter „§ 329 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.
3. In § 10 Satz 2 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Einstellung“ und das Wort „Bundesanzeiger“ durch das Wort „Unternehmensregister“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ und wird das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 Satz 3 bis 8“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 3 bis 7“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des § 325 Abs. 3 bis 6“ durch die Wörter „des § 325 Absatz 3 bis 6 sowie des § 327a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Betreibers des Bundesanzeigers § 329 Abs. 1 und 4“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle § 329 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.
6. In § 20 Absatz 2 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „an die das Unternehmensregister führende Stelle“ und wird das Wort „einreicht“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
7. In § 21 Satz 1 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch das Wort „Unternehmensregister“ ersetzt.
8. Dem § 22 wird folgender Absatz ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Absatz mit Zählbezeichnung] angefügt:

„(... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Absatz mit Zählbezeichnung]) Die §§ 2, 9, 10, 12, 15, 20 und 21 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 17

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 3 werden die Wörter „ihrem ganzen Inhalt nach“ gestrichen.
2. § 22 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gläubiger sind in einer Bekanntmachung zu der jeweiligen Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.“
3. In § 137 Absatz 3 Satz 3 werden das Semikolon und die Wörter „gesetzlich vorgesehene Bekanntmachungen über die Eintragung der neuen Rechtsträger sind erst danach zulässig“ gestrichen.
4. In § 201 werden die Wörter „ihrem ganzen Inhalt nach“ gestrichen.

Artikel 18

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3“ durch die Wörter „§ 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 sowie Satz 3 und 4“ ersetzt.
2. Nach § 76 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend, wenn die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einem vergleichbaren Verbot unterliegt.“

3. In § 81 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „sowie Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
4. § 225 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Gläubiger sind in einer Bekanntmachung zu der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.“
5. § 233 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „nach der Bekanntmachung des Jahresabschlusses, auf Grund dessen die Gewinnverteilung beschlossen ist“ durch ein Komma und die Wörter „nachdem der der Gewinnverteilung zugrundeliegende Jahresabschluss in das Unternehmensregister eingestellt worden ist“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Gläubiger sind auf die Befriedigung und Sicherstellung durch eine gesonderte Erklärung hinzuweisen, die der das Unternehmensregister führenden Stelle gemeinsam mit dem Jahresabschluss elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln ist.“
6. In § 256 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Bekanntmachung nach § 325 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „der Einstellung des Jahresabschlusses in das Unternehmensregister“ ersetzt.
7. In § 265 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 2 bis 4“ ersetzt.
8. § 303 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Gläubiger sind in einer Bekanntmachung zu der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.“
9. § 321 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Gläubiger sind in einer Bekanntmachung zu der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.“

Artikel 19

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Vor dem Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird folgender § 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

„§ 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie

(1) § 37 Absatz 2 Satz 1, § 76 Absatz 3 Satz 3, § 81 Absatz 3 Satz 1 und § 265 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals ab dem 1. August 2023 anzuwenden.

(2) § 233 Absatz 2 Satz 2 und 4 und § 256 Absatz 6 Satz 1 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahresabschlüsse für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 20

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu der Anlage durch die folgenden Angaben ersetzt:
„Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1a)
Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a Satz 2 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags sowie im Rahmen der Gründung der Gesellschaft gefasste Beschlüsse der Gesellschafter können im Fall einer Gründung ohne Sacheinlagen auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen. In diesem Fall genügen abweichend von Absatz 1 Satz 2 für die Unterzeichnung die qualifizierten elektronischen Signaturen der mittels Videokommunikation an der Beurkundung teilnehmenden Gesellschafter. Die Gründung mittels Videokommunikation kann auch im Wege des vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1a oder unter Verwendung der in Anlage 2 bestimmten Musterprotokolle erfolgen. Bei Verwendung der in Anlage 2 bestimmten Musterprotokolle gilt Absatz 1a Satz 3 bis 5 entsprechend.“
3. Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend, wenn die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einem vergleichbaren Verbot unterliegt.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „unterschiedene“ die Wörter „oder mit den qualifizierten elektronischen Signaturen der Anmeldenden versehen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gericht kann bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung Nachweise wie insbesondere die Vorlage von Einzahlungsbelegen eines in der Europäischen Union niedergelassenen Finanzinstituts oder Zahlungsdienstleisters verlangen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „sowie Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
5. In § 39 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „sowie Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
6. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „von ihnen unterschriebene“ die Wörter „oder mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „anstelle der Geschäftsführer zu unterschreiben“ die Wörter „oder mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen“ eingefügt.

7. § 58d Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Gläubiger sind auf die Befriedigung oder Sicherstellung durch eine gesonderte Erklärung hinzuweisen, die der das Unternehmensregister führenden Stelle gemeinsam mit dem Jahresabschluss elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln ist.“

8. In § 66 Absatz 4 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 2 bis 4“ ersetzt.

9. In § 67 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „sowie Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

10. Die Anlage wird Anlage 1 und wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „erschien“ werden die Wörter „[mittels Videokommunikation] ⁵⁾“ und nach den Wörtern „mit beschränkter Haftung“ werden die Wörter „[mittels Videokommunikation] ⁵⁾“ eingefügt.

bb) Den Hinweisen wird folgende Fußnote angefügt:

„⁵⁾ Hinweis auf die Videokommunikation im Falle einer Präsenzbeurkundung zu streichen.“

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „erschieden“ werden die Wörter „[mittels Videokommunikation] ⁵⁾“ und nach den Wörtern „mit beschränkter Haftung“ werden die Wörter „[mittels Videokommunikation] ⁵⁾“ eingefügt.

bb) Den Hinweisen wird folgende Fußnote angefügt:

„⁵⁾ Hinweis auf die Videokommunikation im Falle einer Präsenzbeurkundung zu streichen.“

11. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2
(zu § 2 Absatz 3)

a) Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft mittels Videokommunikation

UR. Nr.

Heute, den ,

erschien mittels Videokommunikation vor mir, . . . ,

Notar/in mit dem Amtssitz in

..... ,

Herr/Frau¹⁾

.

.²⁾.

1. Der/Die¹⁾ Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Absatz 3 GmbHG mittels einer Beurkundung im Wege der Videokommunikation nach den §§ 16a ff. BeurkG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

.....

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.

²⁾ Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.

mit dem Sitz in

2. Gegenstand des Unternehmens ist

3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € (i. W. Euro) und wird vollständig von:

Herrn/Frau¹⁾ (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen.

Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt³⁾.

4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird/ Zu den Geschäftsführern der Gesellschaft werden⁴⁾

Herr/Frau⁴⁾

..... ,

geboren am , wohnhaft in

..... ,

Herr/Frau⁴⁾

..... ,

geboren am , wohnhaft in

..... bestellt.⁵⁾

Der Geschäftsführer ist/Die Geschäftsführer sind⁴⁾ von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 600 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüberhinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.

7. Der/Die Erschienenen⁴⁾ wurden vom Notar/von der Notarin⁴⁾ insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

b) Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mittels Videokommunikation

UR. Nr.

Heute, den

erschieden mittels Videokommunikation vor mir, ,

Notar/in mit dem Amtssitz in

..... ,

Herr/Frau¹⁾

.

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergeellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.

⁴⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁵⁾ Weitere Geschäftsführer können ergänzt werden.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.

.....²⁾,

Herr/Frau¹⁾

.....

.....²⁾,

Herr/Frau¹⁾

.....

.....²⁾.

1. Die Erschienenen errichten hiermit nach § 2 Absatz 3 GmbHG durch Beurkundung des Gesellschaftsvertrages mittels Videokommunikation nach den §§ 16a ff. BeurkG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

.....

mit dem Sitz in

2. Gegenstand des Unternehmens ist

3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € (i. W. Euro) und wird wie folgt übernommen:

Herr/Frau³⁾ übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von ... € (i. W. ... Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1),

Herr/Frau³⁾ übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von ... € (i. W. ... Euro) (Geschäftsanteil Nr. 2),

Herr/Frau³⁾ übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von ... € (i. W. ... Euro) (Geschäftsanteil Nr. 3).

Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.⁴⁾

4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird/ Zu den Geschäftsführern der Gesellschaft werden³⁾

Herr/Frau³⁾

..... ,

geboren am, wohnhaft in

..... ,

Herr/Frau³⁾

..... ,

geboren am, wohnhaft in

..... bestellt.⁵⁾

Der Geschäftsführer ist/Die Geschäftsführer sind³⁾ von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

²⁾ Hier sind jeweils neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁴⁾ Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergeinschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.

⁵⁾ Weitere Geschäftsführer können ergänzt werden.

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 600 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüberhinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.

7. Die Erschienenen wurden vom Notar/von der Notarin³⁾ insbesondere auf Folgendes hingewiesen:
.....“

Artikel 21

Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes

Dem GmbHG-Einführungsgesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2031), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie

(1) § 6 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 3 Satz 1, § 39 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 4 und § 67 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals ab dem 1. August 2023 anzuwenden.

(2) § 58d Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung ist erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 58d Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf Jahresabschlüsse für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 22

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156 Anwendbarkeit von Vorschriften über das Handelsregister; Bekanntmachung von Eintragungen, Registerbekanntmachungen“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie“.

2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „im Auszug“ werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 16 Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.
4. In § 22 Absatz 1 werden die Wörter „bei der Bekanntmachung der Eintragung“ durch die Wörter „in einer Bekanntmachung zu der Eintragung“ ersetzt.
5. § 28 Satz 3 wird aufgehoben.
6. In § 29 Absatz 3 werden die Wörter „bekannt gemacht“ durch das Wort „eingetragen“ und wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Eintragung“ ersetzt.
7. § 42 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 gilt entsprechend.“
8. § 51 Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.
9. § 53a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein Nachweis über die im Prüfungszeitraum erfolgte Einstellung des Jahresabschlusses im Unternehmensregister oder darüber, dass der Jahresabschluss zur Einstellung an die das Unternehmensregister führende Stelle übermittelt wurde;“.
10. § 89 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Eröffnungsbilanz ist nach § 339 des Handelsgesetzbuchs offenzulegen.“
11. § 102 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
12. § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156

Anwendbarkeit von Vorschriften über das Handelsregister; Bekanntmachung von Eintragungen, Registerbekanntmachungen

§ 8 Absatz 1 sowie die §§ 8a, 9, 10, 10a und 11 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung.“

13. Dem § 157 wird folgender Satz angefügt:

„Eine öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig.“

14. Folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie

§ 53a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 89 Satz 3 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 23

Änderung der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen

Die Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen vom 22. September 1970 (BGBl. I S. 1334), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Satz 1 werden die Wörter „elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

§ 2a Satz 1 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung ist erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 2a Satz 1 in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 24

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6b Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 6c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.
3. Dem § 118 wird folgender Absatz ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Absatz mit Zählbezeichnung] angefügt:

„(... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Absatz mit Zählbezeichnung]) § 6b Absatz 4 und § 6c Absatz 1 und 2 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 25

Änderung des Entgelttransparenzgesetzes

Das Entgelttransparenzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2152) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 4 werden die Wörter „im Bundesanzeiger zu veröffentlichen“ durch die Wörter „im Unternehmensregister offenzulegen“ ersetzt.
2. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 22 Absatz 4 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Berichte zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit, die Lageberichten beizufügen sind, welche für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr aufgestellt werden.“

Artikel 26

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Meldungen der Bundesanstalt an die Europäische Kommission, an die europäischen Aufsichtsbehörden und an die das Unternehmensregister führende Stelle“.
 - b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie“.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „den Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „die das Unternehmensregister führende Stelle“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „dem Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.

3. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 325 Absatz 2a, 2b, 5 und 6 sowie die §§ 328 und 329 Absatz 1 und 4 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.“
 - bb) Der neue Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. In § 160 Absatz 1 werden die Wörter „§ 325 Absatz 1, Absatz 2 bis 2b, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1b, 2a, 2b, 5 und 6“ und die Wörter „329 Absatz 1, 2 und 4“ durch die Wörter „329 Absatz 1 und 4“ ersetzt.
5. Folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie

Die §§ 12, 45 und 160 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresberichte für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahresberichte für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 27

Änderung des Pfandbriefgesetzes

§ 31 Absatz 2b Satz 4 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 28

Änderung des Kreditwesengesetzes

§ 22m Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 29

Änderung der Vereinsregisterverordnung

§ 14 der Vereinsregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S.147), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 30

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

In § 8 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.

Artikel 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Anlage
(zu Artikel 4 Nummer 17)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Überschreiten des Amtsbezirks
- § 3 Verbot der Mitwirkung als Notar
- § 4 Ablehnung der Beurkundung
- § 5 Urkundensprache

Abschnitt 2

Beurkundung von Willenserklärungen

Unterabschnitt 1

Ausschließung des Notars

- § 6 Ausschließungsgründe
- § 7 Beurkundungen zugunsten des Notars oder seiner Angehörigen

Unterabschnitt 2

Niederschrift

- § 8 Grundsatz
- § 9 Inhalt der Niederschrift
- § 10 Feststellung der Beteiligten
- § 11 Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit
- § 12 Nachweise für die Vertretungsberechtigung
- § 13 Vorlesen, Genehmigen, Unterschreiben
- § 13a Eingeschränkte Beifügungs- und Vorlesungspflicht
- § 14 Eingeschränkte Vorlesungspflicht
- § 15 Versteigerungen
- § 16 Übersetzung der Niederschrift

Unterabschnitt 3

Beurkundung mittels Videokommunikation; Elektronische Niederschrift

- § 16a Zulässigkeit
- § 16b Aufnahme einer elektronischen Niederschrift
- § 16c Feststellung der Beteiligten mittels Videokommunikation
- § 16d Nachweise für die Vertretungsberechtigung bei elektronischen Niederschriften
- § 16e Gemischte Beurkundung

Unterabschnitt 4

Prüfungs- und Belehrungspflichten

- § 17 Grundsatz
- § 18 Genehmigungserfordernisse
- § 19 Unbedenklichkeitsbescheinigung
- § 20 Gesetzliches Vorkaufsrecht
- § 20a Vorsorgevollmacht
- § 21 Grundbucheinsicht, Briefvorlage

Unterabschnitt 5

Beteiligung behinderter Personen

- § 22 Hörbehinderte, sprachbehinderte und sehbehinderte Beteiligte
- § 23 Besonderheiten bei hörbehinderten Beteiligten
- § 24 Besonderheiten bei hör- und sprachbehinderten Beteiligten, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist
- § 25 Schreibunfähige
- § 26 Verbot der Mitwirkung als Zeuge oder zweiter Notar

Unterabschnitt 6

Besonderheiten für Verfügungen von Todes wegen

- § 27 Begünstigte Personen
- § 28 Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit
- § 29 Zeugen, zweiter Notar

- § 30 Übergabe einer Schrift
- § 31 (weggefallen)
- § 32 Sprachkundige
- § 33 Besonderheiten beim Erbvertrag
- § 34 Verschließung, Verwahrung
- § 34a Mitteilungs- und Ablieferungspflichten
- § 35 Niederschrift ohne Unterschrift des Notars

Abschnitt 3

Sonstige Beurkundungen

Unterabschnitt 1

Niederschriften

- § 36 Grundsatz
- § 37 Inhalt der Niederschrift
- § 38 Eide, eidesstattliche Versicherungen

Unterabschnitt 2

Vermerke

- § 39 Einfache Zeugnisse
- § 39a Einfache elektronische Zeugnisse
- § 40 Beglaubigung einer Unterschrift
- § 40a Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur
- § 41 Beglaubigung der Zeichnung einer Namensunterschrift
- § 42 Beglaubigung einer Abschrift
- § 43 Feststellung des Zeitpunktes der Vorlegung einer privaten Urkunde

Abschnitt 4

Behandlung der Urkunden

- § 44 Verbindung mit Schnur und Prägesiegel
- § 44a Änderungen in den Urkunden

- § 44b Nachtragsbeurkundung
- § 45 Urschrift
- § 45a Aushändigung der Urschrift
- § 46 Ersetzung der Urschrift
- § 47 Ausfertigung
- § 48 Zuständigkeit für die Erteilung der Ausfertigung
- § 49 Form der Ausfertigung
- § 50 Übersetzungen
- § 51 Recht auf Ausfertigungen, Abschriften und Einsicht
- § 52 Vollstreckbare Ausfertigungen
- § 53 Einreichung beim Grundbuchamt oder Registergericht
- § 54 Rechtsmittel

Abschnitt 5

Verwahrung der Urkunden

- § 55 Verzeichnis und Verwahrung der Urkunden
- § 56 Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form; Einstellung der elektronischen Dokumente in die elektronische Urkundensammlung
- § 56a Verwahrung elektronischer Urkunden

Abschnitt 6

Verwahrung

- § 57 Antrag auf Verwahrung
- § 58 Durchführung der Verwahrung
- § 59 Verordnungsermächtigung
- § 59a Verwahrungsverzeichnis
- § 60 Widerruf
- § 61 Absehen von Auszahlung
- § 62 Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

Unterabschnitt 1

Verhältnis zu anderen Gesetzen

- § 63 Beseitigung von Doppelzuständigkeiten
- § 64 Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz
- § 65 Unberührt bleibendes Bundesrecht
- § 66 Unberührt bleibendes Landesrecht
- § 67 Zuständigkeit der Amtsgerichte; Zustellung
- § 68 Übertragung auf andere Stellen
- § 69 (weggefallen)
- § 70 Amtliche Beglaubigungen
- § 71 Eidesstattliche Versicherungen in Verwaltungsverfahren
- § 72 Erklärungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- § 73 Bereits errichtete Urkunden
- § 74 Verweisungen

Unterabschnitt 3

Übergangsvorschrift

- § 75 Übergangsvorschrift zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80 im Weiteren: „DigRL“) ist größtenteils bis zum 1. August 2021 beziehungsweise bei Ausübung einer Verlängerungsoption für die Mitgliedstaaten bis 1. August 2022 in deutsches Recht umzusetzen. Die Bundesregierung hat mit Erklärung gegenüber der Europäischen Kommission vom 27. Oktober 2020 von der Verlängerungsoption gemäß Artikel 2 Absatz 3 DigRL zur Verlängerung der Umsetzungsfrist um ein Jahr Gebrauch gemacht.

Die DigRL ergänzt die bereits bestehenden und in deutsches Recht umgesetzten Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46) in einigen Punkten. Die neugefasste Richtlinie (EU) 2017/1132 in der durch die DigRL geänderten Fassung („GesRRL“) bezweckt vor allem die Gründung von Gesellschaften und die Eintragung von Zweigniederlassungen zu erleichtern und die Kosten und den Zeit- und Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit diesen Verfahren insbesondere für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu reduzieren. Dazu sieht die Richtlinie eine Reihe von Regelungen vor, die sich insbesondere auf die folgenden Bereiche erstrecken: die vollständige Online-Gründung der GmbH ohne persönliches Erscheinen der Beteiligten, die Einrichtung eines Online-Verfahrens für die Einreichung und Eintragung bestimmter Urkunden und Informationen für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA) und die grenzüberschreitende Eintragung von Zweigniederlassungen, die Offenlegung von und den Zugang zu Informationen und Urkunden im Handelsregister sowie der grenzüberschreitende Informationsaustausch zu Zweigniederlassungen über das Europäische System der Registervernetzung (BRIS) und die Möglichkeit zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch über die Disqualifikation von Personen als Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft.

Weitere Anforderungen ergeben sich darüber hinaus für die Einrichtung eines Online-Verfahrens zur Eintragung von Einzelkaufleuten im Handelsregister aufgrund der Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (im Weiteren: „SDG-VO“), die ab dem 12. Dezember 2023 unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Umsetzung der Vorgaben der DigRL soll unter möglichst weitgehender Wahrung der etablierten Grundsätze und Prinzipien des deutschen Handels- und Gesellschaftsrechts erfolgen. Insbesondere soll auch die Funktionsfähigkeit und Verlässlichkeit der Handelsregister gewahrt und zugleich ihrer Rolle und Bedeutung für den Rechts- und Geschäftsverkehr Rechnung getragen werden. Dabei kommt den Notarinnen und Notaren und Registergerichten weiterhin entscheidende Bedeutung zu.

1. Online-Gründung und Online-Verfahren

Zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie zur Einführung der Online-Gründung der GmbH sowie der Online-Verfahren in Bezug auf die Einreichung und Eintragung von bestimmten Urkunden und Informationen zur GmbH, AG und KGaA sowie in Bezug auf Zweigniederlassungen soll daher unter Beibehaltung der bestehenden Erfordernisse zur notariellen Mitwirkung bei der Gründung einer GmbH sowie bei der Eintragung und Einreichung von Urkunden und Informationen zum Handelsregister erfolgen. Erstmals werden daher die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vornahme virtueller notarieller Beurkundungen und Beglaubigungen im Handels- und

Gesellschaftsrecht geschaffen. Hierdurch wird die Einrichtung eines Online-Videokommunikationssystems zur vollständigen Abwicklung der Online-Gründung der GmbH sowie zur Vornahme von Beglaubigungen im Online-Verfahren für Handelsregisteranmeldungen ermöglicht.

2. Regelungen zur Offenlegung von Urkunden und Informationen

Der Entwurf enthält überdies eine Reihe von Änderungen im Handelsgesetzbuch (HGB) und in der Handelsregisterverordnung (HRV) im Hinblick auf die Offenlegung von Urkunden und Informationen im Handelsregister sowie zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch zu Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Zu den wesentlichen Neuerungen im Rahmen dieses Entwurfs gehört insoweit eine grundsätzliche Anpassung der Gebührenregelungen zum Abruf von Daten aus dem Handelsregister.

Darüber hinaus erfolgt – in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 GesRRL – eine Umstellung des Systems der Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen. Bislang sind die Unterlagen der Rechnungslegung beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Der Betreiber des Bundesanzeigers übermittelt die Unterlagen im Anschluss dem Unternehmensregister zur Einstellung. Künftig sind Unterlagen der Rechnungslegung direkt der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Sie sind ausschließlich im Unternehmensregister abrufbar. Dies vermeidet die nach der bisherigen Rechtslage bestehende Doppelpublizität und stärkt die Funktion des Unternehmensregisters als „One-Stop-Shop“ für Unternehmensinformationen. Diese Umstellung wird auch in mehreren Gesetzen außerhalb des HGB nachvollzogen, um das Unternehmensregister als die zentrale Stelle vorzusehen, an der rechnungslegungsbezogene Unterlagen zugänglich sind.

Da die Richtlinie in Artikel 19 Absatz 2 GesRRL eine sehr umfassende kostenlose Zugänglichmachung von Registerinformationen über das Europäische System der Registervernetzung erfordert, soll zukünftig für den Abruf von Daten aus dem Handelsregister oder von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden generell auf die Erhebung von Abrufgebühren verzichtet werden. Zur Vereinheitlichung soll dies auch für das Vereins-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister gelten. Die Kosten für die Bereitstellung dieser Daten und Dokumente soll durch Erhebung einer Bereitstellungsgebühr kompensiert werden, die mit der Eintragung in das Register oder die Entgegennahme von Dokumenten zum Register und gesondert zu den hierfür erhobenen Gebühren entsteht. Durch diese Umstellung kann auch bereits möglichen Auswirkungen der Umsetzung der Open Data und PSI Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1024 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56) Rechnung getragen werden, die für verschiedene Bereiche die kostenlose Bereitstellung von sogenannten hochwertigen Datensätze erfordert, wovon grundsätzlich auch Informationen über Unternehmen und die Eigentümerschaft von Unternehmen erfasst sein könnten.

3. Grenzüberschreitender Informationsaustausch über Zweigniederlassungen

Des Weiteren sind infolge der Vorgaben der DigRL zukünftig im Handelsregister auch Informationen über ausländische Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR von einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland einzutragen. Diese Informationen sind entsprechend den Informationen zu inländischen Zweigniederlassungen auf dem Registerblatt der jeweiligen Kapitalgesellschaft einzutragen. Da ein separates Anmeldeverfahren bei den Registergerichten für diese ausländischen Zweigniederlassungen mit den Vorgaben der GesRRL nicht vereinbar wäre, haben die Registergerichte insoweit unmittelbar die über das Europäische System der Registervernetzung übermittelten Informationen in das Handelsregister einzutragen. Hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung von Zweigniederlassungen im Inland von einer Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR unterliegt, werden einige Erleichterungen eingeführt. Insbesondere ist für die Anmeldung der Zweigniederlassung in diesen Fällen nicht länger die Abgabe einer Versicherung über das Nichtvorliegen von Bestellungshindernissen erforderlich, da die entsprechenden Anforderungen aus § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und § 76 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes (AktG) in Bezug auf Zweigniederlassungen nicht länger anwendbar sind. Aufgrund der neuen Regelungen über den Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer kann zukünftig auf diesem Wege eine Umgehung der Bestellungshindernisse verhindert werden.

4. Grenzüberschreitender Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer

Die neu eingeführten Regelungen zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer setzen die Vorgaben in Artikel 13i GesRRL um und sollen zukünftig einerseits die Berücksichtigung inländischer Bestellungshindernisse für die Bestellung von Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des EWR ermöglichen und andererseits spiegelbildlich in der Bundesrepublik Deutschland die Berücksichtigung von Bestellungshindernissen oder entsprechenden Informationen aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten erleichtern. Dazu wird in einem neuen § 9c des Handelsgesetzbuchs in der Entwurfsfassung (HGB-E) einerseits die Beantwortung von Ersuchen anderer Mitgliedstaaten gesetzlich geregelt und diese Aufgabe der Führung des Unternehmensregisters zugeordnet, sodass zukünftig die Beantwortung der Ersuchen über das Europäische System der Registervernetzung durch die das Unternehmensregister führende Stelle erfolgt. Andererseits wird entsprechend den Anforderungen in Artikel 13i Absatz 1 GesRRL auch der Umfang der materiellen Bestellungshindernisse in § 6 Absatz 2 GmbHG und § 76 Absatz 3 AktG angepasst, sodass die Berücksichtigung eines ausländischen Bestellungshindernisses aufgrund eines einschlägigen Berufs- und Gewerbeverbotes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des EWR auch bei der Bestellung von GmbH-Geschäftsführern und Liquidatoren sowie von Vorstandsmitgliedern oder Abwicklern einer Aktiengesellschaft ermöglicht wird.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 (Ausweiswesen), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Notariat), Nummer 3 (Vereinswesen), Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) und Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes.

Hinsichtlich der auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) gestützten Regelungen ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich, denn ein einheitliches Registerwesen ist in der Bundesrepublik Deutschland im gesamtstaatlichen Interesse unerlässlich, um einen nachvollziehbaren und ungestörten Rechts- und Wirtschaftsverkehr über die Ländergrenzen hinweg sicherzustellen. Ohne eine bundesgesetzliche einheitliche Regelung wäre eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen zu besorgen, die es im Interesse des Bundes als auch der Länder zu vermeiden gilt, um unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr abzuwenden.

Dies gilt umso mehr, wenn es wie vorliegend um die Regelung der grenzüberschreitenden Europäischen Registervernetzung sowie den grenzüberschreitenden Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums geht. Hierfür ist eine einheitliche Regelung über Ländergrenzen hinweg im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf dient der Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie. Die Umsetzung dieser Richtlinie ist für die Bundesrepublik Deutschland größtenteils bei Ausübung der Verlängerungsoption spätestens bis zum 1. August 2022 sowie in Teilen bis zum 1. August 2023 verpflichtend vorgeschrieben.

Der Entwurf ist zudem mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die neu eingeführten Regelungen zur Online-Gründung der GmbH sowie zu Online-Verfahren bei Registeranmeldungen und -einreichungen stellen eine substantielle Vereinfachung für den Rechts- und Geschäftsverkehr dar, da zukünftig diverse Angelegenheiten ohne Präsenztermin bei einem Notar oder einer Notarin mittels Online-Verfahren durchgeführt werden können. Zudem führt auch die Anpassung des Gebührensystems für den Abruf von Informationen aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister zu einer deutlichen Vereinfachung für den Rechts- und Geschäftsverkehr, da entsprechende Registerinformationen zukünftig für die Allgemeinheit einfacher und kostenlos zugänglich sind. Eine weitere Vereinfachung folgt aus der Umstellung des Systems der Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen. Zukünftig sind die Unterlagen nicht mehr beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen und dort bekanntzumachen, sondern sie sind direkt der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Hierdurch wird die nach bisheriger Rechtslage bestehende Doppelpublizität aufgehoben. Schließlich werden durch den verbesserten grenzüberschreitenden Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union die Abläufe bei den Registergerichten vereinfacht. Auch der Zugang zu grenzüberschreitenden Unternehmensinformationen für Behörden und die Allgemeinheit über das öffentlich zugängliche Europäische Justizportal wird verbessert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Die geplanten Regelungen fördern die Digitalisierung und den grenzüberschreitenden Informationsaustausch im Gesellschafts- und Handelsrecht. Insbesondere durch die Einführung von Online-Verfahren bei der Gesellschaftsgründung sowie bei der Einreichung von Urkunden und Informationen zum Handelsregister können physische Präsenztermine entfallen und somit unnötige Wegstrecken für die Beteiligten eingespart werden. Zudem sind diverse gesellschaftsrechtliche Informationen zukünftig für den Rechtsverkehr grenzüberschreitend leichter, schneller und kostengünstiger verfügbar, sodass hierdurch der bisher anfallende Beschaffungsaufwand entfällt oder deutlich reduziert werden kann. Insoweit entspricht der Entwurf dem Prinzip 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung ergeben sich beim Bund zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt (Einzelplan 07) in Form von Mehrbedarfen beim Bundesamt für Justiz.

Im Haushaltsjahr 2021 und 2022 fallen einmalige Haushaltsausgaben von rund 5 Millionen Euro an, wobei rund 2,1 Millionen Euro zu den Personalausgaben und rund 2,9 Millionen Euro zu den Sachkosten zählen. Ab dem Haushaltsjahr 2023 fallen jährliche Haushaltsausgaben von rund 3,1 Millionen Euro an, wobei rund 2,6 Millionen Euro zu den Personalkosten und rund 500 000 Euro zu den Sachkosten zählen.

Mehrbedarfe beim Bundesamt für Justiz im Überblick:

	2021	2022	ab 2023 jährlich
Personal- und Stellenbedarf	1 A 14 hD	1 A 14 hD	1 A15 hD
	104 062 Euro	104 062 Euro	119 752 Euro
	1 A 13g gD	1 A 13g gD	1 A 14 hD
	94 286 Euro	94 286 Euro	104 062 Euro
	9,5 A 12 gD	9,5 A 12 gD	2 A13g gD
	806 111 Euro	806 111 Euro	188 572 Euro
	1 A9m mD	1 A9m mD	15,5 A12 gD
	64 197 Euro	64 197 Euro	1 315 234 Euro

	2021	2022	ab 2023 jährlich
			0,5 A9m+Z mD 34 755 Euro 12,5 A9m mD 802 468 Euro
Summe Personalbedarf	1 068 656 Euro	1 068 656 Euro	2 564 843 Euro
Summe Sachkosten	1 300 000 Euro	1 600 000 Euro	537 000 Euro

Einmalige Haushaltsausgaben (Projektphase)

Das Bundesamt für Justiz wird zukünftig Gebühren des Unternehmensregisters vollstrecken. Es ist von einer fünfstelligen Fallzahl von Vollstreckungsverfahren auszugehen. Dafür müssen im IT-Bereich unter anderem elektronische Hin- und Rückschnittstellen zwischen dem Bundesamt für Justiz, dem Unternehmensregister und zur zuständigen Bundeskasse eingerichtet beziehungsweise vorhandene Schnittstellen erweitert, neue Hardware angeschafft, zentrale Verwaltungskomponenten für die Geschäftslogik geschaffen und die Zahlungsströme gesteuert werden. Die Schnittstelle zum derzeitigen Druckdienstleister ist anzupassen, die Scan-Software und die MACH-Software müssen angepasst werden. Für die Projektphase von 24 Monaten besteht ein Personalbedarf von 1 Arbeitskraft (AK) des gehobenen Dienstes in der Fachabteilung, 1 AK des höheren, 8,5 AK des gehobenen und 1 AK des mittleren Dienstes in der IT-Abteilung sowie 1 AK des gehobenen Dienstes im Querschnitt. Der daraus folgende konkrete Stellenbedarf und die entsprechenden Personalkosten ergeben sich im Einzelnen aus der obigen Tabelle.

Insgesamt entstehen einmalige Haushaltsausgaben von rund 5 Millionen Euro ab dem Haushaltsjahr 2021, wobei rund 2,1 Million Euro zu den Personalkosten und rund 2,9 Millionen Euro zu den Sachkosten zählen (in den ersten 12 Monaten Sachkosten in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro, in den anschließenden 12 Monaten in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro).

Jährliche Haushaltsausgaben (Dauerbetrieb)

Für den Betrieb besteht ab dem Haushaltsjahr 2023 ein Personalbedarf von 1 AK (Referatsleitung) im höheren, 6 AK im gehobenen und 12 AK im mittleren Dienst in der Fachabteilung, 1 AK des höheren, 8,5 AK des gehobenen und 1 AK des mittleren Dienstes in der IT-Abteilung sowie 3 AK des gehobenen Dienstes im Querschnitt. Der daraus folgende konkrete Stellenbedarf und die entsprechenden Personalkosten ergeben sich im Einzelnen aus der obigen Tabelle.

Ab der Fertigstellung sind mit etwa 20 Prozent der Anschaffungskosten als jährliche Wartungskosten beziehungsweise Pflegekosten im Regelbetrieb zu rechnen (rund 537 000 Euro). Ausgenommen hiervon ist die neue Hardware.

Insgesamt entstehen ab dem Haushaltsjahr 2023 jährliche Haushaltsausgaben von rund 3,1 Millionen Euro, wobei rund 2,6 Millionen Euro zu den Personalkosten und rund 537 000 Euro zu den Sachkosten zählen.

Bei der Durchführung der Vollstreckung durch das Bundesamt für Justiz entsteht eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro pro Vollstreckungsverfahren. Bei einer angenommenen Fallzahl von rund 24 000 Vollstreckungsverfahren jährlich entstehen Einnahmen in Höhe von 120 000 Euro jährlich. Die ab 2023 jährlich beim Bundesamt für Justiz für die Vollstreckung der Gebühren des Unternehmensregisters anfallenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten sind der Höhe nach in den von der das Unternehmensregister führenden Stelle zu erhebenden Einstellungsgebühren für die Rechnungslegungsunterlagen berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, dass der die Vollstreckungskosten ausmachende Anteil der Einstellungsgebühren durch die das Unternehmensregister führende Stelle an das Bundesamt für Justiz abgeführt wird.

Die Rechnungslegungsunterlagen werden zukünftig nicht mehr im Bundesanzeiger bekanntgemacht (Änderung des § 325 HGB), so dass ab dem Haushaltsjahr 2023 das im Einzelplan 07 vereinbarte Entgelt für die Überlassung der Publikation des Bundesanzeigers an die Bundesanzeiger Verlags-GmbH in Höhe von jährlich rund 14 Millionen Euro entfällt.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs sollen in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe: Öffentliche Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Präsenzverfahren ohne Beschränkung auf bestimmte Sachmaterien, § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E, § 40a Absatz 1 Satz 1 Fall 1 BeurkG-E

Soweit Bürgerinnen und Bürger von der Möglichkeit der öffentlichen Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Präsenzverfahren Gebrauch machen, ergibt sich für diese kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Denn zur öffentlichen Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist im Präsenzverfahren lediglich erforderlich, dass Bürgerinnen und Bürger die Signatur als ihre Signatur vor einer Notarin oder einem Notar anerkennen. Dies entspricht den Vorgaben für die Anerkennung einer öffentlich zu beglaubigenden Unterschrift.

Die öffentliche Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Präsenzverfahren wird voraussichtlich etwa denselben Zeitaufwand beanspruchen, wie die Beglaubigung einer Unterschrift. Auch für die im Präsenzverfahren notwendige Signaturprüfung entsteht voraussichtlich kein relevanter zusätzlicher Zeitaufwand im Vergleich zu der Unterschriftsbeglaubigung, da sie von der Notarin oder dem Notar zeitgleich mit der Erstellung des Beglaubigungsvermerks durchgeführt werden kann. Entsprechend ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Antragssteller nicht.

b) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Vorgabe 1 (Informationspflicht): Elektronische Übermittlung von Unterlagen der Rechnungslegung direkt an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister (§ 325 Absatz 1 Satz 2 HGB-E); Entfallen der Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach § 325 Absatz 2 HGB-E

Aufgrund der Vorgaben der Digitalisierungsrichtlinie erfolgt eine Umstellung des Systems der Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen. Bisher sind die Unterlagen der Rechnungslegung elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Der Betreiber des Bundesanzeigers übermittelt die Unterlagen im Anschluss dem Unternehmensregister zur Einstellung. Künftig sind die Unterlagen der Rechnungslegung elektronisch direkt der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln (§ 325 Absatz 1 Satz 2 HGB-E).

Der Aufwand, den die Unternehmen bei der Einreichung respektive Übermittlung der Unterlagen haben, dürfte grundsätzlich identisch bleiben, da Bundesanzeiger und Unternehmensregister eine einheitliche Einreichungsplattform haben. Außerdem ändert sich der Umfang der Offenlegungspflichten nicht. Zusätzlich geringfügiger Zeitaufwand entsteht für die Unternehmen für eine einmalige Registrierung zur Übermittlung nach § 3 Absatz 3 URV-E mit einem elektronischen Identifizierungsmittel (eID oder Videoidentverfahren). Es wird davon ausgegangen, dass die benötigte Hardware im Normalfall bereits vorhanden ist, so dass keine Beschaffung von zusätzlicher Technik/Software notwendig ist.

Durch den Wegfall der Bekanntmachung im Bundesanzeiger entfallen die Entgelte für die bisherige Einreichung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten im Bundesanzeiger; im Gegenzug entstehen neue Gebühren für die Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten im Unternehmensregister (siehe unter Weitere Kosten).

Vorgabe 2 (Informationspflicht): Notarielle Beurkundung von Willenserklärungen zur Gründung einer GmbH mittels Videokommunikation, §§ 16a ff. BeurkG-E in Verbindung mit § 2 Absatz 3 GmbHG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
7 800	6	56,40	0	44	0
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				44	

Die notarielle Beurkundung der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann in Zukunft auch mittels Videokommunikation zwischen der Notarin oder dem Notar und den Urkundsbeteiligten erfolgen.

Es wird angenommen, dass Beurkundungen von Willenserklärungen mittels Videokommunikation etwa denselben Zeitaufwand beanspruchen werden, wie entsprechende Beurkundungen im Präsenzverfahren. Entsprechend ändert sich der Erfüllungsaufwand für die Antragssteller nicht.

In der Methodik des Erfüllungsaufwands sind Wegekosten nicht Teil der Bürokratiekosten aus Informationspflichten und werden nur nachrichtlich ausgewiesen. Unter der Annahme, dass etwa 56 Prozent der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland in Städten mit Amtssitz eines Notars wohnen, entfallen für diesen Prozentanteil an Betroffenen bei der Videokommunikation 2 * 15 Minuten Wegezeiten und 2 * 1,10 Euro Wegekosten. Für die restlichen 44 Prozent an Betroffenen wird angenommen, dass diese einen Notar auf Kreisebene aufsuchen müssen. Entsprechend entfallen für diese bei der Videokommunikation Wegezeiten von 2 * 22 Minuten und Wegekosten von 2 * 3,10 Euro.

Um die Möglichkeit der notariellen Beurkundung mittels Videokommunikation nutzen zu können, bedarf es eines NFC-fähigem Smartphones sowie eine Smartphone-App oder eines Kartenlesegeräts. Es wird davon ausgegangen, dass NFC eine Standardfunktion aller modernen Smartphones ist und daher alle Gründer ein NFC-fähiges Smartphone bereits besitzen. Für das Herunterladen, die Installation und die Einrichtung des Programms zum Auslesen der eID fallen Personalkosten an. Die Bundesnotarkammer schätzt dafür einen Zeitaufwand von 2 bis 10 Minuten, woraus der Mittelwert von 6 Minuten gebildet wird. Von dieser Vorgabe sind etwa 7 800 Beurkundungen von Gründungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betroffen. Diese Fallzahl ergibt sich aus den derzeit jährlich neu in das Handelsregister eingetragenen GmbHs (etwa 97 000) und der Annahme, dass etwa 3 Prozent der Gründer ein digitales Verfahren für künftige Online-Verfahren bevorzugen werden. Es wird weiter angenommen, dass dieser Faktor (3 Prozent) vermutlich alle zwei Jahre um einen weiteren Prozentpunkt steigen wird. Da nicht konkret eingeschätzt werden kann, wann der obere Grenzwert dieses Faktors erreicht wird, wird anhand dieser Annahme ein Zeitraum von 10 Jahren berücksichtigt. Demnach liegt der Faktor nach 10 Jahren bei 8 Prozent und die Anzahl der jährlichen GmbH-Gründungen im Online-Verfahren bei etwa 7 800 (97 000 GmbH-Gründungen * 0,08).

Es wird angenommen, dass etwa 45 Prozent aller Online-Gründungen von nur einem Gründer, etwa 50 Prozent aller Online-Gründungen von zwei Gründern und nur circa 5 Prozent aller Online-Gründungen von drei oder mehr Gründern vorgenommen werden. Es wird ferner damit gerechnet, dass das Online-Verfahren überdurchschnittlich durch Vielnutzer wie z. B. Konzerne und Anbieter von Vorratsgesellschaften genutzt werden wird. Es wird damit gerechnet, dass die Beteiligten wiederholt eine GmbH im Online-Verfahren gründen werden. Vor diesem Hintergrund wird angenommen, dass im Durchschnitt pro Online-Gründung eine Person die App herunterladen, installieren und einrichten muss.

Als Lohnsatz werden 56,40 Euro pro Stunden angesetzt (Ansatz nach Anhang VI des Leitfadens des Normenkontrollrats zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands; hohes Qualifikationsniveau der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) gemäß Anhang VI des Leitfadens).

Insofern entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 44 000 Euro (7 800 App-Downloads * 56,40 Euro pro Stunde * 6 Minuten : 60).

Es ist naheliegend, dass Unternehmen bereits für sonstige Geschäftszwecke über die Hardwarevoraussetzungen (Computer mit Webcam und Mikrophon, Smartphone mit NFC-Funktion) verfügen, wodurch keine zusätzlichen Anschaffungskosten entstehen sollen. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass einige Urkundsbeteiligte die Einführung der Online-Verfahren im Beurkundungsgesetz zum Anlass für Investitionen in entsprechende Hardware nehmen. Häufig wird es sich dann um ohnehin anstehende turnusgemäße Erneuerung der IT-Ausstattung handeln. Hiervon abgesehen dürfte der Aufwand insgesamt betrachtet gering sein.

Vorgabe 3 (Informationspflicht): Öffentliche Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur mittels Videokommunikation zur Anmeldung zum Handels- oder Genossenschaftsregister, § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E, § 40a Absatz 1 Satz 1 Fall 2, Satz 2 BeurkG-E in Verbindung mit § 12 HGB-E, § 157 GenG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
2 200	6	56,40	0	12	0
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				12	

Die öffentliche Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur kann zum Zwecke bestimmter Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister oder zu Anmeldungen in das Genossenschaftsregister auch mittels Videokommunikation zwischen der Notarin oder dem Notar und den Anmeldenden erfolgen.

Es wird angenommen, dass die Signaturbeglaubigung mittels Videokommunikation etwa denselben Zeitaufwand beanspruchen wird, wie die Beglaubigung einer Unterschrift im Präsenzverfahren. Entsprechend ändert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Anmeldende) nicht.

Zur Methodik der Wegekosten siehe Vorgabe 2. Für 56 Prozent der Anmeldenden entfallen bei der Videokommunikation 2*15 Minuten Wegezeiten und 2 * 1,10 Euro Wegekosten. Für die restlichen 44 Prozent an Anmeldenden entfallen Wegezeiten von 2 * 22 Minuten und Wegesachkosten von 2 * 3,10 Euro. Um die Möglichkeit der Signaturbeglaubigung mittels Videokommunikation nutzen zu können, bedarf es einer Smartphone-App. Für das Herunterladen, die Installation und das Einrichten der kostenlosen Smartphone-App wird sich ein Zeitaufwand von 2 bis 10 Minuten ergeben, woraus der Mittelwert von 6 Minuten gebildet wird.

Von dieser Vorgabe sind etwa 2 200 Signaturbeglaubigungen im Online-Verfahren erfasst. Diese Fallzahl ergibt sich aus den derzeit jährlichen Anmeldungen zum Handels- und Genossenschaftsregister, für die die Möglichkeit einer Signaturbeglaubigung mittels Videokommunikation eröffnet wird. Dies gilt für Anmeldungen zum Handelsregister betreffend Einzelkaufleute, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und sämtliche Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sowie für Registeranmeldungen betreffend Zweigniederlassungen der vorgenannten Rechtsformen und von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) unterliegen. Nach den Geschäftsübersichten der Amtsgerichte von 1995 bis 2019 können etwa 27 000 Anmeldungen in das Handelsregister diesen Bereichen zugeordnet werden, wobei die in Vorgabe 2 bereits berücksichtigten GmbH-Neugründungen in diesem Zusammenhang nicht erneut berücksichtigt werden. Wie in Vorgabe 2 wird auch hier angenommen, dass der Faktor der für die Signaturbeglaubigungen mittels Videokommunikation zugelassenen Registeranmeldungen nach 10 Jahren bei 8 Prozent und die Anzahl der jährlichen Signaturbeglaubigungen im Online-Verfahren bei etwa 2 200 (27 000 Registeranmeldungen* 0,08) liegen wird. Als Lohnsatz werden 56,40 Euro pro Stunden angesetzt (Ansatz nach Anhang VI des Leitfadens des Normenkontrollrats zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands; hohes Qualifikationsniveau der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)).

Insofern entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 12 000 Euro (2 200 App-Downloads * 56,40 Euro pro Stunde * 6 Minuten : 60).

Zur zusätzlichen Anschaffungskosten gelten die Ausführungen wie unter Vorgabe 2.

Vorgabe 4 (Informationspflicht): Öffentliche Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Präsenzverfahren ohne Beschränkung auf bestimmte Sachmaterien, § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E, § 40a Absatz 1 Satz 1 Fall 1 BeurkG-E

Wie bei der Vorgabe zu Buchstabe a ausgeführt, unterscheiden sich die Vorgaben für die Anerkennung einer zu beglaubigenden qualifizierten elektronischen Signatur im Präsenzverfahren nicht von denen der Anerkennung einer zu beglaubigenden Unterschrift. Auch für die im Präsenzverfahren notwendige Signaturprüfung entsteht kein relevanter zusätzlicher Zeitaufwand im Vergleich zu der Unterschriftsbeglaubigung, da sie von der Notarin oder dem Notar zeitgleich mit der Erstellung des Beglaubigungsvermerks durchgeführt werden kann. Auch für die Wirtschaft ergibt sich somit insofern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 5 (Informationspflicht): Einreichung zum Handelsregister; § 40 GmbHG

Jährlicher Erfüllungsaufwand pro Fall:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1	-3	56,40	0	-0,003	0
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				-0,003	

Die Online-Einreichung von Gesellschafterlisten zum Handelsregister wird erleichtert. In Zukunft genügt neben einer Unterschrift unter die Gesellschafterliste auch eine qualifizierte elektronische Signatur. Damit kann ein Medienbruch beseitigt werden, die Gesellschafterliste muss nicht mehr ausgedruckt, unterzeichnet und wieder digitalisiert werden, um sie als elektronische Aufzeichnung einreichen zu können.

Anhand der Zeitwertabelle für die Wirtschaft (Anhang V des Leitfadens) wird geschätzt, dass sich der Zeitaufwand für die Aufbereitung der Daten um 2 Minuten und die Datenübermittlung um 1 Minute reduziert. Als Lohnsatz werden 56,40 Euro pro Stunde angesetzt (hohes Qualifikationsniveau der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) gemäß Anhang VI des Leitfadens).

Da die jährliche Fallzahl von Einreichungen von Gesellschafterlisten nicht erfasst wird, kann die Änderung des Erfüllungsaufwands nur pro Fall geschätzt werden: Pro Fall reduzieren sich die Bürokratiekosten aus Informationspflichten um 3 Euro pro Jahr.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Vorgabe 1: Authentifizierung der vom Register übermittelten elektronischen Kopien und Auszüge der Urkunden und Informationen durch Vertrauensdienste nach der Verordnung (EU) 910/2014, § 9 Absatz 3 Satz 2 HGB

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 200			50		60
1			100 000		100
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				160	

Durch die Änderung des § 9 Absatz 3 Satz 2 HGB soll sichergestellt werden, dass die übermittelten elektronischen Kopien und Auszüge der Urkunden und Informationen durch Vertrauensdienste nach der Verordnung (EU) 910/2014 (eIDAS-Verordnung) authentifiziert werden, bereits heute ist eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

Den Registergerichten entsteht durch die Gesetzesänderung ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Ausstattung mit geeigneten Lesegeräten, welche für die Beglaubigung durch eine qualifizierte elektronische Signatur notwendig sind. Die Kosten betragen 61 Euro pro Anwender. Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Anwender die nötige Ausstattung bereits besitzen. Davon ausgehend, dass nur für eine geringe Zahl der Anwender einmalige Kosten von 61 Euro pro Ausstattung mit geeigneten Lesegeräten anfallen ist der einmalig anfallende Erfüllungsaufwand als im Bagatellbereich (unter 10 000 Euro) liegend zu betrachten.

Des Weiteren fallen jährliche Kosten für die Ausstattung mit Signaturkarten, welche ebenfalls für die Beglaubigung durch eine qualifizierte elektronische Signatur notwendig sind, und die Lizenz für SecSigner an. Eine Signaturkarte kostet etwa 50 Euro. Nordrhein-Westfalen hat eine Fallzahl der Anwender von 250 angeben konnte. Diese wurde anhand des Königsteiner Schlüssels auf Gesamtdeutschland hochgerechnet: $250 : 0,21 = 1\,190$, hochgerundet auf 1 200. 0,21 beschreibt die auf Nordrhein-Westfalen nach dem Königsteiner Schlüssel 2018 entfallenden 21 Prozent. Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 60 000 Euro für die Ausstattung mit Signaturkarten.

Die Berechnung der Gesamtkosten für die Lizenz erfolgte ebenfalls über den Königsteiner Schlüssel. Hier wurde die Angabe des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen von 21 054,67 Euro als Gesamtkosten des Landes durch 21 Prozent geteilt (siehe oben). Somit werden die jährlichen Kosten für die Sec Signer-Lizenzen insgesamt auf 100 000 Euro geschätzt.

Zusammengerechnet entsteht durch die Vorgabe eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von 160 000 Euro.

Vorgabe 2: Übermittlung von Informationen über Kapitalgesellschaften oder Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehungsweise Vertragsstaaten des EWR, § 9b Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 und 6 HGB

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder (pro Programmierstag):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
			1 200		1
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				1	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
60 000	3	40,30	-	121	
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				121	

Registergerichte haben die Aufgabe, Informationen zu den ihrem Zuständigkeitsbereich unterliegenden Kapitalgesellschaften oder Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR unterliegen, zu übermitteln. Mit dem Hinzufügen der Nummern 5 und 6 zu § 9b Absatz 2 Satz 3 HGB wird der Umfang der zu übermittelnden Informationen erweitert.

Es wird von einem relativ aufwandsarmen Prozess ausgegangen, da die Übermittlung automatisiert geschieht. Einzelne Länder melden einen Zeitaufwand zwischen einer und fünf Minuten, der durch Prüfungen entstehen könnte. Für das weitere Vorgehen wird deshalb mit 3 Minuten pro Fall gerechnet.

Nach Berücksichtigung der Angaben einzelner Länder und Kalkulation des Bundesergebnisses mittels Königsteiner-Schlüssel ist mit deutschlandweit etwa 60 000 Fällen zu rechnen.

Zur Bewertung der Personalkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 40,30 Euro angenommen.

Der einmalige Aufwand für die Entwicklung beziehungsweise Umstellung des automatisierten Prozesses konnten die Länder nicht beziffern. Für diese Vorgabe kann deshalb keine handfeste Einschätzung getroffen werden. Ausgehend von Auswertungen ähnlicher Vorgaben kann lediglich ein täglicher Sachaufwand von 1 200 Euro pro Programmierarbeitstag angesetzt werden.

Vorgabe 3: Übermittlung von Änderungen der Rechnungslegungsunterlagen; § 9b Absatz 4 Satz 1 HGB

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1				-	300
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				300	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1				50	
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				50	

Die das Unternehmensregister führende Stelle übermittelt Änderungen an den Unterlagen der Rechnungslegung von einer inländischen Kapitalgesellschaft, die eine Zweigniederlassung im Ausland errichtet hat, an die zentrale europäische Plattform.

Es wird für die notwendige IT-technische Verknüpfung zur Übermittlung der Änderungen beziehungsweise zur Bestätigung des Empfangs einer entsprechenden Mitteilung aus dem Ausland (siehe Vorgabe 2) insgesamt einen Sachaufwand beim Unternehmensregister von etwa 600 000 Euro verursacht. Dabei handelt es sich um einmalige IT-(Sach-)Kosten, welche für das weitere Vorgehen jeweilig hälftig auf beide Vorgaben aufgeteilt werden.

Es ist nicht bekannt, wie viele Zweigniederlassungen im Ausland Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland haben. Es dürfte sich jedoch um eine höchstens dreistellige Anzahl handeln, so dass von einem prognostisch entstehenden jährlichen Personalaufwand von 50 000 Euro ausgegangen wird.

Vorgabe 4: Bestätigung des Dateneingangs bei Änderungen der Rechnungslegungsunterlagen und Aufforderung zur Offenlegung der Änderungen der Rechnungsunterlagen; § 9b Absatz 4 Satz 2 HGB in Verbindung mit § 325a Absatz 4 HGB-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1				-	300
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				300	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1	-	-	-	50	-
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				50	

Empfängt die das Unternehmensregister führende Stelle über das Europäische System der Registervernetzung Daten zu einer Änderung der Unterlagen der Rechnungslegung einer Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR unterliegt und die eine inländische Zweigniederlassung errichtet hat, so bestätigt die registerführende Stelle den Eingang der Daten über das Europäische System der Registervernetzung (§ 9b Absatz 4 Satz 2 HGB-E). Diese Bestätigungspflicht dürfte für die das Unternehmensregister führende Stelle einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand verursachen. Laufender Erfüllungsaufwand dürfte für die das Unternehmensregister führende Stelle auch dadurch entstehen, dass sie verpflichtet ist, die ausländische Kapitalgesellschaft zur unverzüglichen Offenlegung der Änderung der Unterlagen der Rechnungslegung aufzufordern, wenn zum Zeitpunkt eines Dateneingangs nach § 9b Absatz 4 Satz 2 HGB-E die Änderung noch nicht offengelegt worden ist (§ 325a Absatz 4 HGB-E).

Zur Bemessung kommt es unter anderem auf die Fallzahl der inländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften an, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR unterliegen. Es dürfte sich auch hier um eine höchstens dreistellige Anzahl handeln. Der damit im Zusammenhang stehende Personalaufwand wird auf rund 50 000 Euro pro Jahr geschätzt. Wie in Vorgabe 3 beschrieben, fallen auch für diese Pflicht einmalige Sachkosten in Höhe von rund 300 000 Euro an.

Vorgabe 5: Beantwortung einer Anfrage über Disqualifikation einer Person; § 9c Absatz 1 Satz 1 HGB-E in Verbindung mit § 9c Absatz 2 HGB-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1			1 000 000		1 000
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				1 000	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
7 500	60	38,80	0	291	0
1				150	300
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				741	

Die das Unternehmensregister führende Stelle ist zuständig für die Beantwortung einer Anfrage eines anderen Staates hinsichtlich Informationen über die Disqualifikation einer Person, die über die zentrale europäische Plattform eingehen. Dazu kann sie für die Prüfung und Beantwortung einer Anfrage Auskunft aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister einholen (siehe dazu § 9c Absatz 2 HGB).

Es wird geschätzt, dass insgesamt jährlich rund 7 500 Ersuchen anderer Mitgliedstaaten eingehen. Dem liegt folgende Berechnung zugrunde: Auf die Gesamtbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland von aktuell rund 83,2 Millionen kommen insgesamt etwa 1,4 Millionen Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 1,68 Prozent. Die Zahl der Anmeldungen von Geschäftsführern und Vorständen beträgt dabei nach Hochrechnungen jährlich etwa 381 000 (Stand 2019), was einem Anteil von etwa 30 Prozent an der Gesamtzahl der Geschäftsführer und Vorstände entspricht.

Derzeit leben etwa 750 000 Deutsche im EU-Ausland (ohne das Vereinigte Königreich). Legt man dabei den gleichen prozentualen Anteil an Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern zugrunde, so kommt man auf etwa 12 600 Deutsche als Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder im EU-Ausland. Geht man auch hier von einem prozentualen Anteil von 30 Prozent für die Anmeldungen aus, so ist von jährlich etwa 3 780 Anmeldungen von Deutschen im EU-Ausland als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied auszugehen.

Da unklar ist, nach welchen Kriterien andere Mitgliedstaaten bestimmen, ob sie ein Ersuchen durchführen, ist anzunehmen, dass neben der deutschen Staatsbürgerschaft noch weitere Merkmale ein Ersuchen auslösen könnten. Daher ist sicherheitshalber noch einmal von derselben Anzahl von Ersuchen aufgrund eines Bezugs zur Bundesrepublik aus anderen Gründen auszugehen, beispielsweise aufgrund einer vorangegangenen Tätigkeit der Person als Geschäftsführer in der Bundesrepublik Deutschland.

Dementsprechend verdoppelt sich die geschätzte Anzahl von Ersuchen aus den anderen Mitgliedstaaten auf insgesamt etwa 7 500 Ersuchen jährlich.

Da in der Begründung von einer händischen Bearbeitung der Anfragen ausgegangen wird, dient die Auswertung ähnlicher Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Aufbereitung und Übermittlung von Informationen als Grundlage für die Schätzung des Zeitaufwands von 60 Minuten pro Anfrage. Hiermit enthalten ist auch der Zeitaufwand für Anfragen nach Auskunft aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister. Es wird der durchschnittliche Lohnsatz des Bundes in der Verwaltung in Höhe von 38,80 Euro verwendet (Leitfaden S. 56). Aus den Annahmen ergibt sich ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von 291 000 Euro.

Zusätzlich fallen Kosten für die IT-technische Erstellung des Systems an. Es werden einmalige Sachkosten in Höhe von rund 1 Million Euro geschätzt. Für die Wartung und Pflege werden rund 150 000 Euro Personalkosten und rund 300 000 Euro Sachkosten geschätzt.

Bei den Ländern entstehen Kosten für die Übermittlung an die Europäische Plattform im Registerbus und Registerportal, über die die Anfragen und Antworten weitergereicht werden.

Laut Angaben des Bundesamts für Justiz entstehen diesem keine darstellbaren Personal- oder Sachaufwände.

Insgesamt entsteht für diese Vorgabe dadurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1 Million Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 741 000 Euro (davon zählen rund 300 000 Euro zu den Sachkosten).

Vorgabe 6: Durchführung einer Anfrage und Weiterleitung der Antwort; § 9c Absatz 1 Satz 2 HGB-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
2 000	20	38,80	0	26	0
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				26	

Die das Unternehmensregister führende Stelle führt auf Anfrage eines Registergerichts eine Anfrage gegenüber anderen Staaten durch und leitet die Antwort an das Registergericht weiter.

Nach Auswertung ähnlicher Verwaltungsvorgaben wird ein Zeitaufwand von 10 Minuten für die Anfrage an die anderen Staaten und weiteren 10 Minuten für das Weiterleiten der Informationen angesetzt. Zur Bewertung der Personalkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz der Verwaltung des Bundes in Höhe von 38,80 Euro angenommen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um sehr wenige jährliche Anfragen handeln wird, da

Registergerichte nur Anfragen durchführen müssen, wenn sie ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Versicherung haben (etwa 2 000 Anfragen pro Jahr).

Dadurch entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 26 000 Euro (2 000 Anfragen*20 Minuten /60* 38,80 Euro pro Stunde).

Vorgabe 7: Bekanntmachung von Handelsregistereintragungen: § 10 Absatz 1 und 2 HGB-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
618 175	-5	40,30	0	-2 076	0
				-73	-10
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				-2 158	

Für Eintragungen in das Handelsregister bedarf es zukünftig über die Bereitstellung in das Gemeinsame Registerportal der Länder hinaus, das heißt, in das nach § 9 Absatz 1 HGB bestimmte Informations- und Kommunikationssystem, keiner separaten Bekanntmachung.

Die Bekanntmachungen werden heute bereits elektronisch anhand der bekanntzumachenden Eintragung und der Informationen im Fachverfahren automatisch generiert, so dass der Entfall der Bekanntmachungen nur zu Einsparungen bei den Registergerichten, zum Beispiel für die Prüfung und gegebenenfalls Korrektur sowie Freigabe des Bekanntmachungstextes führen wird. Nach Auswertung ähnlicher Verwaltungsvorgaben wird für die Prüfung ein Zeitaufwand von 5 Minuten angesetzt. Zur Bewertung der Personalkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 40,30 Euro angenommen. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 618 175 Bekanntmachungen veröffentlicht. Daraus wird eine Entlastung von 2,1 Millionen Euro berechnet.

Außerdem fällt durch die Gesetzesänderung der Aufwand, der durch den Betrieb des Bekanntmachungsportals entsteht, weg. Dieser beträgt 82 746 Euro (73 040 Euro Personalkosten und 9 706 Euro Sachkosten).

Insgesamt wird damit eine Entlastung des jährlichen Erfüllungsaufwands um 2,2 Millionen Euro geschätzt.

Vorgabe 8: Weiterleitung von Informationen über Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehungsweise Vertragsstaaten des EWR durch die Landesjustizverwaltungen, § 13a Absatz 2 HGB-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
42	10	40,30	0	0,3	0
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				0,3	

Die Landesjustizverwaltungen haben sicherzustellen, dass über das Europäische System der Registervernetzung erhaltene Informationen über Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehungsweise Vertragsstaaten des EWR an die zuständigen Registergerichte weitergeleitet werden.

Für die Weiterleitung einer Information wird kein zusätzlicher Zeitaufwand angenommen. Es wird allerdings ein zusätzlicher Zeitaufwand für die Bearbeitung von Fehlerfällen angenommen. Es wird geschätzt, dass dies bei einem Anteil von 1 Prozent der Fälle auftritt. Es wird eine Anzahl von rund 4 200 ausländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland geschätzt. Unter der Annahme, dass in 1 Prozent der Fälle Fehler auftreten, ergibt sich eine Fallzahl von 42.

Der Zeitaufwand für das Einholen fehlender Daten wird mit 10 Minuten angenommen und zur Bewertung der Personalkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 40,30 Euro angenommen. Der zusätzliche Gesamtaufwand wird damit auf 300 Euro geschätzt.

Vorgabe 9: Bestätigung des Eingangs der Informationen über Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehungsweise Vertragsstaaten des EWR durch die zuständigen Registergerichte und deren Eintragung in das Registerblatt, § 13a Absatz 3 HGB-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
4 200	25	40,30	0	71	0
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				71	

Die zuständigen Registergerichte der jeweiligen Gesellschaft haben den Erhalt der Informationen über Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehungsweise Vertragsstaaten des EWR zu bestätigen und diese in das Registerblatt der Gesellschaft einzutragen.

Es wird ein Zeitaufwand von 15 bis 30 Minuten, damit durchschnittlich 25 Minuten angenommen. Zur Bewertung der Personalkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 40,30 Euro angesetzt. Die Fallzahl ist die Anzahl der ausländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland. Hier wird eine Fallzahl von 4 200 angenommen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand wird dementsprechend auf 71 000 Euro geschätzt.

Vorgabe 10: Bestätigung des Eingangs der Informationen über inländische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland durch die zuständigen Registergerichte und Aufforderung zur Anmeldung der geänderten Tatsachen, § 13e Absatz 7 HGB-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
10 000	19	40,30	0	128	0
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				128	

Die zuständigen Registergerichte der jeweiligen Gesellschaft haben den Erhalt der Informationen über inländische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland zu bestätigen und, falls keine Anmeldung in Bezug auf die mitgeteilten Tatsachen vorliegt, die Gesellschaft zur unverzüglichen Anmeldung der geänderten Tatsachen aufzufordern.

Nach Auswertung ähnlicher Verwaltungsvorgaben wird ein Zeitaufwand von 5 Minuten pro Eingangsbestätigung und ein Zeitaufwand von 5 Minuten für die Prüfung, ob eine Anmeldung vorliegt, angesetzt. Für eine Aufforderung zur Anmeldung von geänderten Tatsachen ist ein zusätzlicher Zeitaufwand von mindestens 10 Minuten, jedoch eher höher, anzusetzen. Davon ausgehend werden hier 20 Minuten pro Fall angenommen. Der zusätzliche Zeitaufwand für die Fälle, in denen keine Anmeldung vorliegt, wird auf 9 Minuten (20 Minuten*0,45) für die Aufforderung zur Anmeldung geschätzt, damit 19 Minuten insgesamt. Zur Bewertung der Personalkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 40,30 Euro angenommen. Zur Fallzahl des Eingangs der Informationen oder dem damit verbundenen Aufwand liegen keine Daten vor. Bei einer geschätzten Anzahl von 10 000 ausländischen Zweigniederlassungen im Inland entsteht damit ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 128 000 Euro.

Vorgabe 11: Bereitstellung des Videokommunikationssystems zur Durchführung von Beurkundungen im Online-Verfahren, § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 in Verbindung mit den §§ 78p, 78q BNotO-E

Vorgabe 11.1: Einrichten und Betreiben des Videokommunikationssystems durch die Bundesnotarkammer

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 (Einrichten)			11 500 000	1 900	9 600
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				11 500	

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 (Betrieb)			2 700 000	600	2 100
1 (5-jährliche Neuentwicklung)			2 300 000	380	1 920
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				5 000	

§ 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 BNotO-E verpflichtet die Bundesnotarkammer, ein Videokommunikationssystem einzurichten und zu betreiben, welches die Vornahme von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation durch Notarinnen und Notare ermöglicht. Alternative digitale Kommunikationsportale dürfen bei Beurkundungsverfahren mittels Videokommunikation nicht genutzt werden.

Der Erfüllungsaufwand für die Einrichtung des Videokommunikationssystems beträgt voraussichtlich etwa 11,5 Millionen Euro. Davon fallen 9 185 000 Euro für externe Dienstleister für Softwareentwicklung in den Jahren 2019 bis 2022 an (10 200 Beratermanntage zu einem Tagessatz von durchschnittlich 900 Euro). Intern ergeben sich 1,9 Millionen Euro an Personalkosten und 415 000 Euro an Sachkosten für Hardware (300 000 Euro), Querschnittsthemen/-aufgaben (75 000 Euro) und sonstige Kosten (40 000 Euro).

Der Erfüllungsaufwand für den laufenden Betrieb des Videokommunikationssystems beläuft sich voraussichtlich auf jährlich etwa 2,7 Millionen Euro. Die Summe setzt sich aus 700 000 Euro für externe Dienstleister für die Wartung des Videokommunikationssystems (930 Beratermanntage zu einem Tagessatz von durchschnittlich 750 Euro) und 2 Millionen Euro internen Kosten zusammen. Interne Kosten entstehen für den Betrieb der Rechenzentren (600 000 Euro), die Hardware (400 000 Euro), Softwarelizenzen (400 000 Euro) und das Personal für Betrieb, Wartung, Support und Organisation des Videokommunikationssystems (600 000 Euro).

Aufgrund der schnellen Fortentwicklung der Technologie im Bereich sicherer Videokommunikation und Signaturen ist der Lebenszyklus des Videokommunikationssystems auf etwa fünf Jahre begrenzt. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Bundesnotarkammer das Videokommunikationssystem etwa zum Ende des Jahres 2026 neu entwickeln muss. Der Erfüllungsaufwand für die Neuentwicklung des Videokommunikationssystems beläuft sich dadurch voraussichtlich auf jährlich 2,3 Millionen Euro (1,9 Millionen Euro Personalkosten für die erstmalige Einrichtung/5 Jahre Laufzeit des Systems + 9,6 Millionen Euro Sachkosten für die einmalige Einrichtung/5 Jahre Laufzeit des Systems).

Vorgabe 11.2: Software und allgemeiner Umstellungsaufwand der Notarinnen und Notare

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
7 000	120	60,50		847	
2 500			5 000		12 500
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				13 347	

Die Nutzung des Videokommunikationssystems erfordert die Verwendung einer speziellen Software durch die Notarinnen und Notare. Hinzu kommen die Personalkosten für das Herunterladen, die Installation und die Einrichtung der Software. Die Bundesnotarkammer rechnet mit einem Zeitaufwand von zwei Stunden. Bei einer Fallzahl von 7 000 Notarinnen und Notaren und der Annahme eines Stundenlohns von 60,50 Euro (siehe Leitfaden Anhang VII; höherer Dienst auf Landesebene) ergeben sich dafür insgesamt Kosten in Höhe von rund 847 000 Euro.

Zur Nutzung des Videokommunikationssystems benötigen Notarinnen und Notare je eine Webcam, ein Computer-Mikrofon sowie gegebenenfalls eine Videokonferenzanlage für gemischte Beurkundungen (§ 16e BeurkG-E). Da Beurkundungen mittels Fernkommunikation nach derzeit geltendem Beurkundungsrecht unzulässig sind und auch Vorbesprechungen zu Beurkundungen bisher nicht flächendeckend mittels Videokommunikation durchgeführt werden, sind solche Geräte nur in einem Teil der Notariate vorhanden.

Der Anteil der Notariate, die bereits über die benötigte Hardware verfügen, wird von der Bundesnotarkammer auf etwa 30 Prozent geschätzt. Neu anzuschaffen wären eine Kamera, ein Mikrofon sowie ggf. eine Videokonferenzanlage für gemischte Beurkundungen (§ 16e BeurkG-E). Unter der Annahme, dass sich im Normalfall mehrere Notare ein Büro teilen, bezieht sich die Fallzahl dieser Neuanschaffungen nicht auf die Anzahl der Notare, sondern auf die Anzahl der Notarbüros. Die Bundesnotarkammer nimmt an, dass 70 Prozent aller Notarbüros die oben genannten Neuanschaffungen zu tätigen haben. Die genaue Anzahl der Notarbüros ist nicht bekannt, jedoch gibt die Bundesnotarkammer eine grobe Schätzung von 3 000 bis 4 000 Notarbüros ab. Nimmt man die Mitte dieser Schätzung an, ergeben sich rund 2 500 Notarbüros (70 Prozent von 3 500) mit einem Bedarf an den entsprechenden Neuanschaffungen. Die Anschaffungskosten werden von der Bundesnotarkammer insgesamt zwischen 2 000 Euro und 8 000 Euro geschätzt (je nach Ausstattung und Hersteller). Auch hier wieder die Mitte annehmend entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 12,5 Millionen Euro (2 500 Büros * 5 000 Euro).

Für das weitere Vorgehen wird daher der durchschnittliche von der Bundesnotarkammer geschätzte Betrag in Höhe von 5 000 Euro als Sachkosten pro notarieller Geschäftsstelle angesetzt. Weitere Kosten, wie durch das Anschaffen einer Spezialsoftware, die Wartung und den Service der Software sind nicht Erfüllungsaufwandsrelevant, da diese mit zu den Gebühren zählen.

Ein jährlicher Erfüllungsaufwand wird nicht angenommen, da sich die jährliche Fallzahl der Notarinnen und Notare nur geringfügig ändert und angenommen werden kann, dass die oben genannten technischen Hardwarevoraussetzungen bei der Ausstattung des Arbeitsplatzes bereits mitberücksichtigt werden (Anschaffung eines Laptops anstelle eines Stand-PCs).

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Anschaffung der technischen Ausstattung liegt demnach bei rund 13,3 Millionen Euro.

Vorgabe 11.3: Schulungen der Notarinnen und Notare sowie der Notariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zum Umgang mit dem Videokommunikationssystem

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
7 000	300	60,50	250	2 118	1 750
21 000	420	27,60	250	4 057	5 250
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				13 175	

Das Erlernen des Umgangs mit dem Videokommunikationssystem macht eine Schulung der rund 7 000 Notarinnen und Notare sowie von Notariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter notwendig. Es kann davon ausgegangen werden, dass pro Notarin oder Notar je drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine solche Schulung besuchen werden, um den etwaigen Ausfall einzelner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kompensieren zu können. Als erforderliche Schulungsdauer kann ein Zeitaufwand von fünf Stunden (300 Minuten) je Notarin oder Notar und sieben Stunden (420 Minuten) je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter angenommen werden. Dies entspricht der durchschnittlichen Dauer eines Kurses, welcher vom Anwaltsinstitut angeboten wird. Für Notarinnen und Notare kann ein Lohnansatz von 60,50 Euro je Arbeitsstunde erfolgen (Ansatz nach Anhang VII des Leitfadens des Normenkontrollrats zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands; höherer Dienst auf Landesebene) und für Notariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter von 27,60 Euro je Arbeitsstunde (Ansatz nach Anhang VII des Leitfadens des Normenkontrollrats zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands; einfacher Dienst auf Landesebene).

Die Bundesnotarkammer geht von einem zwingenden Schulungsbedarf aus, da die Nutzung eines Videokommunikationssystems für Beurkundungen bisher unzulässig ist und daher Vorkenntnisse nicht vorhanden sein dürften. Die Teilnahmekosten (Sachkosten) für diese Schulungen liegen zwischen 99 Euro (für Kurse im Selbststudium) und etwa 325 Euro (für Vorträge und ähnliche Seminare). Da die konkrete Ausgestaltung und Zeitdauer der für das Erlernen des Umgangs mit dem Videokommunikationssystem notwendigen Schulungen gegenwärtig noch nicht konkret absehbar ist, wird für das weitere Vorgehen mit durchschnittlichen Teilnahmekosten von rund 250 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer gerechnet.

Um die derzeit amtierenden Notarinnen und Notare und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Umgang des Videokommunikationssystems vertraut zu machen, entsteht insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 13,2 Millionen Euro. Davon zählen rund 6,2 Millionen Euro zu den Personalkosten ((7 000 Notarinnen und Notare* 60,50 Euro pro Stunde* 300 Minuten/60) + (21 000 Notariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter* 27,60 Euro pro Stunde*420 Minuten/60)) und rund 7 Millionen Euro zu den Sachkosten (7 000 Notarinnen und Notare*250 Euro Teilnahmegebühr + 21 000 Notariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter* 250 Euro Teilnahmegebühr).

Vorgabe 12: Notarielle Beurkundung von Willenserklärungen zur Gründung einer GmbH mittels Videokommunikation, §§ 16a ff. BeurkG-E in Verbindung mit § 2 Absatz 3 GmbHG-E

Wie unter Buchstabe b) Vorgabe 2 ausgeführt ist davon auszugehen, dass Beurkundungen von Willenserklärungen mittels Videokommunikation etwa denselben Zeitaufwand beanspruchen werden, wie entsprechende Beurkundungen im Präsenzverfahren. Folglich ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand auch für die Notarinnen und Notare nicht.

Vorgabe 13: Medientransfer zur Verwahrung elektronischer Urkunden in der Urkundensammlung und der elektronischen Urkundensammlung; § 56 Absatz 3 BeurkG-E in Verbindung mit § 55 Absatz 3 BeurkG-E

Bei in Papierform errichteten notariellen Urkunden ist zur Vorbereitung der elektronischen Verwahrung dieser Urkunden im Elektronischen Urkundenarchiv durch die Notarinnen und Notare ein Medientransfer vorzunehmen. Dieser Medientransfer verursacht nach der Begründung des Regierungsentwurfs des Urkundenarchivgesetzes

(Bundestagsdrucksache 18/10607, Seite 45 f., folgenden jährlichen Personalaufwand für die Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form in Höhe von etwa 13,4 Millionen Euro und für die Anbringung von elektronischen Vermerken in Höhe von etwa 33,9 Millionen Euro. Hinzu tritt einmaliger Aufwand für Schulungen von Notariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern zum Elektronischen Urkundenarchiv und der Verwendung der dazugehörigen Software in Höhe von etwa 3,9 Millionen Euro Personalaufwand und 5,3 Millionen Euro Sachaufwand.

Da bei elektronischen Urkunden ein Medientransfer von der Papierform in die elektronische Form zur Vorbereitung der Verwahrung dieser Urkunden im Elektronischen Urkundenarchiv nicht erforderlich ist, entfällt vorstehend wiedergegebene Personalaufwand. Da elektronische Urkunden auch in der – in Papierform zu führenden – Urkundensammlung zu verwahren sein werden, ist hier jedoch ein (umgekehrter) Medientransfer von der elektronischen Form in die Papierform notwendig. Dieser Medientransfer erfordert das Ausdrucken, Ösen, Binden und Siegeln der elektronischen Urkunden durch die Notariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie die persönliche Unterzeichnung des Beglaubigungsvermerks durch den die Notarin oder den Notar. Es wird davon ausgegangen, dass der insofern anzusetzende Personalaufwand in etwa dem Personalaufwand für den Medientransfer einer Papierurkunde in die elektronische Form entspricht. Insofern ergibt sich weder ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand noch eine Entlastung für die Notarinnen und Notare.

Auch im Hinblick auf die erforderliche Teilnahme der Notariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter an Schulungen zum Elektronischen Urkundenarchiv ergibt sich weder ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand noch eine Entlastung für die Notarinnen und Notare. Die Schulungen sind vor dem Hintergrund des Urkundenarchivgesetzes ohnehin erforderlich. Ein darüberhinausgehender Schulungsbedarf für das Verwahren einer bereits in elektronischer Form errichteten Urkunde im Elektronischen Urkundenarchiv ist nicht zu erwarten.

Vorgabe 14: Bereitstellung von Unternehmensdaten über das Europäische System der Registervernetzung; § 11 HRV

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
				500	4 500
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				5 000	

§ 11 HRV legt fest, dass Registergerichte zur Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen an die zentrale Europäische Plattform gemäß § 9b Absatz 1 Satz 2 des HGB verpflichtet werden. Da neue Informationen zu übermitteln sind, sind technische Anpassungen sowie Anpassungen in den Fachverfahren, die in den Gerichten eingesetzt werden, notwendig. Demnach entstehen Kosten in Höhe von 4,5 Millionen Euro für externe Dienstleister (je 1,5 Millionen Euro entsprechend 900 Personentagen zu einem Tagessatz von 1 670 Euro für die Software RegisSTAR, AUREG und AuRegis) und 0,5 Millionen Euro an internen Personalkosten (300 000 Euro mit 300 Personentagen für den Betrieb des Registerportals und 200 000 Euro mit 200 Personentagen zu einem Tagessatz von 1 000 Euro für den Betrieb des Systems BRIS). Die Kosten beziffern sich damit insgesamt auf etwa 5 Millionen Euro.

Vorgabe 15: Vollstreckung der Gebühren des Unternehmensregisters, § 16 JVKostG-E

Da zukünftig für die Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten in das Unternehmensregister eine Gebühr nach dem Justizverwaltungskostengesetz entsteht und nicht mehr wie bisher ein privatrechtliches Entgelt, obliegt die Vollstreckung dieser Unternehmensregistergebühren dem Bundesamt für Justiz. Dieses schätzt nachstehend, ausgehend von einer Fallzahl von etwa 24 000, seinen einmaligen und jährlichen Erfüllungsaufwand wie folgt ein:

Zum einmaligen Erfüllungsaufwand (Personalaufwand):

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Laufbahn	Zeitaufwand insgesamt (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten insgesamt (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
(hD)	101 374	65,40	0	110	0
(gD)	1 073 637	43,40	0	777	0
(mD)	97 758	31,70	0	52	0
	-	-	2 953 500	-	2 954
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				3 892	

Im Ergebnis besteht für die Projektphase von 24 Monaten zur Einführung einer neuen technischen Schnittstelle ein Personalbedarf von 1 AK des gehobenen Dienstes in der Fachabteilung, 1 AK des höheren, 8,5 AK des gehobenen und 1 AK des mittleren Dienstes in der IT-Abteilung sowie 1 AK des gehobenen Dienstes im Querschnitt (einmaliger Erfüllungsaufwand).

Zum einmaligen Erfüllungsaufwand (Sachaufwand):

Beim Bundesamt für Justiz fallen IT-Sachkosten in Höhe von rund 3 Millionen Euro an. Diese entstehen durch:

- Schaffung einer Hin- und Rückschnittstelle zwischen Unternehmensregister und Bundesamt für Justiz (Betriebung),
- Schaffung einer zentralen Verwaltungskomponente im Bundesamt für Justiz für die Geschäftslogik,
- Anpassungen an der Schnittstelle zum derzeitigen Druckdienstleister,
- Anpassungen bei der Scan-Software,
- Schnittstelle zwischen aviso und Haushaltssoftware MACH für die Fälle des Unternehmensregisters ertüchtigen,
- Reporting (Statistik),
- Anpassungen an der MACH-Software (Steuerung der Zahlungsströme),
- Anpassung der Schnittstellen und deren Metadaten zum Unternehmensregister.

Insgesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3,9 Millionen Euro, wobei rund 939 000 Euro zu den Personalkosten und rund 3 Millionen Euro zu den Sachkosten zählen.

Zum Jährlichen Erfüllungsaufwand:

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Laufbahn	Zeitaufwand pro Jahr (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten jährlich (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
(hD)	202 748	65,40	0	221	0
(gD)	1 746 737	43,40	0	1 263	0
(mD)	1 233 758	31,70	0	652	0
	-	-	537 000	-	537
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				2 673	

Für den Betrieb besteht ein Personalbedarf von 1 AK (Referatsleitung) im höheren, 6 AK im gehobenen und 12 AK im mittleren Dienst in der Fachabteilung, 1 AK des höheren, 8,5 AK des gehobenen und 1 AK des mittleren Dienstes in der IT-Abteilung sowie 3 AK des gehobenen Dienstes im Querschnitt. Es werden die Lohnsätze auf Bundesebene gemäß Anhang VII des Leitfadens des Normenkontrollrats zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands zugrunde gelegt (höherer Dienst: 65,40 Euro pro Stunde, gehobener Dienst: 43,40 Euro pro Stunde, mittlerer Dienst: 31,70 Euro pro Stunde).

Ab der Fertigstellung sind ausgehend von den Erfahrungen aus anderen Projekten mit circa. 20 Prozent der Anschaffungskosten als jährliche Wartungskosten beziehungsweise Pflegekosten im Regelbetrieb zu rechnen (rund 537 000 Euro). Ausgenommen hiervon ist die neue Hardware.

Insgesamt entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2,7 Millionen Euro, wobei rund 2,1 Millionen Euro zu den Personalkosten und rund 537 000 Euro zu den Sachkosten zählen.

Vorgabe 16: Bekanntmachung der Ersteintragung eines Vereins in das Vereinsregister, § 66 Absatz 1 BGB

Die gesonderte Bekanntmachung der Ersteintragung eines Vereins in das Vereinsregister wird aufgehoben, da alle Eintragungen in den Vereinsregistern schon über das Registerportal abrufbar sind.

Es wird eine Fallzahl von 13 000 Vereinsregistereinträgen pro Jahr angenommen. Dies entspricht dem gerundeten Mittelwert der Jahre 2016 bis 2019, der der Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte von 1995 bis 2019 entnommen wurde. Die Bekanntmachungen werden heute bereits elektronisch anhand der bekanntzumachenden Eintragung und der Informationen im Fachverfahren automatisch generiert, so dass der Entfall der Bekanntmachungen nicht zu Einsparungen bei den Registergerichten führen wird. Eine Änderung des Erfüllungsaufwands ist also nicht anzunehmen.

Vorgabe 17: Öffentliche Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Präsenzverfahren ohne Beschränkung auf bestimmte Sachmaterien, § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E, § 40a Absatz 1 Satz 1 Fall 1 BeurkG-E

Wie unter der Vorgabe zu Buchstabe 1 ausgeführt, unterscheiden sich die Vorgaben für die Anerkennung einer zu beglaubigenden qualifizierten elektronischen Signatur im Präsenzverfahren nicht von denen der Anerkennung einer zu beglaubigenden Unterschrift. Folglich ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand auch für die Notarinnen und Notare nicht.

Vorgabe 18: Öffentliche Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur mittels Videokommunikation zur Anmeldung zum Handels- oder Genossenschaftsregister, § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E, § 40a Absatz 1 Satz 1 Fall 2, Satz 2 BeurkG-E in Verbindung mit § 12 HGB-E, § 157 GenG-E

Wie unter Buchstabe b Vorgabe 6 ausgeführt ist davon auszugehen, dass die notarielle Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur mittels Videokommunikation etwa denselben Zeitaufwand beanspruchen wird wie die Beglaubigung einer Unterschrift im Präsenzverfahren. Folglich ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand auch für die Notarinnen und Notare nicht.

Vorgabe 19: Prüfung bei der Registrierung; § 3 Absatz 3 URV

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1				-	375
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				375	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
40 000	8		-	670	286
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				956	

Für eine Registrierung nach § 3 Absatz 2 URV-E hat eine elektronische Identifikation des Nutzers bei der das Unternehmensregister führenden Stelle zu erfolgen. Nutzer ist diejenige natürliche Person, die eine Datenübermittlung nach § 11 Absatz 2 URV-E für Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichtige tatsächlich vornehmen soll. Es wird die Zahl der Erstidentifizierungen auf rund 430 000 geschätzt. Jährlichen werden rund 40 000 Nutzer ihren Account erneuern beziehungsweise neue Nutzer einen Account anlegen.

Für die Einführung und Einrichtung entsprechender technischer Systeme werden Kosten von rund 375 000 Euro geschätzt.

Es werden jährlichen Sachkosten von rund 286 180 Euro für Wartungskosten, Weiterentwicklungskosten und Sonstiges sowie rund 670 000 Euro jährliche Personalkosten geschätzt. Insgesamt wird der jährliche Erfüllungsaufwand damit auf rund 956 000 Euro geschätzt.

Vorgabe 20: Datenübermittlung der Landesjustizverwaltungen an das Unternehmensregister zu Eintragungen und Bekanntmachungen im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister; §§ 6, 7 URV-E

Die Landesjustizverwaltungen sollen dem Unternehmensregister weitere Kennzeichnungen (§ 6 Satz 1 Nummer 7 bis 9 URV-E) mitteilen. Wenn keine Indexdaten nach § 6 Satz 1 Nummer 7 bis 9 URV-E übermittelt werden, benötigt das Unternehmensregister diese Informationen auf einem anderen Übermittlungsweg. Da die Datenübermittlung automatisiert erfolgt, wird keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands erwartet. Allerdings wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand für technische und prozessuale Anpassungen entstehen. Ausgehend von Auswertungen ähnlicher Vorgaben kann ein täglicher Sachaufwand von 1 200 Euro pro Programmierarbeitstag angesetzt werden.

Vorgabe 21: Übermittlung von Unterlagen der Rechnungslegung; § 9 URV

Da es keine Rechnungslegung in Papierform mehr gibt, gibt es keine Anwendung von § 9 URV mehr und er wird aufgehoben. Da es hier keine Fälle mehr gibt, führt die Aufhebung zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

5. Weitere Kosten

Für die Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten im Unternehmensregister entstehen neue Gebühren; bei rund 1,3 Millionen Rechnungslegungsunterlagen und einer durchschnittlichen Einstellungsgebühr von 25 Euro ergibt sich ein Gebührenvolumen von insgesamt rund 32,5 Millionen Euro; im Gegenzug entfallen die Entgelte für die bisherige Einreichung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten im Bundesanzeiger. Die Gebühren fallen bei den übermittlungspflichtigen Unternehmen an. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem mit dem jeweiligen gebührenpflichtigen Geschäft verbundenen Verwaltungsaufwand.

Durch die Aufhebung der Gebühren für den Abruf von Daten und Dokumenten, die zum Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister eingereicht wurden, entfallen Abrufgebühren für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft. Der Wegfall der Abrufgebühren wird weitgehend durch Bereitstellungsgebühren für die Anmeldenden kompensiert. Es gibt jährlich rund 600 000 Registereintragungen, bei einer angenommenen durchschnittlichen neuen Bereitstellungsgebühr von 40 Euro führt dies zu einem Gesamtgebührenvolumen für die Wirtschaft von rund 24 Millionen Euro. In gleicher Höhe entfallen Gebühren (rund 4,5 Millionen Abrufe von Registerabdrucken zu je 4,50 Euro und rund 2,5 Millionen Abrufe von Dokumenten zu je 1,50 Euro) für die Abrufenden (Wirtschaft).

Notarinnen und Notare werden an die Bundesnotarkammer auf der Grundlage einer gemäß § 78q Absatz 2 BNotO-E noch zu erlassenden Gebührensatzung eine jährliche Anschlussgebühr für die Zurverfügungstellung des Videokommunikationssystems zu leisten haben. Zusätzlich entstehen neue Gebühren, deren Höhe auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt ist. Für die Beurkundung von Willenserklärungen zur Gründung einer GmbH mittels Videokommunikation ist bei einer angenommenen Fallzahl von 7 800 Online-Gründungen pro Jahr und einer pauschalen Gebühr von 25 Euro mit einem Gebührenvolumen von 195 000 Euro zu rechnen (Wirtschaft). Für die Inanspruchnahme des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer zum Zwecke der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur und für die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Präsenzverfahren ist von den Urkundsbeteiligten eine pauschale Gebühr in Höhe von 8 Euro zu zahlen. Bei einer geschätzten Fallzahl von 2 200 öffentlichen Beglaubigungen pro Jahr ergibt sich ein Gebührenvolumen für die Wirtschaft von 17 600 Euro.

Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf ist aus gleichstellungspolitischer Sicht neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der neuen Regelungen ist nicht sinnvoll, da das Europäische System der Registervernetzung eine dauerhafte Einrichtung der Europäischen Union darstellt und fortentwickelt werden soll.

In Artikel 3 DigRL ist eine Evaluierung der durch die Digitalisierungsrichtlinie in die GesRRL a.F. eingefügten Bestimmungen durch die Europäische Kommission vorgesehen, die bei Verlängerung der Umsetzungsfrist gemäß Artikel 2 Absatz 3 DigRL überwiegend bis spätestens 1. August 2025 sowie im Hinblick auf die in Artikel 2 Absatz 2 DigRL genannten Bestimmungen bis 1. August 2026 durchzuführen ist.

Die Europäische Kommission führt gemäß Artikel 3 Absatz 1 DigRL hierfür eine Bewertung der eingeführten Bestimmungen durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Ergebnisse vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet der Europäischen Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere durch die Übermittlung von Daten zur Zahl der Online-Eintragungen und den damit verbundenen Kosten.

Zu diesem Zweck sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 4 DigRL verpflichtet, Daten darüber zu erheben, wie die Online-Gründung in der Praxis funktioniert. In der Regel sollten diese Informationen die Anzahl der Online-Gründungen, die Anzahl der Fälle, in denen Muster verwendet wurden oder in denen die physische Anwesenheit erforderlich war, sowie die durchschnittliche Dauer und die durchschnittlichen Kosten von Online-Gründungen umfassen. Die Mitgliedstaaten sollen diese Informationen der Europäischen Kommission zweimal und nicht später als zwei Jahre nach dem Datum der Umsetzung mitteilen.

Die Bundesregierung wird ihre Berichterstattung zu dieser Evaluation so vorbereiten, dass der Kommission in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland valide quantitative und qualitative Erkenntnisse übermittelt werden.

Für die Bewertung soll ermittelt werden, wie die zur Umsetzung der DigRL eingeführten Bestimmungen zur Online-Gründung der GmbH, das heißt also insbesondere die §§ 16a bis 16e, 40a BeurkG-E, §§ 78p, 78q BNotO-E, § 2 Absatz 3 GmbH, § 12 HGB-E, § 129 BGB-E, in der Praxis funktionieren. Dazu ist entsprechend der Vorgaben in Artikel 3 Absatz 4 DigRL die Anzahl der Fälle, in denen Muster verwendet wurden oder in denen die physische Anwesenheit erforderlich war, sowie die durchschnittliche Dauer und die durchschnittlichen Kosten von Online-Gründungen zu ermitteln. Diese Daten werden durch Abfrage bei den zuständigen Stellen und Behörden ermittelt, insbesondere bei der Bundesnotarkammer, dem Statistischen Bundesamt, dem Bundesamt für Justiz sowie den Landesjustizverwaltungen.

Eine gesonderte nationale Evaluierung der Umsetzung der Vorgaben der DigRL vor diesem Zeitpunkt erscheint daher insgesamt nicht angezeit.

Zusätzlich zum nationalen Beitrag zur Evaluierung der Vorgaben der DigRL soll eine Überprüfung der Frage durchgeführt werden, ob das notarielle Online-Verfahren über die verpflichtenden Richtlinienvorgaben hinaus für weitere Rechtsformen und geeignete Sachverhalte des Gesellschafts- und Registerrechts geöffnet werden sollte; dabei ist auch zu untersuchen, ob sich die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für das notarielle Online-Verfahren bewährt haben. Diese Überprüfung sollte zeitnah, sobald belastbare Erfahrungen mit dem neuen System vorliegen, erfolgen. Nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes soll zudem eine Überprüfung der Regelung in § 10a Absatz 3 BNotO-E auf Basis einer Befragung der maßgeblichen Wirtschafts- und Notarverbände sowie der Länder erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 8b HGB)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E und den §§ 27, 33 der Handelsregisterverordnung in der Entwurfsfassung (HRV-E). Da zukünftig eine separate Bekanntmachung der Eintragung in Form einer zusätzlichen Mitteilung nicht mehr erfolgt, sodass insoweit auch kein Zugang über die Internetseite des Unternehmensregisters nach Absatz 2 erforderlich ist. Der Zugang zu den neu geschaffenen Registerbekanntmachungen gemäß § 10 Absatz 3 HGB-E wird über die neu angefügte Nummer 12 sichergestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung der Nummer 4 bewirkt, dass zukünftig an einer Stelle im Gesetz gebündelt aufgeführt wird, welche Unterlagen der Rechnungslegung und rechnungslegungsbezogenen Unternehmensberichte über die Internetseite des Unternehmensregisters frei zugänglich sind.

Dies sind zunächst die nach dem HGB, dem Publizitätsgesetz (PublG) oder dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen, insbesondere Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Absatz 2a, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie die weiteren in § 325 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1b Satz 2 HGB bezeichneten Unterlagen. Erfasst sind auch die zum Zwecke der Inanspruchnahme einer Befreiung nach § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 HGB, § 264b Nummer 4 HGB, § 291 Absatz 1 Satz 1 HGB und § 292 Absatz 1 Nummer 4 HGB offenzulegenden Unterlagen. Rechnungslegungsunterlagen im Sinne des § 8b Absatz 2 Nummer 4 HGB-E sind ferner die Unterlagen im Sinne des § 6b Absatz 4 EnWG, des § 7 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Eisenbahnregulierungsgesetzes sowie die Erklärungen nach § 2 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 PublG und die Berichte nach § 2 Absatz 3 Satz 6 und 12 Absatz 3 Satz 3 PublG.

Durch die Erweiterung auf den Begriff der Unternehmensberichte werden zukünftig auch andere rechnungslegungsbezogene Unterlagen, die offengelegt werden müssen und für die im Gesetz jeweils abweichende Bezeichnungen gewählt sind, unter § 8b Absatz 2 Nummer 4 HGB-E gefasst. Dies betrifft insbesondere Jahresfinanzberichte gemäß § 114 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) oder § 6 Absatz 1 TKG, Halbjahresfinanzberichte gemäß § 115 WpHG, Zahlungs- und Konzernzahlungsberichte gemäß den §§ 341s, 341v HGB und § 116 WpHG, Jahresberichte gemäß § 23 Absatz 1 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) sowie Jahres- und Halbjahresberichte, die nach § 45 Absatz 1, § 123 Absatz 2 oder § 160 Absatz 1 KAGB offenzulegen sind. Gleiches gilt für Berichte zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit (§ 22 Absatz 4 Entgelttransparenzgesetz – EntgTranspG). Diese begriffliche Ergänzung führt dazu, dass die Unterlagen nach § 341w HGB, also der Zahlungs- und Konzernzahlungsbericht nach den §§ 341s, 341v HGB, anders als bislang nicht mehr ausdrücklich in § 8b Absatz 2 Nummer 4 HGB-E erwähnt werden. Die Rechtslage bleibt insoweit unverändert.

Die Einsichtnahme in die beim Unternehmensregister zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen (vergleiche § 326 Absatz 2 Satz 1 HGB-E, auch in Verbindung mit § 339 Absatz 2 HGB-E, sowie § 325 Absatz 2b Nummer 3 HGB-E) erfolgt demgegenüber nur auf Antrag durch Übermittlung einer Kopie (§ 9 Absatz 6 Satz 3 HGB-E).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich eine Folgeänderung zur Änderung des § 8b Absatz 2 Nummer 4 HGB, da die Berichte nach §§ 114 Absatz 1 bis § 116 Absatz 2 sowie nach den §§ 117, 118 Absatz 4 WpHG künftig vom Verweis in Nummer 4 auf die rechnungslegungsbezogenen Unterlagen nach dem Wertpapierhandelsgesetz umfasst sind.

Zu Doppelbuchstabe dd

Dies ist eine Folgeänderung zur Anfügung der neuen Nummern 12 und 13.

Zu Doppelbuchstabe ee

Durch die neue Nummer 12 wird der Zugang zu den Registerbekanntmachungen im Sinne des § 10 Absatz 3 HGB-E für das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister über die Internetseite des Unternehmensregisters sichergestellt. Die Registerbekanntmachungen nach § 10 Absatz 3 HGB-E sind aufgrund der Verweise in § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) und § 156 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) auch beim Partnerschafts- beziehungsweise Genossenschaftsregister eingeführt.

Die neue Nummer 13 ist eine Folgeänderung zur Änderung der § 107 Absatz 1 Satz 6 WpHG, § 31 Absatz 4 VermAnlG, da die dort genannten Daten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht künftig der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln sind.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Vorschrift regelt die Datenübermittlung neu, soweit es die Unterlagen der Rechnungslegung und Unternehmensberichte nach § 8b Absatz 2 Nummer 4 HGB-E sowie die zur dauerhaften Hinterlegung übermittelten Jahresabschlüsse im Fall des § 325 Absatz 2b Nummer 3 HGB-E und Bilanzen im Fall der § 326 Absatz 2 Satz 1 HGB-E, § 339 Absatz 2 HGB-E betrifft. Diese Daten sind der das Unternehmensregister führenden Stelle künftig von den jeweils Offenlegungspflichtigen zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Auf die Begründung zu § 325 HGB-E wird verwiesen.

Die Anfügung der neuen Nummer 3 ist eine Folgeänderung zu § 8b Absatz 2 Nummer 13 HGB-E und zu den Änderungen der § 107 Absatz 1 Satz 6 WpHG und § 31 Absatz 4 VermAnlG. Die entsprechenden Daten werden nicht durch den Betreiber des Bundesanzeigers oder einen Veröffentlichungs- oder Offenlegungspflichtigen übermittelt, sondern durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Anfügung der neuen Nummern 12 und 13 in Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die neu eingefügten Sätze 3 und 4 in Absatz 3 sind eine Folgeänderung zur Anpassung des § 329 Absatz 1 HGB und der Umstellung des Systems zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen. Da fortan die Unterlagen der Rechnungslegung direkt der das Unternehmensregister führenden Stelle übermittelt werden und diese die fristgemäße und vollzählige Übermittlung der Unterlagen selbst prüft, bedarf es insoweit keiner Übermittlung der von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Daten an den Betreiber des Bundesanzeigers mehr. Allerdings benötigt dieser auch zukünftig die von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Daten aus den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern sowie zu den Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte, beziehungsweise die damit zusammenhängenden Indexdaten, um eine Zuordnung der Einreichungen nach Absatz 2 Nummer 5 bis 8 zu den einzelnen Unternehmen zu ermöglichen. Die Übermittlungspflicht ist daher auf die insoweit notwendigen Daten beschränkt und die Daten dürfen ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die für einen sprachlichen Gleichlauf zu § 8b Absatz 3 Satz 1 HGB-E („Zur Einstellung“) sorgt.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Sätze 3 und 4 in § 8b Absatz 3 HGB-E.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle sowie um eine Folgeänderung zu § 8b Absatz 2 Nummer 4 HGB-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8b Absatz 4 Satz 2 HGB kann ebenso wie § 9 URV aufgehoben werden, da für Unterlagen der Rechnungslegung, die nur in Papierform vorhanden sind, ein Antrag auf elektronische Übermittlung aufgrund des Ablaufs der 10-Jahresfrist nach § 9 Absatz 2 HGB nicht mehr möglich ist. Spätestens seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) am 1. Januar 2007 sind die Unterlagen elektronisch einzureichen, sodass alle Unterlagen der Rechnungslegung, die innerhalb der 10-Jahresfrist des § 9 Absatz 2 HGB vor einer zukünftigen Antragstellung eingereicht wurden, bereits elektronisch vorhanden sind.

Zu Buchstabe d

Der neue § 8b Absatz 5 HGB-E dient ergänzend der Umsetzung von Artikel 13i GesRRL und stellt klar, dass die Führung des Unternehmensregisters auch den Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer gemäß § 9c HGB-E erfasst. Damit finden folglich auch die Regelungen in § 9a HGB zur Führung des Unternehmensregisters insoweit Anwendung.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 9 HGB)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Absatz 3 Satz 2 setzt Artikel 16a Absatz 4 GesRRL um. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass vom Register übermittelte elektronische Kopien und Auszüge der Urkunden und Informationen über Vertrauensdienste nach der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) authentifiziert werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird klargestellt, dass in allen Fällen, in denen ein Unternehmen der das Unternehmensregister führenden Stelle Rechnungslegungsunterlagen zur dauerhaften Einstellung übermittelt hat (vergleiche § 325 Absatz 2b Nummer 3 zweiter Halbsatz HGB-E, § 326 Absatz 2 Satz 1 HGB-E, § 339 Absatz 2 HGB), die Einsichtnahme nur auf Antrag durch Übermittlung einer Kopie erfolgt.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 9a HGB)

Die Ergänzung in § 9a Absatz 3 HGB-E in Bezug auf die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der technischen Einzelheiten für die Anmeldung und Identifikation der Nutzer des Unternehmensregisters dient der Umsetzung von Artikel 13j Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 13g Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 28b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28a Absatz 3 Buchstabe b GesRRL. Hierdurch wird klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 zum Erlass der Unternehmensregisterverordnung auch die Regelungen für die technischen Einzelheiten der Anmeldung und Identifikation von Nutzern des Unternehmensregisters erfasst. Dies betrifft insbesondere die Neuregelungen in § 3 Absatz 3 und 4 URV-E zur Registrierung von Nutzern, die eine Registrierung zur Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen vornehmen und für die daher eine Überprüfung der Identität nach Artikel 13j Absatz 4, Artikel 13g Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 13b GesRRL zu erfolgen hat sowie Verfahren zur Gewährleistung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Vertretungsbefugnis nach Artikel 13j Absatz 4, Artikel 13g Absatz 3 Buchstabe a GesRRL vorzusehen sind.

Die zweite Ergänzung in § 9a Absatz 3 Satz 1 HGB-E dient der Klarstellung, dass der Ordnungsgeber auch die Einzelheiten der Prüfung nach § 329 HGB regeln kann, beispielsweise Vorgaben zum Zeitpunkt der Prüfung machen kann (vergleiche insoweit § 12 URV-E).

Zu Nummer 4 (Änderung von § 9b HGB)**Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift von § 9b HGB)**

Dies ist eine Folgeänderung zur Neufassung von § 9b Absatz 4 HGB.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 1)

Die Änderungen in Absatz 1 dienen zum einen der sprachlichen Korrektur. Zukünftig soll es geschlechtsneutral nur noch „die das Unternehmensregister führende Stelle“ heißen. Zum anderen erfolgt die Aktualisierung des Verweises in Absatz 1 Satz 2 auf die aktuellen Bestimmungen zur Einrichtung des Europäischen Systems der Registervernetzung in Artikel 22 Absatz 1 der GesRRL.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 2)

Das Anfügen der neuen Nummern 5 und 6 in Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 28a Absatz 7 Satz 1, Artikel 28c Satz 1 und Artikel 30a Unterabsatz 1 Buchstabe a bis e 1. Alternative GesRRL. Diese Regelungen erfordern eine Verpflichtung der Registergerichte zur Übermittlung von Informationen über die Eintragung der Errichtung und Aufhebung einer Zweigniederlassung sowie über die Änderung von bestimmten Urkunden und Informationen einer Gesellschaft oder einer Zweigniederlassung über das Europäische System der Registervernetzung. Entsprechend dem bisherigen Anwendungsbereich von Absatz 2 ist auch die Informationsübermittlung nach den neuen Nummern 5 und 6 beschränkt auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR unterliegen.

Die Umsetzung von Artikel 30a Unterabsatz 1 Buchstabe e 2. Alternative GesRRL in Bezug auf Änderungen der Unterlagen der Rechnungslegung der Gesellschaft wird in dem neugefassten § 9b Absatz 4 HGB-E geregelt.

Die Details der Informationsübermittlung sind den Regelungen der unmittelbar anwendbaren EU-Durchführungsverordnung zur GesRRL vorbehalten, auf die Satz 4 verweist und die gemäß Artikel 24 GesRRL am 17. Dezember 2020 von der EU-Kommission zu erlassen worden ist (im Weiteren: „EU-Durchführungsverordnung“)¹.

Zu Buchstabe d (Änderung von Absatz 3)

Die Änderung dient der sprachlichen Korrektur. Zukünftig soll es geschlechtsneutral nur noch „die das Unternehmensregister führende Stelle“ heißen.

Zu Buchstabe e (Neufassung von Absatz 4)

Die bisherige Verordnungsermächtigung in § 9b Absatz 4 HGB wird aufgehoben und in § 387 Absatz 6 FamFG verschoben um eine gemeinsame Regelung in der Handelsregisterverordnung zu ermöglichen (siehe Begründung zu § 387 Absatz 6 FamFG).

Der neugefasste § 9b Absatz 4 Satz 1 HGB dient der Umsetzung von Artikel 30a Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 14 Buchstabe f GesRRL. Er regelt eine Übermittlungspflicht der das Unternehmensregister führenden Stelle an die zentrale europäische Plattform bei offengelegten Änderungen der Unterlagen der Rechnungslegung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland (§ 325 Absatz 1b Satz 1 HGB), wenn die Gesellschaft eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums errichtet hat.

§ 9b Absatz 4 Satz 2 HGB-E dient der Umsetzung von Artikel 30a Unterabsatz 2 erster Halbsatz GesRRL in Bezug auf Daten zu Änderungen der Rechnungslegungsunterlagen einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland, wenn diese eine Zweigniederlassung im Inland errichtet hat. Da nach Artikel 30a Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 14 Buchstabe f GesRRL die Änderung dieser Daten zukünftig über das Europäische System der Registervernetzung an das Register der Zweigniederlassung zu übermitteln ist, bedarf es einer korrespondierenden Regelung zur Bestätigung des Empfangs der Daten durch das Unternehmensregister als Register der Zweigniederlassung. Die in Artikel 30a Unterabsatz 2 zweiter Halbsatz GesRRL vorgesehene Verpflichtung der

¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission vom 17. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission (ABl. L 439 vom 29.12.2020, S. 1).

das Unternehmensregister führenden Stelle, für eine unverzügliche Aktualisierung der übermittelten Informationen zu sorgen, wird in § 325a Absatz 4 HGB-E umgesetzt, auf dessen Begründung insoweit verwiesen wird.

Zu Nummer 5 (Einfügen von § 9c HGB-E)

Durch den neuen § 9c HGB-E wird Artikel 13i GesRRL umgesetzt. Danach haben die Mitgliedstaaten ein System zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer einzurichten. Als Geschäftsführer in diesem Sinne sind dabei gemäß Artikel 13i Absatz 1 Satz 3 GesRRL die organschaftlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften anzusehen. Die Umsetzung dieser Vorgaben stellt die Mitgliedstaaten zum Teil vor erhebliche Herausforderungen, da Artikel 13i Absatz 1 GesRRL zwar vorschreibt, dass die Mitgliedstaaten Regelungen zur Disqualifikation von Geschäftsführern vorsehen müssen. Die konkrete Ausgestaltung der Disqualifikationstatbestände und die praktische Ausgestaltung der Prüfungssysteme bleibt jedoch den Mitgliedstaaten weiterhin selbst überlassen, sodass keine Harmonisierung der Disqualifikationstatbestände erfolgt und zwischen den Mitgliedstaaten zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen den Systemen bestehen. Diese Unterschiede variieren von vollautomatisierten Systemen, bei denen im Rahmen einer Online-Gründung automatisch mögliche Disqualifikationen in nationalen Registern abgefragt werden, bis hin zu Systemen, die eine „händische“ Prüfung erfordern, mit teils regionalen Unterschieden auch innerhalb eines Mitgliedstaates.

Das bestehende System in der Bundesrepublik Deutschland zur Prüfung von Bestellungshindernissen ist gegenwärtig ebenfalls kaum automatisiert und basiert vor allem auf der strafbewehrten Versicherungserklärung der Geschäftsführer beziehungsweise Vorstandsmitglieder bei der Anmeldung. Eine Überprüfung dieser Erklärung findet durch die Registergerichte nach dem Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 26 FamFG nur statt, wenn konkrete Anhaltspunkte dazu Anlass geben, mit anderen Worten wenn an der Richtigkeit der Erklärung Zweifel bestehen. Die Überprüfung der Richtigkeit erfolgt dabei anhand von unbeschränkten Auskünften aus dem Bundeszentralregister beziehungsweise mittels einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, da nur dort Informationen über die einschlägigen Bestellungshindernisse im Sinne der § 6 Absatz 2 Satz Nummer 2 und 3 GmbHG sowie § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 AktG verzeichnet sind. Ein zentrales elektronisches Register, in dem Informationen über Personen verzeichnet sind, die als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder disqualifiziert sind, existiert in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Die Einrichtung eines solchen elektronischen Registers ist nach Artikel 13i GesRRL auch nicht ausdrücklich vorgesehen.

Allerdings erfordert Artikel 13i Absatz 3 GesRRL, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sind, auf ein Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates um Informationen, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern nach dem Recht dieses Mitgliedstaates relevant sind, zu antworten. Dazu sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13i Absatz 4 Satz 1 GesRRL verpflichtet sicherzustellen, dass sie über das Europäische System der Registervernetzung „unverzüglich Informationen darüber bereitstellen können, ob eine bestimmte Person disqualifiziert ist oder in einem ihrer Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind.“

Es liegen keine verlässlichen Informationen dazu vor, in welchem Umfang derartige Anfragen aus anderen Mitgliedstaaten zu erwarten sind. Die Richtlinie macht dazu keine Angaben und enthält insbesondere auch keine mengenmäßigen Beschränkungen, sodass theoretisch denkbar wäre, dass ein Mitgliedstaat bei jeder Anmeldung von Geschäftsführern eine europaweite Abfrage hinsichtlich einer Disqualifikation dieser Person vornimmt. Dies wäre insbesondere bei Mitgliedstaaten mit vollautomatisierten Systemen möglich. Praktisch dürfte es jedoch unwahrscheinlich sein, dass Ersuchen in dieser Häufigkeit erfolgen, da noch nicht alle Mitgliedstaaten über solche automatisierten Systeme verfügen. Dementsprechend ist für die Umsetzung der Richtlinienvorgaben zunächst davon auszugehen, dass die Anzahl der Ersuchen noch so gering bleibt, dass eine „händische“ Bearbeitung der Ersuchen unter weitgehender Beibehaltung der existierenden Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

Die Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 13i GesRRL erfolgt daher zentral in dem neu eingefügten § 9c HGB-E, um eine nahtlose Einbettung in die bestehende Regelungssystematik zum Unternehmensregister zu ermöglichen.

Zu § 9c (Informationsaustausch über disqualifizierte Personen über das Europäische System der Registervernetzung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 regelt zunächst die grundsätzliche Zuständigkeit für die Beantwortung der Ersuchen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des EWR. Die Aufgabe wird bereits gemäß § 9c Absatz 5 HGB-E dem Unternehmensregister zugeordnet, da das Unternehmensregister inhaltlich und technisch eng mit dieser Aufgabe verknüpft ist. Aufgrund der Regelungen in § 9b Absatz 1 Satz 2 HGB sind Informationen aus dem Unternehmensregister bereits über das Europäische System der Registervernetzung zugänglich und es besteht folglich eine Anbindung der das Unternehmensregister führenden Stelle an das Europäische System der Registervernetzung, die für den Informationsaustausch zwingend erforderlich ist. Die das Unternehmensregister führende Stelle ist damit auch die für Ersuchen nach Artikel 13i GesRRL zuständige Behörde. Gemäß § 9a Absatz 1 HGB fällt dies folglich auch in den Aufgabenkreis des mit der Führung des Unternehmensregisters Beliehenen.

Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13i Absatz 1 Satz 2 GesRRL indem auch den deutschen Registergerichten die Möglichkeit eingeräumt wird, über die das Unternehmensregister führende Stelle entsprechende Ersuchen an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des EWR über das Europäische System der Registervernetzung zu richten. Satz 2 regelt dabei nur die Zuständigkeit der das Unternehmensregister führenden Stelle für die Durchführung solcher Ersuchen. Die Befugnis der Registergerichte zur Vornahme dieser Ersuchen ergibt sich bereits aus der Amtsermittlungspflicht gemäß § 26 FamFG sowie aus den Regelungen zur Beweiserhebung gemäß § 29 FamFG. Anders als für die Beantwortung von Ersuchen anderer Mitgliedstaaten (siehe dazu die Begründung zu Absatz 2), besteht für die Registergerichte keine Beschränkung der Ersuchen auf das „Ob“ einer Disqualifikation, da sich dies nach dem jeweiligen nationalen Recht des anderen Mitgliedstaates richtet. Den Registergerichten steht es daher frei auch weitere Informationen über die Disqualifikation über das System der Registervernetzung zu ersuchen, etwa über die Gründe einer Disqualifikation. Dies kann insbesondere bei der Beurteilung etwaiger Bestellungshindernisse gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 GmbHG-E und § 76 Absatz 3 Satz 3 AktG-E bei Berufs- oder Gewerbeverboten im Ausland von Bedeutung sein (siehe dazu die Begründung zu § 6 Absatz 2 Satz 3 GmbHG-E und § 76 Absatz 3 Satz 3 AktG-E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Auskunft aus dem Bundeszentralregister und aus dem Gewerbezentralregister für die Zwecke der Beantwortung der Ersuchen. Der Zugriff auf diese Informationen ist für die Beantwortung der Ersuchen unerlässlich und damit zur Umsetzung der Vorgaben in Artikel 13i GesRRL zwingend erforderlich, da die zuständige Stelle erst hierdurch zur Beantwortung der Ersuchen in der Lage ist. Die Regelung verweist für die Zwecke der Auskunft auf die Regelungen in § 57a Absatz 4 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) und § 150c Absatz 3 der Gewerbeordnung (GewO). Der Anwendungsbereich dieser Vorschriften ist in den Fällen eines Ersuchens anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 13i GesRRL eröffnet, da die Ersuchen der Ermittlung von Bestellungshindernissen im jeweiligen nationalen Verfahren zur Bestellung von Geschäftsführern und damit nichtstrafrechtlichen Zwecken dienen.

Die Voraussetzungen des § 57a Absatz 4 Satz 2 BZRG und des § 150c Absatz 3 Satz 2 GewO für eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister beziehungsweise aus dem Gewerbezentralregister an die das Unternehmensregister führende Stelle sind im Falle eines Ersuchens anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 13i GesRRL stets erfüllt. Die Zuständigkeit der das Unternehmensregister führenden Stelle nach diesen Vorschriften folgt gemäß § 57a Absatz 4 Satz 1 BZRG und § 150c Absatz 3 Satz 1 GewO daraus, dass bei den Ersuchen der anderen Mitgliedstaaten stets eine fachliche Bewertung zur Beschränkung der Auskunft erforderlich ist. Diese Beschränkung ergibt sich bereits aus den Vorgaben in Artikel 13i Absatz 4 Satz 1 GesRRL, wonach es nur um in Registern enthaltene Informationen geht, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind. Eine unbeschränkte Auskunft aus diesen Registern unmittelbar gegenüber den ersuchenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des EWR ist zur Beantwortung der Ersuchen hingegen nicht vorgesehen. Für die Beantwortung der Ersuchen bezüglich der Disqualifikation einer Person als Geschäftsführer ist lediglich zu prüfen, ob sich aus den Informationen in diesen Registern eine Disqualifikation der Person nach den Vorschriften § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 GmbHG und § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 ergibt, mithin ob eine Eintragung hinsicht-

lich der dort genannten Tatbestände vorliegt. Die zuständige Stelle übernimmt insoweit die notwendige Filterfunktion, indem sie die im Bundeszentralregister und im Gewerbezentralregister enthaltenen und an sie übermittelten Informationen im Hinblick auf etwaige Bestellungshindernisse nach den genannten Vorschriften für die betroffene Person überprüft. Unerheblich für die Beantwortung der Ersuchen ist hingegen, ob ein Bestellungshindernis nach § 6 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1 GmbHG beziehungsweise § 76 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 1 Nummer 1 AktG besteht, das heißt ob die Person unbeschränkt geschäftsfähig ist oder als Betreuer bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt. Da es sich hierbei um keine originär gesellschaftsrechtlichen Bestellungshindernisse handelt, sondern diese Bestellungshindernisse an Beschränkungen anknüpfen, die sich aus allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen ergeben, werden diese Bestellungshindernisse nach den Regelungen der EU-Durchführungsverordnung nicht vom Anwendungsbereich des Informationsaustauschs umfasst.

Die Beurteilung des Vorliegens einer Disqualifikation ist durch die das Unternehmensregister führende Stelle als sachnähere Behörde vorzunehmen (vergleiche die Ausführungen zur sachnäheren Behörde in Bundestagsdrucksache 17/5224, S. 27). Als für die Beantwortung der Ersuchen gemäß § 9c Absatz 1 Satz 1 HGB-E zuständige Stelle ist sie folglich auch die für die internationale Amtshilfe zuständige Behörde im Sinne des § 57a Absatz 4 Satz 2 BZRG und des § 150c Absatz 3 Satz 2 GewO. Ihr ist daher die für die Beantwortung der Ersuchen notwendige Auskunft auf den Registern zu erteilen.

Diese Beurteilung hat für jedes Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates separat und individuell zu erfolgen, daher ist auch für jedes einzelne Ersuchen erneut eine Abfrage beim Bundeszentralregister oder Gewerbezentralregister durchzuführen. Eine dauerhafte Speicherung der Daten zu einer betroffenen Person, etwa im Hinblick auf mögliche weitere Ersuchen, ist nicht zulässig. Nichts Anderes gilt auch im Hinblick auf die Durchführung von Ersuchen für die Registergerichte. Zwar ist ein gleichzeitiges Ersuchen an mehrere Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten zu einer bestimmten Person möglich und zulässig und es kann insoweit eine Bündelung der Ersuchen und Zusammenfassung der Daten erfolgen. Es ist jedoch für jede Anfrage der Registergerichte zu einer bestimmten Person erneut ein Ersuchen durchzuführen und die erhaltenen Daten aus einem vorangegangenen Ersuchen dürfen nicht im Hinblick auf zukünftige Ersuchen zu dieser Person gespeichert werden (siehe dazu auch die Löschungspflicht in Absatz 5).

Zu Absatz 3

§ 9c Absatz 3 HGB-E regelt die inhaltlichen Anforderungen für die Beantwortung von Ersuchen anderer Mitgliedstaaten. Absatz 3 verweist hierfür zunächst auf die Bestimmungen der EU-Durchführungsverordnung zur GesRRL. Diese Durchführungsverordnung enthält detaillierte Vorgaben zu den zu übermittelnden Daten sowie zu den technischen Spezifikationen für die Übermittlung von Daten über das Europäische System der Registervernetzung. Darüber hinaus verweist Absatz 3 für weitere Anforderungen auf die Vorgaben einer nach Absatz 6 zu erlassenen Verordnung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 13i Absatz 4 Satz 1 GesRRL, indem ausdrücklich die Beschränkung der Beantwortung von Ersuchen auf das „Ob“ einer Disqualifikation beziehungsweise das Vorliegen von relevanten Informationen für eine Disqualifikation geregelt wird. Von der in Artikel 13i Absatz 4 Satz 2 GesRRL eingeräumten Option zum Austausch weitergehender Informationen über das Europäische System der Registervernetzung, etwa über den Zeitraum einer Disqualifikation oder die Gründe der Disqualifikation, wird ausdrücklich kein Gebrauch gemacht. Die das Ersuchen beantwortende Stelle ist lediglich befugt darüber Auskunft zu geben, ob eine Person aufgrund von Eintragungen im Bundeszentralregister oder im Gewerbezentralregister nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 GmbHG als Geschäftsführer einer GmbH oder gemäß § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 AktG als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft disqualifiziert ist oder ob in diesen Registern für eine Disqualifikation relevante Informationen enthalten sind.

Letzteres betrifft insbesondere die Fälle eines Berufs- oder Gewerbeverbotes gemäß § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 AktG und § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GmbHG. In diesen Fällen liegt eine Disqualifikation nur dann vor, wenn der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbotes übereinstimmt. Der Unternehmensgegenstand des Unternehmens in dem anderen Mitgliedstaat als dessen Geschäftsführer die Person bestellt werden soll, wird jedoch nicht im Rahmen des grenzüberschreitenden Informationsaustausches durch den ersuchenden Mitgliedstaat übermittelt, sodass ein Abgleich zwischen dem Registereintrag und dem

Unternehmensgegenstand durch die zuständige Stelle beim Unternehmensregister nicht möglich ist. Die Richtlinie erfordert jedoch gemäß Artikel 13i Absatz 4 Satz 2 GesRRL, dass die Mitgliedstaaten Informationen darüber bereitstellen, ob eine Person „in einem ihrer Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant ist.“ Die Eintragung eines Berufs- oder Gewerbeverbots für eine Person im zentralen Register ist eine solche relevante Information, sodass eine Verpflichtung besteht, dies bei der Beantwortung eines Ersuchens zu bestätigen, ungeachtet dessen, ob die betroffene Person aufgrund des konkreten Unternehmensgegenstands tatsächlich disqualifiziert wäre. Dies ist dann jedoch durch den ersuchenden Mitgliedstaat nach Maßgabe seines nationalen Rechts zu beurteilen. Hierfür kann der ersuchende Mitgliedstaat gegebenenfalls weitergehende Informationen über die sonstigen Instrumente internationaler Rechtshilfe anfordern, etwa über das Europäische justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt die in Artikel 13i Absatz 7 Unterabsatz 1 und 2 GesRRL enthaltenen Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten um. Einer ausdrücklichen Nennung der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1)) im Gesetzeswortlaut bedarf es an dieser Stelle nicht, da deren Bestimmungen ohnehin unmittelbar anwendbar sind und auch durch die zuständige Stelle einzuhalten sind. Personenbezogene Daten, die durch die zuständige Stelle verarbeitet werden, sind zum einen die Daten, die im Rahmen eines Ersuchens an die zuständige Stelle von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des EWR übermittelt werden, das heißt die in der EU-Durchführungsverordnung genau festgelegten Daten. Dies umfasst folglich insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum der betreffenden Person sowie weitere zur eindeutigen Identifikation in entsprechenden Registern erforderliche Daten, etwa nationale Identifikationsnummern oder der Geburtsort. Zum anderen gehören zu den personenbezogenen Daten auch diejenigen Daten, die die zuständige Stelle aus dem Inland von anderen Stellen erhält und die entweder zur Beantwortung des Ersuchens oder zur Durchführung eines Ersuchens erforderlich sind. Dabei handelt es sich um die vom Bundesamt für Justiz nach Absatz 2 aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister erhaltenen Daten sowie die von den Registergerichten erhaltenen Daten für die Durchführung eines Ersuchens. Letztere umfassen entsprechend den Anforderungen der EU-Durchführungsverordnung ebenfalls Name, Vorname und Geburtsdatum der betreffenden Person sowie weitere zur eindeutigen Identifikation in entsprechenden Registern des jeweiligen Staates erforderliche Daten, etwa nationale Identifikationsnummern.

Absatz 5 Satz 2 sieht zudem in Umsetzung von Artikel 13i Absatz 7 Unterabsatz 2 GesRRL ausdrücklich eine Löschungspflicht in Bezug auf die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen vor. Etwaige nach der Datenschutzgrundverordnung bestehende Löschungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Daten sind danach unverzüglich zu löschen, sobald und soweit sie nicht mehr für die Beantwortung oder Durchführung von Ersuchen erforderlich sind. Im Falle der Beantwortung von Ersuchen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des EWR nach Absatz 1 Satz 1 ist dies nicht zwingend bereits mit der Übermittlung der ersten Antwort auf ein Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates der Fall, da die EU-Durchführungsverordnung auch Nachfragen zulässt, etwa zur eindeutigen Identifikation der betroffenen Person, sodass eine Löschung der Daten erst dann erfolgen sollte, wenn das Verfahren zur Beantwortung des Ersuchens insgesamt abgeschlossen ist und nicht mehr mit weiteren Nachfragen zu rechnen ist. Allerdings sind auch Teile eines Datenbestandes bereits dann zu löschen, wenn diese für die Beantwortung oder Durchführung eines Ersuchens nicht notwendig sind. Dies umfasst insbesondere die nicht benötigten Informationen aus dem Bundeszentralregister oder dem Gewerbezentralregister, die für die Feststellung einer Disqualifikation aufgrund eines Bestellungshindernisses nicht relevant sind. Diese sind unverzüglich nach der Prüfung durch die zuständige Stelle, ob eine Disqualifikation besteht, zu löschen. Für den Fall, dass die zuständige Stelle für ein Registergericht nach Absatz 1 Satz 2 ein Ersuchen durchführt, gilt im Grundsatz Ähnliches. Sobald eine Weiterleitung der erhaltenen Daten des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates an das zuständige Registergericht erfolgt ist und mit keinen weiteren Nachfragen durch das Registergericht zu rechnen ist, sind die erhaltenen personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der technischen Einzelheiten und Formalien für die Beantwortung und Durchführung von Ersuchen.

Da gemäß § 8b Absatz 5 HGB-E die Führung des Unternehmensregisters den Informationsaustausch nach § 9c HGB-E als Aufgabe umfasst, bezieht sich die Verordnungsermächtigung dem folgend auf die Ermächtigung in § 9a Absatz 3 HGB zum Erlass der Unternehmensregisterverordnung. Die entsprechenden Regelungen zum Informationsaustausch können daher in die Unternehmensregisterverordnung mit aufgenommen werden.

Zu Nummer 6 (Neufassung von § 10 HGB)

Die Neufassung von § 10 HGB sowie die damit zusammenhängenden Folgeänderungen dienen der Umsetzung der neuen Regelungen in Artikel 16 GesRRL zur Offenlegung von Informationen im Register. Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 GesRRL erfordert, dass die Offenlegung bereits dadurch erfolgt, dass die Urkunden und Informationen im Register öffentlich zugänglich gemacht werden. Die zuvor in Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der GesRRL a.F. vorgesehene Bekanntmachung in einem Amtsblatt (in elektronischer Form) ist demgegenüber nach Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 GesRRL nur noch als zusätzliche Veröffentlichung zulässig.

Dies erfordert eine grundsätzliche Anpassung der bestehenden Regelungen zur Bekanntmachung von Handelsregistereintragungen, da insbesondere die Publizitätswirkung gemäß § 15 HGB an die Bekanntmachung als zusätzliche Veröffentlichung der Registergerichte anknüpft.

Zu § 10 (Bekanntmachung der Eintragungen; Registerbekanntmachungen)

Durch die Neufassung von § 10 HGB soll zunächst die gesetzliche Trennung zwischen dem Informations- und Kommunikationssystem für die Bekanntmachungen gemäß § 10 HGB und dem System für den Abruf von Handelsregisterdaten gemäß § 9 HGB aufgehoben werden. In der Praxis haben die Länder zwar aufgrund der gemeinsamen Beschlüsse in der Justizministerkonferenz 2006 durch entsprechende Staatsverträge für beide Fälle das durch die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen betriebene Gemeinsame Registerportal der Länder als Informations- und Kommunikationssystem bestimmt. Die Bekanntmachungen wurden jedoch dafür bisher auf einem separaten Bekanntmachungsportal unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de veröffentlicht. Dies soll zukünftig nicht länger erforderlich sein. Das bestehende Bekanntmachungsportal soll daher abgeschafft werden. Die Informationen sollen stattdessen zukünftig nur noch direkt bei der jeweiligen Gesellschaft über das nach § 9 Absatz 1 HGB bestimmte Informations- und Kommunikationssystem abrufbar sein. Der Tatsache, dass derzeit das kostenlos zugängliche Bekanntmachungsportal genutzt wird, um sich über etwaige Änderungen bei Vertragspartnern und Ähnlichem zu informieren ohne jedes Mal einen kostenpflichtigen Registerauszug abrufen zu müssen, wird dadurch Rechnung getragen, dass künftig der Abruf von Registerauszügen für jedermann kostenlos sein wird.

Zukünftig bedarf es für eine Eintragung im Handelsregister daher auch nicht zusätzlich einer separaten Bekanntmachung über das Bekanntmachungsportal, sondern für die Bekanntmachung ist bereits die Bereitstellung der Eintragung zum erstmaligen Abruf über das nach § 9 Absatz 1 HGB bestimmte Informations- und Kommunikationssystem, das heißt das Gemeinsame Registerportal der Länder, ausreichend. Dementsprechend wird an dem Begriff der Bekanntmachung zwar grundsätzlich festgehalten, allerdings ist hierunter zukünftig die erstmalige Abrufbarkeit der Informationen über das gemeinsame Registerportal der Länder zu verstehen (Absatz 1). Daher müssen die Eintragungen und die der Einsicht unterliegenden Dokumente zukünftig unverzüglich zum Abruf bereitgestellt werden (Absatz 2).

Da in einer Reihe von gesetzlich bestimmten Fällen bestimmte sonstige oder zusätzliche Tatsachen ohne Eintragung (beispielsweise § 52 GmbHG, § 106 AktG) oder neben einer Eintragung (beispielsweise 225 AktG, § 22 Absatz 1 Satz 3 des Umwandlungsgesetzes (UmwG)) bekannt gemacht werden sollen, wird für diese Fälle weiterhin eine Möglichkeit zur separaten Bekanntmachung in Gestalt einer Registerbekanntmachung vorgesehen, wobei diese nicht länger in einem eigenen Bekanntmachungsportal bekannt gemacht werden, sondern ebenfalls über das Gemeinsame Registerportal der Länder zum Abruf bereitgestellt werden müssen (Absatz 3).

Schließlich wird aufgrund der technischen Schwierigkeiten bei der Bestimmbarkeit des genauen Zeitpunkts der erstmaligen Abrufbarkeit einer Eintragung oder Registerbekanntmachung über das Gemeinsame Registerportal der Länder eine widerlegliche Vermutung des Bekanntmachungszeitpunktes eingeführt (Absatz 4).

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält zunächst die Grundregel für die Bekanntmachung von Eintragungen und von den neu eingeführten Registerbekanntmachungen nach Absatz 3, das heißt sonstigen oder zusätzlich bekanntzumachenden Tatsachen. Eine Bekanntmachung erfolgt danach zukünftig nur noch durch die erstmalige Abrufbarkeit der Eintragung oder Tatsache über das nach § 9 Absatz 1 HGB bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem. Es bedarf für die Eintragung und die Registerbekanntmachungen folglich nicht länger einer zusätzlichen Bekanntmachung im Sinne einer zusätzlichen Veröffentlichung in einem separaten Bekanntmachungsportal. Durch den Verweis in Absatz 1 auf § 9 Absatz 1 HGB wird klargestellt, dass ein separates Bekanntmachungsportal nicht mehr erforderlich ist, sondern dass es sich um dasselbe System handelt, das für den Abruf von Handelsregisterdaten bestimmt wurde, also gegenwärtig das Gemeinsame Registerportal der Länder.

Für die Publizitätswirkung nach § 15 HGB kommt es daher zukünftig entscheidend auf die erstmalige Abrufbarkeit über das Registerportal an. Für die Wirksamkeit einer Eintragung nach § 8a Absatz 1 HGB hat dies jedoch keine Bedeutung, insbesondere ist diese nicht von der Abrufbarkeit über das elektronische Informations- und Kommunikationssystem abhängig.

Zu Absatz 2

Korrespondierend zu der gesteigerten Bedeutung der Abrufbarkeit über das Registerportal enthält Absatz 2 die gesetzlich verankerte Verpflichtung die Eintragung und die der Einsichtnahme unterliegenden Dokumente unverzüglich zum Abruf bereitzustellen. Normadressaten sind zum einen die Registergerichte, die die Eintragungen vornehmen und die eingereichten Dokumente im Registerordner speichern und zum anderen die Landesjustizverwaltungen, die die Abrufbarkeit der Eintragungen und der eingereichten Dokumente über das nach § 9 Absatz 1 HGB bestimmte System sicherstellen müssen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt den neuen Begriff der Registerbekanntmachungen ein. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die bisherigen Bekanntmachungen in Fällen in denen eine Bekanntmachung zusätzlich zu einer Eintragung oder davon unabhängig erfolgen soll. Es soll grundsätzlich an der Möglichkeit festgehalten werden, solche Bekanntmachungen über das Registerportal vorzunehmen, da diese für den Rechtsverkehr von erheblicher Bedeutung sein können. Dies gilt etwa für Gläubigeraufrufe nach § 22 Absatz 1 Satz 3 UmwG, § 225 Absatz 1 Satz 2, § 233 Absatz 2 Satz 4, § 303 Absatz 1 Satz 2, § 321 Absatz 1 Satz 2 AktG, § 58d Absatz 2 Satz 4 GmbHG oder für sonstige Hinweise etwa nach § 106 AktG, § 52 GmbHG, § 4 EWIVAG, § 5 SEAG oder den §§ 61, 111, 122d UmwG.

Um diese Bekanntmachungen sonstiger oder zusätzlicher Tatsachen von sonstigen gesellschafts- oder handelsrechtlichen Bekanntmachungen etwa im Bundesanzeiger oder in anderen Medien zu unterscheiden, wird der neue Begriff der Registerbekanntmachungen eingeführt.

Anders als bisher sind diese jedoch ebenfalls nicht in einem separaten Bekanntmachungsportal bekannt zu machen, sondern die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Grundregel in Absatz 1 ebenfalls durch deren erstmalige Abrufbarkeit über das nach § 9 Absatz 1 HGB für den Abruf von Handelsregisterdaten bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem, also gegenwärtig das Gemeinsame Registerportal der Länder.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 enthält eine widerlegliche Vermutung zum Geltungszeitpunkt der Bekanntmachung, da eine Eintragung im Handelsregister des genauen Zeitpunktes der erstmaligen Abrufbarkeit einer Eintragung über das elektronische Informations- und Kommunikationssystem aus technischen Gründen nicht möglich ist. Dies ist allenfalls in Gestalt einer separaten Aufzeichnung möglich, die in dem jeweiligen Registerordner zu dem Registerblatt aufgenommen werden könnte (vergleiche dazu § 27 Absatz 5 HRV-E).

Eine Eintragung gilt zukünftig mit dem Ablauf des Tages der Eintragung und eine Registerbekanntmachung mit dem Ablauf des Tages der Registerbekanntmachung als bekannt gemacht. Hierdurch soll für den Beteiligten Rechtsverkehr Rechtssicherheit im Hinblick auf die Publizitätswirkungen des Handelsregisters geschaffen werden. Die Beteiligten können daher zukünftig davon ausgehen, dass die Publizitätswirkung einer Eintragung nach § 15 Absatz 1 bis 3 HGB-E erst mit dem Ablauf des Tages der Eintragung eintritt.

Aufgrund der Vorgaben in Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 GesRRL dürfen die Urkunden und Informationen Dritten erst nach der Offenlegung entgegengehalten werden. Es muss daher sichergestellt sein, dass für den Fall, dass die erstmalige Abrufbarkeit erst nach dem Ablauf des Tages der Eintragung oder der Registerbekanntmachung erfolgt, der Nachweis einer späteren Bekanntmachung möglich ist und somit die Eintragung oder die Tatsache Dritten nicht entgegengehalten werden kann. Daher ist die Regelung als widerlegliche Vermutung auszugestalten.

Das Datum der Eintragung ergibt sich unmittelbar aus dem Handelsregister, da dort gemäß § 27 Absatz 4 HRV der Tag der Eintragung vermerkt wird. Der Tag der Registerbekanntmachung lässt sich wiederum der Registerbekanntmachung selbst entnehmen, da in dieser gemäß § 33 Absatz 5 HRV-E zukünftig der Tag der Registerbekanntmachung anzugeben ist, ebenso wie dies zuvor gemäß § 33 Absatz 3 HRV a.F. für die öffentliche Bekanntmachung der Fall war.

Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 gibt den Betroffenen die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, dass die Eintragung oder die Registerbekanntmachung zu einem abweichenden Zeitpunkt bekannt gemacht wurde.

Der Nachweis einer früheren Bekanntmachung gemäß Absatz 4 Nummer 1 setzt voraus, dass der Nachweis erbracht wird, dass ein Abruf der Eintragung oder Registerbekanntmachung über das Informations- und Kommunikationssystem bereits vor 24 Uhr am Tag der Eintragung möglich war, unabhängig davon wann der erstmalige Abruf möglich war. Dieser Nachweis kann etwa durch einen entsprechenden Handelsregisterausdruck erbracht werden, der die Eintragung bereits ausweist und den Zeitpunkt des Abrufs vermerkt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass der genaue Zeitpunkt der erstmaligen Abrufbarkeit nachgewiesen wird, sondern es genügt, dass der Nachweis einer früheren Bekanntmachung gelingt. Die Eintragung gilt dann bereits zu diesem Zeitpunkt als bekannt gemacht. Der Nachweis einer (noch) früheren Bekanntmachung bleibt jedoch auch dann noch weiterhin möglich.

Demgegenüber ist für den Nachweis der Bekanntmachung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich, dass der Nachweis erbracht wird, dass der erstmalige Abruf erst später, das heißt frühestens am darauffolgenden Tag, möglich war. Da die Bekanntmachung die erstmalige Abrufbarkeit erfordert, kommt es folglich darauf an, ob nachgewiesen werden kann, dass ein Abruf am Tag der Eintragung oder der Registerbekanntmachung nicht möglich war. In diesem Fall wäre daher ein Handelsregisterausdruck von diesem Tage, der die Eintragung noch nicht berücksichtigt, nicht ausreichend als Nachweis, auch wenn dieser kurz vor 24 Uhr abgerufen wurde. Denn auch damit wäre nicht belegt, dass ein Abruf nicht auch schon vor 24 Uhr möglich war. Ein entsprechender Nachweis könnte jedoch etwa durch eine entsprechende elektronische Aufzeichnung des Zeitpunktes der erstmaligen Abrufbarkeit des Registergerichts gemäß § 27 Absatz 5 HRV-E erbracht werden oder durch Informationen darüber, wann aus technischen Gründen ein Abruf von Daten aus dem jeweiligen Handelsregister über das elektronische Informations- und Kommunikationssystem nicht möglich war.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 10a HGB)

Die Änderungen in § 10a HGB sind Folgeänderungen zur Änderung des registerrechtlichen Bekanntmachungswesens gemäß § 10 HGB-E und den §§ 27, 33 HRV-E.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 12 HGB)

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte Satz 2 in § 12 Absatz 1 HGB dient neben den neuen Vorschriften in §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes in der Entwurfsfassung (BeurkG-E) der Umsetzung der Anforderungen in Artikel 13j, 28a, 28b GesRRL und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II SDG-VO zur Einrichtung von Online-Verfahren zur Einreichung von Urkunden und Informationen über Gesellschaften (Artikel 13j GesRRL) und Zweigniederlassungen (Artikel 28b GesRRL) sowie zur Eintragung von Zweigniederlassungen (Artikel 28a GesRRL) und zur Eintragung der Geschäftstätigkeit eines Einzelkaufmanns (Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II SDG-VO). Satz 2 knüpft inhaltlich an § 40a Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E an und erklärt die dort geregelte Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur mittels Videokommunikation ausdrücklich für zulässig.

Der Anwendungsbereich für den eine Anmeldung mittels einer Beglaubigung mittels Videokommunikation nach § 40a BeurkG-E zulässig ist, umfasst entsprechend den Mindestvorgaben in der GesRRL und den Vorgaben der

SDG-VO gemäß Satz 2 Einzelkaufleute sowie die GmbH, die AG, die KGaA, deren Zweigniederlassungen sowie Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen. Zusätzlich werden zudem Genossenschaften erfasst, da sich bei der Anmeldung zum Genossenschaftsregister die Tätigkeit der Notare auf die Beglaubigung beschränkt und auch keine notarielle Vorprüfung nach § 378 Absatz 3 FamFG stattfindet. Nicht erfasst werden hingegen Anmeldungen für sonstige Gesellschaftsformen, das heißt insbesondere die OHG oder KG sowie die Partnerschaftsgesellschaft. Für letztere enthält zwar § 5 PartGG einen Verweis auf § 12 HGB, allerdings ist die Anwendung des Online-Verfahrens aufgrund der Beschränkung im Wortlaut des § 12 Satz 2 HGB insoweit ausgeschlossen. Daher bedarf es auch keiner entsprechenden Klarstellung in § 5 PartGG.

Der zwingende Anwendungsbereich ergibt sich zunächst aus der Regelung in Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II GesRRL, wonach Kapitel III Abschnitt 1 und 1a der GesRRL für die in Anhang II genannten Rechtsformen gilt, das heißt in der Bundesrepublik Deutschland für die GmbH, die AG und die KGaA. Für die Zweigniederlassungen folgt der Anwendungsbereich aus dem systematischen Zusammenhang mit den Regelungen zum Online-Verfahren in Artikel 28a bis 28c GesRRL, aus dem Anwendungsbereich der GesRRL insgesamt sowie aus Artikel 29 Absatz 1 GesRRL, wonach sich die Offenlegungsregelungen in Artikel 29, 30 GesRRL nur auf Zweigniederlassungen erstrecken, die von einer in Anhang II GesRRL genannten Gesellschaft errichtet worden sind.

Weiter erfordert Artikel 6 Absatz 1 SDG-VO, dass „[...] die Nutzer vollständigen Online-Zugang zu allen in Anhang II aufgeführten Verfahren haben und diese vollständig online abwickeln können, sofern das jeweilige Verfahren in dem betreffenden Mitgliedstaat eingerichtet worden ist.“ Anhang II SDG-VO listet unter anderem die Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens auf, wobei Eintragungen und Anmeldungen in Bezug auf Gesellschaften oder Unternehmen im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausdrücklich ausgenommen sind.

Eine Anmeldung zum Handelsregister im Online-Verfahren mittels Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur mittels Videokommunikation ist daher ausschließlich für die genannten Rechtsträger zulässig. Dies umfasst grundsätzlich neben der Anmeldung zur erstmaligen Eintragung des jeweiligen Rechtsträgers auch sämtliche weiteren Folgeanmeldungen für diesen Rechtsträger, also die Eintragung von Änderungen und die Einreichung von Urkunden und Informationen (siehe Artikel 13j Absatz 1, Artikel 28b Absatz 1 GesRRL). Es gilt zudem unabhängig davon, wer der jeweils konkret zur Anmeldung Verpflichtete ist, das heißt ob die Anmeldepflicht den Rechtsträger selbst, seine Gesellschafter oder die vertretungsberechtigten Organe trifft. Die Richtlinie sieht in Artikel 13j Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 14 und Artikel 28a Absatz 1, 28b Absatz 1 GesRRL keine dahingehende Differenzierung vor.

Zu Buchstabe b

Die Regelung setzt Artikel 16 Absatz 6 GesRRL um. Danach sind künftig alle Dokumente in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Format einzureichen. Die Regelung geht zum Teil über die Vorgaben der GesRRL hinaus und gilt künftig für alle Einreichungen von Dokumenten zum Handelsregister um für alle Verfahren eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten.

Es bleibt den Landesregierungen weiterhin überlassen entsprechend der Ermächtigung in § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 HGB die Einzelheiten zu den Dateiformaten der zu übermittelnden Dokumente zu regeln. Insoweit muss lediglich sichergestellt sein, dass die jeweiligen Dateiformate maschinenlesbar und durchsuchbar sind. Strukturierte Datensätze im Dateiformat XML sind dafür nicht zwingend erforderlich, können jedoch verwendet werden. Ausreichend wären beispielsweise auch durchsuchbare Dateien im PDF-Format, insbesondere auch dann, wenn diese durch einen Scan von originären Papierunterlagen mittels einer Texterkennungssoftware (OCR) erstellt werden. Unschädlich ist dabei auch, wenn Daten, die nicht für die Maschinenlesbarkeit geeignet sind, also beispielsweise eingescannte Unterschriften, etwa im Falle einer Gesellschafterliste, oder bildliche Darstellungen, nicht umfasst werden. Dies wird in Erwägungsgrund 27 der DigRL ausdrücklich zugelassen. Im Falle einer Divergenz zwischen dem mittels Texterkennung erstellten Text und den Bilddateien eines Scans ist jedoch allein die bildliche wiedergegebene Information maßgeblich, da andernfalls ein Wort-für-Wort Abgleich erforderlich wäre. Eine abschließliche Einreichung nur in einem nicht durchsuchbaren Bildformat ist hingegen nicht ausreichend.

Zu Nummer 9 (Einfügen von § 13a HGB-E)

§ 13a HGB-E dient als zentrale Norm der Umsetzung der Richtlinienvorgaben in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe h, Artikel 28a Absatz 7 Satz 2 und Artikel 28c Satz 2 GesRRL zum Informationsaustausch über Zweigniederlassungen in der Europäischen Union und dem EWR von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland. Nach diesen Vorgaben sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Erhalt von Informationen zu bestätigen und diese im Register zu verzeichnen sowie bestimmte Informationen über das Europäische System der Registervernetzung zugänglich zu machen.

§ 13a HGB-E regelt daher erstmals die registerrechtliche Behandlung von ausländischen Zweigniederlassungen einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland. Die wesentliche Neuerung ist dabei die Eintragung von Informationen über ausländische Zweigniederlassungen bei der jeweiligen Kapitalgesellschaft im Handelsregister. Die Eintragung ausländischer Zweigniederlassungen von deutschen Unternehmen war bislang nicht möglich. Die Richtlinie erfordert jedoch gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe h GesRRL, dass zukünftig über das Europäische System der Registervernetzung kostenlos Informationen über alle von einer Gesellschaft in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des EWR eingerichtete Zweigniederlassungen zugänglich gemacht werden. Daraus folgt notwendigerweise auch die registerliche Erfassung dieser (ausländischen) Zweigniederlassungen bei den jeweiligen Gesellschaften, entsprechend der bisherigen Erfassung inländischer Zweigniederlassungen, da andernfalls der Verpflichtung nicht entsprochen werden kann.

Da sich die Anmeldung und Eintragung der Zweigniederlassung im Ausland jedoch auch weiterhin ausschließlich nach dem jeweiligen nationalen Recht richtet, fehlt es dementsprechend an einem Anmelde- und Eintragungsverfahren bei den deutschen Registergerichten. Diese erhalten die Informationen betreffend die ausländische Zweigniederlassung daher ausschließlich über das Europäische System der Registervernetzung. Der Anwendungsbereich der Regelungen in § 13a HGB-E ist dementsprechend auch auf die an dem Europäischen System der Registervernetzung teilnehmenden Staaten beschränkt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Regelungen in § 13a Absatz 1 bis 3 HGB-E und stellt klar, dass diese Regelungen nur in Bezug auf ausländische Zweigniederlassungen einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland gelten, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR unterliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt spiegelbildlich zu § 13e Absatz 6 HGB sicher, dass über das Europäische System der Registervernetzung erhaltene Informationen über Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehungsweise Vertragsstaaten des EWR an die zuständigen Registergerichte der jeweiligen Gesellschaft weitergeleitet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 28a Absatz 7 Satz 2 und Artikel 28c Satz 2 GesRRL um. Darin ist jeweils vorgesehen, dass die Register der Mitgliedstaaten den Eingang der Daten über das Europäische System der Registervernetzung bestätigen und unverzüglich im Register verzeichnen.

Ein zusätzliches Anmelde- und Eintragungsverfahren ist für die Übernahme dieser Daten nach der Richtlinie nicht vorgesehen. Aufgrund der Übermittlung über das Europäische System der Registervernetzung ist die Authentizität und Integrität der Daten jedoch sichergestellt. Eine inhaltliche Prüfung der erhaltenen Daten durch die nationalen Register erfolgt daher nicht, sodass die Registergerichte zur Übernahme der erhaltenen Daten in das Register verpflichtet sind. Die Eintragung hat von Amts wegen zu erfolgen. Davon unberührt bleibt jedoch eine lediglich formelle Prüfung durch die Registergerichte etwa bei fehlenden, offensichtlich unrichtigen oder widersprüchlichen Daten.

Für die erstmalige Erfassung und Eintragung der Daten zu bereits bestehenden Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehungsweise Vertragsstaaten des EWR wird auf Europäischer Ebene ein Aktualisierungsprozess der nationalen Register über das Europäische System der Registervernetzung von der EU-Kommission vorbereitet.

Zu Nummer 1

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung dient der Umsetzung von Artikel 28a Absatz 7 Satz 2 GesRRL. Die Verpflichtung zur Eintragung der Aufhebung und Löschung einer Zweigniederlassung folgt wiederum aus der Umsetzung von Artikel 28c Satz 2 GesRRL.

Zu Nummer 2 bis Nummer 4

Die Verpflichtung zur Eintragung der Daten in Nummer 2 bis Nummer 4 sowie die Eintragung ihrer Änderungen dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe h GesRRL. Die Erfüllung der Verpflichtung zur Zugänglichkeit der darin genannten Daten über die zentrale Europäische Plattform setzt voraus, dass diese Daten zumindest im Handelsregister erfasst und regelmäßig aktualisiert werden. Dementsprechend sind auch die Informationen über die ausländischen Zweigniederlassungen einer Gesellschaft im Register stets nach einer entsprechenden Mitteilung über das Europäische System der Registervernetzung zu aktualisieren.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 13e HGB)**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung des § 13e Absatz 3 Satz 2 HGB wird zukünftig bei der Anmeldung der Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR unterliegt, auf die Erfüllung der Voraussetzungen in § 76 Absatz 3 Satz 2 und 3 AktG sowie in § 6 Absatz 2 Satz 3 und 3 GmbHG verzichtet. Demnach gelten die genannten Bestellungshindernisse für Geschäftsführer einer GmbH beziehungsweise für Vorstandsmitglieder einer AG nicht länger zusätzlich für die organschaftlichen Vertreter der ausländischen Kapitalgesellschaft.

Die GesRRL in ihrer durch die DigRL geänderten Fassung enthält nunmehr in Artikel 13i GesRRL Regelungen zum europaweiten Austausch von Informationen über die Disqualifikation von Geschäftsführern. Hierdurch wird erstmalig die Möglichkeit geschaffen, die Umgehung der Bestellungshindernisse in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 GmbHG und in § 76 Absatz 3 Satz 2 und 3 AktG mittels Gründung von Kapitalgesellschaften im Ausland mit einer Zweigniederlassung im Inland zu verhindern. Zukünftig kann aufgrund des grenzüberschreitenden Informationsaustausches über die Disqualifikation einer Person als Geschäftsführer oder Vorstand bereits die Bestellung zum Geschäftsführer der Kapitalgesellschaft im Ausland durch den jeweiligen Mitgliedstaat verhindert werden. Dementsprechend ist zumindest im Anwendungsbereich der GesRRL die Erfüllung dieser Anforderungen für die gesetzlichen Vertreter der ausländischen Kapitalgesellschaft nicht länger erforderlich.

Die Frage der Anwendung der inländischen Bestellungshindernisse auf die Geschäftsführer einer ausländischen Kapitalgesellschaft bei Anmeldung einer Zweigniederlassung im Inland ist unter anderem Gegenstand eines Vorlageverfahrens beim Europäischen Gerichtshof (Rechtssache C-469/19 „All in One Star Limited“, ABl. C 328, 30. September 2019, S. 15) aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Bundesgerichtshofs vom 14. Mai 2019 (BGH, Beschluss vom 14.5.2019 – II ZB 25/17). Für die Zukunft kommt es darauf jedoch nicht länger an.

Zu Buchstabe b

§ 13e Absatz 7 HGB-E dient der Umsetzung von Artikel 30a Unterabsatz 2 GesRRL. Danach haben die Mitgliedstaaten im Falle einer Mitteilung von Änderungen der Daten einer Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt und die über eine Zweigniederlassung im Inland verfügt, den Eingang der Mitteilung zu bestätigen und dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Urkunden und Informationen unverzüglich aktualisiert werden. Anders als in Artikel 28a Absatz 7 und Artikel 28c GesRRL, die jeweils vorschreiben, dass die Änderungen unverzüglich im Register verzeichnet werden, genügt daher eine Aufforderung seitens der Registergerichte an die Gesellschaft die Änderung der Daten unverzüglich anzumelden. Dementsprechend kann auch an den bisherigen Regelungen in § 13e Absatz 3 Satz 1, § 13f Absatz 4, § 13g Absatz 4 HGB festgehalten werden, nach denen die Änderung bestimmter Urkunden und Informationen bei der ausländischen Gesellschaft auch bei dem Register der Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland anzumelden ist. Eine direkte Übernahme der übermittelten Daten in das Handelsregister, ohne Anmeldung beim zuständigen Registergericht der Zweigniederlassung, ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 13f HGB)

Die Änderungen in § 13f Absatz 2 und Absatz 5 HGB-E sind Folgeänderungen zur Änderung in § 13e Absatz 3 Satz 2 HGB-E. Für die gesetzlichen Vertreter einer ausländischen Aktiengesellschaft die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR unterliegt, ist nicht länger die Erfüllung der Voraussetzungen in § 76 Absatz 3 Satz 2 und 3 AktG erforderlich. Dementsprechend bedarf es bei der Anmeldung der Erstbestellung gemäß § 37 AktG oder späteren Änderungen gemäß § 81 AktG nicht länger einer Versicherung der Vorstandsmitglieder über das Nichtvorliegen von Bestellungshindernissen.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 13g HGB)

Die Änderungen in § 13g Absatz 2 und Absatz 5 HGB-E sind ebenfalls Folgeänderungen zur Änderung in § 13e Absatz 3 Satz 2 HGB-E (siehe dazu Begründung zur Änderung in § 13f HGB).

Zu Nummer 13 (Änderung von § 15 HGB)

Zwar erfolgt eine grundsätzliche Anpassung des registerrechtlichen Bekanntmachungswesens, indem die Bekanntmachung zukünftig gemäß § 10 Absatz 1 HGB-E nur noch dadurch erfolgt, dass die Eintragung erstmalig über das nach § 9 Absatz 1 HGB bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem abrufbar ist. Dies erfordert jedoch keine grundsätzliche Änderung der Vorschriften zur Handelsregisterpublizität in § 15 Absatz 1 und 2 HGB, sondern die bisherigen Regelungen können insoweit beibehalten werden. Auch nach den neuen Regelungen zur Bekanntmachung ist diese für die Publizität einer Handelsregistereintragung von entscheidender Bedeutung. Erst mit der erstmaligen Abrufbarkeit einer Eintragung über das nach § 9 Absatz 1 HGB bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem wird diese dem Rechtsverkehr allgemein zugänglich gemacht und tritt die maßgebliche Publizitätswirkung ein. Auch wenn zukünftig die Eintragung im Handelsregister einerseits und die sich anschließende erstmalige Abrufbarkeit über das Registerportal andererseits zeitlich und technisch eng miteinander verknüpft sind, handelt es sich rechtlich um verschiedene Vorgänge. Die Eintragung einer Tatsache im elektronischen Handelsregister an sich führt noch nicht dazu, dass diese Tatsache allgemein zugänglich wird. Dies geschieht erst dadurch, dass sie über das Registerportal erstmalig zum Abruf bereitgestellt wird. Dementsprechend würde es für die Publizitätswirkung gemäß § 15 Absatz 1 und 2 HGB nicht genügen, allein an die Eintragung anzuknüpfen.

Im Hinblick auf die positive Publizitätswirkung gemäß § 15 Absatz 3 HGB bedarf es jedoch aufgrund der Änderung des Bekanntmachungswesens einer Anpassung, da eine unrichtige Bekanntmachung nun nicht mehr denkbar ist, weil ein Auseinanderfallen zwischen einzutragender Tatsache und deren Bekanntmachung technisch nahezu ausgeschlossen ist. Es findet keine separate Bekanntmachung mit eigenem Wortlaut statt, sondern im Falle des Abrufs einer Tatsache über das elektronische Informations- und Kommunikationssystem wird stets die Eintragung aus dem elektronischen Handelsregister direkt abgerufen.

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Regelung in § 15 Absatz 3 HGB ist eine Folgeänderung zur Anpassung des Bekanntmachungswesens im Handelsregister. Die bestehende Regelung wurde erstmalig zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8–12) eingefügt. Die Regelung sollte zum einen entsprechend den Richtlinienvorgaben sicherstellen, dass „gutgläubige Dritte im Vertrauen auf eine unrichtige Bekanntmachung unabhängig davon geschützt werden, ob die Unrichtigkeit von der Gesellschaft, in deren Angelegenheiten die Tatsache einzutragen war, veranlaßt worden ist und ob sie die Berichtigung schuldhaft unterlassen hat.“ (Bundestagsdrucksache V/3862, S. 10). Zum anderen ging die Regelung in Absatz 3 über die Richtlinienvorgaben in zweifacher Hinsicht hinaus, indem die Regelung allgemein für alle Gesellschaftsformen und offenzulegenden Tatsachen gelten sollte und indem sie auch für den praktisch bedeutsamen Fall gelten sollte, dass „auch die Eintragung unrichtig ist oder ganz fehlt.“ (Bundestagsdrucksache V/3862, S. 11).

Die Richtlinienvorgaben in Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 3 GesRRL, die an die Stelle der Vorgaben in Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 68/151/EWG getreten sind, erfordern auch weiterhin, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bei Abweichungen zwischen den im Register zur Verfügung gestellten Urkunden und Informa-

tionen und der Veröffentlichung in einem Amtsblatt oder auf einer Plattform die im Register zur Verfügung gestellten Urkunden und Informationen Vorrang haben. Da die Offenlegung von Urkunden und Informationen im Sinne des Artikels 16 Absatz 3 GesRRL zukünftig bereits durch die erstmalige Abrufbarkeit über das Registerportal erfolgt, kann es jedenfalls denklogisch keine Abweichung mehr zwischen der Offenlegung im Sinne der GesRRL und der Veröffentlichung im Amtsblatt oder Portal geben. Allerdings kann es auch weiterhin zu einer Abweichung zwischen der wahren Sach- und Rechtslage und einer Eintragung im Handelsregister kommen, weil eine Eintragung fehlt oder unrichtig ist. Wie bereits in Bundestagsdrucksache V/3862 S. 11 dargestellt, besteht auch in diesen Fällen ein vergleichbares Schutzbedürfnis für gutgläubige Dritte, wenn die entsprechenden Formalitäten der Offenlegung erfüllt sind. Dementsprechend soll auch zukünftig an der Regelung in Absatz 3 im Grundsatz festgehalten werden, mit dem Unterschied, dass es mangels separater Bekanntmachung nur noch auf die Richtigkeit der Eintragung ankommt. Voraussetzung ist jedoch neben einer einzutragenden Tatsache, dass diese Tatsache bereits bekannt gemacht wurde, das heißt erstmalig über das nach § 9 Absatz 1 HGB bestimmte Informations- und Kommunikationssystem abrufbar war. Andernfalls fehlt es an der erforderlichen Publizität der Tatsache.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 5 enthält eine Einschränkung der Publizitätswirkung des Handelsregisters im Hinblick auf die eingetragenen Informationen über ausländische Zweigniederlassungen einer Gesellschaft. Da diese Informationen aufgrund der Vorgaben in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe h und Artikel 28a Absatz 7 Satz 2, Artikel 28c Satz 2 GesRRL ohne eine entsprechende Anmeldung beim Registergericht und nur aufgrund der Übermittlung über das Europäische System der Registervernetzung in das Register eingetragen werden (vergleiche dazu die Begründung zu § 13a Absatz 3 HGB-E), erfolgt keine Prüfung der Daten durch das Registergericht. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt insoweit auch die Publizitätswirkung nach § 15 Absatz 1 bis 3 HGB einzuschränken. Die Vorgaben der GesRRL stehen dieser Regelung nicht entgegen, da die Angaben zu ausländischen Zweigniederlassungen von den Regelungen in Artikel 16 Absatz 5 GesRRL weder durch den Verweis in Artikel 14 GesRRL noch durch den Verweis in Artikel 29 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 14 GesRRL erfasst werden.

Zu Nummer 14 (Streichung von § 32 Absatz 2 Satz 1 HGB)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Anpassung des registerrechtlichen Bekanntmachungswesens. Die Eintragungen der Insolvenzeröffnung und weiterer Ereignisse nach § 32 Absatz 1 HGB sind zukünftig nach den neuen Regelungen gemäß § 10 Absatz 1 HGB-E auch bekanntzumachen, da dies nur noch die erstmalige Abrufbarkeit über das Registerportal gemäß § 10 Absatz 1 HGB-E beinhaltet. Die Regelung zum Wegfall der Bekanntmachung in Absatz 2 Satz 1 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 162 HGB)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Anpassung des registerrechtlichen Bekanntmachungswesens gemäß § 10 HGB-E und §§ 27, 33 HRV-E. Da eine separate Bekanntmachung zukünftig nicht mehr stattfindet und die Bekanntmachung einer Eintragung nur noch durch deren erstmalige Abrufbarkeit über das Registerportal gemäß § 10 Absatz 1 HGB-E erfolgt, besteht kein Bedürfnis mehr für den Wegfall der Angaben zu den Kommanditisten in der Bekanntmachung nach § 162 Absatz 2 HGB.

Zu Nummer 16 (Aufhebung von § 175 Satz 2 HGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Aufhebung des § 162 Absatz 2 HGB. Da eine separate Bekanntmachung zukünftig nicht mehr stattfindet und die Bekanntmachung einer Eintragung nur noch durch deren erstmalige Abrufbarkeit über das Registerportal gemäß § 10 Absatz 1 HGB-E erfolgt, besteht kein Bedürfnis mehr für den Wegfall der Bekanntmachung nach § 175 HGB.

Zu Nummer 17 (Änderung von § 264 HGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Nummer 18 (Neufassung der Überschrift des Dritten Buches, Zweiter Abschnitt, Vierter Unterabschnitt)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 325 HGB)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung setzt Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 GesRRL um. Nach dieser Vorschrift sind die Unterlagen der Rechnungslegung in einem Register – dies ist in der Bundesrepublik Deutschland das Unternehmensregister – öffentlich zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt – dem Bundesanzeiger – können die Mitgliedstaaten fakultativ vorsehen (Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 GesRRL). Das in der GesRRL vorgesehene System dreht damit das derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltende System um, wonach die Unterlagen der Rechnungslegung zunächst beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt zu machen sind und vom Betreiber des Bundesanzeigers erst danach an das Unternehmensregister übermittelt werden. Die hierdurch im deutschen Recht notwendig gewordene Systemänderung erfolgt durch die Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB, wobei auf die Möglichkeit zur fakultativen Übermittlung der in das Unternehmensregister eingestellten Unterlagen an den Betreiber des Bundesanzeigers verzichtet wird. Die Unterlagen der Rechnungslegung sind künftig direkt der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Sie sind ausschließlich im Unternehmensregister abrufbar. Dies vermeidet die nach dem bisherigen System bestehende Doppelpublizität und stärkt die Funktion des Unternehmensregisters als „One-Stop-Shop“ für Unternehmensinformationen. Damit entfällt zugleich die Notwendigkeit einer Regelung zur Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen im Bundesanzeiger, wie sie derzeit noch in § 325 Absatz 2 HGB vorgesehen ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Unterlagen der Rechnungslegung bei der das Unternehmensregister führenden Stelle nicht (analog) „eingereicht“, sondern dieser elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermittelt werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB. Auf die Begründung zu § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB-E wird insoweit verwiesen.

Zu Buchstabe d

Nach bisheriger Rechtslage befreit ein nach § 325 Absatz 2 HGB bekanntgemachter Einzelabschluss, der nach den internationalen Rechnungslegungsstandards – International Accounting Standards (IAS) und International Financial Reporting Standards (IFRS) – aufgestellt worden ist, von der Notwendigkeit einer zusätzlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses, wenn bestimmte im Gesetz näher definierte Voraussetzungen vorliegen. Mit der Aufhebung des § 325 Absatz 2 HGB entfällt der Anknüpfungspunkt für diese Befreiung. Um es auch künftig den Unternehmen zu ermöglichen, ihre Informationspolitik besser zu steuern, sieht § 325 Absatz 2a Satz 1 HGB-E vor, dass bei der Offenlegung nach § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB-E, die gemäß § 8b Absatz 2 Nummer 4 HGB-E grundsätzlich zur Zugänglichmachung der Unterlage über die Internetseite des Unternehmensregisters führt, an die Stelle des Jahresabschlusses ein Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a HGB treten kann. Zugleich wird klargestellt, dass der Anwendungsbereich des § 325 Absatz 2a HGB – entsprechend der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers – auf große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB beschränkt ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 15/3419, S. 45).

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 325 Absatz 2 HGB und Änderung des § 325 Absatz 2a Satz 1 HGB.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 325 Absatz 2b Nummer 3 HGB macht die befreiende Wirkung der Offenlegung eines Einzelabschlusses nach § 325 Absatz 2a HGB unter anderem davon abhängig, dass der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung nach § 325 Absatz 1 und Absatz 1a Satz 1 HGB offengelegt wird. An der Offenlegung des Jahresabschlusses soll festgehalten werden, auch weil verschiedene Bestimmungen des Gesellschaftsrechts, wie beispielsweise § 233 Absatz 2, § 256 Absatz 6 Satz 1 AktG-E oder § 58d Absatz 2 GmbHG-E, an die Einstellung des Jahresabschlusses im Unternehmensregister anknüpfen. Im Falle der Offenlegung eines befreienden Einzelabschlusses nach § 325 Absatz 2a HGB werden aber die Anforderungen an die Publizität des Jahresabschlusses abgesenkt. Nach § 325 Absatz 2b Nummer 3 HGB-E tritt die befreiende Wirkung ein, wenn der Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist in der Weise offengelegt wird, dass er der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister durch dauerhafte Hinterlegung übermittelt wird. Der Jahresabschluss kann in diesem Fall kostenpflichtig auf Antrag durch die Übermittlung einer Kopie eingesehen werden (§ 9 Absatz 6 Satz 3 HGB-E).

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB und Aufhebung des § 325 Absatz 2 HGB.

Zu Buchstabe g**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, da sich bereits aus § 327a HGB selbst ergibt, dass die verkürzte Offenlegungsfrist des § 325 Absatz 4 Satz 1 HGB auf kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften im Sinne des § 327a HGB keine Anwendung findet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB-E.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Nummer 20 (Änderung von § 325a HGB)

§ 325a HGB verpflichtet eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Zweigniederlassung unterhält, die Rechnungslegungsunterlagen der Kapitalgesellschaft auch in der Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 325, 328 HGB offenzulegen. Die Regelung dient dem Schutz von Gläubigern und weiteren Personen, die über eine inländische Zweigniederlassung mit einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland in Beziehung treten (vergleiche Bundestagsdrucksache 12/3908, S. 1). Dieses System einer „doppelten Offenlegung“ der Kapitalgesellschaft sowohl im Sitzstaat als auch am Ort der Zweigniederlassung liegt grundsätzlich den Artikeln 29 bis 31 GesRRL zugrunde. Artikel 31 Absatz 2 GesRRL erlaubt den Mitgliedstaaten zwar festzulegen, dass die Verpflichtung zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen am Ort der Zweigniederlassung durch eine Offenlegung im Register des Sitzstaats als erfüllt gilt. Von diesem Mitgliedstaatenwahlrecht soll jedoch kein Gebrauch gemacht werden, um Transparenzverluste für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Geschäftspartner von Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland zu vermeiden. Diese Personen können die Rechnungslegungsunterlagen der Kapitalgesellschaft derzeit – soweit sie nicht nach § 325a Absatz 3 Satz 2 HGB hinterlegt sind – kostenfrei im Unternehmensregister abrufen. Bei einer Ausübung des Wahlrechts und der damit einhergehenden Aufhebung des § 325a HGB wäre das nach dem derzeitigen Stand des Europäischen Systems der Registervernetzung nicht mehr gewährleistet.

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderung zur Änderung von § 325 Absatz 4 HGB, der zukünftig nicht mehr auf § 327a HGB verweist, sowie um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Buchstabe b

Der neue § 325a Absatz 4 HGB dient der Umsetzung von Artikel 30a Unterabsatz 2 zweiter Halbsatz GesRRL im Hinblick auf Änderungen der Unterlagen der Rechnungslegung bei der ausländischen Kapitalgesellschaft. Er ergänzt insoweit § 9b Absatz 4 Satz 2 HGB-E. Artikel 30a Unterabsatz 2 zweiter Halbsatz GesRRL verlangt, dass eine Änderung von Unterlagen der Rechnungslegung einer Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt und die eine Zweigniederlassung im Inland unterhält, unverzüglich aktualisiert wird. Aus diesem Grund fordert die das Unternehmensregister führende Stelle die Gesellschaft auf, unverzüglich der Offenlegungspflicht nach § 325a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 325 Absatz 1b Satz 1 HGB nachzukommen, wenn zum Zeitpunkt eines Dateneingangs nach § 9b Absatz 4 Satz 2 HGB-E die Änderung noch nicht offengelegt worden ist.

Zu Nummer 21 (Änderung von § 326 HGB)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB und zur Aufhebung des § 325 Absatz 2 HGB.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Neufassung des § 326 Absatz 2 HGB ist aufgrund der Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB erforderlich. Zugleich wird die Vorschrift sprachlich an § 326 Absatz 1 Satz 1 HGB-E angepasst. Nach § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB-E setzt die Erfüllung der Offenlegungspflicht zukünftig voraus, dass die Rechnungslegungsunterlagen der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermittelt werden. Die Einstellung in das Unternehmensregister führt dabei grundsätzlich dazu, dass die übermittelten Rechnungslegungsunterlagen über die Internetseite des Unternehmensregisters zugänglich gemacht werden (§ 8b Absatz 2 Nummer 4 HGB-E). In Abweichung hiervon sieht § 326 Absatz 2 Satz 1 HGB-E vor, dass eine Kleinstkapitalgesellschaft bei der Übermittlung ihrer Bilanz verlangen kann, dass die Einstellung in das Unternehmensregister durch eine dauerhafte Hinterlegung erfolgt. Dies hat – insoweit deckungsgleich mit der bisherigen Rechtslage – zur Folge, dass die Bilanz nicht über die Internetseite des Unternehmensregisters frei zugänglich ist, sondern kostenpflichtig auf Antrag durch die Übermittlung einer Kopie eingesehen werden kann (§ 9 Absatz 6 Satz 3 HGB-E).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung des § 326 Absatz 2 Satz 1 HGB macht den bislang in § 326 Absatz 2 Satz 2 HGB geregelten Verweis auf § 325 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a und 1b HGB entbehrlich. § 326 Absatz 2 Satz 1 HGB-E erlaubt lediglich Ausnahmen vom Umfang der Offenlegungspflicht und ermöglicht dem Offenlegungspflichtigen, bei der Übermittlung der Bilanz deren dauerhafte Hinterlegung zu verlangen. Eine Suspendierung der (sonstigen) Pflichten nach §§ 325 Absatz 1 bis 1b HGB ist damit nicht verbunden. Es bleibt dabei, dass die Kleinstkapitalgesellschaft zur fristgerechten Übermittlung ihrer Bilanz und zur Offenlegung etwaiger Änderungen nach Maßgabe des § 325 Absatz 1a und 1b HGB verpflichtet ist, ohne dass sich hieran durch die Aufhebung des bisherigen § 326 Absatz 2 Satz 2 HGB etwas änderte.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Nummer 22 (Änderung von § 327 HGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Nummer 23 (Änderung von § 328 HGB)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Nummer 24 (Änderung von § 329 HGB)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB wird § 329 Absatz 1 Satz 2 HGB in seiner bisherigen Fassung obsolet, da nicht mehr der Betreiber des Bundesanzeigers, sondern die das Unternehmensregister führende Stelle die Aufgaben nach § 329 Absatz 1 Satz 1 HGB zu erfüllen hat. Zugleich wird der bisherige Regelungsgehalt des § 329 Absatz 1 Satz 3 HGB sinngemäß in § 329 Absatz 1 Satz 2 HGB-E überführt und dadurch sichergestellt, dass die das Unternehmensregister führende Stelle die ihr übermittelten Daten der Landesjustizverwaltungen nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 329 Absatz 1 Satz 1 HGB-E verwenden darf.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Nummer 25 (Änderung von § 339 HGB)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung wird ein Gleichlauf zu § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB-E angestrebt. Außerdem wird klargestellt, dass die Übermittlung der Unterlagen in deutscher Sprache zu erfolgen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb bis Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 339 Absatz 1 Satz 1 HGB.

Zu Buchstabe b

Soweit die bislang in § 339 Absatz 2 Satz 1 HGB geregelte Verweiskette betroffen ist, handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 339 Absatz 1 Satz 1 HGB und Aufhebung des § 325 Absatz 2 HGB. Zugleich wird klarstellend zukünftig auch auf § 325 Absatz 2b HGB verwiesen. Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben, weil sein Regelungsgehalt sich bereits aus dem weiter gefassten § 9 Absatz 6 Satz 3 HGB-E ergibt.

Zu Nummer 26 (Änderung von § 340I HGB)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 325 Absatz 2 HGB. Zum anderen erfolgen redaktionelle Klarstellungen, insbesondere zur Notwendigkeit der Übermittlung der Rechnungslegungsunterlagen in deutscher Sprache sowie zur Geltung des § 325 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a und 1b HGB, des § 327a HGB (wegen der Änderung von § 325 Absatz 4 HGB) und des § 329 Absatz 2 HGB.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 325 Absatz 2 HGB. Zum anderen erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, indem zusätzlich auf § 325 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a und 1b HGB, auf § 327a

HGB (wegen der Änderung von § 325 Absatz 4 HGB) sowie auf § 329 HGB insgesamt (und damit auch auf § 329 Absatz 2 HGB) verwiesen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Nummer 27 (Änderung von § 340o HGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 325 Absatz 2 HGB und eine redaktionelle Klarstellung, indem zusätzlich auf § 325 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a und 1b HGB verwiesen und der Verweis auf die §§ 328, 329 HGB gestrichen wird.

Zu Nummer 28 (Änderung von § 341i HGB)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 325 Absatz 2 HGB. Zum anderen erfolgen redaktionelle Klarstellungen, insbesondere zur Notwendigkeit der Übermittlung der Rechnungslegungsunterlagen in deutscher Sprache sowie zur Geltung des § 325 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a und 1b HGB, des § 327a HGB (wegen der Änderung von § 325 Absatz 4 HGB) und des § 329 Absatz 2 HGB.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung des § 341i Absatz 1 Satz 2 HGB ist redaktioneller Natur und soll die Lesbarkeit der Vorschrift verbessern.

Zu Buchstabe b

Durch die Aufhebung des § 341i Absatz 2 HGB soll ein Gleichlauf zu den für sonstige offlegungspflichtige Gesellschaften geltenden Vorgaben zur Offenlegung der Unterlagen der Konzernrechnungslegung nach § 325 Absatz 3 HGB hergestellt werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 341i Absatz 2 HGB.

Zu Nummer 29 (Änderung von § 341w HGB)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 GesRRL auch für Zahlungs- und Konzernzahlungsberichte umgesetzt. Darüber hinaus wird § 341w Absatz 1 Satz 1 HGB präziser gefasst und enger an den Wortlaut des § 341y Absatz 1 Satz 1 HGB angelehnt, indem nunmehr auf die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 341q HGB abgestellt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung sorgt für einen systematisch gebotenen Gleichlauf zu § 116 WpHG und dafür, dass die Offenlegungsfrist für den (Konzern-)Zahlungsbericht bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften ausnahmslos sechs Monate beträgt.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift wird präziser gefasst und enger an den Wortlaut des § 341y Absatz 1 Satz 1 HGB angelehnt, indem nunmehr auf die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Mutterunternehmens im Sinne des § 341v HGB abgestellt wird.

Zu Buchstabe c

Der Verweis auf § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB ist nicht mehr erforderlich; die Übermittlungspflicht zur Einstellung in das Unternehmensregister ergibt sich bereits aus § 341w Absatz 1 Satz 1 HGB-E.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

**Zu Abschnitt ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung]
(Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie)**

Zu Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet an, dass die Regelungen zum Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer in § 9c Absatz 1 bis 4 HGB-E erst ab dem 1. August 2023 Anwendung finden, da Artikel 2 Absatz 2 DigRL insoweit eine Umsetzung erst zum 1. August 2023 erfordert. Gleichzeitig soll jedoch die Ermächtigung zum Verordnungserlass gemäß § 9c Absatz 6 HGB-E bereits früher in Kraft treten und anwendbar sein, damit der Erlass einer entsprechenden Verordnung möglich ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung sieht angemessene Übergangsfristen für den Wechsel der Offenlegungsmodalitäten von Rechnungslegungsunterlagen (Unternehmensregister statt Bundesanzeiger, vergleiche die Begründung zur Änderung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB) vor, damit sich die offenlegungspflichtigen Unternehmen auf die neue Rechtslage einstellen können.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesnotarordnung)**Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Durch das beabsichtigte, sich derzeit noch im parlamentarischen Verfahrens befindliche Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundratsdrucksache 20/21), soll die Bundesnotarordnung (BNotO) eine amtliche Inhaltsübersicht erhalten. Diese Änderung wird in Anbetracht von Artikel 22 Satz 1 des bezeichneten Gesetzes voraussichtlich am 1. Juli 2021 und damit vor diesem Gesetz in Kraft treten. Deshalb sind in der Inhaltsübersicht die durch das Einfügen der § 78p und 78q der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung (BNotO-E) durch die Nummer 5 erforderlichen Ergänzungen vorzunehmen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 10a BNotO)

Durch den mit der Nummer 2 vorgesehenen neuen § 10a Absatz 3 BNotO-E soll geregelt werden, in welchen Fällen mittels Videokommunikation im Sinne der §§ 16a bis 16e und 40a BeurkG-E erfolgende Urkundstätigkeiten als im Amtsbereich nach § 10a Absatz 2 BNotO ausgeübt gelten. Die örtliche Beschränkung der Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation auf bestimmte Notarinnen und Notare knüpft dabei an den räumlichen Bezug der Urkundsbeteiligten oder des Urkundsgegenstands zum Amtsbereich der Notarin oder des Notars nach § 10a Absatz 1 BNotO an. Um eine Anpassung an örtliche Besonderheiten zu ermöglichen, soll durch die Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit von § 10a Absatz 1 Satz 2 BNotO der Landesjustizverwaltung die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bereich, in dem die Anknüpfungspunkte für eine Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation liegen müssen, kleiner oder größer als den jeweiligen Amtsbereich zu fassen. Die Regelung zielt auf einen Ausgleich zwischen dem Bedürfnis, eine angemessene Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen im Sinne des § 4 BNotO flächendeckend sicherzustellen, und dem Interesse der Urkundsbeteiligten an einer freien Wahl einer Notarin oder eines Notars.

Da die Regelung festlegt, wann eine Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation als im Sinne des § 10a Absatz 2 BNotO im Amtsbereich ausgeübt gilt, sind die Bestimmungen des § 10a Absatz 2 BNotO und des § 10a Absatz 4 BNotO-E (bisher § 10 Absatz 3 BNotO), auch bei Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation anzuwenden, ohne dass es insoweit einer ausdrücklichen Verweisung auf diese Vorschriften bedarf. Dementsprechend sind nach § 10a Absatz 2 BNotO Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation, bei denen die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 BNotO-E nicht vorliegen, nur dann zulässig, wenn besondere berechnete Interessen der Rechtsuchenden dies gebieten. Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation, die ausnahmsweise trotz

Fehlens der Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 BNotO-E erfolgen, sind nach § 10a Absatz 4 BNotO-E der Aufsichtsbehörde zu melden, um Missbräuche zu verhindern und die Prüfung einer Amtspflichtverletzung zu erleichtern.

Bei § 10a BNotO-E handelt es sich um eine berufsrechtliche Norm. Verstöße gegen sie haben keinen Einfluss auf die rechtliche Wirksamkeit der vorgenommenen Urkundstätigkeit oder des Rechtsgeschäfts, auf die sie sich bezieht. Eine zusätzliche Prüfpflicht für das Registergericht ist mit der Regelung nicht verbunden.

Zu Buchstabe a

Durch Buchstabe a soll ein neuer § 10a Absatz 3 BNotO-E eingeführt werden. Mit § 10a Absatz 3 Satz 1 BNotO-E sollen dabei für solche Urkundstätigkeiten, die mittels Videokommunikation ausgeübt werden sollen (in Betracht kommen hierbei Beurkundungen von Gründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Errichtungen von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften sowie elektronische Beglaubigungen von Handelsregisteranmeldungen), bestimmte örtliche Anknüpfungspunkte normiert werden. Nur wenn diese Kriterien im Einzelfall erfüllt werden gilt die Urkundstätigkeit als im Amtsbereich im Sinne des § 10a Absatz 2 BNotO ausgeübt.

Die Beschränkung knüpft dabei an den Amtsbereich der Notarin oder des Notars an (§ 10a Absatz 1 BNotO). Der Amtsbereich entspricht grundsätzlich dem Amtsgerichtsbezirk, in dem die Notarin oder der Notar ihren Amtssitz hat. Die Zuteilung der Amtssitze sowie die Bemessung der Amtsbereiche bestimmt sich nach den in § 4 BNotO geregelten Bedürfnissen, insbesondere der angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen. Eine angemessene Versorgung ist nur dann gegeben, wenn sie flächendeckend sichergestellt ist. Nur durch eine flächendeckende Versorgung kann die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in der gesamten Bundesrepublik Deutschland durch eine gleichwertige Versorgung mit notariellen Leistungen gefördert werden. Notarielle Leistungen müssen als Bestandteil der Daseinsvorsorge den Bürgerinnen und Bürgern in einer angemessenen Entfernung persönlich zur Verfügung stehen. Hierdurch wird zugleich die wirtschaftliche Stabilität und Leistungsfähigkeit strukturschwacher Regionen gefördert. Eine flächendeckende Versorgung kann jedoch nur dann gewährleistet werden, wenn die notarielle Tätigkeit auch im Rahmen von Urkundstätigkeiten, die mittels Videokommunikation ausgeübt werden, örtlich beschränkt sind. Erfolgt keine örtliche Beschränkung ist eine zu starke überregionale Konzentration von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation bei einzelnen Notarinnen oder Notaren zu befürchten. Eine derartige Konzentration führt zugleich zu einer Verzerrung der für die Bemessung der zur dauerhaften Funktionsfähigkeit des Systems der vorsorgenden Rechtspflege erforderlichen Anzahl von Notarinnen und Notaren nach § 4 BNotO. Es käme zu einer Verzerrung der flächendeckenden Zuweisung von Notariatsstellen und damit zu einer Gefährdung der flächendeckenden Versorgung der Rechtssuchenden. Dies wird durch die örtliche Beschränkung der Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation auf den zugewiesenen Amtsbereich vermieden.

Im Hinblick auf die möglichen Anwendungsfälle der Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation im Handels- und Gesellschaftsrecht sind für Gesellschaften mit Sitz im Inland der Sitz der betroffenen Gesellschaft (§ 10a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BNotO-E) sowie der Wohnsitz oder Sitz eines Gesellschafters (§ 10a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BNotO-E) als alternative Anknüpfungspunkte vorgesehen. Für Einzelkaufleute sind alternativ der Ort der Hauptniederlassung oder des Wohnsitzes maßgeblich. Dabei genügt es, wenn einer der alternativen Anknüpfungspunkte im Amtsbereich liegt. So ist es beispielsweise ausreichend, wenn von drei Gesellschaftern einer zur gründenden Gesellschaft einer seinen Wohnsitz oder Sitz im Amtsbereich der beurkundenden Notarin oder des beurkundenden Notars hat. Ebenso genügt es, wenn sich der Sitz der Gesellschaft, die gegründet werden oder für die eine Handelsregisteranmeldung vorgenommen werden soll, oder die Hauptniederlassung der Einzelkaufleute sich in diesem Bereich befinden, selbst wenn alle Gesellschafter ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Bereichs haben.

Die Anknüpfungspunkte des Wohnsitzes und Sitzes der handelnden Gesellschafter beziehungsweise des Wohnsitzes der Einzelkaufleute orientieren sich daran, dass die Einzelkaufleute beziehungsweise zumindest einer der Gesellschafter damit faktisch ihre Notarin oder ihren Notar vor Ort aufsucht und dadurch ein räumlich-persönliches Verhältnis begründet ist. Die Notarin oder der Notar wird den Einzelkaufleuten beziehungsweise dem Gesellschafter und der Gesellschaft dadurch in der Regel auch über den konkreten Anlass der Urkundstätigkeit hinaus als rechtliche Beraterin oder rechtlicher Berater auf dem Bereich der vorsorgenden Rechtspflege im Sinne des § 4 BNotO zur Verfügung stehen. Gleiches gilt, wenn sich der Satzungssitz der Gesellschaft im Amtsbereich der Notarin oder des Notars befindet.

Durch die vorgesehenen Anknüpfungspunkte wird im Idealfall eine Art „Online-Offline-Brücke“ errichtet. Der Registervollzug kann dann gegebenenfalls auch durch kurze Wege zwischen der Notarin oder dem Notar und den beteiligten öffentlichen Stellen wie beispielsweise dem Registergericht und dem Finanzamt beschleunigt werden. Dies entspricht ausdrücklich den Erwägungsgründen 1, 8 und 16 DigRL nach denen der rasche und zeiteffektive Vollzug maßgebliches Ziel der umzusetzenden Regelungen ist.

Einzelkaufleute und Gesellschaften mit Sitz im Ausland sollen nach Artikel 28a bis 28c GesRRL online Zweigniederlassungen errichten, Handelsregisteranmeldungen für diese vornehmen und diese aufheben können. Nach § 13d Absatz 1 HGB ist für Anmeldungen, Einreichungen und Eintragungen, die die inländische Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland betreffen, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Zweigniederlassung befindet. Für die entsprechenden Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation soll daher spiegelbildlich zu den vorstehend für inländische Gesellschaften ausgeführten Gründen nach § 10a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BNotO-E der Sitz der Zweigniederlassung zuständigkeitsbegründend wirken. Zusätzlich können Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation auch bei einer Notarin oder einem Notar am Ort der inländischen Geschäftsanschrift erfolgen, die vom Sitz der Zweigniederlassung abweichen kann. Seit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) ist die inländische Geschäftsanschrift obligatorisch zum Handelsregister anzumelden (§ 13 d Absatz 2, § 13e Absatz 2 Satz 3 HGB). Dadurch, dass an diese Anschrift Zustellungen wirksam erfolgen können (§ 13e Absatz 3a Satz 1 HGB), ist die Möglichkeit des Missbrauchs eingeschränkt. Änderungen der inländischen Geschäftsanschrift sind ebenfalls verpflichtend anzumelden (§ 31 Absatz 1 HGB), so dass die Möglichkeiten des einfachen Wechsels beschränkt sind. Die Anmeldung kann durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwungen werden. Bei der inländischen Geschäftsanschrift wird es sich in der Regel um die Anschrift der Geschäftsräume, die inländische Wohnanschrift eines Geschäftsführers oder Gesellschafters oder die inländische Anschrift eines als Zustellungsbevollmächtigten eingesetzten Vertreters, mithin einer Person handeln, zu der ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Über diese Person wird der persönliche Bezug zwischen der Gesellschaft mit Sitz im Ausland und der Notarin oder dem Notar hergestellt.

Das Interesse der Urkundsbeteiligten an einer freien Wahl einer Notarin oder eines Notars wird durch die örtliche Beschränkung nur unwesentlich eingeschränkt. Es stehen für die Beteiligten in der Regel mindestens zwei Anknüpfungspunkte zur Verfügung, die dann zumeist auch einen Bezug zu den Amtsbereichen unterschiedlicher Notarinnen und Notare aufweisen. Darüber hinaus sind einem Amtsbereich in den meisten Fällen mehrere Notarinnen und Notare zugewiesen. Die Anknüpfungspunkte sind so gewählt, dass die örtliche Beschränkung der notariellen Tätigkeit bei Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation derjenigen, die § 10a Absatz 2 BNotO für Urkundstätigkeiten im Präsenzverfahren faktisch mit sich bringt, möglichst nahekommt. Zudem erklärt § 10a Absatz 3 Satz 2 BNotO-E die Regelung des § 10a Absatz 1 Satz 2 BNotO für sinngemäß anwendbar. Dies ermöglicht der Landesjustizverwaltung, den Bereich, der für die Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation maßgeblich ist, unter Beibehaltung der durch § 10a Absatz 3 Satz 1 BNotO-E bestimmten räumlichen Anknüpfungspunkte kleiner oder größer als den Amtsbereich zu fassen. Die Möglichkeit, den Amtsbereich selbst nach § 10a Absatz 1 Satz 2 BNotO abweichend vom Amtsgerichtsbezirk zu fassen, bleibt hiervon unberührt. Im Ergebnis können daher die Möglichkeiten der Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation flexibel an besondere örtliche Gegebenheiten entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege angepasst werden. Steht trotz der Vielzahl an Anknüpfungspunkten in besonderen Fällen keine ausreichende Auswahl an Notarinnen und Notaren zur Verfügung, kann die angemessene Versorgung schließlich dadurch ermöglicht werden, dass die Möglichkeit der Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation für den jeweiligen Einzelfall über den Amtsbereich hinaus ausgeweitet wird. Insgesamt werden den Beteiligten somit Wahlmöglichkeiten eingeräumt, die den bei der Präsenzbeurkundung bestehenden nahekommen, so dass das Recht auf freie Notarwahl nur in geringem Maße beschränkt wird. Für die Möglichkeit der Anmeldungen zum Genossenschaftsregister mittels Videokommunikation ist ausschließlich der Sitz der Genossenschaft nach § 10a Absatz 3 Satz 1 BNotO-E maßgeblich. Ein Abstellen auf die Mitglieder der Genossenschaft, die sich in dieser regelmäßig in einer erheblichen Zahl zusammenschließen, würde vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen eine zu weite Ausweitung zu Lasten einer flächendeckenden Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen im Sinne des § 4 BNotO darstellen.

Durch die Anknüpfung der Regelung an den in § 10a Absatz 1 BNotO definierten Amtsbereich sind die in § 10a Absatz 2 BNotO und § 10a Absatz 4 BNotO-E geregelten Folgen einer Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbereichs unmittelbar anwendbar. Demnach ist nach § 10a Absatz 2 BNotO eine Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation, die nicht als im Amtsbereich ausgeübt gilt, unter Vermeidung einer Amtspflichtverletzung zulässig,

wenn besondere berechnigte Interessen der Rechtsuchenden ein solches Tätigwerden gebieten. Dies kommt beispielsweise wie auch in Fällen des Präsenzverfahrens bei Gefahr im Verzug, unvorhergesehenen Änderung des Zuständigkeitsbereichs nach Fertigung eines Entwurfs oder dem Vorliegen einer besonderen Vertrauensbeziehung zu der Notarin oder dem Notar in Betracht. Die Regelung des § 10a Absatz 4 BNotO-E, der dem bisherigen § 10a Absatz 3 BNotO entspricht, ist ebenfalls unmittelbar anwendbar. Sie dient der Verhinderung von Missbräuchen und zur einfacheren Nachprüfung von Amtspflichtverletzungen durch die Aufsichtsbehörden. Dies ist zur Überprüfung der Einhaltung des Amtsbereichs auch bei der Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation erforderlich.

Nach Artikel 13c Absatz 1 GesRRL bleiben Zuständigkeitsregelungen ausdrücklich den Mitgliedstaaten überlassen. Eine in der räumlichen Beschränkung der notariellen Tätigkeit mittels Videokommunikation unter Umständen bestehende Einschränkung der notariellen Berufsfreiheit ist durch das in § 4 BNotO niedergelegte Bedürfnisprinzip und das flächendeckende Erfordernis einer geordneten Rechtspflege gerechtfertigt. Nur eine örtliche Einschränkung der Möglichkeit der Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation verhindert eine allzu starke Konzentration von diesen Verfahren bei einzelnen Notarinnen und Notaren. Eine solche Konzentration würde zu einer Verzerrung der flächendeckenden Zuweisung von Notariatsstellen führen und damit eine bundesweite angemessene Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen gefährden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 10a Absatz 3 BNotO-E durch den Buchstaben a.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 11 BNotO)

Zu Buchstabe a

§ 11 BNotO bekräftigt die Ortsgebundenheit des Notaramts, indem die Urkundstätigkeit der Notarinnen und Notare auf den Amtsbezirk beschränkt wird. Der Amtsbezirk entspricht nach § 11 Absatz 1 BNotO dem Oberlandesgerichtsbezirk, in dem der Amtssitz nach § 10 Absatz 1 BNotO zugewiesen wurde. Die Ortsgebundenheit dient dem Interesse der Allgemeinheit an einer flächendeckenden vorsorgenden Rechtspflege. Die Notarin oder der Notar darf zur Urkundstätigkeit den Amtsbezirk nur dann überschreiten, wenn Gefahr im Verzug vorliegt, beispielsweise, wenn aufgrund einer schweren Erkrankung des Beteiligten eine unabwendbare Eilbedürftigkeit für die vorzunehmende Amtshandlung besteht. Anderenfalls muss die Aufsichtsbehörde die Urkundstätigkeit im Vorhinein genehmigt haben. Ein Bedürfnis, eine Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks vorzunehmen, liegt nur sehr selten vor, da sich dieses nicht aus dem Interesse der Beteiligten ergeben muss, sondern aus der Sache selbst. Nimmt die Notarin oder der Notar ohne das Vorliegen der Voraussetzungen eine Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks vor, ist diese zwar nach § 10 Absatz 3 BNotO wirksam. Sie kann jedoch dienstaufsichtlich und disziplinarrechtlich geahndet werden. Der Amtspflichtverstoß wird dabei regelmäßig schwerer ins Gewicht fallen als eine unzulässige Überschreitung des Amtsbereichs nach § 10a Absatz 2 BNotO.

Mit § 11 Absatz 3 BNotO-E soll diese Beschränkung auf die notarielle Tätigkeit mittels Videokommunikation übertragen werden. Die Übertragung dient den bereits zu § 10a Absatz 3 BNotO-E ausgeführten Zwecken. Durch Verweisung auf die in § 10a Absatz 3 Satz 1 BNotO-E vorgesehenen Anknüpfungspunkte sollen diese auch für die Bestimmung der Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation im Amtsbezirk herangezogen werden. Nur wenn nach diesen Anknüpfungspunkten der Amtsbezirk der Notarin oder des Notars eröffnet ist, gilt die Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation als innerhalb des Amtsbezirks im Sinne des § 11 Absatz 2 BNotO ausgeübt. Erfolgt sie hingegen außerhalb des Amtsbezirks, muss wie im Präsenzverfahren Gefahr im Verzug vorliegen oder die Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation zuvor von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sein. Aufgrund der Möglichkeit die Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation auszuüben, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Fall von Gefahr im Verzug nur in Ausnahmefällen vorliegen wird. Durch die Mittel der Videokommunikation wird regelmäßig auch in dringlichen Fällen eine Notarin oder ein Notar zur Verfügung stehen, zu deren Amtsbezirk § 11 Absatz 3 BNotO-E in Verbindung mit § 10a Absatz 3 Satz 1 BNotO-E eine Anknüpfung herstellen.

Das Interesse der Urkundsbeteiligten an einer freien Wahl einer Notarin oder eines Notars wird hierdurch nicht nennenswert über die durch § 11 Absatz 3 BNotO-E vorgesehene Regelung hinaus beschränkt. Innerhalb eines Amtsbezirks stehen grundsätzlich bereits eine Vielzahl unterschiedlicher Notarinnen und Notare zur Verfügung.

Zugleich wird wie im Präsenzverfahren die Ortsgebundenheit der notariellen Tätigkeit bekräftigt und hierdurch die flächendeckende vorsorgende Rechtspflege gefördert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 11 Absatz 3 BNotO-E durch den Buchstaben a.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 78 BNotO)

Mit der Einfügung einer neuen Nummer 10 in § 78 Absatz 1 Satz 2 BNotO-E soll der Bundesnotarkammer – die sich hierzu bereit erklärt hat – der Betrieb eines Videokommunikationssystems für die Zwecke der Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation als neue Pflichtaufgabe im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zugewiesen werden.

Die Bundesnotarkammer ist als unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz stehende Körperschaft des öffentlichen Rechts als in besonderer Weise geeignet anzusehen, Sicherheit, Manipulationsresistenz und Zuverlässigkeit des geplanten Videokommunikationssystems zu gewährleisten. Es erscheint daher sachgerecht, ihr den Aufbau und Betrieb des Videokommunikationssystems zu übertragen. Angesichts der hohen Anforderungen an die uneingeschränkte Gewährleistung einer dauerhaften Verfügbarkeit des Videokommunikationssystems, das zudem im Bereich der Datensicherheit und des Datenschutzes höchsten Ansprüchen genügen muss, erschiene es in einem derart bedeutsamen Bereich wie dem von konstitutiven Vorgängen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts nicht angemessen, die Organisation des Videokommunikationssystems einem privaten Dritten zu überlassen. Vielmehr sollten konstitutive gesellschaftsrechtliche Vorgänge, die unmittelbar die Funktionsfähigkeit des Handelsregisters beeinflussen und damit der Gewährleistung staatlicher Kernfunktionen dienen, zumindest in den Händen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts liegen.

Die Bundesnotarkammer kann zudem bei der Entwicklung und dem Unterhalt notarnaher Softwarelösungen einschlägige Expertise vorweisen. Mit dem Zentralen Vorsorge- und Testamentsregisters, ihren Softwarelösungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Handelsregisterverkehr, dem besonderen elektronischen Notarpostfach und dem elektronischen Urkundenarchiv stellt sie bereits vergleichbar komplexe Systeme in diesem sensiblen Bereich bereit. Die Aufgabe fügt sich somit in die der Bundesnotarkammer bereits durch die §§ 78a ff. BNotO eingeräumten Kompetenzen im Bereich von EDV-Lösungen ein.

Zu Nummer 5 (Einfügung der §§ 78p, 78q BNotO)

Zu § 78p (Videokommunikationssystem für Urkundstätigkeiten; Verordnungsermächtigung)

Durch § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 BNotO-E soll der Bundesnotarkammer die Aufgabe zugewiesen werden, ein Videokommunikationssystem für die Zwecke der Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation zu betreiben. § 78p BNotO-E enthält insoweit nähere Regelungen dazu, wie diese Aufgabe erfüllt werden soll. Zudem enthält er eine Verpflichtung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, durch eine Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum sicheren technischen Betrieb des Videokommunikationssystems zu treffen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass die Bundesnotarkammer das Videokommunikationssystem errichtet und betreibt, das den Notarinnen und Notaren die Durchführung von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation in den dafür vorgesehenen Fällen ermöglicht. Aus der Verweisung auf die in der Entwurfsfassung des Beurkundungsgesetzes (BeurkG-E) vorgesehenen Fälle der Beurkundung und Beglaubigung mittels Videokommunikation folgt, dass das Videokommunikationssystem sämtliche der dort genannten Anforderungen erfüllen, also insbesondere die Identifizierung per eID und Lichtbildabgleich sowie die Anbringung einer (Fern-)Signatur an das zu beurkundende Dokument beherrschen muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt anhand besonders relevanter Beispiele näher, was neben den grundlegenden Voraussetzungen für die Errichtung des Videokommunikationssystems ebenfalls zum Begriff des Betriebs des Videokommunikationssystems zu zählen ist. Dieser umfasst die maßgeblichen Verfahrenshandlungen, die im Rahmen der Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation im Sinne des Absatzes 1 über das

Videokommunikationssystem vollzogen werden. Dies sind die technische Abwicklung der Videokommunikation zwischen der Notarin oder dem Notar und den Beteiligten in den vorgesehenen Verfahren (Nummer 1), Einzelheiten zur technischen Durchführung der Identifizierung im Rahmen der Nutzung des Videokommunikationssystems mittels des elektronischen Identitätsnachweises und des Auslesens des im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines in- oder ausländischen Personalausweises oder Passes sowie eines elektronischen Aufenthaltstitels gespeicherten Lichtbilds und des darin enthaltenen Vornamens, Familiennamens und Geburtstages (Nummern 2 und 3) sowie der Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Fernsignatur im Sinne des Erwägungsgrundes 53 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) und dem Versehen der elektronischen Urkunde mit dieser (Nummer 4). Da die Bundesnotarkammer ausweisrechtlich als Identifizierungsdiensteanbieter tätig wird, bleiben die Regelungen des Personalausweisgesetzes (PAuswG), insbesondere § 19a PAuswG, unberührt.

Zu Absatz 3

Die näheren Bestimmungen über den technischen Betrieb des Videokommunikationssystems, insbesondere die Einzelheiten zur Videokommunikation und zum elektronischen Identifizierungsverfahren, das sowohl die Übermittlung eines Lichtbildes nach § 16c Satz 1 BeurkG-E als auch das Auslesen von Ausweisen, Pässen und Aufenthaltstiteln nach § 16c Satz 2 BeurkG-E umfasst (Nummer 1), sowie zur Datensicherheit (Nummer 2) und zur technischen Ausgestaltung der Signaturerstellung (Nummer 3) sollen einer durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten bleiben. In der Rechtsverordnung sind insbesondere die bei der Kommunikation einzuhaltenden Sicherheitsstandards zu regeln. Die Regelung hält deklaratorisch fest, dass die Rechtsverordnung, zu deren Erlass sie ermächtigt, nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu § 78q (Gebührenerhebung für das Videokommunikationssystem)

Zu Absatz 1

§ 78q BNotO-E regelt die Finanzierung des Videokommunikationssystems für Urkundstätigkeiten nach § 78p BNotO-E. Der mit erheblichem finanziellen Aufwand verbundene Aufbau und Betrieb eines sicheren Videokommunikationssystems soll durch Gebühren finanziert werden.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass die Notarinnen und Notare zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind. Da die Notarinnen und Notare für die im BeurkG-E vorgesehenen Urkundstätigkeiten, die mittels Videokommunikation vorgenommen werden sollen, nach den dortigen Bestimmungen zwingend das von der Bundesnotarkammer vorgehaltene Videokommunikationssystem nutzen müssen, scheidet ein privatrechtliches Vergütungssystem aus.

Die Umlage der von der Notarin oder dem Notar für die mittels Videokommunikation erbrachten Urkundstätigkeiten gezahlten Gebühren auf die Beteiligten richtet sich nach den in diesem Gesetz enthaltenen Vorgaben des Gerichts- und Notarkostengesetzes in der Entwurfsfassung (GNotKG-E). Die Möglichkeit der Geltendmachung der vorgesehenen Auslagentatbestände beschränkt sich dabei auf die Umlage von denjenigen Kosten, die mit einer konkreten Urkundstätigkeit, die mittels Videokommunikation vorgenommen wird, in Verbindung stehen und damit anlassbezogen sind.

Diejenigen Kosten, die nicht anlassbezogen sind, insbesondere die Kosten für die Einrichtung des Videokommunikationssystems und diejenigen, die nicht im Zusammenhang mit einer konkreten Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation stehen, verbleiben bei der Notarin oder dem Notar. Es handelt sich um Allgemeynkosten des Amtsbetriebs und damit um allgemeine Geschäftskosten im Sinne des Absatzes 1 Vorbemerkung 3.2 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Die Notarinnen und Notare sind für die im BeurkG-E vorgesehenen mittels Videokommunikation zu erbringenden Urkundstätigkeiten verpflichtet das Videokommunikationssystem einzurichten und bereitzuhalten. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, auf die sich die Umlagefähigkeit beschränkt. Die Gebühren sind insoweit auch für das Vorhalten des Betriebs und der Nutzungsmöglichkeit zu entrichten.

Die Notarin oder der Notar rechnet die Beurkundungskosten ab. In diesem Rahmen können auch die umlagefähigen Auslagen abgerechnet werden. Zusätzlich wird der Verwaltungsaufwand und die Betriebskosten der Bundesnotarkammer im Rahmen des Betriebs des Videokommunikationssystems reduziert.

Absatz 1 Satz 2 trifft eine Regelung zur Bemessung der Gebühren. Die Gebührenerhebung dient der vollständigen Finanzierung der Einrichtung, des Vorhaltens und des dauerhaften Betriebs des Videokommunikationssystems. Die Gebühren werden getrennt von anderen von der Bundesnotarkammer bereitgestellten EDV-Systemen wie dem Elektronischen Urkundenarchiv, dem Zentralen Vorsorgeregister und dem Zentralen Testamentsregister kalkuliert.

Wie auch bei den vorgenannten Systemen gilt der Grundsatz, dass die Gebühren den Gesamtaufwand abzudecken haben, der durch die Einrichtung, die Inbetriebnahme und den dauerhaften Betrieb entsteht. Eine Gewinnerzielung durch die Bundesnotarkammer ist unzulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt die Bundesnotarkammer, für das Videokommunikationssystem eine Gebührensatzung zu erlassen, die die Vorgaben des Absatz 1 berücksichtigen muss und die der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bedarf. In der Satzung kann insbesondere auch die Art der Gebührenerhebung geregelt werden. Nach Artikel 13d Absatz 1 GesRRL hat die Gebührenregelung transparent und diskriminierungsfrei zu erfolgen.

Die Bundesnotarkammer hat die Höhe der Gebühren regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen, um sie gegebenenfalls anpassen zu können. Die Umsetzung dieser Verpflichtung soll – wie auch die Genehmigung der Gebührensatzung – Gegenstand der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sein.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 119 Absatz 1 BNotO)

Durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) – UrkArchG – wird in die BNotO ein neuer § 119 BNotO eingefügt. In dessen Absatz 1 Satz 7 wird auf § 56 Absatz 3 BeurkG Bezug genommen, der durch Artikel 4 Nummer 13 dieses Gesetzes zu § 56 Absatz 4 BeurkG-E werden soll. Die Einfügung durch das UrkArchG tritt nach Artikel 11 Absatz 1 UrkArchG am 1. Januar 2022 in Kraft.

Durch Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a des beabsichtigten Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundratsdrucksache 20/21) soll in § 119 Absatz 1 BNotO in der Fassung des UrkArchG noch ein neuer Satz 2 eingefügt werden. Infolgedessen wird der nach dem UrkArchG vorgesehene Satz 7 des § 119 Absatz 1 BNotO dann zum Satz 8. Diese Änderung soll nach Artikel 22 Satz 2 des bezeichneten beabsichtigten Gesetzes ebenfalls am 1. Januar 2022 und somit vor dem nach Artikel 30 dieses Gesetzentwurfs geplanten Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen.

Im Ergebnis ist daher in § 119 Absatz 1 Satz 8 BNotO in der Fassung des beabsichtigten Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften die Bezugnahme auf § 56 Absatz 3 BeurkG in eine solche auf § 56 Absatz 4 BeurkG-E zu ändern, was mit Nummer 6 vorgesehen wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Durch Artikel 4 werden die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes ergänzt. Im Mittelpunkt der Neuregelung steht die Zulassung und verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Beurkundung von Willenserklärungen ohne körperliche Anwesenheit der Beteiligten mittels Videokommunikation über das in § 78p BNotO-E vorgesehene, von der Bundesnotarkammer betriebene Videokommunikationssystem. Darüber hinaus wird auch das Verfahren der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur eingeführt, die ebenfalls zukünftig mittels Videokommunikation erfolgen kann. Schließlich ergeben sich eine Reihe von Folgeänderungen, die den Umgang mit den elektronischen Urkunden regeln. Insbesondere zur näheren Ausgestaltung der Verwahrung elektronischer Urkunden sind auch Änderungen des Beurkundungsgesetzes in der Fassung des ab dem 1. Januar 2022 geltenden UrkArchG und des beabsichtigten Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundratsdrucksache 20/21) (BeurkG n. F.) notwendig.

Die Einführung von Beurkundungen mittels Videokommunikation dient der Umsetzung der DigRL. Ziel der Regelungen ist es, die bewährten Standards des traditionellen Präsenzverfahrens behutsam auf die neu eingeführten Online-Verfahren zu übertragen. Damit soll im Rahmen dieser neuen Formen des Beurkundungsverfahrens ge-

währleistet werden, dass Notarinnen und Notare als „Wächter der Privatautonomie“ auch in Zukunft ihre besondere Betreuungs-, Beratungs- und Gewährsfunktion im Gefüge der vorsorgenden Rechtspflege erfüllen können. Dies steht im Einklang mit den Anforderungen der GesRRL. Nach Artikel 13c Absatz 2 GesRRL bleiben die Verfahren und Anforderungen des nationalen Rechts, einschließlich jener betreffend die rechtlichen Verfahren zur Erstellung des Errichtungsakts von der Richtlinie unberührt, sofern die Online-Gründung einer Gesellschaft und die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung sowie die Online-Einreichung von Urkunden und Informationen möglich sind. Zudem lässt die DigRL „die nationalen Rechtsvorschriften unberührt, in deren Rahmen gemäß den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten Behörden oder Personen oder Stellen benannt werden, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Gründung von Gesellschaften, der Online-Eintragung von Zweigniederlassungen und der Online-Einreichung von Urkunden und Informationen betraut sind“ (Artikel 13c Absatz 1 GesRRL). Erwägungsgrund 19 DigRL hebt insoweit ausdrücklich hervor, dass den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Art und Weise gelassen wird, wie sie ein vollständig online funktionierendes System zur Gründung von Gesellschaften, zur Eintragung von Zweigniederlassungen und zur Einreichung von Urkunden und Informationen gewährleisten. Dies gilt ausdrücklich auch „in Bezug auf die Rolle von Notaren [...] in allen Phasen eines solchen Online-Verfahrens“, was Artikel 13g Absatz 4 Buchstabe c GesRRL für die Online-Gründung von Gesellschaften noch einmal besonders hervorhebt.

Die Neuregelungen sehen eine Beschränkung auf bestimmte Sachmaterien vor. Sie sind auf die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bestimmte Anmeldungen zum Handelsregister und Genossenschaftsregister beschränkt. Für andere Beurkundungsgegenstände können sie daher nicht zur Anwendung kommen. Auch in Zukunft soll das bewährte Präsenzverfahren der Normalfall des notariellen Beurkundungsverfahrens bleiben. Insofern muss berücksichtigt werden, dass die verschiedenen materiell-rechtlichen Formgebote in der Schwerpunktsetzung ihrer jeweils prägenden Formzwecke teils erheblich voneinander abweichen. So stellen einige Formgebote die Erforschung des Willens der Beteiligten und die Ermittlung des Sachverhalts durch die Notarin oder den Notar sowie die Schutz- und Belehrungsfunktion der Beurkundung in besonderem Maße in den Mittelpunkt, während andere Formvorschriften stärker von der Beweisfunktion oder der Filter- und Kontrollfunktion im Verhältnis zu staatlichen Registern geprägt sind. Online-Verfahren bieten einen besonderen Mehrwert in beurkundungsbedürftigen Angelegenheiten, bei denen typischerweise eine legitime Eilbedürftigkeit gegeben ist, ohne dass zugleich der Aspekt der Ermittlung in der Vergangenheit liegender Sachverhalte von hervorgehobener Bedeutung wäre. Damit ist diese Form des Beurkundungsverfahrens gerade für die Gründung von Gesellschaften in besonderer Weise geeignet. Hier sind – anders als etwa im Familien-, Erb- oder Immobilienrecht – die Formzwecke der Entschleunigung sowie des Schutzes und der Warnung der unerfahrenen Vertragspartei regelmäßig von geringerer Bedeutung. Auch der Anwendungsbereich des § 17 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 BeurkG, der bewusst eine mit dem Charakter von Online-Verfahren unvereinbare Entschleunigung des Verfahrens zur Gewährleistung einer wohl überlegten Entscheidung des besonders schutzwürdigen Verbrauchers vorsieht, ist bei der Gründung von Gesellschaften nicht eröffnet.

Zwar gelten die Vorschriften des BeurkG gemäß § 10 Absatz 3 Konsulargesetz und § 1 Abs. 2 BeurkG grundsätzlich auch für Beurkundungen durch Konsularbeamte an den deutschen Auslandsvertretungen. Jedoch können dort weder elektronische Niederschriften nach den §§ 16a bis 16e BeurkG-E noch einfache elektronische Zeugnisse nach § 39a BeurkG-E errichtet werden. Für die Beurkundung von Willenserklärungen bleibt die Möglichkeit einer Beurkundung im Präsenzverfahren. Signaturbeglaubigungen können dagegen an den deutschen Auslandsvertretungen nicht vorgenommen werden, da sie stets elektronisch zu erfolgen haben.

Der Entwurf geht über den durch das Land Nordrhein-Westfalen in den Bundesrat eingebrachten Gesetzesantrag (Bundesratsdrucksache 611/19) hinaus, der lediglich eine Teilumsetzung der DigRL vorsieht und wesentliche Aspekte wie die Verwahrung der elektronischen Urkunden nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 BeurkG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Abschnittsbezeichnungen des BeurkG.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 12 BeurkG)

§ 172 Absatz 1 BGB schützt das Vertrauen des Geschäftsgegners auf die Vertretungsmacht, wenn die oder der Bevollmächtigte eine ihm ausgehändigte Vollmachtsurkunde vorlegt. Dem liegt die Wertung zugrunde, dass von der vorgelegten Vollmachtsurkunde ein Rechtsschein ausgeht, der dieses Vertrauen rechtfertigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 15.10.1987 – III ZR 235/86; Urteil vom 28.3.2006 – XI ZR 239/04) besteht für den Geschäftsgegner ein entsprechender Vertrauensschutz, wenn die Notarin oder der Notar auf der Grundlage einer ihr oder ihm vorgelegten Vollmachtsurkunde die Erklärung einer oder eines Bevollmächtigten beurkundet. Der für diese Rechtscheinhaftung maßgebende Anknüpfungspunkt ist nach der Rechtsprechung die beurkundete Feststellung der Notarin oder des Notars, dass ihr oder ihm die Vollmacht bei der Beurkundung vorgelegen habe. Darin liege die Beurkundung „sonstiger Tatsachen und Vorgänge“ im Sinne des § 36 BeurkG, die letztlich auf der Vollmachtserteilung beruhe und auf deren Richtigkeit derjenige, gegenüber dem die beurkundete Willenserklärung abgegeben wird, vertrauen dürfe. Allerdings soll der Vertrauensschutz erst dann bestehen, wenn dem Geschäftsgegner eine Ausfertigung der notariellen Niederschrift zusammen mit einer Abschrift der Vollmacht zugehe.

Diese Rechtsprechung greift § 12 Absatz 2 BeurkG-E auf und erweitert sie zum Schutz des Erklärungsgegners. Danach soll künftig die Vorlage der Vollmachtsurkunde gegenüber der Notarin oder dem Notar auch als Vorlage gegenüber derjenigen Person, gegenüber der die beurkundete Willenserklärung abgegeben wird. § 12 Absatz 2 BeurkG-E ergänzt somit den Vertrauenstatbestand des § 172 BGB speziell im Hinblick auf die Besonderheiten des Beurkundungsverfahrens. Die notariellen Prüfungspflichten in Bezug auf die vorgelegten Vollmachtsurkunden rechtfertigen es, dass die Vorlage der Vollmacht gegenüber der Notarin oder dem Notar der Vorlage gegenüber dem Erklärungsgegner gleichgestellt werden kann. Denn der Notarin oder dem Notar obliegt nach § 17 Absatz 1 Satz 1 BeurkG die Prüfung, ob die Vertretungsmacht in hinreichendem Maße nachgewiesen ist. Dabei prüft die Notarin oder der Notar anhand der vorgelegten Vollmachtsurkunde auch Form und Umfang der erteilten Vollmacht. Dies geschieht auch mit Blick auf den Erklärungsgegner, der sich aufgrund der Prüfung auch darauf verlassen können soll, dass derjenige, der als Bevollmächtigter die Erklärung abgegeben hat, über die dafür notwendige Vollmacht verfügt. Diese notariellen Prüfungspflichten setzt § 12 Absatz 2 BeurkG-E voraus, ohne sie zu erweitern.

Dies bildet die Grundlage für den neuen § 12 Absatz 2 BeurkG-E, mit dem die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes zur Anwendbarkeit der §§ 171, 172 BGB bei Vorlage von Vollmachtsurkunden im Beurkundungsverfahren nicht lediglich kodifiziert, sondern fortentwickelt wird. Nach der Rechtsprechung wurde im Rahmen des § 172 BGB bisher die Vorlage einer Vollmachtsurkunde gegenüber der Notarin oder dem Notar der Vorlage der Urkunde gegenüber dem Erklärungsgegner nach § 172 BGB nur gleichgestellt, wenn diese Vorlage gegenüber der Notarin oder dem Notar in der Niederschrift festgestellt wurde und dem Erklärungsgegner eine Ausfertigung der notariellen Niederschrift zusammen mit der Abschrift der Vollmacht zugegangen ist. Da der entscheidende Anknüpfungspunkt für die Rechtscheinhaftung des Vollmachtgebers die Aushändigung der Vollmachtsurkunde und deren Vorlage gegenüber der Notarin oder dem Notar ist, sollte ausschließlich hieran angeknüpft werden, insbesondere auch mit Blick auf die Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation. Hier soll § 12 Absatz 2 BeurkG-E über § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E entsprechend anzuwenden sein. Geschäftsgegner Bei einer Beurkundung, die im Onlineverfahren stattfindet, muss der Geschäftsgegner auf eine der Notarin oder dem Notar vorgelegte Vollmacht vertrauen können, auch ohne dass es darauf ankäme, dass ihm selbst die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung der Vollmachtsurkunde möglich ist.

Für den Begriff der Vorlage bleibt es bei den in der Rechtsprechung zu § 172 BGB und § 12 BeurkG entwickelten Grundsätzen. Auch für die Vorlage einer Vollmachtsurkunde gegenüber der Notarin oder dem Notar genügt es daher, wenn sie oder er „ohne weiteres in der Lage [ist], sich unmittelbar Kenntnis von der Urkunde zu verschaffen. Er braucht jedoch nicht tatsächlich Einsicht in sie zu nehmen“ (BGH, Urteil vom 20.12.1979 – VII ZR 77/78; fortgeführt durch Urteil vom 15.10.1987 – III ZR 235/86 sowie Urteil vom 25.4.2006 – XI ZR 219/04). Insofern ist eine Vollmachtsurkunde auch dann vorgelegt, wenn diese bei der Notarin oder dem Notar – etwa für wiederkehrende Beurkundungsverfahren – hinterlegt ist und die oder der Bevollmächtigte bei der Beurkundung seiner Willenserklärung hierauf Bezug nimmt.

Zu Nummer 3 (Einfügen der §§ 16a bis 16e BeurkG)

Mit den durch Nummer 3 eingefügten §§ 16a bis 16e BeurkG-E wird die Möglichkeit der Beurkundung von Willenserklärungen auch ohne körperliche Anwesenheit der Beteiligten mittels Videokommunikation zugelassen und verfahrensrechtlich ausgestaltet. Damit wird erstmals eine Form der notariellen Beurkundung in einem Online-Verfahren eingeführt.

§ 16a BeurkG-E bestimmt, wann eine Beurkundung mittels Videokommunikation zulässig ist. § 16b BeurkG-E regelt die Besonderheiten für die Errichtung der neuen elektronischen Niederschrift. Die Regelungen der §§ 16c und 16d BeurkG-E betreffen Fragen der Identifizierung der Beteiligten und des Umgangs mit Nachweisen für die Vertretungsberechtigung. § 16e BeurkG-E eröffnet die Möglichkeit einer gemischten Beurkundung und regelt deren Besonderheiten.

Zu Unterabschnitt 3 (Beurkundung mittels Videokommunikation; Elektronische Niederschrift)

Zu § 16a (Zulässigkeit)

§ 16a BeurkG-E bestimmt, wann der Anwendungsbereich der Beurkundung mittels Videokommunikation eröffnet ist (Absatz 1) und unter welchen Voraussetzungen der Notar in diesem Fall dennoch die Beurkundung mittels Videokommunikation ablehnen soll (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass eine Beurkundung mittels Videokommunikation erfolgen kann, soweit dies nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) zugelassen ist. Damit sieht die Neuregelung verfahrensrechtlich eine Beschränkung auf die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor. Diese Beschränkung beruht auf der Erwägung, dass das Online-Verfahren für die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung besonders geeignet ist. Für eine Vielzahl anderer Beurkundungsgegenstände, bei denen – wie etwa im Familien-, Erb- oder Immobilienrecht – andere Formzwecke im Vordergrund stehen, ist das Online-Verfahren jedoch weniger geeignet. Für diese Beurkundungsgegenstände bleibt das bewährte Präsenzverfahren daher die einzig zulässige Variante des Beurkundungsverfahrens. Soweit die Notwendigkeit der notariellen Beurkundung einer Willenserklärung aus einer anderen Bestimmung als § 2 Absatz 3 GmbHG folgt, ist eine Beurkundung mittels Videokommunikation daher nicht zulässig, auch wenn ein Bezug zu der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 2 Absatz 3 GmbHG gegeben ist.

Soweit der Anwendungsbereich der Beurkundung mittels Videokommunikation danach eröffnet ist, steht den Beteiligten das Online-Verfahren nach den §§ 16a ff. BeurkG-E neben dem traditionellen Präsenzverfahren nach den §§ 8 ff. BeurkG zur Verfügung. Damit wird den Beteiligten die Wahlmöglichkeit eröffnet, sich für den Verfahrenstyp zu entscheiden, der ihren Bedürfnissen entspricht. Die Notarin oder der Notar ist dagegen nicht frei in der Entscheidung, ob sie oder er neben dem Präsenzverfahren auch Beurkundungen mittels Videokommunikation anbietet. § 16a Absatz 1 BeurkG eröffnet ihr oder ihm insofern kein Ermessen. Sie oder er hat daher beide Verfahren anzubieten. Dies folgt bereits aus der Urkundsgewährungspflicht der Notarin oder des Notars gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 BNotO und dem damit korrespondierenden Anspruch der Beteiligten auf Vornahme der Urkundstätigkeit. Nur wenn die Notarin oder der Notar im Einzelfall nicht in der Lage ist, im Rahmen des Online-Verfahrens die Erfüllung ihrer oder seiner Amtspflichten zu gewährleisten, ist sie oder er nach § 16a Absatz 2 BeurkG zu einer Ablehnung der Beurkundung mittels Videokommunikation berechtigt und verpflichtet.

Nach Absatz 1 wird das Online-Verfahren über ein Videokommunikationssystem durchgeführt. Auf diese Weise lassen sich die Formzwecke der Beurkundungspflicht auch in einem digitalen Beurkundungsverfahren ohne körperliche Anwesenheit der Beteiligten weitgehend funktionsäquivalent abbilden. Insbesondere ist die Unterstützung durch ein Videokommunikationsverfahren zur Gewährleistung einer verlässlichen Identifikation der Beteiligten (§ 10 BeurkG, § 16c BeurkG-E) zwingend notwendig. Auch wäre der Notarin oder dem Notar ohne eine Echtzeit-Videokommunikation eine verlässliche Feststellung der Geschäftsfähigkeit und der freien Willensbildung der Beteiligten (§ 11 BeurkG) nicht möglich. Aber auch zur Durchführung der Verlesung der Niederschrift (§ 13 BeurkG) und der damit untrennbar verbundenen persönlichen Beratung und Belehrung der Beteiligten durch die Notarin oder den Notar sind andere Formen der Fernkommunikation nicht gleichermaßen geeignet. Entsprechendes gilt für die sorgfältige Erforschung des Willens der Beteiligten und die umfassende Ermittlung des der Beurkundung zugrundeliegenden Sachverhaltes (§ 17 Absatz 1 BeurkG), die notwendige Voraussetzung einer interessengerechten Umsetzung des Willens der Beteiligten in der notariellen Urkunde sind.

Aufgrund der Verweisung auf § 78p BNotO-E erfolgt die Beurkundung mittels Videokommunikation ausschließlich über das Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer. Eine Beurkundung im Online-Verfahren über andere Videokommunikationssysteme ist beurkundungsrechtlich nicht zulässig.

Notarinnen und Notare nehmen im Beurkundungsverfahren wie im gesamten Spektrum ihrer beruflichen Tätigkeit Staatsaufgaben im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege wahr, also Zuständigkeiten, die nach der geltenden Rechtsordnung hoheitlich ausgestaltet sein müssen (BVerfG NJW 1987, 887; 2012, 2639, 2641; ähnlich bereits BVerfG NJW 1964, 1516, 1517). Vor dem Hintergrund des hoheitlichen Charakters des Beurkundungsverfahrens kommt es beurkundungsverfahrensrechtlich nicht in Betracht, zur Erfüllung der notariellen Amtspflichten im Rahmen der Beurkundungsverhandlung auf ein Videokommunikationssystem zurückzugreifen, das von einem privaten Dritten zur Verfügung gestellt wird. Als Körperschaft öffentlichen Rechts steht die Bundesnotarkammer unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und erfüllt ihre Aufgaben im Wege der mittelbaren Staatsverwaltung. Indem für das Online-Verfahren ausschließlich das von ihr betriebene System zugelassen wird, bleibt der hoheitliche Charakter der Beurkundungsverhandlung auch im Online-Verfahren uneingeschränkt erhalten.

Durch die Beschränkung auf das von der Bundesnotarkammer betriebene System wird zugleich sichergestellt, dass außerhalb der Staatsverwaltung stehende private Dritte keinerlei Zugriff auf die sensiblen Inhalte eines Beurkundungsverfahrens erhalten. Bürgerinnen und Bürger sowie Notarinnen und Notare müssen insbesondere auch im Interesse eines funktionierenden Rechtsverkehrs uneingeschränkt auf die Sicherheit, Manipulationsresistenz und Zuverlässigkeit des im Rahmen der Beurkundungsverhandlung zur Anwendung kommende Videokommunikationssystems vertrauen können. Dieses Vertrauen können sie in besonderem Maße der Bundesnotarkammer entgegenbringen, die mit dem NotarNetz bereits über eine Zugangsinfrastruktur verfügt, die einen besonders sicheren und ausschließlich den Notarinnen und Notaren vorbehaltenen Zugang zu dem Videokommunikationssystem ermöglichen wird. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 BNotO-E verwiesen.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 13g Absatz 1 Unterabsatz 1 GesRRL haben die Mitgliedstaaten im Grundsatz zu gewährleisten, dass die Online-Gründung von Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die Antragsteller persönlich vor Behörden, Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Gründung von Gesellschaften betraut sind, erscheinen müssen. Die Umsetzung dieses prinzipiell reinen Online-Verfahrens im nationalen Recht soll allerdings ausdrücklich im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4 und des Artikels 13g Absatz 8 GesRRL erfolgen. Nach diesen Bestimmungen können die Mitgliedstaaten zu bestimmten Zwecken Maßnahmen ergreifen, die im Einzelfall die physische Anwesenheit erfordern. Nach Artikel 13b Absatz 4 GesRRL darf dies zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Antragstellern erfolgen und nach Artikel 13g Absatz 8 GesRRL zum Zwecke der Einhaltung der Vorschriften über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit und die Befugnis des Antragstellers, eine Gesellschaft zu vertreten.

Absatz 2 bestimmt demgemäß, dass die Notarin oder der Notar die Beurkundung mittels Videokommunikation im Einzelfall ablehnen soll, wenn sie oder er die Erfüllung ihrer oder seiner Amtspflichten auf diese Weise nicht gewährleisten kann. Als Anwendungsfälle werden Zweifel an der Identität der Person oder der Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten benannt, ohne dass diese Aufzählung abschließend wäre.

Der außerdem in Artikel 13g Absatz 8 GesRRL genannte Vorbehalt, wonach die körperliche Präsenz der Beteiligten auch zur Prüfung der Vertretungsbefugnis des Antragstellers für eine Gesellschaft verlangt werden kann, wurde nicht ausdrücklich in Absatz 2 aufgenommen. Die Notarin oder der Notar nimmt diese Prüfung im Regelfall durch Einsicht in ein Register oder auf der Grundlage vorgelegter Vertretungsnachweise vor, so dass die körperliche Präsenz der Beteiligten typischerweise nicht geeignet ist, diese Prüfung zu fördern.

Unabhängig von den in Absatz 2 aufgezählten Anwendungsfällen bleibt die Notarin oder der Notar als Herrin oder Herr des Verfahrens aber generell verpflichtet, die Erfüllung ihrer oder seiner Amtspflichten so zu gewährleisten, wie sie oder er sie nach den allgemeinen Bestimmungen über das Beurkundungsverfahren auch im Rahmen einer Präsenzverhandlung sicherzustellen hätte. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn die Beurkundung im Online-Verfahren im Einzelfall aufgrund der digitalen Kommunikationsform qualitativ hinter dem Präsenzverfahren zurückbliebe und so mit dem Online-Verfahren eine Beurkundung „zweiter Klasse“ eingeführt würde. Daher bleibt der die Notarin oder der Notar auch über die aufgezählten Fälle hinaus verpflichtet, die Verhandlung im Online-Verfahren abzulehnen, falls sie oder er seine allgemeinen Pflichten in dieser Verfahrensform im Einzelfall nicht erfüllen kann, etwa wenn die Notarin oder der Notar wegen technischer Komplikationen ihre oder seine Prüfungs- und Belehrungspflichten nach § 17 BeurkG nicht in der gebotenen Weise wahrnehmen kann. Dies ist

von der GesRRL gedeckt. Denn nach Artikel 13c Absatz 2 GesRRL bleiben die Verfahren und Anforderungen des nationalen Rechts, einschließlich jener betreffend die rechtlichen Verfahren zur Erstellung des Errichtungsakts, von der Richtlinie unberührt, sofern die Online-Gründung einer Gesellschaft möglich ist. Dementsprechend stellt Absatz 2 klar, dass die allgemeinen Anforderungen an die Beurkundung auch im Rahmen des Online-Verfahrens zu erfüllen sind.

Indem die Notarin oder der Notar die Beurkundung mittels Videokommunikation im Einzelfall ablehnt, verweist sie oder er die Beteiligten auf das Präsenzverfahren um sich auf diese Weise von Angesicht zu Angesicht von der Identität, der Geschäftsfähigkeit oder der Rechtsfähigkeit eines Beteiligten zu überzeugen. Eine Beurkundung kann dann im Rahmen einer Präsenzverhandlung erfolgen, vorausgesetzt die Erfüllung ihrer oder seiner Amtspflichten ist der Notarin oder dem Notar in diesem Verfahren möglich (§ 4 BeurkG, § 14 Absatz 2 BNotO).

Statt die Beurkundung mittels Videokommunikation abzulehnen und die Beteiligten damit auf das Präsenzverfahren zu verweisen, kann die Notarin oder der Notar auch nach § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11 Absatz 1 Satz 2 BeurkG in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E vorgehen, das heißt die Beurkundung fortsetzen und bestehende Zweifel betreffend die Person eines Beteiligten oder die Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten in der Niederschrift dokumentieren. Dieser Weg kann ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn die Notarin oder der Notar zu der Überzeugung gelangt, dass sich bestehende Zweifel auch im Rahmen des Präsenzverfahrens nicht werden ausräumen lassen, die Aufnahme der Niederschrift aber gleichwohl verlangt wird.

Zu § 16b (Aufnahme einer elektronischen Niederschrift)

§ 16b BeurkG-E bestimmt, dass im Online-Verfahren eine elektronische Niederschrift aufzunehmen ist und regelt die Besonderheiten ihrer Errichtung. Dazu modifiziert die Vorschrift die grundsätzlich anwendbaren allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die §§ 8 bis 16 BeurkG, vor dem Hintergrund der Besonderheiten der Beurkundung mittels Videokommunikation.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt in Satz 1, dass im Rahmen der Beurkundung über die mittels Videokommunikation durchgeführte Verhandlung anstelle einer Niederschrift in Papierform wie im traditionellen Präsenzverfahren eine elektronische Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen wird.

Nach Satz 2 sind die für die Niederschrift im Präsenzverfahren geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 8 ff. BeurkG, entsprechend anwendbar, soweit in § 16b Absatz 2 bis 5 sowie den §§ 16c bis 16e BeurkG-E nichts anderes bestimmt ist. Folglich treffen die Notarin oder den Notar im Online-Verfahren nach den §§ 16a bis 16e BeurkG-E dieselben Pflichten wie im Präsenzverfahren, insbesondere die Pflicht zur Verfahrensleitung einschließlich des Vorlesens der elektronischen Niederschrift, zur Identifizierung der Beteiligten und zur Feststellung der Geschäftsfähigkeit. Schon aufgrund der systematischen Stellung der §§ 16a bis 16e BeurkG-E im Abschnitt 2 gelten auch im Online-Verfahren die sonstigen Vorschriften über die Niederschrift, einschließlich der Vorschriften über Prüfungs- und Belehrungspflichten und über die Beteiligung behinderter Personen. Nur soweit es die beurkundungsrechtlich neue Kommunikationsform erfordert, ordnen die §§ 16b bis 16e BeurkG-E Modifikationen an.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die elektronische Niederschrift als originär elektronisches Dokument errichtet wird und nicht etwa EDV-gestützt als Papierdokument. Dies ermöglicht es, die im Präsenzverfahren vorgesehene Unterzeichnung des Papierdokuments durch das Signieren des elektronischen Dokuments mittels qualifizierter elektronischer Signaturen zu ersetzen.

Zu Absatz 3

Im traditionellen Präsenzverfahren kommt als Ort der Verhandlung im Sinne von § 9 Absatz 2 BeurkG ausschließlich der Ort in Betracht, an dem alle Beteiligten und die Notarin oder der Notar körperlich zusammenkommen. Im Rahmen des vorgesehenen Online-Verfahrens kommen die Beteiligten allerdings körperlich nicht am selben Ort zusammen, sondern befinden sich an verschiedenen Orten und sind lediglich über das Videokommunikationssystem miteinander verbunden. Insofern bedarf es einer Klarstellung, welcher Ort zur Bestimmung des Ortes der Verhandlung maßgeblich ist. Nach Absatz 3 Satz 1 gilt im Rahmen des Online-Verfahrens nach den §§ 16a bis 16e BeurkG-E der Ort, an dem die elektronische Niederschrift durch die Notarin oder den Notar aufgenommen

wird, als Ort der Verhandlung im Sinne von § 9 Absatz 2 BeurkG. Nicht maßgeblich ist dagegen der Ort, an dem die Beteiligten oder die Mehrheit der Beteiligten sich aufhalten.

Satz 2 bestimmt, dass in der elektronischen Niederschrift festgestellt werden soll, dass die Verhandlung mittels Videokommunikation durchgeführt worden ist. Auf diese Weise soll die Beweisfunktion der elektronischen Niederschrift auch auf den gewählten Verfahrenstyp erstreckt werden.

Nach Satz 3 erster Halbsatz sollen am Schluss der elektronischen Niederschrift die Namen der Personen wiedergegeben werden, die diese nach Absatz 4 signieren. Durch die Wiedergabe der Namen wird sichergestellt, dass für den Rechtsverkehr auch im Falle einer Verwendung von Ausfertigungen sowie einfachen oder beglaubigten Ausdrucken und Abschriften erkennbar ist, welche Personen die elektronische Niederschrift tatsächlich signiert haben. Satz 3 zweiter Halbsatz bestimmt in Anlehnung an die Regelung in § 13 Absatz 3 Satz 2 BeurkG, dass dem Namen der Notarin oder des Notars ihre oder seine Amtsbezeichnung beigefügt werden soll.

Zu Absatz 4

Da ein eigenhändiges Unterzeichnen im Rahmen des Online-Verfahrens nicht in Betracht kommt, ordnet Absatz 4 in Satz 1 an, dass die elektronische Niederschrift mit qualifizierten elektronischen Signaturen zu versehen ist, die an die Stelle der nach dem BeurkG vorgesehenen Unterschriften treten. Dies gilt für sämtliche an der Beurkundung mitwirkenden Personen, deren Unterschriften das BeurkG vorsieht. Zu diesen Personen zählen neben den Beteiligten und der beurkundenden Notarin oder dem beurkundenden Notar auch Dolmetscher, Verständigungspersonen, Zeugen oder eine zweite Notarin oder ein zweiter Notar, sofern diese Personen zu der Verhandlung zugezogen sind.

Da die qualifizierten elektronischen Signaturen an die Stelle der nach dem BeurkG vorgesehenen Unterschriften treten, übernehmen sie deren Autorisierungsfunktion. Während im Präsenzverfahren die Unterschrift dokumentiert, dass sich die Beteiligten ihre Erklärungen zurechnen lassen und die Urkunde genehmigen (BGH DNotZ 2003, 269, 270), geschieht dies im Online-Verfahren nach den §§ 16a bis 16e BeurkG-E dadurch, dass die Beteiligten die elektronische Niederschrift mit qualifizierten elektronischen Signaturen versehen.

Weitere Folge der Ersetzung der im Präsenzverfahren vorgesehenen Unterschriften durch die qualifizierten elektronischen Signaturen ist, dass diesen auch dieselben Rechtswirkungen zukommen. So wird beispielsweise entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 3 BeurkG vermutet, dass die elektronische Niederschrift in Gegenwart der Notarin oder des Notars vorgelesen oder, soweit erforderlich, zur Durchsicht elektronisch übermittelt und von den Beteiligten genehmigt ist, wenn die Beteiligten die elektronische Niederschrift mit qualifizierten elektronischen Signaturen versehen haben.

Aus systematischen Gründen wird die Regelung des § 39a Absatz 1 Satz 3 bis 5 BeurkG n. F. weitgehend wörtlich in § 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 BeurkG-E übernommen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht. Die bisher lediglich für im Rahmen der Errichtung einfacher elektronischer Zeugnisse geregelten Grundsätze für qualifizierte elektronische Signaturen gelten damit zukünftig in gleicher Weise im Rahmen der Errichtung elektronischer Niederschriften. § 39a Absatz 1 Satz 3 BeurkG-E wird zukünftig auf die nun an dieser Stelle geregelten Grundsätze verweisen.

Auf die Übernahme des für einfache elektronische Zeugnisse in § 39a Absatz 2 Satz 1 BeurkG geregelten Erfordernisses der Beifügung einer Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle wird dagegen an dieser Stelle aus systematischen Gründen verzichtet. Diese Bestätigung ist bei einfachen elektronischen Zeugnissen Wirksamkeitsvoraussetzung, weil einem in Papierform errichteten Vermerk zwingend ein Siegel beizufügen ist, das nur durch die Bestätigung ersetzt werden kann. Für in Papierform errichtete Niederschriften ist die Beidrückung des Siegels wegen der in § 9 Absatz 1 Nummer 1 BeurkG vorgeschriebenen Bezeichnung der Notarin oder des Notars gerade nicht vorgesehen. Somit ist es auch keine Voraussetzung für die wirksame Errichtung einer Niederschrift. Diese Grundsätze sollen auf die elektronische Niederschrift, auf die über § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E auch § 9 Absatz 1 Nummer 1 BeurkG entsprechend anzuwenden ist, übertragen werden.

Nach Satz 4 erster Halbsatz muss die Notarin oder der Notar die Signatur selbst erzeugen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese beurkundungsrechtlich zwingende Bestimmung wäre die elektronische Niederschrift nicht wirksam errichtet. Dies entspricht der Rechtsfolge einer durch die Notarin oder den Notar nicht eigenhändigen unterschriebenen Niederschrift im Präsenzverfahren (§ 13 Absatz 3 Satz 1 BeurkG).

Nach Satz 3 sollen auch die Beteiligten ihre Signatur selbst erzeugen. Während im Präsenzverfahren nach § 13 Absatz 1 Satz 1 BeurkG auch die Beteiligten die Niederschrift eigenhändig unterschreiben müssen und ein Verstoß zur Unwirksamkeit der Beurkundung führt, ist Satz 3 als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Die Einhaltung dieser Soll-Vorschrift ist in gleicher Weise bindend, wie die Muss-Vorschriften des § 16b Absatz 4 Satz 4 erster Halbsatz BeurkG-E und des § 13 Absatz 1 Satz 1 BeurkG. Die Erzeugung der Signatur durch die Beteiligten selbst steht daher auch nicht zur Disposition der Beteiligten. Erkennt die Notarin oder der Notar, dass ein Beteiligter die Signatur nicht selbst erzeugt, darf sie oder er die Beurkundung nicht abschließen, bis der betreffende Beteiligte die Erzeugung selbst ausgelöst hat. Im Unterschied zu den Muss-Vorschriften des § 16b Absatz 4 Satz 4 erster Halbsatz BeurkG-E und des § 13 Absatz 1 Satz 1 BeurkG führt die Verletzung der Soll-Vorschrift des Satzes 3 nach der Systematik des BeurkG allerdings nicht zur Unwirksamkeit der Beurkundung. Damit unterscheidet sich die Rechtsfolge einer nicht selbst erzeugten Signatur eines Beteiligten im Online-Verfahren von der nicht eigenhändig geleisteten Unterschrift im Präsenzverfahren.

Die Ausgestaltung des Satzes 3 als Soll-Vorschrift ist aufgrund der Besonderheiten des Online-Verfahrens gegenüber dem Präsenzverfahren zur Gewährleistung der Wirksamkeit elektronischer Niederschriften im Sinne der Rechtssicherheit notwendig. Anders als im Präsenzverfahren kann es sich im Rahmen einer im Online-Verfahren nach den §§ 16a bis 16e BeurkG-E durchgeführten Beurkundungsverhandlung der Wahrnehmung der beurkundenden Notarin oder des beurkundenden Notars entziehen, ob die über das Videokommunikationssystem an der Beurkundungsverhandlung teilnehmenden Beteiligten ihre Signaturen tatsächlich selbst erzeugen. Zwar werden qualifizierte elektronische Signaturen nach Artikel 26 Buchstabe c, 32 Absatz 1 Buchstabe h eIDAS-VO unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann. Diesen Anforderungen hat auch die über das von der Bundesnotarkammer nach § 78p BNotO betriebene Videokommunikationssystem erzeugte qualifizierte elektronische Signatur zu erfüllen. Dennoch kann nicht mit letzter Sicherheit gewährleistet werden, dass Beteiligte die Signatur tatsächlich eigenhändig auslösen. Weder die technische Gestaltung des Videokommunikationssystems noch die beurkundende Notarin oder der beurkundende Notar könnte erkennen ob oder verhindern, dass ein Beteiligter – unter Umständen in missbräuchlicher Absicht – die Erzeugung der Signatur durch eine andere Person auslösen lässt. Auf der Grundlage der Genehmigung der elektronischen Niederschrift durch die Beteiligten, die zuvor mit hoher Verlässlichkeit durch die Notarin oder den Notar identifiziert werden, sowie der Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur nach der eIDAS-VO, ist die Gleichwertigkeit der qualifizierten elektronischen Signatur mit der Unterschrift nach § 13 Absatz 1 Satz 1 BeurkG dennoch hinreichend sichergestellt.

Durch Satz 4 zweiter Halbsatz wird § 39a Absatz 1 Satz 5 BeurkG n. F. inhaltlich übernommen. Durch die systematische Stellung als zweiter Halbsatz in Satz 4 wird klargestellt, dass die dort in Bezug genommenen Anforderungen des entsprechend anzuwendenden § 33 Absatz 3 BNotO ausschließlich für die durch die Notarin oder den Notar nach Satz 4 erster Halbsatz erzeugte Signatur gelten, nicht aber für die durch die Beteiligten nach Satz 3 erzeugten Signaturen. Die Beteiligten können daher im Rahmen des Online-Verfahrens Fernsignaturen nach Maßgabe der eIDAS-VO auch ohne Verwendung eines kryptografischen Schlüssels, der auf einem kryptografischen Hardwareelement gespeichert ist, auslösen. Dies ermöglicht es dem Bürger, das Online-Verfahren ohne eine spezielle technische Ausstattung wie etwa einer Signaturkarte oder einem Lesegerät nutzen zu können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt entsprechend zu § 13 Absatz 1 Satz 4 BeurkG, dass die elektronische Niederschrift den Beteiligten auf Verlangen vor der Genehmigung auch elektronisch zur Durchsicht übermittelt werden soll. Die Übermittlung hat so zu erfolgen, dass alle Beteiligten erkennen und prüfen können, welches Dokument Gegenstand ihrer Genehmigung und der von ihnen anzubringenden Signaturen sein wird. In welcher technischen Art und Weise die Übermittlung erfolgt, bleibt der Rechtsverordnung nach § 78p Absatz 5 BNotO-E vorbehalten.

Zu § 16c (Feststellung der Beteiligten mittels Videokommunikation)

Nach § 10 Absatz 1 BeurkG ist die Notarin oder der Notar verpflichtet, die Identität der Beteiligten festzustellen. Ihre oder seine Feststellungen bestätigt die Notarin oder der Notar in der Urkunde amtlich (vergleiche § 10 Absatz 2 und 3 BeurkG). Dabei hat die Notarin oder der Notar besondere Sorgfalt (§ 26 Absatz 1 DONot), nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 20.3.1956 – III ZR 11/55, BeckRS 1956, 31203636) sogar „äußerste Sorgfalt“, anzuwenden. Besondere Bedeutung kommt der Identitätsfeststellung durch die Notarin oder den Notar vor allem deswegen zu, weil sie als Teil der öffentlichen Urkunde nach § 415 ZPO den vollen Beweis

im Rechtsverkehr erbringt. Demgemäß werden die Identitätsfeststellungen durch staatliche Register, denen solche Urkunden vorgelegt werden, ohne weitere Prüfung übernommen. Sind solche Tatsachen einmal im Handelsregister eingetragen, genießen sie nach § 15 HGB öffentlichen Glauben und gelten im Rechtsverkehr grundsätzlich als richtig. Darüber hinaus ist die verlässliche Identifizierung durch die Notarin oder den Notar auch bedeutender Teil einer wirksamen Verhütung von Straftaten, insbesondere im Bereich von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerhinterziehung, Insolvenz- und sonstigen Wirtschaftsstraftaten. Demgemäß ist die Notarin oder der Notar nicht nur nach dem BeurkG, sondern auch nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften zur Identifizierung verpflichtet (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 sowie den §§ 11, 12 des Geldwäschegesetzes (GwG)). Eine verlässliche Identifizierung der Beteiligten ist im Ergebnis unabdingbar, um Schäden für die Beteiligten und die Allgemeinheit zu vermeiden.

§ 16c BeurkG-E ergänzt die allgemeinen Bestimmungen zur Feststellung der Beteiligten um besondere, speziell für das Online-Verfahren nach den §§ 16a bis 16e BeurkG-E notwendige Anforderungen.

Die Ausgestaltung des Identifizierungsverfahrens obliegt der Notarin oder dem Notar als Herrin beziehungsweise Herrn des Verfahrens auch im Online-Verfahren. Während die Notarin oder der Notar im Präsenzverfahren nach § 10 Absatz 1 BeurkG bei der Feststellung der Identität allerdings nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden ist, sondern sich eine Überzeugung in freier und gewissenhafter Würdigung aller Verhältnisse zu bilden hat, schreibt § 16c BeurkG-E für das Online-Verfahren die Heranziehung eines elektronisch übermittelten Lichtbildes sowie bestimmter elektronischer Identifizierungsmittel vor, um auch in diesem EDV-gestützten Verfahren die verlässliche Identifizierung der Beteiligten sicherzustellen.

Zu Identifizierungszwecken kommen danach im Online-Verfahren ausschließlich bestimmte elektronische Identifizierungsmittel in Betracht, die zur Übermittlung von zur Identitätsfeststellung durch die Notarin oder den Notar notwendigen Personenidentifizierungsdaten über das Internet geeignet sind.

Dies ist zum einen der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der mittels von deutschen Behörden ausgestellten Personalausweisen, eID-Karten oder elektronischen Aufenthaltstiteln vorgenommen wird (Satz 1 Nummer 1).

Zum anderen sind im Online-Verfahren auch elektronische Identifizierungsmittel zugelassen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurden und die für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 eIDAS-VO anerkannt werden und dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der eIDAS-VO entsprechen (Satz 1 Nummer 2). Mit dieser Regelung wird die Verwendbarkeit elektronischer Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten, die nach Artikel 6 eIDAS-VO anerkannt werden, gemäß den Vorgaben des durch die DigRL neu eingeführten Artikels 13g Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 13b GesRRL sichergestellt.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung einer verlässlichen Identifizierung ist es geboten, ausschließlich Identifizierungsmittel anzuerkennen, die dem höchsten Sicherheitsniveau entsprechen, das heißt dem Sicherheitsniveau „hoch“ gemäß Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der eIDAS-VO. Identifizierungsmittel mit geringerem Sicherheitsniveau sind vom Online-Verfahren ausgeschlossen. Auf diese Weise soll zugleich eine Umgehung der hohen Sicherheitsstandards der nach deutschem Recht verfügbaren Identifizierungsmittel verhindert werden. Sowohl der Personalausweis als auch der elektronische Aufenthaltstitel sind durch die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 Absatz 1 eIDAS-VO mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ notifiziert worden (ABl. C 319 vom 26.9.2017, S. 3). Daher sind auch die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellten elektronischen Identifizierungsmittel nur dann zur Identifizierung im Rahmen des Online-Verfahrens zugelassen, wenn sie dieses Sicherheitsniveau gewährleisten. Der Entwurf macht damit von der in Artikel 13b Absatz 2 GesRRL vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, wonach die Mitgliedstaaten die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel ablehnen können, wenn diese nicht den in Artikel 6 Absatz 1 eIDAS-VO festgelegten Anforderungen entsprechen.

Zwar gewährleistet die Verwendung eines elektronischen Identifizierungsmittels nach § 16c Satz 1 Nummer 1 oder 2 BeurkG-E bereits eine Identifizierung mit hohem Sicherheitsniveau. Da aufgrund der Besonderheiten notarieller Verfahren und der spezifischen Rechtswirkungen notarieller Urkunden im Rechtsverkehr eine besonders sichere Identifizierung der Inhaberin oder des Inhabers des verwendeten elektronischen Identifizierungsmittels gegenüber der Notarin oder dem Notar unerlässlich ist, bedarf es jedoch zusätzlich eines Lichtbildabgleichs.

Aus diesem Grund bestimmt § 16c Satz 1 BeurkG-E, dass die Notarin oder der Notar sich im Online-Verfahren die Gewissheit über die Person der Beteiligten zusätzlich anhand eines ihr oder ihm elektronisch übermittelten Lichtbildes verschaffen soll. Auf diese Weise wird die Notarin oder der Notar in die Lage versetzt, das mittels Videokommunikation übermittelte Abbild der Beteiligten mit dem elektronisch übermittelten Lichtbild abzugleichen und sich so von der Identität der Beteiligten und ihrer höchstpersönlichen Mitwirkung an der Beurkundungsverhandlung zu überzeugen. Diese Kombination eines elektronischen Identifizierungsmittels nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 mit einem durch die Notarin oder den Notar durchgeführten Lichtbildabgleich gewährleistet im Ergebnis die notwendige und mit dem Präsenzverfahren vergleichbare Sicherheit hinsichtlich der Feststellung der Urkundsbeteiligten.

Nach § 16c Satz 2 BeurkG-E ist das zu übermittelnde Lichtbild nebst Vornamen, Familiennamen und Tag der Geburt mit Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Personalausweises, Passes oder elektronischen Aufenthaltstitels oder eines amtlichen Ausweises oder Passes eines anderen Staates, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, auszulesen. Hierdurch wird sichergestellt, dass das elektronisch übermittelte Lichtbild authentisch ist, also tatsächlich die Inhaberin oder den Inhaber abbildet. Der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG, nach § 12 des eID-Kartengesetzes oder nach § 78 Absatz 5 AufenthG sieht zwar keine Übermittlung des Lichtbilds vor. Bei von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen Pässen und elektronischen Aufenthaltstiteln und ab dem 2. August 2021 auch bei allen Personalausweisen kann das Lichtbild jedoch durch Eingabe der Zugangsnummer durch den Dokumenteninhaber oder durch Auslesen der Zone für das automatische Lesen übermittelt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Pässe und Personalausweise, die durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgegeben werden, da die entsprechende Rechtsgrundlage im europäischen Recht verankert ist. Für Pässe ist Rechtsgrundlage die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten. Für Personalausweise gilt ab dem 2. August 2021 die Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben. Auf diese Weise können auch andere Daten wie der Vor- und Familienname und das Geburtsdatum übermittelt werden. Diese Übermittlung stellt einen vom elektronischen Identitätsnachweis gesonderten technischen Vorgang dar. Der Bezug des auf diese Weise nach Satz 2 aus dem amtlichen Ausweis ausgelesenen Lichtbildes zu der Inhaberin oder dem Inhaber des nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 verwendeten elektronischen Identifizierungsmittels muss über einen Abgleich von gemeinsam mit dem Lichtbild ausgelesenen Daten (Vorname, Familienname und Tag der Geburt) mit den Daten des elektronischen Identifizierungsmittels hergestellt werden. Die Regelung dieser und weiterer Einzelheiten der technischen Anforderungen an die elektronische Identifizierung bleiben der Rechtsverordnung nach § 78p Absatz 3 BNotO-E vorbehalten.

Durch Abstellen auf das aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium der in Satz 2 genannten Dokumente ausgelesene Lichtbild wird auch klargestellt, dass das sogenannte Video-Ident-Verfahren, bei dem ein Ausweispapier zur Übermittlung eines dort aufgebrachten Lichtbildes per Webcam gefilmt wird, zur Identifizierung gegenüber der Notarin oder dem Notar im Rahmen einer notariellen Beurkundung nicht in Betracht kommt. Dieses und ähnliche, heute zum Teil gebräuchliche internetgestützte Identifizierungsverfahren sind – auch vor dem Hintergrund der Manipulationsanfälligkeit vieler ausländischer Ausweisdokumente – fälschungsanfällig und bergen damit nicht abschätzbare Sicherheitslücken, die in krimineller Absicht ausgenutzt werden könnten.

Zudem gewährt Satz 2 die Befugnis, aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines amtlichen Ausweises oder Passes, das Lichtbild nebst Vornamen, Familiennamen und Tag der Geburt online auszulesen, um die Feststellung der Beteiligten mittels Videokommunikation vornehmen zu können. § 17 PAuswG oder § 16a des Passgesetzes sind in diesem Kontext nicht einschlägig, da jene Vorschriften die Erhebung des Lichtbildes durch hoheitlich berechtigte Behörden gegen den Willen des Inhabers oder der Inhaberin betreffen, beispielsweise im Rahmen von Grenz- oder Polizeikontrollen (Hornung/Möller/Hornung, Passgesetz – Personalausweisgesetz, 1. Auflage 2011, PaßG § 16a Rn. 1, 3, PAuswG § 17 Rn 1). Das Lichtbild wird mittels des von der Bundesnotarkammer betriebenen Videokommunikationssystems (§ 78p Absatz 2 Nummer 3 BNotO-E) ausgelesen und der Notarin oder dem Notar zur Verfügung zu stellen.

Das Auslesen des Lichtbildes ist nur mit Zustimmung der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers, zulässig. Die Zustimmung wird konkludent darin zu sehen sein, dass die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber nach

Aufforderung durch die Notarin oder den Notar ihren oder seinen Ausweis auf die technische Auslesevorrichtung legt und das Auslesen startet. Ohne die notwendige Zustimmung steht den Beteiligten weiterhin das notarielle Präsenzverfahren nach §§ 8 ff. BeurkG zur Verfügung.

Satz 3 stellt klar, dass die elektronische Übermittlung eines Lichtbildes nicht erforderlich ist, sofern ein Beteiligter der Notarin oder dem Notar bekannt ist. Ob ein Beteiligter der Notarin oder dem Notar in der Weise persönlich bekannt ist, dass zur Feststellung seiner Person auf einen Lichtbildabgleich verzichtet werden kann, ist eine Ermessensentscheidung der Notarin oder des Notars. Insoweit ergibt sich kein Unterschied zum Präsenzverfahren, wo auf die Vorlage amtlicher Lichtbildausweise durch persönlich bekannte Beteiligte verzichtet werden kann. Auf die Nutzung eines elektronischen Identifizierungsnachweises oder -mittels nach Nummer 1 oder 2 kann dagegen im Online-Verfahren nicht verzichtet werden. Durch die zwingend notwendige Nutzung eines solchen elektronischen Identifizierungsnachweises oder -mittels wird den im Rahmen einer Videokommunikation gegebenen Wahrnehmungsgrenzen Rechnung getragen.

Die in § 16c BeurkG-E grundsätzlich vorgesehene Übermittlung eines für die Zwecke der notariellen Beurkundung im Online-Verfahren auslesbaren Lichtbildes, welches die Notarin oder der Notar im Rahmen der Videokonferenz mit dem Bild des Beteiligten abgleichen kann, steht auch im Einklang mit Unionsrecht, insbesondere der GesRRL (in der durch die DigRL geänderten Fassung) und der eIDAS-VO.

Die DigRL achtet die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten. Demgemäß bleiben nach Artikel 13c Absatz 2 GesRRL die Verfahren und Anforderungen des nationalen Rechts, einschließlich jener betreffend die rechtlichen Verfahren zur Erstellung des Errichtungsakts, unberührt, sofern die Online-Gründung einer Gesellschaft und die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung sowie die Online-Einreichung von Urkunden und Informationen möglich sind. Zudem lässt die DigRL „die nationalen Rechtsvorschriften unberührt, in deren Rahmen gemäß den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten Behörden oder Personen oder Stellen benannt werden, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Gründung von Gesellschaften, der Online-Eintragung von Zweigniederlassungen und der Online-Einreichung von Urkunden und Informationen betraut sind“ (Artikel 13c Absatz 1 GesRRL). Erwägungsgrund 19 DigRL hebt insoweit ausdrücklich hervor, dass den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Art und Weise gelassen wird, wie sie ein vollständig online funktionierendes System zur Gründung von Gesellschaften, zur Eintragung von Zweigniederlassungen und zur Einreichung von Urkunden und Informationen gewährleisten. Dies gilt ausdrücklich auch „in Bezug auf die Rolle von Notaren [...] in allen Phasen eines solchen Online-Verfahrens“, was Artikel 13g Absatz 4 Buchstabe c GesRRL für die Online-Gründung von Gesellschaften noch einmal besonders hervorhebt. Mitgliedstaaten mit einem gut funktionierenden System der vorsorgenden Rechtspflege – wie dies in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist – wird damit die Aufrechterhaltung ihrer hohen Identifizierungsstandards ermöglicht. Ziel der DigRL war es gerade nicht, dass die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Standards auf ein niedrigeres Niveau absenken müssen. Vor diesem Hintergrund lässt es Erwägungsgrund 22 DigRL auch zu, dass Mitgliedstaaten ihren zuständigen Behörden, Personen oder Stellen „ergänzende elektronische Kontrollen der Identität“ gestatten, unter anderem Kontrollen im Rahmen von Videokonferenzen oder mit Hilfe sonstiger Online-Mittel, die eine audiovisuelle Echtzeitverbindung ermöglichen.

Der von § 16c BeurkG-E vorgesehene Lichtbildabgleich durch die Notarin oder den Notar im Rahmen einer notariellen Beurkundung im Online-Verfahren stellt eine solche ergänzende elektronische Kontrolle der Identität im Sinne des Erwägungsgrundes 22 DigRL dar, die zugleich der gefestigten deutschen Rechtstradition entspricht. Angesichts der besonderen Bedeutung und Rechtswirkungen notarieller Urkunden und der darin getroffenen Feststellungen fordert das deutsche Recht von Notarinnen und Notaren, dass sie oder „er in der Regel die Persönlichkeit eines Beteiligten nur auf Grund eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises feststellt. Begnügt er sich mit anderen Erkenntnisquellen, so wird er dies in der Regel auf eigene Gefahr tun, da, falls nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, nicht angenommen werden kann, dass er die äußerste Sorgfalt angewandt habe“ (so bereits das Reichsgericht, RGZ 156, 82, 88; dem folgend auch der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 20.3.1956 – III ZR 11/55, BeckRS 1956, 31203636). Um einen Abgleich der Person mit dem Ausweispapier vornehmen zu können, müssen Notarinnen und Notare das Gesicht der Person mit dem Lichtbild des Ausweises vergleichen. Ein (auch behördlich ausgestelltes) Dokument ohne Lichtbild lässt eine Identitätsprüfung zur Gewissheit in der Regel nicht zu. Denn ohne das aufgebrachte Lichtbild kann der Notar die auf dem Ausweis aufgeführten personenbezogenen Daten nur über die Tatsache des Besitzes dieses Dokumentes mit der vor ihm erscheinenden Person in Verbindung bringen (Bremkamp, BeckOK BeurkG, 4. Edition Stand 1.11.2020, § 10 Rn. 69). Daher scheidet nach bisher geltendem Recht auch eine Identitätsprüfung anhand eines elektronischen

Identitätsnachweises (etwa nach § 18 PAuswG) aus, da dieser der Notarin oder dem Notar keine Gewissheit über die Identität der Person verschafft, sondern nur darüber, dass die elektronisch übermittelten Daten einer Person zugeordnet sind (Grziwotz/Heinemann/Grziwotz, BeurkG, 3. Auflage 2018, § 10 Rn. 21). Darüber hinaus dient der Lichtbildabgleich nach § 16c BeurkG-E der Zielsetzung nach Erwägungsgrund 20 DigRL, mit Hilfe von wirksamen Kontrollen der Identität gegen Betrug und Unternehmensidentitätsdiebstahl vorzugehen und die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Urkunden und Informationen zu gewährleisten.

§ 16c BeurkG-E steht auch mit den Anforderungen der eIDAS-VO in Einklang. Bereits aus Artikel 13b Absatz 1 GesRRL folgt, dass elektronische Identifizierungsmittel nach Artikel 6 eIDAS-VO im Anwendungsbereich der GesRRL anzuerkennen sind. Weitergehende Anforderungen an die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel im Rahmen der Online-Verfahren nach der DigRL stellt Artikel 6 eIDAS-VO selbst nicht. Ob im Rahmen des spezifischen Anwendungsbereichs der GesRRL bzw. DigRL „ergänzende elektronische Kontrollen der Identität“ vorgesehen werden können, beurteilt sich daher ausschließlich nach deren Bestimmungen. Sie lösen – wie oben dargestellt – das Verhältnis zwischen den nach der eIDAS-VO notifizierten Identifizierungsmitteln und den Mitwirkungen von Notarinnen und Notaren für die dort vorgesehenen Online-Verfahren zugunsten der notariellen Prüfung auf. Dieses Abwägungsergebnis ist für die Identitätsfeststellung im Rahmen einer notariellen Beurkundung bereits in der eIDAS-VO selbst angelegt. Artikel 2 Absatz 3 eIDAS-VO nimmt Formvorschriften explizit aus dem Anwendungsbereich der eIDAS-VO aus. Erwägungsgrund 21 eIDAS-VO führt ergänzend aus, dass die Verordnung keine Aspekte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Gültigkeit von Verträgen oder anderen rechtlichen Verpflichtungen behandelt, für die nach nationalem Recht oder Unionsrecht Formvorschriften zu erfüllen sind und auch nationale Formvorschriften für öffentliche Register, insbesondere das Handelsregister, unberührt bleiben. Durch eine Kombination von elektronischen Identifizierungsmitteln nach der eIDAS-VO und einer ergänzenden Identitätskontrolle mittels Lichtbildabgleiches, wie sie § 16c BeurkG-E vorsieht, können die neuen notariellen Online-Verfahren so gestaltet werden, dass sowohl die Anforderungen der elektronischen Identifizierungsmittel als auch die Standards einer (Online-)Beurkundung sowie des deutschen Registerwesens gewahrt werden (so im Ergebnis auch Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601, 609 f.; Lieder, NZG 2018, 1081, 1088 f.; ders., NZG 2020, 81, 84; Noack, DB 2018, 1324, 1325; Teichmann, ZIP 2018, 2451, 2456 f.; Wachter, GmbH-StB 2018, 263, 264).

Zu § 16d (Nachweise für die Vertretungsberechtigung bei elektronischen Niederschriften)

Handelt ein Beteiligter bei Beurkundung einer Willenserklärung nicht selbst, sondern wird er vertreten, so hat die Notarin oder der Notar nach § 17 BeurkG die Vertretungsmacht zu prüfen. § 16d BeurkG-E ordnet hierzu entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 1 BeurkG-E die Zeugnispflicht an, bestimmt also, auf welche Weise die Vorlage des Vertretungsnachweises verfahrensrechtlich zu dokumentieren ist. Ein Beifügen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, also in Papierform, wie dies § 12 Absatz 1 Satz 1 BeurkG-E für die Niederschrift nach § 8 BeurkG anordnet, scheidet bei Errichtung einer elektronischen Niederschrift als elektronisches Dokument (§ 16b Absatz 2 BeurkG-E) aus. Daher hat die Beifügung elektronisch beglaubigter Abschrift des vorgelegten Vertretungsnachweises zu erfolgen.

§ 16d BeurkG-E bestimmt als Zeugnispflicht entsprechend dem Regelungsgehalt des § 12 Absatz 1 Satz 1 BeurkG-E nur, in welcher Weise die Notarin oder der Notar die vorgelegten Vertretungsnachweise der elektronischen Niederschrift beifügen soll. Dies wird bereits aus dem Wortlaut deutlich, der auf „vorgelegte“ Vertretungsnachweise Bezug nimmt. Davon zu unterscheiden ist die Frage, welchen Formerfordernissen der vorgelegte Vertretungsnachweis selbst genügen muss. Diese Fragen regelt § 16d BeurkG-E seinem Wortlaut, seinem systematischen Standort im Beurkundungsverfahren sowie seinem Zweck als Zeugnispflicht nach – wie auch § 12 Absatz 1 Satz 1 BeurkG-E – nicht und lässt damit materielle Bestimmungen und verfahrensrechtliche Erfordernisse unberührt, nach denen Vertretungsnachweise in Urschrift oder Ausfertigung vorzulegen sind.

Materiell-rechtlich ist die Wirksamkeit einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht über die Gutgläubensregelung des § 172 BGB dann sichergestellt, wenn eine Vollmachtsurkunde in Urschrift oder Ausfertigung vorgelegt wird, was die Notarin oder der Notar in aller Regel zu verlangen hat. Nur derjenige, der die Vollmacht in dieser Form vorlegen kann, gilt als bevollmächtigt. Mit der Vorlage einer beglaubigten oder einfachen Abschrift ist allenfalls bewiesen, dass eine Vollmacht einmal erteilt worden ist, nicht hingegen, dass sie in dem Moment noch besteht, in dem von ihr Gebrauch gemacht wird. Auch für Zwecke des Registerverfahrens ist der Nachweis der fortbestehenden Vertretungsmacht an die Voraussetzungen des § 172 BGB angelehnt. Nur wenn die Urschrift oder eine

auf den Namen des Vertreters ausgestellte Ausfertigung vorgelegt wird, können die Registergerichte von dem allgemeinen Erfahrungssatz ausgehen, dass der Besitz der Urschrift beziehungsweise der Ausfertigung den Fortbestand der Vollmacht indiziert, weshalb die Registergerichte die Einreichung notariell signierter elektronischer Aufzeichnungen der Urschrift oder einer Ausfertigung der Vollmachtsurkunde verlangen.

Weil jedoch elektronische Dateien generell beliebig oft reproduzierbar sind, lassen sich gegenwärtig weder Urschriften noch Ausfertigungen in elektronischer Form abbilden. Entsprechendes gilt für die Vorlage eines Existenz- und / oder Vertretungsnachweises einer ausländischen juristischen Person, etwa eines Auszuges aus einem ausländischen Handelsregister oder einer Vertretungsbescheinigung einer ausländischen Notarin oder eines ausländischen Notars, die regelmäßig mit einer Apostille beziehungsweise im Rahmen der Legalisation mit einer Überbeglaubigung versehen werden müssen. Gegenwärtig werden Apostille und Überbeglaubigung auf dem Papierdokument angebracht. Bei einer im Ausland errichteten Vollmacht benötigt man sogar regelmäßig eine Urschrift (beziehungsweise Ausfertigung), die zudem legalisiert oder mit einer Apostille versehen wird. Mangels elektronischer Alternativen sind bis auf weiteres auch im Rahmen des Online-Verfahrens Vertretungsnachweise in Urschrift beziehungsweise Ausfertigung sowie legalisierte oder mit Apostille versehene Dokumente in Papierform vorzulegen, um eine Prüfung der fortbestehenden Vertretungsmacht eines als Vertreter Handelnden und der Existenz einer beteiligten Gesellschaft nachzuweisen. Die Vorlage solcher Dokumente kann dabei ohne körperliches Erscheinen der Beteiligten, etwa auf dem Postweg, erfolgen. Die Übersendung eines Scans des betreffenden Dokuments genügt zum Nachweis der fortbestehenden Vertretungsmacht selbst dann nicht, wenn dieser mit einem einfachen elektronischen Zeugnis gemäß § 39a BeurkG versehen ist.

Dies steht nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der GesRRL oder der Intention der DigRL, eine reine Online-Gründung von Gesellschaften zu ermöglichen. Da die Vorlage einer Urkunde nicht mit gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Beteiligten verbunden sein muss, verstößt die Notwendigkeit, im Einzelfall zum Nachweis der Vertretungsmacht Urkunden in Papierform einzureichen, nicht gegen die Vorgabe des Artikels 13g Absatz 1 GesRRL, dass Antragsteller nicht persönlich erscheinen müssen. Zudem kann nach Artikel 13g Absatz 8 GesRRL sogar die körperliche Präsenz der Beteiligten zur Prüfung der Vertretungsbefugnis des Antragstellers für eine Gesellschaft verlangt werden – die Einreichung von Urkunden in Papierform zum Nachweis der Vertretungsbefugnis ist demgegenüber ein Minus. Auch ist dieses Erfordernis von Artikel 13g Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 13c Absatz 3 GesRRL gedeckt. Danach legen die Mitgliedstaaten Regelungen zur Gewährleistung der Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft fest, wobei die Anforderungen des nationalen Rechts in Bezug auf die Echtheit, Korrektheit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und die vorgeschriebene rechtliche Form eingereicherter Urkunden und Informationen unberührt bleibt, sofern die Online-Gründung möglich ist. Zudem stellt Erwägungsgrund 15 DigRL unmissverständlich fest, dass in Fällen, in denen die Beschaffung elektronischer Kopien von Urkunden, die den Anforderungen der Mitgliedstaaten entsprechen, technisch nicht möglich ist, ausnahmsweise die Urkunden in Papierform verlangt werden können.

§ 16d BeurkG-E verdrängt als speziellere Regelung § 12 Absatz 1 Satz 1 BeurkG-E. Demgegenüber bleiben § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BeurkG-E unberührt. Die dortigen Bestimmungen sind nach § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E auf die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift entsprechend anzuwenden. Auch im Rahmen der Beurkundung mittels Videokommunikation genügt daher die Bescheinigung einer Notarin oder eines Notars nach § 21 BNotO, wenn sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergibt (§ 12 Absatz 2 Satz 1 BeurkG-E). Ebenso findet die Vertrauensschutzregelung des § 12 Absatz 2 BeurkG-E auch im Rahmen der Beurkundung mittels Videokommunikation Anwendung.

Zu § 16e (Gemischte Beurkundung)

§ 16e BeurkG-E eröffnet die Möglichkeit einer gemischten Beurkundung, bei der die Beurkundung mit einem Teil der Beteiligten in Gegenwart der Notarin oder des Notars und mit dem anderen Teil der Beteiligten mittels Videokommunikation erfolgt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt in Satz 1, dass im Falle einer solchen gemischten Beurkundung zwei inhaltsgleiche Niederschriften aufzunehmen sind. Einerseits ist mit den körperlich anwesenden Beteiligten eine Niederschrift nach den §§ 8 ff. BeurkG aufzunehmen. Andererseits ist mit den mittels Videokommunikation verbundenen Beteiligten eine elektronische Niederschrift nach Maßgabe der §§ 16a ff. BeurkG-E zu errichten. Der Umstand, dass die

Niederschriften im Wege der gemischten Beurkundung errichtet worden sind, soll nach Satz 2 in beiden Niederschriften vermerkt werden, um den Gang der Verhandlung zu dokumentieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet an, dass die im Wege der gemischten Beurkundung errichteten Niederschriften zusammen zu verwahren sind. Damit erfolgt die Verwahrung beider Niederschriften unter derselben Urkundenverzeichnisnummer. Die gemeinsame Verwahrung der elektronischen Niederschrift und der elektronischen Fassung der Urschrift im Elektronischen Urkundenarchiv erfolgt im Wege der technischen Verknüpfung nach Maßgabe von § 78h Absatz 3 Satz 1 BNotO. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das vollständige Ergebnis der Beurkundungsverhandlung am selben Ort verfügbar ist. Die Einzelheiten der Verwahrung bleiben der aufgrund von § 36 Absatz 1 Satz 1 BNotO erlassenen Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV) vorbehalten.

Zu Nummer 4 (§ 39a BeurkG-E)

Zu Buchstabe a

§ 39a BeurkG n. F. regelt die elektronische Vermerkkunde und bestimmt, dass Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 BeurkG elektronisch errichtet werden können. Schon bisher ist weitgehend anerkannt, dass der Anwendungsbereich der elektronischen Vermerkkunde auch die Beglaubigung von qualifizierten elektronischen Signaturen erfasst (vergleiche etwa Malzer, DNotZ 2006, 9, 20 ff.). Dies wird durch den neu eingefügten § 39a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BeurkG-E nunmehr im Wortlaut der Bestimmung ausdrücklich klargestellt. Damit bedarf es zur Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur der Errichtung eines einfachen elektronischen Zeugnisses nach den Bestimmungen des § 39a BeurkG.

Eine qualifizierte elektronische Signatur kann ausschließlich an elektronischen Dokumenten angebracht werden. Papierdokumente können dagegen naturgemäß nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Folglich ist die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur ausschließlich mittels einer elektronischen Vermerkkunde gemäß § 39a BeurkG denkbar, nicht dagegen mittels einer papiergebundenen Vermerkkunde gemäß § 39 BeurkG. Daher erfolgt die Ergänzung ausschließlich in § 39a BeurkG.

Da die Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen mittels elektronischer Vermerkkunde gemäß § 39a BeurkG erfolgt, muss das zum Zwecke der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur erstellte Dokument seinerseits mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Notarin oder des Notars versehen werden (§ 39a Absatz 1 Satz 2 BeurkG).

Für die Signatur der Notarin oder des Notars zur Errichtung eines einfachen elektronischen Zeugnisses gelten über die Verweisung in § 39a Absatz 1 Satz 3 BeurkG-E auf § 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 BeurkG-E die bisherigen Grundsätze fort. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Die in § 39a Absatz 3 Satz 1 BeurkG-E vorgesehene Amtspflicht zur Dokumentation des Ergebnisses der Signaturprüfung gilt im Grundsatz auch für die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 40a BeurkG-E. § 40a Absatz 3 BeurkG-E enthält hierzu eine Ausnahmeregelung.

Außerdem wird die Amtspflicht zur Dokumentation des Ergebnisses der Signaturprüfung nunmehr durch § 39a Absatz 3 Satz 2 BeurkG-E eingeschränkt.

Auf der Grundlage des BeurkG in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung beschränkt sich der Anwendungsbereich des § 39a Absatz 3 BeurkG praktisch auf elektronische Dokumente, die entweder mit einer oder mehreren Signaturen von Privatpersonen (so im Falle der Beglaubigung einer in elektronischer Form gemäß § 126a BGB errichteten Privaturkunde) oder mit der Signatur einer Notarin oder eines Notars versehen sind. Letzteres trifft insbesondere auf den Fall der Erteilung einer elektronisch beglaubigten Abschrift der elektronischen Fassung der Urschrift zu (§ 56 Absatz 1 Satz 4 BeurkG n. F.). Auch sonstige einfache elektronische Zeugnisse gemäß § 39a BeurkG sind bisher regelmäßig ausschließlich mit der Signatur der Notarin oder des Notars, nicht aber mit Signaturen anderer Personen versehen. Die öffentliche Beglaubigung einer elektronischen Signatur durch den Notar erfüllt bisher nicht die Formerfordernisse des § 129 BGB in der geltenden Fassung. Elektronische Dokumente, die mit der Signatur einer Notarin oder eines Notars und weiteren Signaturen versehen sind, sind daher bisher praktisch unbedeutend.

Dies ändert sich mit der weitgehenden Gleichstellung der beglaubigten qualifizierten elektronischen Signatur mit der beglaubigten Unterschrift in § 129 Absatz 1 BGB-E und den §§ 39a, 40a BeurkG-E sowie der Einführung elektronischer Niederschriften nach den §§ 16a bis 16e BeurkG-E. Auch von diesen elektronischen Dokumenten können Notarinnen und Notare zukünftig elektronisch beglaubigte Abschriften erteilen. Die Regelung in § 39a Absatz 3 Satz 2 BeurkG-E trägt dem Umstand Rechnung, dass Notarinnen und Notare mit Einführung der elektronischen Niederschrift und der Signaturbeglaubigung in signifikant zunehmender Weise solche elektronischen Dokumente beglaubigen werden, die neben der Signatur der Notarin oder des Notars auch mit der Signatur mindestens einer weiteren Person versehen sein werden.

Die Amtspflicht nach § 39a Absatz 3 Satz 1 BeurkG-E dient einerseits dazu zu dokumentieren, dass im Zeitpunkt der Beglaubigung eines elektronischen Dokuments die Integrität dieses Dokuments gewährleistet ist, also keine nachträglichen Veränderungen vorgenommen wurden. Andererseits dient die Signaturprüfung der verlässlichen Feststellung des Ausstellers der Erklärung.

Ist ein elektronisches Dokument auch mit der Signatur einer Notarin oder eines Notars versehen, ist es allerdings nicht – wie es § 39a Absatz 3 Satz 1 BeurkG-E verlangt – notwendig, im Rahmen der elektronischen Beglaubigung einer Abschrift des elektronischen Dokuments etwaige weitere an dem Dokument angebrachte Signaturen zu prüfen und diese Prüfung zu dokumentieren. Zur Feststellung der Integrität des elektronischen Dokuments und der Aussteller der darin enthaltenen Erklärungen genügt es vielmehr, die Signatur der Notarin oder des Notars zu prüfen. Wäre das Dokument nach der Anbringung der notariellen Signatur verändert worden, würde dies im Rahmen der Prüfung der Signatur der Notarin oder des Notars offenbart. Die Aussteller der Erklärungen ergeben sich wiederum bereits aus der Niederschrift (§ 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 BeurkG) beziehungsweise der Vermerkurkunde (§ 40a Absatz 2 Satz 1 BeurkG-E). Die Richtigkeit der darin als Beteiligte beziehungsweise Signierende angegebenen Personen wird durch die notarielle Feststellung gewährleistet, die anhand der Signatur auf eine bestimmte Notarin oder einen bestimmten Notar zurückgeführt werden kann. Die Prüfung nebst Dokumentation hinsichtlich sämtlicher Signaturen würde vor diesem Hintergrund eine bloße Förmerei bedeuten, die mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Praxis einherginge. Daher genügt bei elektronischen Dokumenten, die mit der Signatur einer Notarin oder eines Notars versehen sind, nach § 39a Absatz 3 Satz 2 BeurkG-E die Dokumentation der Prüfung ihrer oder seiner Signatur. Die Dokumentation der Prüfung etwaiger weiterer an dem Dokument angebrachter Signaturen ist nicht notwendig.

Zu Buchstabe c

§ 39a Absatz 4 BeurkG-E regelt, wie im Falle der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur der notwendige Bezug zwischen dem einfachen elektronischen Zeugnis (Beglaubigungsvermerk) und dem mit der zu beglaubigenden Signatur versehenen elektronischen Dokument herzustellen ist.

Für den Beweiswert der öffentlichen Urkunde in Gestalt des Beglaubigungsvermerks ist von entscheidender Bedeutung, dass dauerhaft und manipulationssicher feststeht, worauf dieser sich gegenständig bezieht. Bei der in Papierform nach § 39 BeurkG erfolgenden Beglaubigung einer Unterschrift wird dieser Bezug dadurch hergestellt, dass der Beglaubigungsvermerk auf dasselbe Blatt gesetzt wird, auf dem auch die zu beglaubigende Unterschrift geleistet worden ist. Stattdessen kann der Beglaubigungsvermerk auch in Form eines gesonderten Blattes errichtet werden, das mit dem Blatt, auf dem die zu beglaubigende Unterschrift geleistet worden ist, mit Schnur und Siegel verbunden wird. So ist ohne Zerstörung von Schnur oder Siegel keine Manipulation möglich. Nach ganz herrschender Meinung ist insofern § 44 BeurkG auch auf Vermerkurkunden nach § 39 BeurkG anwendbar (vergleiche nur Bundestagsdrucksache V/3282, S. 38 sowie *Winkler*, BeurkG, 19. Auflage 2019, § 44 Rn. 5 m.w.N.). Eine entsprechende Regelung zur Sicherstellung des Beweiszusammenhangs von elektronischen Dokumenten enthält das BeurkG bislang nicht. In der Praxis bereitet dies bisher keine Schwierigkeiten, weil es in den bisherigen Anwendungsfällen des § 39a BeurkG technisch einfach möglich ist, das zu beglaubigende Dokument vor der Beglaubigung so zu ergänzen, dass es auch den Beglaubigungsvermerk enthält. Insbesondere im Fall der elektronischen Abschriftsbeglaubigung signiert die Notarin oder der Notar im Ergebnis ein einheitliches elektronisches Dokument, das sowohl die elektronische Abschrift des zu beglaubigenden Dokuments als auch den notariellen Beglaubigungsvermerk enthält. Die Frage der Verbindung mehrerer Dokumente stellt sich daher in der Praxis bisher nicht.

Auch im Fall der nun durch § 129 BGB-E und den §§ 39a, 40a BeurkG-E geregelten notariellen Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur bleibt es denkbar, dass ein elektronisches Dokument um einen notariellen Beglaubigungsvermerk ergänzt wird, bevor daran Signaturen angebracht werden. In diesem Fall genügt es – entsprechend der bisherigen Praxis –, wenn dieses einheitliche elektronische Dokument anschließend mit der zu beglaubigenden Signatur und schließlich der Signatur der Notarin oder des Notars versehen wird. Dies wird in § 39a Absatz 4 BeurkG-E dadurch zum Ausdruck gebracht, das Herstellen eines Bezuges durch kryptografische Verfahren nur dann notwendig ist, „wenn das Zeugnis nicht in dem mit der zu beglaubigenden Signatur versehenen elektronischen Dokument enthalten ist“.

Es sind aber zukünftig auch solche Fallgestaltungen zu erwarten, in denen die vorherige Ergänzung des mit der zu beglaubigenden Signatur versehenen Dokumentes praktisch nicht möglich ist. Dies betrifft insbesondere solche Fälle, in denen der Notarin oder dem Notar ein bereits mit einer Signatur versehenes Dokument zum Zwecke der Beglaubigung dieser Signatur vorgelegt wird. Die Einfügung des Beglaubigungsvermerks ist hier nicht möglich, da hierdurch die bereits angebrachte qualifizierte elektronische Signatur ungültig würde.

Durch § 39a Absatz 4 BeurkG-E wird sichergestellt, dass auch in den letztgenannten Fällen ein dauerhafter und manipulationssicherer Bezug zwischen dem zum Zwecke der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu errichtenden einfachen elektronischen Zeugnis und dem mit der zu beglaubigenden Signatur versehenen elektronischen Dokument hergestellt wird. Dies hat durch kryptografische Verfahren nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Auf der Grundlage solcher kryptografischen Verfahren lässt sich der Bezug zwischen elektronisch vorliegenden Daten sicher nachweisen, indem digitale Fingerabdrücke, sogenannte „Hash-Werte“, der entsprechenden Datenpakete gebildet werden. Dabei schreibt die Regelung keine bestimmten kryptografischen Verfahren vor. Entsprechend dem Zweck der Bestimmung ist allein maßgeblich, dass der herzustellende Bezug dauerhaft und manipulationssicher feststellbar ist. So bleibt die Regelung für zukünftige technische Entwicklungen offen.

Zu Nummer 5 (§ 40a BeurkG-E)

Nummer 5 regelt durch Einfügung des § 40a BeurkG-E in den Unterabschnitt 2 (Vermerke) des Abschnitts 3 (Sonstige Beurkundungen) des BeurkG in Ergänzung zu den §§ 39a, 40 BeurkG erstmals das Verfahren der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur. § 40a BeurkG-E ermöglicht damit nicht nur die Umsetzung der DigRL, sondern zugleich auch die Umsetzung der SGD-VO.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht zwei Verfahrensweisen vor, nach denen die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann. Zum einen kann die Beglaubigung im Rahmen eines Präsenzverfahrens derart vorgenommen werden, dass das zu beglaubigende Dokument bereits mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder vor Ort versehen wird, und diese sodann in Gegenwart der Notarin oder des Notars anerkannt wird. Alternativ kann die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur auch im Online-Verfahren ohne körperliche Anwesenheit über das von der Bundesnotarkammer betriebene Videokommunikationssystem erfolgen. Dazu wird ein Dokument im Rahmen des Online-Verfahrens über das Videokommunikationssystem durch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, welche dann mittels Videokommunikation anerkannt wird. Auf diese Weise wird eine Möglichkeit der Fernbeglaubigung eingeführt.

In beiden Verfahrensvarianten erfolgt die Beglaubigung aufgrund einer Anerkennung der Signatur. Die bei der Beglaubigung einer Unterschrift nach § 40 Absatz 1 BeurkG ebenfalls mögliche Variante eines Vollziehens der Unterschrift in Gegenwart der Notarin oder des Notars kommt bei der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht in Betracht, weil die Notarin oder der Notar – im Rahmen des Präsenzverfahrens – zwar den Vorgang des Eingebens einer zur Erzeugung der Signatur notwendigen PIN durch die Erschienene oder den Erschienen sinnlich wahrnehmen könnte, nicht aber die Erzeugung der Signatur selbst, bei der es sich um einen rein elektronischen Vorgang handelt.

Die Beglaubigung einer qualifizierten Signatur erfolgt nur dann, wenn diese dem Anerkennenden zugeordnet ist. Dies folgt bereits aus § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB, wonach nur die qualifizierte elektronische Signatur „des Erklärenden“ von einer Notarin oder einem Notar beglaubigt wird.

Zu beachten ist, dass die Signaturbeglaubigung die Beglaubigung einer Unterschrift im Rechtsverkehr noch nicht umfassend ersetzen kann, weil Urschriften sich derzeit elektronisch nicht abbilden lassen. Erklärungen, die im

Rechtsverkehr in Urschrift vorzulegen sind, eignen sich daher bis auf Weiteres noch nicht für eine Signaturbeglaubigung. Dies gilt beispielsweise für Vollmachtsurkunden oder anderer Nachweise für die Vertretungsberechtigung, die zum Nachweis der fortbestehenden Vertretungsmacht in Urschrift vorzulegen sind.

Nach Absatz 1 Satz 2 kann die Signaturbeglaubigung mittels Videokommunikation nur erfolgen, soweit dies nach § 12 HGB oder § 157 GenG zugelassen ist. Damit sieht die Neuregelung beurkundungsrechtlich eine Beschränkung auf bestimmte Sachmaterien vor. Diese Beschränkung beruht auf der Erwägung, dass das Online-Verfahren für Anmeldungen zum Handelsregister und Genossenschaftsregister besonders geeignet ist, zumal hier bereits die Einreichung nach § 12 HGB-E beziehungsweise § 157 GenG-E ausschließlich in elektronischer Form erfolgt. Für eine Vielzahl anderer Beurkundungsgegenstände erscheint es derzeit nicht geeignet. Für andere als die in § 40a Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E genannten Beurkundungsgegenstände wird das bewährte Präsenzverfahren daher die einzig zulässige Variante des Beurkundungsverfahrens bleiben. Vor einer Erweiterung des Anwendungsbereichs auf andere Erklärungen wird stets zu prüfen sein, ob diese sich in vergleichbarer Weise für das Verfahren der Beglaubigung mittels Videokommunikation eignen. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass die Notarin oder der Notar bei der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur auf einer von ihr oder ihm entworfenen Urkunde dieselben Belehrungen vorzunehmen hat, wie bei der Beurkundung von Willenserklärungen. Gerade zur Sicherstellung einer angemessenen Belehrung von Verbrauchern und anderen geschäftlich nicht erfahrenen Personen ist das Online-Verfahren aber nicht in gleicher Weise geeignet wie das Präsenzverfahren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Inhalt des Beglaubigungsvermerks. Nach Satz 1 muss dieser entsprechend der Regelung in § 40 Absatz 1 Satz 1 BeurkG die Person bezeichnen, welche die qualifizierte elektronische Signatur anerkannt hat. Nach Satz 2 soll in dem Beglaubigungsvermerk zudem angegeben werden, ob die qualifizierte elektronische Signatur in Gegenwart der Notarin oder des Notars oder mittels Videokommunikation anerkannt worden ist. Auf diese Weise erfüllt die elektronische Vermerkurkunde ihre Beweisfunktion auch im Hinblick auf den gewählten Verfahrenstyp.

Zu Absatz 3

Aufgrund der mit Nummer 4 erfolgten Ergänzung des § 39a BeurkG-E bedarf es zur Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen der Errichtung eines einfachen elektronischen Zeugnisses nach den Bestimmungen des § 39a BeurkG. Bei der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist auch der Tatbestand des § 39a Absatz 3 Satz 1 BeurkG-E eröffnet, weshalb grundsätzlich das Ergebnis der Signaturprüfung zu dokumentieren ist.

Von der Notwendigkeit der Dokumentation einer Signaturprüfung nach § 39a Absatz 3 Satz 1 BeurkG-E macht § 40a Absatz 3 BeurkG-E eine Ausnahme für den Fall, dass die elektronische Signatur durch den Beteiligten mittels Videokommunikation anerkannt worden ist. Anders als im Präsenzverfahren ist in diesem Fall sichergestellt, dass die Signatur auf der Grundlage des verwendeten elektronischen Identifizierungsmittels unmittelbar durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer als Vertrauensdiensteanbieter im Sinne der eIDAS-VO sicher erzeugt wird. Aufgrund dieser unmittelbaren Mitwirkung des Vertrauensdiensteanbieters können weder Zweifel an der Integrität des signierten Dokuments noch an der Zuordnung der qualifizierten elektronischen Signaturen zu der Person bestehen, die die qualifizierte elektronische Signatur anerkennt. Damit erübrigt sich eine zusätzliche Signaturprüfung.

Aus diesem Grund beschränkt sich der Ausnahmetatbestand des § 40a Absatz 3 BeurkG-E auf den Fall, dass die elektronische Signatur durch den Beteiligten mittels Videokommunikation anerkannt worden ist. Demgegenüber bleibt es im Präsenzverfahren bei der Notwendigkeit einer Signaturprüfung und der Pflicht zur Dokumentation des Ergebnisses dieser Prüfung nach § 39a Absatz 3 Satz 1 BeurkG-E.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt in Satz 1 die entsprechende Geltung des § 10 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 BeurkG und des § 40 Absatz 2 und 5 BeurkG. Damit entspricht der Umfang der notariellen Prüfungspflichten bei der Beglaubigung einer Signatur dem bei der Beglaubigung einer Unterschrift.

Nach Artikel 13j Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 13g Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 13b GesRRL hat die Identifizierung des Beteiligten auch bei der Online-Einreichung von Urkunden und Informationen von Gesell-

schaften – entsprechend den Anforderungen an die Identifizierung im Rahmen der Online-Gründung von Gesellschaften – anhand elektronischer Identifizierungsmittel des Ursprungsmitgliedstaates oder elektronischer Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten, die nach Artikel 6 eIDAS-VO anerkannt werden, zu erfolgen. Dabei hat die Identifizierung der Person, welche die qualifizierte elektronische Signatur mittels Videokommunikation anerkannt hat, aufgrund des Verweises in Satz 2 auf § 16c BeurkG-E in der gleichen Weise wie beim Online-Verfahren nach den §§ 16a bis 16e BeurkG-E zu erfolgen. Auch hier ist die Identifizierung durch die Notarin oder den Notar im Wege eines Abgleichs des elektronisch ausgelesenen Lichtbildes, mit dem im Rahmen der Videokommunikation übermittelten Abbild des Beteiligten notwendig, um eine ansonsten ohne größere Hindernisse mögliche verdeckte Stellvertretung auszuschließen. Nur auf diesem Wege kann das hohe Maß an Verlässlichkeit einer Identifikation durch die Notarin oder den Notar im Präsenzverfahren annäherungsweise erreicht werden.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 kann die Notarin oder der Notar – entsprechend der Regelung in § 16a Absatz 2 BeurkG-E – auch die Signaturbeglaubigung im Online-Verfahren ablehnen und die betreffende Person damit auf das Präsenzverfahren verweisen, wenn sie oder er die Erfüllung seiner Amtspflichten mittels Videokommunikation im Einzelfall nicht gewährleisten kann. Von den in § 16a Absatz 2 BeurkG-E aufgeführten Regelbeispielen wurde in Absatz 5 ausschließlich die fehlende Gewissheit über die Person aufgenommen, während Zweifel an der Geschäftsfähigkeit oder Rechtsfähigkeit nicht ausdrücklich benannt werden. Dies beruht auf den im Vergleich zur Beurkundung von Willenserklärungen nach den §§ 8 ff. BeurkG eingeschränkten Prüfungspflichten. Nach § 40 Absatz 2 BeurkG in Verbindung mit § 40a Absatz 4 Satz 1 BeurkG-E ist die Urkunde nur darauf zu prüfen, ob Gründe bestehen, die Amtstätigkeit zu versagen. Auch verweisen weder § 40 BeurkG noch § 40a BeurkG-E auf die Bestimmung des § 11 BeurkG, die für das Verfahren der Beurkundung von Niederschriften Regelungen betreffend Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten enthält. Dementsprechend hat die Notarin oder der Notar bei der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur, wie auch bei der Beglaubigung einer Unterschrift, die Geschäftsfähigkeit grundsätzlich nicht zu prüfen. Entsprechendes gilt für die Rechtsfähigkeit.

Durch die Verweisung wird auch hinsichtlich des Präsenzvorbehalts zur Gewährleistung der Erfüllung der notariellen Amtspflichten ein Gleichlauf zwischen dem Online-Verfahren zur Beurkundung von Willenserklärungen nach den §§ 16a bis 16e BeurkG-E einerseits und dem Online-Verfahren zur Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen nach § 40a BeurkG-E andererseits erreicht. Dies steht im Einklang mit der GesRRL und ist nach Artikel 13j Absatz 1 GesRRL sowie Artikel 28a Absatz 1 GesRRL ausdrücklich gestattet. Danach müssen die Online-Einreichung von Urkunden und Informationen von Gesellschaften und die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen zwar vollständig online durchführbar sein, dies allerdings nur, soweit dies mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4 und Artikel 13g Absatz 8 GesRRL in Einklang steht. Schließlich gilt nach § 13c Absatz 2 GesRRL auch mit Blick auf die Signaturbeglaubigung, dass die Verfahren und Anforderungen des nationalen Rechts von der GesRRL unberührt bleiben, sofern die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen sowie die Online-Einreichung von Urkunden und Informationen möglich sind. Dementsprechend stellt Absatz 5 klar, dass die allgemeinen Anforderungen auch im Rahmen des Online-Verfahrens nach § 40a BeurkG-E zu erfüllen sind.

Zu Nummer 6 (§ 42 BeurkG-E)

Wie im Fall der Erteilung einer elektronisch beglaubigten Abschrift nach § 39a Absatz 3 BeurkG-E soll nach § 42 Absatz 4 BeurkG n. F. auch bei der in Papierform erfolgenden Beglaubigung eines Ausdrucks oder einer Abschrift eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentiert werden. Aufgrund des Verweises in § 42 Absatz 2 Satz 2 BeurkG-E soll auch hier die Dokumentation der Prüfung der Signatur der Notarin oder des Notars genügen, wenn das elektronische Dokument neben der Signatur der Notarin oder des Notars mit weiteren Signaturen versehen ist. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 39a Absatz 3 Satz 2 BeurkG-E verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 44a BeurkG-E)

§ 44a Absatz 2 BeurkG n. F. ermöglicht es der Notarin oder dem Notar, offensichtliche Unrichtigkeiten auch nach Abschluss der Niederschrift durch einen von ihr oder ihm zu unterschreibenden und zu datierenden Nachtragsvermerk richtigzustellen. Der Nachtragsvermerk ist mit der ursprünglichen Urkunde zu verbinden und mit dieser gemeinsam zu verwahren. Diesbezüglich bedarf es einer Sonderregelung für elektronische Dokumente. Wie bei

der ab dem 1. Januar 2022 im Elektronischen Urkundenarchiv zu verwahren elektronischen Fassung der Urschrift (Satz 4) muss auch bei der originär elektronischen Urkunde sichergestellt sein, dass die Richtigstellung gemeinsam mit der elektronischen Niederschrift verwahrt wird und nachvollzogen werden kann. Anders als bei einer Papierurkunde ist eine Änderung in der elektronischen Niederschrift aus technischen Gründen nicht möglich, da das elektronische Dokument bereits von den Beteiligten und der Notarin oder dem Notar elektronisch signiert ist und jede Veränderung des signierten zur Ungültigkeit der Signaturen führen würde. Der neu angefügte Satz 5 bestimmt daher, dass der Nachtragsvermerk in einem gesonderten, von der Notarin oder dem Notar qualifiziert elektronisch signierten Dokument niedergelegt werden muss. Dieses Dokument ist zusammen mit der elektronischen Urschrift in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren. Die technische Verknüpfung erfolgt nach Maßgabe von § 78h Absatz 3 Satz 1 BNotO.

Zu Nummer 8 (§ 44b BeurkG-E)

Durch die vorgesehene Änderung in § 44b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E wird für den Fall der Nachtragsbeurkundung zu einer elektronischen Niederschrift angeordnet, dass der in diesem Fall nach § 44b Absatz 1 Satz 1 BeurkG n. F. notwendige Nachtragsvermerk entsprechend § 44a Absatz 2 Satz 5 BeurkG-E in einem separaten elektronischen Dokument niederzulegen ist, das von der Notarin oder dem Notar mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und gemeinsam mit der elektronischen Urschrift in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt wird. Die technische Verknüpfung erfolgt nach Maßgabe von § 78h Absatz 3 Satz 1 BNotO.

Zu Nummer 9 (§ 45 BeurkG-E)

Die vorgesehene Ergänzung eines Absatz 3 in § 45 BeurkG n. F. enthält eine Legaldefinition der elektronischen Urkunde. Danach sind elektronische Urkunden solche elektronischen Dokumente, die nach §§ 16a bis 16e oder § 39a BeurkG-E erstellt wurden.

Elektronische Dokumente, die nicht nach §§ 16a bis 16e oder § 39a BeurkG-E erstellt wurden, sind damit keine elektronischen Urkunden im Sinne des BeurkG. Dies gilt auch dann, wenn das elektronische Dokument im Zusammenhang mit einer Beurkundung nach §§ 16a bis 16e BeurkG-E oder einer Signaturbeglaubigung nach §§ 39a, 40a BeurkG-E erstellt wurde. Damit ist beispielsweise eine von dem Geschäftsführer einer im Online-Verfahren gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Liste der Gesellschafter nach §§ 8 Absatz 1 Nummer 3, 40 GmbHG keine elektronische Urkunde im Sinne von § 45 Absatz 3 BeurkG-E.

Die Legaldefinition der elektronischen Urkunde ist allein auf das Beurkundungsrecht bezogen und ändert daher nichts an der durch die Zivilprozessordnung (ZPO) vorgenommenen Unterscheidung zwischen öffentlichen Urkunden (§ 415 Absatz 1 ZPO) und öffentlichen elektronischen Dokumenten (§ 371a Absatz 3 ZPO). Die notarielle elektronische Urkunde ist zivilverfahrensrechtlich ein öffentliches elektronisches Dokument im Sinne von § 371a Absatz 3 ZPO.

Darüber hinaus enthält § 45 BeurkG-E die gesetzliche Fiktion, dass die in der elektronischen Urkundensammlung verwahrte elektronische Urkunde als Urschrift im Sinne des BeurkG gilt. Diese wird gesetzlich als elektronische Urschrift definiert. Die Regelung ist aufgrund des fehlenden Unikatcharakters elektronischer Dokumente erforderlich: Während bei Urkunden, die in Papierform errichtet werden, die Rechtsnatur der Urschrift unmittelbar an die eigenhändige Unterzeichnung der Urkunde anknüpft, kann diese Anknüpfung auf elektronische Dokumente nicht übertragen werden. Vielmehr kann bei diesen das erstmals mit der Signatur versehene Dokument nicht von Reproduktionen desselben unterschieden werden. Da trotz Einhaltung geltender Signaturstandards die abstrakte Gefahr eines Integritätsverlusts besteht und damit auch eine Verfälschung signierter elektronischer Dokumente denkbar ist, ist zu Beweis Zwecken ein konkretes elektronisches Dokument als Urschrift zu definieren. Hierzu eignet sich die in der elektronischen Urkundensammlung verwahrte elektronische Urkunde in besonderem Maße, da nach § 78h Absatz 2 BNotO die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität, die Vertraulichkeit und die Transparenz der im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumente für die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein müssen. Zudem muss die Urkundenarchivbehörde die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um die Erhaltung des Beweiswerts der verwahrten elektronischen Dokumente dauerhaft zu gewährleisten.

Ein nach §§ 16a bis 16e oder § 39a BeurkG-E erstelltes elektronisches Dokument soll mit Einstellung in die elektronische Urkundensammlung als Urschrift gelten, so dass erst ab diesem Zeitpunkt Ausfertigungen und be-

glaubigte Abschriften erstellt werden können. Trotz beliebiger Reproduzierbarkeit elektronischer Urkunden besteht dennoch ein Bedürfnis zur Ausgabe beglaubigter Abschriften einer elektronischen Urkunde, da dieser nicht sämtliche qualifizierte elektronische Signaturen der Beteiligten (beispielsweise nach § 16b Absatz 4 BeurkG-E) beigefügt sind, sondern allein die Signatur der Notarin oder des Notars. Dies kann in der Praxis eine deutliche Vereinfachung bedeuten, etwa weil bei der Verwendung des elektronischen Dokuments nur eine statt mehrerer Signaturprüfungen erforderlich ist.

Ein Aushändigen der Urschrift ist bei elektronischen Urkunden definitorisch nicht möglich, so dass § 45a BeurkG n. F. bei elektronischen Urkunden keinen Anwendungsbereich hat.

Zu Nummer 10 (§ 46 BeurkG-E)

Zu Buchstabe a

§ 46 Absatz 2 Satz 1 BeurkG n. F. regelt, dass für den Fall, dass die im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrte elektronische Fassung der Urschrift ganz oder teilweise zerstört ist, die Urschrift erneut nach § 56 BeurkG n. F. in die elektronische Form übertragen und das neue elektronische Dokument im Elektronischen Urkundenarchiv als elektronische Fassung der Urschrift verwahrt werden soll. Sollte die Urschrift nicht mehr vorhanden sein, so ist nach Satz 2 grundsätzlich gemäß Absatz 1 zu verfahren, also die elektronische Fassung der Urschrift aus einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift oder einer davon gefertigten beglaubigten Abschrift wiederherzustellen. Stattdessen kann die Notarin oder der Notar die elektronische Fassung der Urschrift auch aus einer früheren elektronischen Fassung der Urschrift wiederherstellen. Die Wiederherstellung erfolgt in diesem Fall aus einem Dokument, das die Notarin oder der Notar ursprünglich in das Elektronische Urkundenarchiv eingestellt hat, bei dem aber der rechtliche Integritätswert kryptografisch reduziert ist und dadurch die abstrakte Gefahr eines Integritätsverlustes besteht. Ein kryptografisch reduzierter rechtlicher Integritätswert kann etwa darauf beruhen, dass sämtliche für die qualifizierte Signatur verwendeten Verfahren nicht mehr als sicher gelten oder der für die Signatur verwendete Signaturalgorithmus abgelaufen war, bevor eine Übersignatur erfolgte.

Der eingefügte § 46 Absatz 3 BeurkG-E ordnet nun an, dass für den Fall, dass die im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrte elektronische Urschrift ganz oder teilweise zerstört wird, die Bestimmungen in Absatz 2 Satz 2 und 3 betreffend die Wiederherstellung der elektronischen Fassung der Urschrift entsprechende Anwendung finden. Da in diesem Fall eine papiergebundene Urschrift nicht existiert, findet Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung. Vielmehr ist in diesem Fall sofort gemäß Absatz 2 Satz 2 nach Absatz 1 zu verfahren, also die elektronische Urschrift aus einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift oder einer davon gefertigten beglaubigten Abschrift wiederherzustellen. Alternativ ist es auch in diesem Fall möglich, die elektronische Urkunde aus einer im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten früheren Fassung der elektronischen Urschrift wiederherzustellen. Hierbei handelt es sich um die von der verwahrenden Stelle in die elektronische Urkundensammlung eingestellte elektronische Urkunde. Diese ist als „frühere Fassung“ der elektronischen Urschrift zu behandeln, wenn der rechtliche Integritätswert kryptografisch reduziert ist und dadurch die abstrakte Gefahr eines Integritätsverlustes besteht. Dies kann der Fall sein, wenn sämtliche für die qualifizierte Signatur verwendeten Verfahren nicht mehr als sicher gelten oder der für die Signatur verwendete Signaturalgorithmus abgelaufen war, bevor eine Übersignatur erfolgte.

Die Wiederherstellung der elektronischen Urschrift aus diesem nicht mehr vollständig beweiskräftigen elektronischen Dokument rechtfertigt sich – wie im Falle der Wiederherstellung der elektronischen Fassung der Urschrift nach § 46 Absatz 2 BeurkG n. F. (vergleiche dazu Bundestagsdrucksache 18/10607, Seite 87) – daraus, dass sichergestellt ist, dass diese frühere Fassung der elektronischen Urschrift im Elektronischen Urkundenarchiv sicher gespeichert war und deshalb keine konkrete Gefahr eines Integritätsverlustes besteht.

Das Verfahren der Wiederherstellung richtet sich aufgrund des Verweises auf Absatz 2 Satz 3 nach § 56 Absatz 1 BeurkG n. F., wobei im Vermerk über die Wiederherstellung, neben der Bestätigung der bildlichen und inhaltlichen Übereinstimmung durch die Notarin oder den Notar, die qualifiziert elektronisch signierte und mit der im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten früheren Fassung der elektronischen Urschrift verbundene Erklärung der Urkundenarchivbehörde anzugeben ist, dass dieses Dokument im Elektronischen Urkundenarchiv für den gesamten Aufbewahrungszeitraum sicher gespeichert war. Damit gelten für eine Wiederherstellung einer elektronischen Urschrift aus einer früheren Fassung der elektronischen Urschrift nach Absatz 3 weitgehend dieselben Grundsätze wie für eine Wiederherstellung einer elektronischen Fassung der Urschrift aus einer früheren elektronischen Fassung der Urschrift.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem mit Buchstabe a eingefügten § 46 Absatz 3 BeurkG-E.

Zu Nummer 11 (§ 47 BeurkG-E)

Die Einfügung in § 47 BeurkG-E stellt klar, dass auch bei der elektronischen Niederschrift die Ausfertigung die Urschrift im Rechtsverkehr vertritt. Da die Erteilung einer elektronischen Ausfertigung derzeit technisch nicht möglich ist, ist zur Erteilung einer Ausfertigung einer elektronischen Niederschrift nach § 49 Absatz 1 BeurkG-E zu verfahren.

Zu Nummer 12 (§ 49 BeurkG-E)

Die in Nummer 12 vorgesehenen Änderungen legen die Fassung des § 49 BeurkG n. F., also in der Fassung des beabsichtigten Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundratsdrucksache 20/21), zugrunde.

Zu Buchstabe a

Die Einfügungen in § 49 Absatz 1 BeurkG-E regeln die Form der Erstellung einer Ausfertigung aus einer elektronischen Niederschrift. Demnach besteht die Ausfertigung einer elektronischen Niederschrift in einer Abschrift (Nummer 1) oder einem Ausdruck (Nummer 2) der in der elektronischen Urkundensammlung verwahrten elektronischen Urschrift (§ 45 Absatz 3 BeurkG-E), wobei die Abschrift oder der Ausdruck mit einem Ausfertigungsvermerk versehen sein muss.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Einfügung in § 49 Absatz 2 Satz 3 BeurkG-E ist das Ergebnis der Signaturprüfung auch zu dokumentieren, wenn die Ausfertigung in einer Abschrift oder einem Ausdruck einer elektronischen Urschrift besteht.

Wie bei der Beglaubigung der elektronischen Abschrift eines elektronischen Dokuments nach § 39a Absatz 3 BeurkG-E oder des Ausdrucks oder der Abschrift eines elektronischen Dokuments nach § 42 Absatz 4 BeurkG-E soll aufgrund des Verweises in § 49 Absatz 2 Satz 4 BeurkG-E auch hier die Dokumentation der Prüfung der Signatur der Notarin oder des Notars genügen, wenn das elektronische Dokument neben der Signatur der Notarin oder des Notars mit weiteren Signaturen versehen ist. Dies betrifft ausschließlich in der elektronischen Urkundensammlung verwahrte elektronische Niederschriften. Elektronische Fassungen einer Urschrift sind dagegen ohnehin ausschließlich mit der Signatur der Notarin oder des Notars versehen (vergleiche § 56 Absatz 1 Satz 4 BeurkG n. F.). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 39a Absatz 3 Satz 2 BeurkG-E verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 55 BeurkG-E)

Nach § 55 Absatz 3 BeurkG n. F. verwahren die Notarinnen und Notare die im Urkundenverzeichnis registrierten Urkunden in einer Urkundensammlung, einer elektronischen Urkundensammlung und einer Erbvertragssammlung. Durch die Ergänzung des Absatzes 3 um die elektronischen Urkunden wird klargestellt, dass diese in denselben Akten wie in Papierform errichtete Urkunden zu verwahren sind. Absatz 3 lässt offen, in welcher Form die im Urkundenverzeichnis registrierten elektronischen Urkunden zur Urkundensammlung beziehungsweise zur elektronischen Urkundensammlung zu nehmen sind. Das zu konkretisieren bleibt einer Anpassung der NotAktVV vorbehalten.

Zu Nummer 14 (§ 56 BeurkG-E)

§ 56 BeurkG n. F. regelt den Transfer der in Papierform vorhandenen Dokumente in elektronische Dokumente und deren Einstellung in die elektronische Urkundensammlung. Die Verweisung in Absatz 1 Satz 5 wird neu gefasst. Durch die übrigen Änderungen wird der Anwendungsbereich auf Papierdokumente erweitert, die einer in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahrenden elektronischen Urkunde beizufügen sind.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16b Absatz 4 und § 39a Absatz 1 BeurkG-E. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Satz 1 des § 56 Absatz 3 BeurkG-E regelt den Fall, dass der nach § 55 Absatz 3 BeurkG-E in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahrenen elektronischen Urkunde Unterlagen oder andere Urschriften beizufügen sind. Für solche Dokumente gilt § 56 Absatz 1 und 2 BeurkG n. F. entsprechend. Auch Papierdokumente, die einer in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahrenen elektronischen Urkunde beizufügen sind, sind daher nach Maßgabe dieser Bestimmungen inhaltlich und bildlich übereinstimmend in die elektronische Form zu übertragen sowie mit einem entsprechenden Vermerk und einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Neben der nachträglichen Beifügung von weiteren Unterlagen oder anderen Urschriften regelt der von § 56 Absatz 3 BeurkG-E in Bezug genommene § 56 Absatz 2 BeurkG n. F. auch den Fall, dass nach der Einstellung der elektronischen Fassung einer in der Urkundensammlung zu verwahrenen Urschrift oder Abschrift in die elektronische Urkundensammlung Nachtragsvermerke der Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Diese sind ebenfalls nach Absatz 1, also inhaltlich und bildlich übereinstimmend mit dem die Grundlage des Medientransfers bildenden und in Papierform errichteten Nachtragsvermerk, in elektronische Dokumente zu übertragen und zusammen mit der elektronischen Fassung der Urschrift in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren. Bei einem Nachtragsvermerk zu einer elektronischen Niederschrift ist der Nachtragsvermerk nach § 44a Absatz 2 oder § 44b Absatz 1 BeurkG-E allerdings nicht in Papierform zu errichten, sondern unmittelbar in einem gesonderten elektronischen Dokument niederzulegen. Die Übertragung eines Papierdokuments in die elektronische Form erübrigt sich damit, was durch Satz 2 klargestellt wird.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 15 (§ 66 BeurkG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Abschnittsbezeichnungen im BeurkG.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 75 BeurkG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 17 (Inhaltsübersicht)

Das BeurkG soll erstmals eine amtliche Inhaltsübersicht erhalten.

Zu Artikel 5 (Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung)**Zu Nummer 1 (Änderung von § 7 PRV)**

Eine Änderung der bisherigen Regelung in § 7 Partnerschaftsregisterverordnung (PRV) ist aufgrund des weiterhin richtigen Verweises auf § 10 HGB-E nicht erforderlich. Durch den Verweis werden die Neuregelungen in § 10 HGB-E zur Bekanntmachung auch für das Partnerschaftsregister übernommen. Allerdings wird zur Klarstellung in § 7 Satz 2 PRV-E ein Verweis auf das für Registerbekanntmachungen zukünftig zu verwendende Muster in der Anlage zu § 7 aufgenommen, so wie es auch in § 33 Absatz 5 HRV-E für das Handelsregister vorgesehen ist.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 8 PRV)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Anpassung des Bekanntmachungswesens gemäß § 10 HGB-E und den §§ 27, 33 HRV-E. Da die Bekanntmachung von Eintragungen auch im Partnerschaftsregister gemäß § 5 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) in Verbindung mit § 10 HGB-E zukünftig nur noch durch die erstmalige Abrufbarkeit der Eintragung über das nach § 9 Absatz 1 HGB bestimmte Informations- und Kommunikationssystem erfolgt, können in der Bekanntmachung der Eintragung keine zusätzlichen Tatsachen oder Hinweise bekannt gemacht werden. Dies erfolgt zukünftig gemäß § 10 Absatz 3 HGB-E über sogenannte Registerbekanntmachungen (siehe Begründung zu § 10 HGB-E). Daher ist der Wortlaut anzupassen und ein unbestimmter Artikel zu verwenden, sodass nur eine Bekanntmachung erforderlich ist, worunter auch die Registerbekanntmachung nach § 10 Absatz 3 HGB-E fällt.

Zu Nummer 3 (Änderung der Anlage 4 zur PRV)

Das neugefasste Muster für Registerbekanntmachungen im Partnerschaftsregister ist entsprechend dem Muster für Registerbekanntmachungen beim Handelsregister gestaltet (siehe Begründung zu Anlage 3 zu § 33 Absatz 3 HRV-E). Anders als in dem bisherigen Muster sind in dem neuen Muster nur noch Platzhalter in eckigen Klammern vorgesehen, da sich die verschiedenen Registerbekanntmachungen inhaltlich stark unterscheiden können.

Zu Artikel 6 (Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung)**Zu Nummer 1**

Die Neufassung des § 4 der Genossenschaftsregisterverordnung (GRV) ist eine Folgeänderung zur Anpassung des registerlichen Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E. Da fortan auch die Bekanntmachung von Eintragungen im Genossenschaftsregister gemäß § 156 GenG-E in Verbindung mit § 10 HGB-E nur noch durch die erstmalige Abrufbarkeit der Eintragung über das nach § 156 GenG-E in Verbindung mit § 9 Absatz 1 HGB bestimmte Informations- und Kommunikationssystem erfolgt (siehe dazu die Begründung zu § 156 GenG-E), ist sicherzustellen, dass die Eintragungen unverzüglich zum Abruf über das Registerportal bereitgestellt werden.

Zu Nummer 2

Die Änderungen sind Folgeänderungen des § 12 GenG-E zur Anpassung des registerlichen Bekanntmachungswesens. Da § 12 Absatz 2 GenG aufgehoben wird, kann nicht mehr darauf Bezug genommen werden. An den einzutragenden Angaben ändert sich jedoch nichts.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Absatzbezeichnung (1) des § 102 GenG gestrichen wird.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Absatzbezeichnung (1) des § 102 GenG gestrichen wird.

Zu Artikel 7 (Änderung der Handelsregisterverordnung)**Zu Nummer 1 (Änderung von § 10 HRV)**

Die Änderung in § 10 HRV dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 GesRRL und ermächtigt die Landesjustizverwaltungen zusätzliche Formen der Einsicht in das Registerblatt zu ermöglichen. Hierdurch soll es ermöglicht werden, neben dem aktuellen oder dem chronologischen Ausdruck auch weitere Formen von Ausdrucken bereitzustellen, etwa nur in dem nach Artikel 19 Absatz 2 GesRRL erforderlichen Umfang für den Abruf über das Europäische Justizportal oder nur im Hinblick auf bestimmte Eintragungen oder Informationen, beispielsweise hinsichtlich der Aufzeichnung des genauen Zeitpunktes der erstmaligen Abrufbarkeit einer Eintragung oder zu bestimmten Registerbekanntmachungen. Die Änderung wird ergänzt durch die Änderung in § 30a Absatz 4 HRV.

Zu Nummer 2 (Neufassung von § 11 HRV-E)**Zu § 11 (Bereitstellung von Unternehmensdaten über das Europäische System der Registervernetzung)**

Durch den neu eingefügten § 11 HRV-E wird von der geänderten und nach § 387 Absatz 6 FamFG-E verschobenen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und es werden ergänzende Regelungen zum Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung getroffen.

Die Neuregelung in § 11 HRV-E dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 GesRRL. Danach sind zukünftig mindestens die dort genannten Informationen und Urkunden kostenlos über das Europäische System der Registervernetzung zugänglich zu machen. Die bisherige Regelung zur kostenlosen Informationsbereitstellung in Artikel 19 Absatz 2 GesRRL a.F. wurde signifikant erweitert und geht deutlich über das hinaus, was bisher über das Gemeinsame Registerportal der Länder sowie über das Europäische Justizportal als Unternehmensträgerdaten kostenlos abrufbar ist (vergleiche Regierungsbegründung zu § 9b Absatz 1 HGB, Bundestagsdrucksache 18/2137, S. 12).

Die Kostenpflichtigkeit des Abrufs von Daten aus dem Handelsregister folgt bislang aus einer gesetzlichen Regelung in Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4 des Kostenverzeichnisses in der Anlage zu § 4 Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG). § 11 HRV-E regelt lediglich den Inhalt der Informationsübermittlung. Die Aufhebung

der Kostenpflichtigkeit für den Datenabruf folgt aus der Aufhebung von Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4 im Rahmen der Änderungen des JVKostG (siehe dazu die Begründung zu den Änderungen im JVKostG).

Zu den wesentlichen Ergänzungen der Neufassung von Artikel 19 Absatz 2 GesRRL gehören die Informationen über den Gegenstand des Unternehmens (Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe f GesRRL), die Angaben zu den vertretungsberechtigten Organmitgliedern und deren Vertretungsbefugnis (Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe g GesRRL) sowie zu den von der Gesellschaft in anderen Mitgliedstaaten eingerichteten Zweigniederlassungen (Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe h GesRRL). Anders als für die Informationen gemäß Artikel 20, 34 (Eröffnung oder Beendigung von Verfahren zur Abwicklung oder Insolvenz) GesRRL sowie für die Informationen gemäß Artikel 28a (Online-Eintragung der Zweigniederlassung), Artikel 28c (Aufhebung der Zweigniederlassung) und Artikel 30a (Änderung von Urkunden und Informationen der Gesellschaft) GesRRL, enthält die neu gefasste EU-Durchführungsverordnung zum Europäischen System der Registervernetzung für die Übermittlung der in Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 30 GesRRL genannten Informationen keine detaillierten Bestimmungen. Daher ist es nun sinnvoll, diese Informationsübermittlung im Rahmen der Handelsregisterverordnung ausdrücklich im Einzelnen zu regeln.

Die Informationsübermittlungspflicht nach § 11 HRV-E ergänzt insoweit die bestehenden Übermittlungspflichten nach § 9b Absatz 1 Satz 2 HGB, als deren Teil sie anzusehen ist, und tritt neben die ebenfalls angepassten Übermittlungspflichten in § 9b Absatz 2 Nummer 5 und § 13a Absatz 4 und 5 HGB-E. § 11 HRV-E trifft jedoch keine Regelungen über die Form oder die Art und Weise der Informationsübermittlung, sondern lässt dies bewusst offen. Dementsprechend kann die Übermittlung sowohl dadurch erfolgen, dass die über das Europäische Justizportal gemäß § 9b Absatz 1 HGB bereitgestellten Informationen aus dem deutschen Registerportal generell zugänglich gemacht werden, oder aber dadurch, dass die in § 11 HRV-E genannten Informationen ganz oder teilweise separat zugänglich gemacht werden, etwa durch einen speziellen Handelsregisterausdruck für diese Zwecke.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 erstreckt sich der Anwendungsbereich der Übermittlungspflicht gemäß § 11 HRV-E entsprechend dem Anwendungsbereich der Bestimmungen in Abschnitt IA der GesRRL nur auf Kapitalgesellschaften, das heißt GmbH, Aktiengesellschaft, KGaA.

Die Übermittlungspflicht zur Umsetzung der Artikel 28a Absatz 7 und Artikel 28c GesRRL in Bezug auf Informationen über Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR unterliegen, ergibt sich hingegen unmittelbar aus § 9b Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 5 und 6 HGB-E (vergleiche Begründung zu § 9 Absatz 2 HGB-E).

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 HRV-E sind mindestens die in Absatz 2 genannten Daten zum Abruf über das Europäische Justizportal bereitzustellen. Absatz 1 Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass über diesen Mindestsatz an Daten hinaus weitere Daten nach den gesetzlichen Regelungen in § 9b Absatz 1 und Absatz 2 HGB zu übermitteln sind.

Durch den Verweis auf § 9b Absatz 3 HGB wird nochmals ausdrücklich klargestellt, dass die darin enthaltene Ermächtigung der Landesjustizverwaltungen zur Bestimmung des Informations- und Kommunikationssystems und die Zuständigkeitszuweisung auch für die Informationsübermittlung nach § 11 HRV-E gilt, auch wenn dies bereits daraus folgt, dass es sich bei den Daten um eine Teilmenge der Daten nach § 9b Absatz 1 Satz 2 HGB handelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die in Bezug auf Kapitalgesellschaften zu übermittelnden Daten und dient damit der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a bis h GesRRL.

Von der Option in Artikel 19 Absatz 4 GesRRL den Abruf der Daten über die Internetseite und den Unternehmensgegenstand nur für Behörden anderer Mitgliedstaaten kostenlos zu gestalten, wird kein Gebrauch gemacht, da das Handelsregister einerseits keine Informationen über die Internetseite enthält und andererseits ein kostenpflichtiger Abruf des Unternehmensgegenstands bei einer generellen Streichung der Abrufgebühren nicht sinnvoll wäre und im Übrigen die Gebührenerhebung auch deutlich verkomplizieren würde.

Die in Nummer 1 bis 7 aufgeführten Daten entsprechen der Auflistung in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a bis c sowie e bis h GesRRL. Die Übermittlung der Internetseite nach Buchstabe d entfällt, da diese Information nicht im Handelsregister verzeichnet ist.

Zu Nummer 1 bis Nummer 3

Die in Nummer 1 bis 3 genannten Daten entsprechen der bisherigen Fassung von Artikel 19 Absatz 2 GesRRL und werden bereits als sogenannte Unternehmensträgerdaten kostenlos zugänglich gemacht (vergleiche Regierungsbegründung zu § 9b Absatz 1 HGB, Bundestagsdrucksache 18/2137, S. 12).

Zu Nummer 4

Nummer 4 betrifft den Status der Gesellschaft gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe e GesRRL. Von den dort genannten Kategorien enthält das Handelsregister lediglich Informationen darüber, ob eine Kapitalgesellschaft aufgelöst wurde, das heißt ob sich die Gesellschaft in Liquidation befindet oder ob die Gesellschaft aus dem Handelsregister gelöscht wurde. Informationen darüber, ob eine Gesellschaft wirtschaftlich tätig ist, sind im Handelsregister nicht enthalten, daher beschränkt sich die Übermittlungspflicht gemäß Nummer 4 nur auf die vorhandenen Informationen zur Auflösung und Löschung.

Zu Nummer 5 und Nummer 6

Gemäß Nummer 5 ist der Gegenstand der Gesellschaft zu übermitteln und gemäß Nummer 6 sind die Angaben zu den organschaftlichen Vertretern der Gesellschaft sowie Angaben zu deren Vertretungsbefugnis zu übermitteln. Letzteres umfasst zunächst die personenbezogenen Angaben zu den vertretungsberechtigten Organmitgliedern, das heißt deren Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort. Des Weiteren ist mindestens die Angabe erforderlich, ob die Organmitglieder einzelvertretungsbefugt sind oder ein Fall einer gemeinschaftlichen Vertretungsbefugnis besteht, also beispielsweise die Vertretungsbefugnis einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers nur mit einer weiteren Geschäftsführerin beziehungsweise einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen. Insoweit genügt bereits die generelle Angabe „Einzelvertretungsbefugnis“ oder „Gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis“, unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der gemeinschaftlichen Vertretungsbefugnis. Die Übermittlung der Daten zur allgemeinen Vertretungsregelung und zur besonderen Vertretungsregelung, wie sie grundsätzlich im Handelsregister gemäß § 43 Ziffer 4 HRV eingetragen sind, ist danach nicht zwingend erforderlich, wäre aber nach der DigRL zulässig, da diese nur Mindestangaben vorschreibt.

Zu Nummer 7

Eine wesentliche Neuerung stellen die gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe h GesRRL bereitzustellenden Informationen über alle in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des EWR eingerichtete Zweigniederlassungen der Gesellschaft dar.

Diese Daten sind bislang nicht im Handelsregister verzeichnet, da Informationen über ausländische Zweigniederlassungen einer Gesellschaft derzeit nicht eingetragen werden. Aus Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe h GesRRL folgt jedoch nunmehr die Verpflichtung zur Bereitstellung dieser Daten über das Europäische System der Registervernetzung. Dementsprechend müssen korrespondierend dazu auch die Daten über ausländische Zweigniederlassungen in anderen Mitglied- und Vertragsstaaten im Handelsregister eingetragen werden. Dies wird unter anderem durch die Neuregelungen in § 13a Absatz 3 HGB-E und § 43 Nummer 2 Buchstabe b HRV-E umgesetzt.

Für die erstmalige Eintragung der Informationen über bestehende ausländische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland ist eine europaweite Aktualisierung der Handelsregisterdaten erforderlich, deren technische Umsetzung seitens der Europäischen Kommission vorbereitet wird.

Nummer 7 sieht daher die Verpflichtung vor, zukünftig auch diese Informationen über Zweigniederlassungen der Gesellschaft in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten an die zentrale Europäische Plattform zu übermitteln, sodass die Daten kostenlos über das Europäische System der Registervernetzung zugänglich gemacht werden können.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 16a HRV)

Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 30a HRV.

Zu Nummer 4 (Streichung von § 17 Absatz 2 Satz 2 HRV)

Die Streichung von § 17 Absatz 2 Satz 2 HRV ist eine Folgeänderung zur Anpassung des Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E. Da zukünftig die Bekanntmachung grundsätzlich gleichbedeutend mit der erstmaligen Abrufbarkeit einer Tatsache über das Registerportal ist (siehe die Begründung zu § 10 HGB-E) bedarf es nicht länger der Regelung in Satz 2 zum Wegfall der Bekanntmachungspflicht bei unwesentlichen Punkten der Eintragung. Auch diese sind zukünftig bekanntzumachen, da sie zusammen mit der Eintragung zum Abruf über das Registerportal bereitgestellt werden müssen.

Zu Nummer 5 (Änderung der Überschrift von Abschnitt III)

Die Änderung der Überschrift ist eine Folgeänderung zur Anpassung des Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E und zu den Änderungen in den §§ 23ff. HRV-E. Da die reguläre Bekanntmachung nicht länger durch eine zusätzliche Offenlegungsmitteilung mit eigenem Wortlaut erfolgt, sondern lediglich über die Abrufbarkeit der Eintragung erfolgt und § 33 HRV-E dementsprechend nur noch die separate Registerbekanntmachung regelt, ist auch die Überschrift entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 25 HRV)**Zu Buchstabe a (Änderung von § 25 Absatz 1 Satz 2 HRV)**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Anpassung des Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E. Da die Bekanntmachung einer Eintragung nunmehr durch deren erstmalige Abrufbarkeit über das Registerportal erfolgt, beschränkt sich die Zuständigkeit des Richters auf die Entscheidung über die erforderlichen Registerbekanntmachungen im Sinne des § 10 Absatz 3 HGB-E (siehe Begründung zu § 10 HGB-E).

Zu Buchstabe b (Anfügen von § 25 Absatz 3 HRV-E)

Die Regelung in § 25 Absatz 3 HRV-E setzt Artikel 13g Absatz 7 und Artikel 28a Absatz 6 GesRRL um. Danach ist für die Online-Gründung einer GmbH mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern sowie für die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung grundsätzlich eine Frist von fünf Arbeitstagen bei der Verwendung von Mustern beziehungsweise von zehn Arbeitstagen in anderen Fällen vorgesehen. In beiden Fällen beginnt die Frist jedoch jeweils erst dann, wenn alle erforderlichen Unterlagen für die Anmeldung eingereicht wurden und etwaige Eintragungshindernisse beseitigt wurden. Dies umfasst insbesondere auch etwaige Stellungnahmen der Organe des Handelsstandes gemäß § 23 in Verbindung mit § 380 Absatz 2 FamFG. Die Frist beginnt erst dann, wenn auch dieses dem Gericht vorliegt. Die Regelung gilt überdies nur für die Fälle, in denen die neuen Verfahren der Online-Gründung der GmbH beziehungsweise der Online-Eintragung genutzt werden. Für Präsenzverfahren gelten diese Fristen nicht. Für die Information der Antragssteller durch die Registergerichte genügt die allgemeine Angabe von Gründen für die Verzögerung. Spezielle Anforderungen bestehen insoweit nicht.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 27 HRV)**Zu Buchstabe a bis Buchstabe c**

Die Änderungen in § 27 Absatz 1 und 2 HRV-E sind Folgeänderungen zur Anpassung des Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E. Für die Bekanntmachung einer Eintragung oder Tatsache bedarf es nicht länger einer separaten Verfügung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, da die Bekanntmachung mit der erstmaligen Abrufbarkeit über das Registerportal erfolgt. Ebenso wenig bedarf es daher einer besonderen Verfügung für den abweichenden Wortlaut einer Bekanntmachung (zur Registerbekanntmachung siehe § 33 HRV-E).

Zu Buchstabe d (Anfügen von Absatz 5)

Die neu eingefügte Ermächtigung der Landesjustizverwaltung zur elektronischen Aufzeichnung des genauen Zeitpunktes der erstmaligen Abrufbarkeit einer Eintragung soll die Landesjustizverwaltung in die Lage versetzen, den Abruf dieser Informationen über das Registerportal zu ermöglichen, sofern hierfür die entsprechenden technischen Voraussetzungen bestehen. Aufgrund der Regelung zum Geltungszeitpunkt der Bekanntmachung in § 10 Absatz 4 HGB-E ist die elektronische Aufzeichnung dieser Informationen für den Rechtsverkehr nicht zwingend erforderlich und wird daher in das Ermessen der Landesjustizverwaltung gestellt.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 29 HRV)**Zu Buchstabe a**

Die Streichung der Beschränkung auf inländische Geschäftsanschriften in § 29 Absatz 1 Nummer 5 HRV-E ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 43 HRV und zur Aufnahme von Informationen über ausländische Zweigniederlassungen, die nicht über eine inländische Geschäftsanschrift verfügen.

Zu Buchstabe b

Das Anfügen der neuen Nummer 5 mit einer Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für die elektronische Aufzeichnung der erstmaligen Abrufbarkeit einer Eintragung oder Tatsache, wenn die Landesjustizverwaltung dies bestimmt, ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 27 Absatz 5 HRV-E.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 30a HRV)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Ergänzung in § 10 Absatz 2 Satz 2 HRV-E, die die Landesjustizverwaltung ermächtigt zusätzliche Formen der Einsicht in das Registerblatt zu ermöglichen. Durch die Änderung in § 30a Absatz 4 HRV soll es ermöglicht werden, neben dem aktuellen oder dem chronologischen Ausdruck auch weitere Formen von Ausdrucken bereitzustellen, etwa für die über das Europäische System der Registervernetzung nach Artikel 19 Absatz 2 GesRRL bereitzustellenden Informationen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 16a Absatz 4 GesRRL und ist eine Folgeänderung zu der Änderung in § 9 Absatz 3 Satz 2 HGB-E. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass vom Register übermittelte elektronische Kopien und Auszüge der Urkunden und Informationen über Vertrauensdienste nach der eIDAS-Verordnung authentifiziert werden.

Zu Nummer 10 (Neufassung der §§ 32 bis 34 HRV-E)**Zu § 32 (Bereitstellung der Eintragung zum Abruf)**

Die Neufassung von § 32 HRV-E ist ein wesentlicher Baustein zur Änderung des Bekanntmachungswesens. Da die Bekanntmachung einer Eintragung zukünftig über deren erstmalige Abrufbarkeit im Registerportal erfolgt, ist eine unverzügliche Bereitstellung der Eintragung zum Abruf über das von der Landesjustizverwaltung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 HGB bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem unerlässlich. § 32 HRV-E enthält daher die entsprechende Verpflichtung zur unverzüglichen Bereitstellung der Daten zum Abruf über das nach § 9 Absatz 1 HGB bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem.

Zu § 33 (Registerbekanntmachungen nach § 10 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs)

Der neugefasste § 33 HRV-E ist eine Folgeänderung zur Anpassung des Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E und dient als zentrale Norm zur Regelung der sogenannten Registerbekanntmachungen nach § 10 Absatz 3 HGB. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um diejenigen Bekanntmachungen nach bisherigem Recht, die ohne eine Eintragung oder zusätzlich zu einer Eintragung erfolgt sind, beispielweise bei der Einreichung von Listen von Aufsichtsratsmitgliedern zum Handelsregister gemäß § 106 AktG oder bei Hinweisen auf Gläubigerrechte nach § 22 Absatz 1 UmwG. Für diese Arten von Bekanntmachungen besteht auch weiterhin ein Bedürfnis. Insofern bedarf es daher einer neuen Regelung in der HRV für diese Registerbekanntmachungen, die sich jedoch inhaltlich weitgehend an den bisherigen Regelungen zu einer Bekanntmachung orientiert (siehe Begründung zu § 10 Absatz 3 HGB-E).

Zu Absatz 1

Der wesentliche Unterschied zu den bisherigen Bekanntmachungen besteht darin, dass die neuen Registerbekanntmachungen nicht mehr in einem separaten Bekanntmachungsportal unter ehemals www.handelsregisterbekanntmachungen.de veröffentlicht werden, sondern in demselben Registerportal, welches gemäß § 9 Absatz 1 HGB zum Abruf der Handelsregisterdaten bestimmt wurde. Dort sollen die Registerbekanntmachungen zukünftig

bei der jeweiligen Gesellschaft abrufbar sein, sodass alle Informationen zentral an einem Ort einsehbar sind. Absatz 1 bestimmt dementsprechend, dass die Bereitstellung der Registerbekanntmachungen zum Abruf in dem nach § 9 Absatz 1 HGB bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem zu erfolgen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht größtenteils der bisherigen Regelungen zur Bekanntmachung in § 27 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3 HRV. Diese gelten nun nur noch für die Registerbekanntmachungen, wobei insoweit an der bisherigen Praxis weitgehend festgehalten werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 33 Absatz 1 HRV und gilt zukünftig nur noch für die Registerbekanntmachungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht weitgehend dem bisherigen § 33 Absatz 2 HRV, mit dem Unterschied, dass die Angabe eines Eintragungstages nur noch dann erforderlich ist, wenn die Registerbekanntmachung im Zusammenhang mit einer Eintragung steht. Dies kann etwa der Fall sein, wenn zusätzlich zu einer Eintragung bestimmte Hinweise bekanntzumachen sind, beispielsweise gemäß den §§ 225, 233, 303 AktG oder § 5 SE-Ausführungsgesetz (SEAG). Hierdurch soll ermöglicht werden, dass die bisherige registerrechtliche Praxis für diese Fälle möglichst weitgehend aufrechterhalten werden kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 33 Absatz 3 HRV, der im Hinblick auf die Registerbekanntmachungen angepasst wird. Absatz 5 Satz 1 verweist daher weiterhin auf ein entsprechendes Muster in der Anlage.

Absatz 5 Satz 2 bestimmt, dass in der Registerbekanntmachung zukünftig entsprechend der bisherigen Regelung zur Bekanntmachung der Tag der Registerbekanntmachung anzugeben ist. Dies ist das Datum, an dem die Registerbekanntmachung verfügt wurde und ist daher nicht zwangsläufig identisch mit dem Tag der Bekanntmachung der Registerbekanntmachung, also dem Tag, an dem die Registerbekanntmachung gemäß § 10 Absatz 1 HGB-E erstmals über das nach § 9 Absatz 1 HGB bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem abrufbar war. Allerdings findet insoweit § 10 Absatz 4 HGB-E Anwendung, sodass für den Rechtsverkehr grundsätzlich dieses Datum von entscheidender Bedeutung ist, da mit Ablauf dieses Tages die Tatsache als bekannt gemacht gilt. Dies kann insbesondere für einen Fristbeginn von entscheidender Bedeutung sein.

Die Aufhebung von § 34 HRV ist eine Folgeänderung zur Anpassung des Bekanntmachungswesens. Für die Registerbekanntmachungen sind diese ergänzenden Angaben nicht erforderlich.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 35 HRV)

Die Änderung des § 35 HRV ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 HGB und der §§ 27, 33 HRV.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 38a HRV)

Die Änderung des § 38a Absatz 3 HRV ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 HGB und der §§ 27, 33 HRV.

Zu Nummer 13 (Einfügen von § 38b HRV-E)

Der neu eingefügte § 38b HRV dient der Umsetzung von Artikel 28a Absatz 2 Satz 2 2. Alternative, Absatz 5 Unterabsatz 1 GesRRL. Hierdurch wird es den Registergerichten ausdrücklich ermöglicht, bei Verfahren zur Eintragung der Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR unterliegt, über das Europäische System der Registervernetzung direkt auf die in dem für die Gesellschaft zuständigen Register des jeweiligen Mitgliedstaates gespeicherten Urkunden und Informationen zuzugreifen.

Zwar bleibt es weiterhin gemäß § 13e Absatz 2 Satz 2 HGB grundsätzlich die Verantwortung der Anmeldenden den Nachweis des Bestehens der Gesellschaft zu erbringen. Dem stehen auch die Bestimmungen der DigRL nicht entgegen, da die entsprechenden Nachweise, etwa ein Registerauszug mit beglaubigter Übersetzung oder eine Notarbescheinigung nach § 21 BNotO, auch im Falle einer Beglaubigung mittels Videokommunikation nach

§ 40a BeurkG durch den Notar elektronisch an das Registergericht übermittelt werden können (siehe im Übrigen Begründung zu § 16d BeurkG-E).

Die Registergerichte werden durch die Neuregelung in § 38b HRV jedoch in die Lage versetzt, im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht gemäß den §§ 26, 29 FamFG bei Zweifeln an der Richtigkeit von angemeldeten oder eingereichten Informationen oder Urkunden, diese anhand der Urkunden und Informationen aus dem ausländischen Register zu überprüfen.

Die Regelung ist nicht als abschließend zu verstehen und berührt daher insbesondere nicht die generelle Befugnis der Registergerichte aufgrund der Amtsermittlungspflicht nach den §§ 26, 29 FamFG Informationen aus öffentlich zugänglichen Registern oder von anderen öffentlichen Stellen oder Behörden einzuholen.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 43 HRV)

Durch die Änderung von § 43 Nummer 2 Buchstabe b HRV werden Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe h und Artikel 30a GesRRL umgesetzt. Hierdurch wird erstmalig die Eintragung von Informationen über ausländische Zweigniederlassungen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR unterliegen, bei einer Gesellschaft ermöglicht. Die Eintragung dieser Informationen im Handelsregister ist nach den Vorgaben der DigRL zwingend erforderlich, denn einerseits kann ohne die Eintragung dieser Informationen auch keine Zugänglichmachung nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe h GesRRL erfolgen und andererseits sehen Artikel 28a Absatz 7 und Artikel 28c GesRRL ausdrücklich vor, dass der Mitgliedstaat der Gesellschaft die Informationen über die Errichtung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des EWR unverzüglich in seinem Register verzeichnet.

Die Eintragung der ausländischen Zweigniederlassungen einer inländischen Kapitalgesellschaft soll zukünftig an gleicher Stelle wie die Eintragung inländischer Zweigniederlassungen erfolgen, das heißt bei der jeweiligen Gesellschaft in Spalte 2 unter Buchstabe b. Die Eintragung beschränkt sich auf die in § 13a Absatz 3 HGB-E und § 43 Nummer 2 Buchstabe b HRV-E genannten Informationen. Eine darüberhinausgehende Eintragung von Informationen über die ausländische Zweigniederlassung einer inländischen Kapitalgesellschaft aus einer Mitteilung über das Europäische System der Registervernetzung ist nicht erforderlich. Eine separate Eintragung der ausländischen Zweigniederlassung im deutschen Handelsregister ist naturgemäß ebenfalls nicht erforderlich.

Die Eintragung der Informationen über die ausländische Zweigniederlassung sollte zur Vermeidung von Übersetzungsfehlern in der Sprache der jeweils erhaltenen Mitteilung aus dem entsprechenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgen. Hilfsweise kann zusätzlich von Amts wegen auch eine Übersetzung eingetragen werden. Gemäß Ziffer 9 des Anhangs der EU-Durchführungsverordnung sollen unter anderem Glossare und kontrollierte Vokabulare für die Mitgliedstaaten auf der Europäischen Plattform bereitgestellt werden. Die Informationen über die ausländische Zweigniederlassung sind in der Mitteilung bereits entsprechend den Vorgaben der EU-Durchführungsverordnung strukturiert, sodass sie sich auch ohne Übersetzung korrekt den einzelnen Kategorien (Ort, Geschäftsanschrift, Postleitzahl, Staat, Registernummer und einheitliche europäische Kennung) zuordnen lassen.

Zu Nummer 15 (Änderung der Anlage 3 zu § 33 HRV)

Infolge der Anpassung der Regelungen zur Bekanntmachung von Eintragungen gemäß §10 HGB-E und den §§ 27, 33 HRV-E war auch das bisherige Muster für die Bekanntmachung von Eintragungen zu streichen. Stattdessen wird ein neues Muster für die Registerbekanntmachungen gemäß § 10 Absatz 3 HGB-E, § 33 Absatz 5 HRV-E eingefügt. Anders als in dem bisherigen Muster für Bekanntmachungen sind in dem neuen Muster jedoch überwiegend nur noch Platzhalter in eckigen Klammern vorgesehen, da sich die verschiedenen Registerbekanntmachungen inhaltlich stark unterscheiden können.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Anfügen von § 387 Absatz 6 FamFG)

Die bisherige Ermächtigung in § 9b Absatz 4 HGB zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung einzelner Bestimmungen in Bezug auf das Europäische System der Registervernetzung wird aus systematischen Gründen in § 387 Absatz 6 FamFG verschoben und mit der Verordnungsermächtigung für die HRV zusammengefasst. Dadurch soll es künftig möglich sein, in der HRV auch Regelungen in Bezug auf das Europäische System der

Registervernetzung zu treffen, wie es mit den §§ 11, 38b HRV-E im Rahmen dieses Gesetzes erfolgt. Das Europäische System der Registervernetzung ist sowohl technisch als auch rechtlich eng mit den Regelungen zum Handelsregister verbunden, sodass sich eine Regelung in einer gemeinsamen Verordnung anbietet.

Die nationalen Regelungen zum Europäischen System der Registervernetzung werden zudem ergänzt durch die detaillierten Regelungen in der EU-Durchführungsverordnung zur GesRRL²⁾. Bereits die Regelungen der alten Fassung der Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission²⁾, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar war, waren hinreichend spezifiziert; daher bedurfte es bislang keiner Ausübung der in § 9b Absatz 4 HGB enthaltenen Ermächtigung. Zukünftig sollen jedoch zur Umsetzung der Richtlinienbestimmungen flankierende Regelungen zum Europäischen System der Registervernetzung in die HRV aufgenommen werden können.

Die in § 9b Absatz 4 Nummer 4 HGB bisher enthaltene Ermächtigung zur Bestimmung des Zeitpunktes der erstmaligen Datenübermittlung wird gestrichen, da hiervon kein Gebrauch gemacht werden musste, nachdem die Europäische Kommission den Zeitpunkt nicht, wie in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/17/EU vorgesehen, im Amtsblatt veröffentlicht hat, sondern die Datenübermittlung mit Inkrafttreten der unmittelbar anwendbaren Durchführungsverordnung bereits begann.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 393 Absatz 2 FamFG)

Die Änderung des § 393 Absatz 2 FamFG ist eine Folgeänderung zur Änderung des Bekanntmachungswesens beim Handelsregister gemäß § 10 HGB-E und den §§ 27, 33 HRV-E.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 394 Absatz 2 FamFG)

Die Änderung des § 394 Absatz 2 Satz 2 FamFG ist eine Folgeänderung zur Änderung des Bekanntmachungswesens beim Handelsregister gemäß § 10 HGB-E und den §§ 27, 33 HRV-E.

Zu Artikel 9 (Änderung der Handelsregistergebührenverordnung)

Die getroffenen Regelungen zur Offenlegung von Urkunden und Informationen und dem damit verbundenen Verzicht auf die Erhebung von Abrufgebühren für Abrufe aus dem Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister machen als Folgeänderung die Regelungen von Gebühren zur Kompensation des Aufwands für die Bereitstellung von Registerdaten und von Dokumenten und die Anpassung der Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV) erforderlich (vergleiche hierzu die Ausführungen unter A. II. 2.).

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 HRegGebV)

Zukünftig sollen für Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister auch die Gebühren für die Bereitstellung von Registerdaten und von Dokumenten, die zum Register zum Abruf eingereicht wurden, nach dem Gebührenverzeichnis zur Handelsregistergebührenverordnung (GV HRegGebV) erhoben werden. Der Wortlaut des § 1 Satz 1 HRegGebV soll daher durch Aufnahme dieser gebührenpflichtigen Tätigkeit ergänzt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 2 HRegGebV)

Durch § 2 Absatz 2 der Handelsregistergebührenverordnung in der Entwurfsfassung (HRegGebV-E) soll insbesondere vor dem Hintergrund des Wortlauts des § 2 Absatz 1 HRegGebV eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Gebühren für die Bereitstellung von Registerdaten oder Dokumenten zum Abruf neben den Gebühren für Eintragungen im Register oder Entgegennahmen zum Register gesondert erhoben werden und der entsprechende Aufwand nicht bereits durch die Gebühren für die Eintragung oder Entgegennahme abgegolten ist. Systematisch soll die Regelung daher als Absatz 2 eingefügt und die geltenden Absätze 2 bis 4 entsprechend verschoben werden.

Zu Nummer 3 (Änderung der Anlage (Gebührenverzeichnis))

Zu Buchstabe a

Bei Genossenschaften soll die Liquidationseröffnungsbilanz künftig nicht mehr zum Genossenschaftsregister eingereicht, sondern dem Unternehmensregister übermittelt werden (siehe § 89 Satz 3 GenG-E). Nummer 5001 GV HRegGebV wird dadurch gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission vom 8. Juni 2015 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 144 vom 10.6.2015, S. 1).

Zu Buchstabe b

Mit Nummer 6000 GV HRegGebV soll ein neuer Gebührentatbestand für die Bereitstellung von Registerdaten oder Dokumenten zum Abruf aus dem jeweiligen Register aufgenommen werden. Die Gebühr soll dabei 1/3 der Gebühr für die Eintragung oder Entgegennahme nach den Teilen 1 bis 5 des GV HRegGebV betragen und gesondert zu jeder dieser Gebühren anfallen.

Die Bereitstellung der Registerdaten oder Dokumente zum Abruf stellt eine von der Eintragung bzw. Entgegennahme zu unterscheidende Tätigkeit dar, durch die ein eigenständiger Aufwand entsteht. Zur Bereitstellung der Registerdaten und Dokumente ist derjenige verpflichtet, in dessen Angelegenheiten die Eintragung bzw. Hinterlegung erfolgt ist. Die Anmeldenden haben eine Pflicht zur Anmeldung bestimmter Tatsachen und Einreichung bestimmter Dokumente, § 14 HGB. Die Pflicht zur Anmeldung und Einreichung, damit die Pflicht zur Bereitstellung bestimmter Informationen, wird dadurch erfüllt, dass die Informationen zur Eintragung angemeldet, im Register eingetragen und im Registerportal bekanntgemacht werden. Erst nach Eintragung und Bekanntmachung muss ein Dritter die eingetragene Tatsache gegen sich gelten lassen, § 15 HGB. Für Kapitalgesellschaften gilt zudem Artikel 16 Absatz 3 GesRRL, wonach die Offenlegung von den in Artikel 14 GesRRL bezeichneten Urkunden und Informationen dadurch erfolgt, dass sie im Register öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Bekanntmachung der Eintragungen und der Dokumente erfolgt durch ihre Abrufbarkeit über das Registerportal (das nach § 9 Absatz 1 HGB bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem), § 10 HGB-E.

Mit der Gebühr soll der regelmäßig entstehende Aufwand entgolten werden, der mit der Bereitstellung der Registerdaten und Dokumente regelmäßig einhergeht. Dieser umfasst zum einen den im gemeinsamen Registerportal der Länder und zum anderen den im Rahmen des Fachverfahrens in den einzelnen Ländern entstehenden Aufwand. In diesem Zusammenhang ist jedoch zum einen die mit dem Wegfall der Abrufgebühren (vergleiche hierzu die Ausführungen zu Artikel 13 Nummer 1) einhergehende Reduzierung des Aufwands der Kosteneinzahlung zu berücksichtigen. Zudem erfolgt die Bereitstellung auch in erheblichem Maße zugunsten von Stellen, die nach geltender Rechtslage, beispielsweise nach § 2 Absatz 1 GNotKG, von der Zahlung der Abrufgebühren befreit sind. Der entsprechende Aufwand soll bei der Bestimmung der Gebührenhöhe unberücksichtigt bleiben.

Die Bereitstellung der Registerdaten oder Dokumente zum Abruf setzt die vorherige Eintragung bzw. Entgegennahme voraus. Dieser denklogische Anknüpfungspunkt soll daher auch für die Gebührenerhebung und die Gebührenhöhe maßgeblich sein. Kostenschuldner der Bereitstellungsgebühr ist mithin im Regelfall derjenige, der das gerichtliche Verfahren zur Eintragung bzw. Entgegennahme und anschließender Bereitstellung einleitet (§ 22 Absatz 1 GNotKG). Wird ausnahmsweise das Verfahren vom Amts wegen durchgeführt, richtet sich die Bestimmung des Kostenschuldners nach § 23 Nummer 7 GNotKG. Durch die Anknüpfung an die Eintragung bzw. Entgegennahme wird zugleich berücksichtigt, dass der Aufwand für die Bereitstellung der Registerdaten oder Dokumente in den Fällen regelmäßig höher sein wird, in denen auch der Aufwand für die Eintragung oder Entgegennahme, an die die Bereitstellung anknüpft, höher ist. Die Gebührenhöhe soll sich demnach an der den Aufwand für die Eintragung oder Entgegennahme entgeltenden Gebühr orientieren. Hierdurch entsteht zugleich bei Vorgängen mit geringerer oder ohne wirtschaftliche Bedeutung eine geringere Kostenlast als bei entsprechenden Vorgängen mit höherer wirtschaftlicher Bedeutung. Um auszuschließen, dass bei niedrigen Eintragungsgebühren unverhältnismäßig hohe Bereitstellungsgebühren anfallen, soll die Regelung zur Mindestgebühr in § 34 Absatz 5 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) hier nicht anzuwenden sein.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)**Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Die Regelung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 121 GNotKG durch Nummer 6 Buchstabe a in der Inhaltsübersicht des GNotKG nach.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 19 GNotKG)

§ 19 Absatz 1 Satz 1 GNotKG sieht vor, dass Notarkosten nur aufgrund einer von der Notarin oder dem Notar unterschriebenen Berechnung, die dem Kostenschuldner mitzuteilen ist, eingefordert werden können. Es ist mithin die Originalurkunde zu übersenden, während nach § 19 Absatz 6 GNotKG eine Ablichtung oder ein Ausdruck bei den Akten verbleibt.

Die Regelung sieht vor, dass die Notarkosten zukünftig auch durch Übermittlung eines die Kostenberechnung enthaltenen Dokuments vom Kostenschuldner eingefordert werden können, das mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen worden ist. Die bisher in § 19 Absatz 1 Satz 1 GNotKG vorgesehene Unterschrift dient dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Kostenforderung der Notarin oder des Notars. Mit der Unterschrift wird die Verantwortung für den Inhalt der Kostenberechnung übernommen. Dieser Zweck kann jedoch auch durch das Anbringen der qualifizierten elektronischen Signatur erreicht werden. Gründe, die einer Ersetzung entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar, zumal auch im materiellen Zivilrecht (§ 126a BGB), prozessualen Zivilrecht (§ 130b ZPO) sowie zukünftig auch im Beurkundungsrecht (§ 16b Absatz 4, § 40a BeurkG-E) die Unterschrift durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden kann.

Das aus dem Verbot des Kostenerhebungsverzichtes nach § 17 Absatz 1 Satz 2 GNotKG folgende Gebot, Kostenforderungen in angemessener Frist einzufordern, soll hierdurch erleichtert werden. Der Zweck der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der notariellen Kostenrechnung durch den Kostenschuldner bleibt dabei erhalten. Die Regelung ermöglicht insbesondere in den mit dem Entwurf vorgesehenen Möglichkeiten der Urkundstätigkeit mittels Fernkommunikation eine weitgehende digitale Abwicklung der notariellen Tätigkeit.

§ 19 Absatz 6 GNotKG sieht bereits vor, dass ein Ausdruck der Kostenrechnung bei den Akten zu verbleiben hat. Die Möglichkeit der Überprüfung der Kostenberechnung durch die Dienstaufsicht bleibt daher im bisherigen Maße erhalten. Auch auf die zivilprozessuale Beitreibung der Kosten und Zinsen nach § 89 GNotKG hat die Regelung keinen Einfluss.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 39 GNotKG)

Nach § 39 Absatz 1 Satz 2 GNotKG haben Notarinnen und Notare auf Ersuchen des Gerichts Auskunft über den Geschäftswert von Erklärungen zu erteilen, unter denen Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt wurden. Die Regelung ergänzt die in Betracht kommenden Erklärungen um solche, bei denen nach § 40a BeurkG-E eine qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt wurde.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 58 GNotKG)

§ 58 GNotKG enthält die Ermächtigungsgrundlage für die HRegGebV. Durch die Änderung wird die Ermächtigungsgrundlage dahingehend erweitert, dass in dieser auch Gebühren für die Bereitstellung von Registerdaten sowie von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden, zum Abruf erhoben werden können (vergleiche hierzu die Begründung zur Änderung der HRegGebV).

Zu Nummer 5 (Änderung von § 85 GNotKG)

Die Regelung dient der Aufnahme der Beurkundung mittels Fernkommunikation nach § 16a BeurkG-E, in dessen Rahmen eine elektronische Niederschrift nach § 16b BeurkG-E errichtet wird, in die Definition des Beurkundungsverfahrens im Sinne des GNotKG. Bisher verweist die Regelung des § 85 Absatz 2 GNotKG lediglich auf die Verfahren nach den §§ 8 und 36 BeurkG. Die elektronische Niederschrift soll jedoch kostenrechtlich der physischen Niederschrift gleichgestellt werden.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 121 GNotKG)

§ 121 GNotKG trifft eine Regelung zum Geschäftswert für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen. Bei der nach § 40a BeurkG-E vorgesehenen Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur werden jedoch nicht Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, die vor der Notarin oder dem Notar vollzogen oder anerkannt wurden. Die Beglaubigung bezieht sich vielmehr auf vor der Notarin oder dem Notar anerkannte qualifizierte elektronische Signaturen. Mit der Regelung soll die Beglaubigung von qualifizierten elektronischen Signaturen kostenrechtlich derjenigen von Unterschriften und Handzeichen gleichgestellt werden. Zugleich soll der erweiterte Regelungsgehalt in der Überschrift der Vorschrift erkennbar sein.

Zu Nummer 7 (Änderung der Anlage 1 [Kostenverzeichnis] zum GNotKG)

Zu Buchstabe a

Mit der Gebühr 13102 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG (KV GNotKG) soll der Aufwand abgegolten werden, der für die Bereitstellung von Registerdaten oder Dokumenten zum Abruf infolge von Eintragungen im Verzeichnisregister entsteht (vergleiche hierzu die Begründung zu den Änderungen der HRegGebV durch Artikel 11).

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung wird die kostenrechtliche Gleichstellung der Beurkundung in Form einer physischen Niederschrift und der elektronischen Niederschrift im Hinblick auf die Gebühren für das Beurkundungsverfahren vollzogen. Auf die Begründung zu Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Vorbemerkung 2.1.3 Absatz 1 KV GNotKG regelt, wann ein Beurkundungsverfahren vorzeitig beendet ist. Grundsätzlich ist hierbei der Zeitpunkt der Unterzeichnung der Niederschrift durch die Notarin oder den Notar maßgeblich. Da im Rahmen der Beurkundung mittels Fernkommunikation nach § 16b Absatz 4 BeurkG-E die elektronische Niederschrift nicht durch die Notarin oder den Notar unterschrieben, sondern mit ihrer oder seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird, soll in derartigen Fällen dieser Zeitpunkt maßgeblich sein.

Zu Buchstabe d

Die Regelung in Vorbemerkung 2.4.1 Absatz 2 KV GNotKG, die besondere Bestimmungen über die Gebühren bei einer Beglaubigung unter einem zuvor von der Notarin oder dem Notar gefertigten Entwurf enthält, soll um den Fall der Beglaubigung von qualifizierten elektronischen Signaturen erweitert werden.

Zu Buchstabe e

Der Gebührentatbestand der Nummer 25100 KV GNotKG umfasst die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens. Erfolgt die Beglaubigung mehrerer Unterschriften oder Handzeichen in einem Beglaubigungsvermerk, sind von der Gebühr alle Beglaubigungen umfasst. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die Beglaubigung einer oder mehrerer qualifizierter elektronischer Signaturen nach § 40a BeurkG-E der Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen auch insoweit gleichstehen soll.

Zu Buchstabe f

Hinsichtlich der in Nummer 25101 KV GNotKG genannten Erklärungen kommt zumindest zum Teil auch die Beglaubigung von qualifizierten elektronischen Signaturen in Betracht, mit denen diese Erklärungen versehen sind. Durch die vorgesehene Regelung soll auch die Beglaubigung zukünftig vom Gebührentatbestand erfasst werden. Eine weitere inhaltliche Änderung ist mit der redaktionellen Neufassung nicht verbunden.

Zu Buchstabe g

Nach § 12 BeurkG sollen vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters der Niederschrift in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden. Nach Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 25102 KV GNotKG entsteht für die in diesem Rahmen erfolgende Beglaubigung von Dokumenten keine Gebühr nach Nummer 25102 KV GNotKG. Absatz 3 stellt der Beglaubigung von Kopien die Beglaubigung von in elektronische Dokumente übertragenen Schriftstücken gleich. Nach § 16d BeurkG-E sollen im Rahmen der Errichtung einer elektronischen Niederschrift die Vertretungsnachweise der Niederschrift als mit einem einfachen elektronischen Zeugnis versehenen Abschrift beigelegt werden. Die Regelung stellt klar, dass auch für die auf diese Weise erfolgende Beglaubigung nach den §§ 39a, 39 BeurkG keine Gebühr nach Nummer 25102 KV GNotKG entsteht.

Zu Buchstabe h

Der vorgesehene Auslagentatbestand in Nummer 32016 KV GNotKG-E knüpft an Nummer 32015 KV GNotKG an, nach dem unter anderem Gebühren in Angelegenheiten des Zentralen Vorsorge- oder Testamentsregisters, zu deren Zahlung der Notar für die Urkundsbeteiligten nach den Regelungen der §§ 78g und 78j BNotO verpflichtet ist, als Auslagen an die sich nach den Regelungen des GNotKG ergebenden Kostenschuldner weitergegeben werden. Mit Nummer 32016 KV GNotKG-E sollen nun auch die Kosten, die durch die Inanspruchnahme des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer nach § 78p BNotO-E in den Verfahren nach den §§ 16a bis 16e und 40a BeurkG-E entstehen, an die Kostenschuldner nach den Regelungen des GNotKG in Form einer Pauschale weitergegeben werden können. Bei den Kosten für die Inanspruchnahme des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer handelt sich nicht um Kosten für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten im Sinne der Nummern 32004 und 32005 KV GNotKG, wie dies beispielsweise für Telefongespräche und Telefaxe der Fall ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/11471 [neu], S. 237). Diese Auslagen können neben der Nummer 32016 KV GNotKG-E entstehen. Nummer 32016 KV GNotKG-E umfasst keine Kosten für

Telekommunikationsdienste, also Entgelte, die ganz oder überwiegend für die Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze entstehen (§ 3 Nummer 24 des Telekommunikationsgesetzes). Die Pauschale erfasst keine Kosten für einen derartigen Kommunikationsweg zum Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer, sondern nur Kosten für die Bereitstellung des Videokommunikationssystems bei der Bundesnotarkammer, auf dem sich die Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation nach den §§ 16a bis 16e und 40a BeurkG-E vollzieht.

Die Höhe der auslagefähigen Kosten ist dabei jedoch beschränkt. Mit der vorgesehenen Pauschale sollen nur diejenigen Kosten abgegolten werden, die mit einer konkreten Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation nach den §§ 16a bis 16e und 40a BeurkG-E in Verbindung stehen und damit anlassbezogen sind. Anlassbezogene Kosten sind unter anderem diejenigen der tatsächlichen Nutzung des Systems, während der ein dauerhaft hohes Sicherheitsniveau gewährleistet sein muss. Durch die Pauschale sind zugleich die im Rahmen des Beurkundungsvorgangs erfolgenden Fernsignaturen mit abgegolten.

Die Höhe der Auslagenpauschale orientiert sich dabei an Nummer 31016 KV GNotKG, durch die pauschal die Kosten für den Betrieb vergleichbarer Videokonferenzanlagen durch die Gerichte abgegolten wird. Dabei wird der erwartete regelmäßige Zeitaufwand für die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 40a BeurkG-E oder eines Beurkundungsverfahrens nach den §§ 16a bis 16e BeurkG-E zugrunde gelegt.

Im Übrigen erscheinen die vorgeschlagenen Auslagenbeträge auch aus Sicht der Urkundsbeteiligten angemessen, da diese durch die Beurkundung mittels eines Videokommunikationssystems Kosten vermeiden können, die ihnen durch eine Teilnahme an der Präsenzbeurkundung regelmäßig entstehen. Vor diesem Hintergrund entfaltet die Höhe der Auslage auch keine prohibitive Wirkung, da die Auslagenhöhe regelmäßig unter den Kosten liegen wird, die für eine persönliche Teilnahme an der entsprechenden Urkundstätigkeit aufgewandt werden müssten. Die Regelung erfolgt damit transparent und diskriminierungsfrei im Sinne des Artikels 13d Absatz 1 GesRRL.

Entsprechend der vorgeschlagenen Änderung in Nummer 25102 KV GNotKG soll in dem Fall, dass das Videokommunikationssystem für die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur verwendet wird, die Auslagenpauschale nur einmal anfallen, wenn im Rahmen des Beglaubigungsverfahrens die Beglaubigung mehrerer qualifizierter elektronischer Signaturen in einem Vermerk vorgenommen wird.

Zu Artikel 11 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 JVKostG)

Die Regelung in § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostG) zur Geltung dieses Gesetzes für das automatisierte Abrufverfahren in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten soll im Zuge des generellen Verzichts auf Abrufgebühren in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten (vergleiche hierzu die Ausführungen unter A. II. 2.), die bisher in Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG (KV JVKostG) geregelt sind, aufgehoben werden.

Redaktionell soll die geltende Regelung der Nummer 5a für die Einstellung von Schutzschriften in das Schutzschriftenregister an die in der Folge freiwerdende Stelle der Nummer 4 verschoben werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 6 Absatz 2 JVKostG)

Die bisher in Nummer 1124 KV JVKostG geregelte Gebühr soll zukünftig in Nummer 1440 KV JVKostG geregelt werden. Durch die vorgesehene Änderung von § 6 Absatz 2 JVKostG soll die zugehörige Fälligkeitsregelung entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 16 JVKostG)

Zu Buchstabe a

Die Regelung zum Kostenschuldner der Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters soll zukünftig in § 16 Absatz 1 JVKostG in der Entwurfsfassung (JVKostG-E) enthalten sein.

§ 16 Absatz 1 Nummer 1 JVKostG-E soll sprachlich an den Wortlaut des § 325 Absatz 1 HGB-E und des § 326 Absatz 2 HGB-E angepasst werden (vergleiche hierzu die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 18). Zugleich bedarf es bei der Neufassung keines gesonderten Verweises auf die Hinterlegung, da nach

der gesetzlichen Systematik auch die Hinterlegung eine (besondere) Form der Einstellung der Rechnungslegungsunterlagen in das Unternehmensregister darstellt.

Überdies soll klargestellt werden, dass Schuldner der Jahresgebühr nicht nur solche Unternehmen sind, die Rechnungslegungsunterlagen zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln haben, sondern dass dies gleichermaßen für Unternehmen gilt, die Unternehmensberichte zu übermitteln haben. Hierdurch wird die nunmehr in § 8b Absatz 2 Nummer 4 HGB-E eingeführte Differenzierung zwischen Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten (vergleiche hierzu die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 1) auch im Kostenrecht nachvollzogen, um sämtliche in § 8b Absatz 2 Nummer 4 HGB-E aufgeführten Fälle gleichermaßen zu erfassen.

Zu Buchstabe b

§ 16 Absatz 2 JVKostG-E regelt den Kostenschuldner für die Gebühren, mit denen das Verfahren zur Einstellung von Unterlagen in das Unternehmensregister abgegolten werden sollen. Kostenschuldner ist grundsätzlich derjenige, der die Unterlagen selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten an das Unternehmensregister übermittelt hat. Durch die Regelung soll zugleich klargestellt werden, dass die Stellung als Kostenschuldner unabhängig von einer etwaigen Stellung als Antragsteller im Sinne des § 14 JVKostG ist.

Zu Nummer 4 (Änderung der Anlage [Kostenverzeichnis] zum JVKostG)

Zu Buchstabe a

Die Gliederung zu Teil 1 KV JVKostG soll insbesondere aufgrund der Aufnahme der Gebühren für die Einstellung von Unterlagen in das Unternehmensregister neu gefasst werden.

Zu Buchstabe b

Rechnungslegungsunterlagen und rechnungslegungsbezogene Unternehmensberichte sollen künftig nicht mehr beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht, sondern direkt der das Unternehmensregister führenden Stelle übermittelt werden (vergleiche hierzu die Ausführungen unter A. II. 2. sowie in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 18). Hierzu und für die derzeit noch in Hauptabschnitt 1 Abschnitt 2 bestehenden Regelungen zum Unternehmensregister wird in Teil 1 KV JVKostG ein neuer Hauptabschnitt 4 gebildet. Der geltende Hauptabschnitt 4 wird Hauptabschnitt 5. Die bisher in Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4 geregelten Gebühren zum Abruf von Daten in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten entfallen im Zuge des generellen Verzichts auf Abrufgebühren.

Teil 1 Hauptabschnitt 4 KV JVKostG soll zukünftig alle Gebühren enthalten, die das Unternehmensregister betreffen. Hierbei wurden – soweit möglich – bereits die in den Entwürfen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts sowie des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten vorgesehenen Änderungen berücksichtigt.

Zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 1

In Abschnitt 1 sollen die Jahresgebühren der geltenden Nummern 1120 bis 1122 KV JVKostG übernommen werden. Die Jahresgebühr soll auch zukünftig den gesamten Aufwand zur Führung des Unternehmensregisters abdecken, soweit der Aufwand nicht durch eine besondere Gebühr entgolten wird. Letzteres betrifft zum einen die Übermittlung zur Einsichtnahme von zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen in den Fällen der Nummer 1440 KV JVKostG-E, die die Regelung der früheren Nummer 1124 beinhaltet und diese zugleich um den Fall der Hinterlegung nach § 325 Absatz 2b Nummer 3 HGB-E erweitert. Zum anderen betrifft dies die Gebühren für die Einstellung von Unterlagen in das Unternehmensregister. Diese sollen zukünftig in den Abschnitten 2 und 3 geregelt werden und den Aufwand entgelten, der durch die entsprechende Aufgabe entsteht, die zukünftig durch die das Unternehmensregister führende Stelle erfüllt werden soll. Der Umfang des Aufwands, der durch die Jahresgebühr entgolten wird, soll in der Vorbemerkung 1.4.1 klargestellt werden. Zudem wird die Differenzierung zwischen Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten wie bereits in § 16 Absatz 1 JVKostG-E auch in Nummer 1410 KV JVKostG-E zur Anpassung des Gebührentatbestands und in Absatz 1 der Anmerkung vollzogen. Dadurch wird zugleich klargestellt, dass auch diejenigen Unternehmen, die Unternehmensberichte nach § 45 Absatz 1, § 123 Absatz 2 Satz 1, § 160 Absatz 1 KAGB oder § 23 Absatz 1 VermAnlG zur Einstellung

in das Unternehmensregister zu übermitteln haben, von der Regelung des Kostenschuldners nach § 16 JVKostG und den Gebührentatbeständen der Nummern 1410 und 1411 erfasst sind.

Nummer 1412 KV JVKostG-E, die grundsätzlich der geltenden Nummer 1122 KV JVKostG entspricht, wird redaktionell an die Änderungen in § 8b Absatz 2 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 HGB-E angepasst (vergleiche hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1). Die Gebühr entsteht im Ergebnis in denselben Fällen, in denen sie nach geltendem Recht entstanden ist. Zur Vereinfachung wird zukünftig auf die zu übermittelnden Daten und nicht mehr auf die Übermittlungspflicht abgestellt. Der Verweis auf § 8b Absatz 3 HGB soll aus diesem Grund entfallen.

Zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2

Abschnitt 2 soll zukünftig die Gebühren für die Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen enthalten.

Zur Vorbemerkung 1.4.2

Durch Absatz 1 der Vorbemerkung wird klargestellt, dass mit den Gebühren nach Abschnitt 2 der Aufwand für die Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen in den beschriebenen Fällen entgolten wird. Zugleich wird der Aufwand für eine Prüfung der Rechnungsunterlagen nach § 329 HGB mit entgolten, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben ist.

Absatz 2 enthält die Grundsätze zum Anfall der Gebühren nach Abschnitt 2. Durch jede Übermittlung einer Unterlage wird ein eigenständiges Verfahren nach Abschnitt 2 eingeleitet. Nach Satz 1 liegt ein einziges gebührenrechtliches Verfahren jedoch dann vor, wenn mehrere Unterlagen gleichzeitig übermittelt werden, die nach der zugrundeliegenden gesetzlichen Übermittlungspflicht für dasselbe Geschäftsjahr zu übermitteln sind. Im Umkehrschluss werden durch die Übermittlung von Unterlagen, die sich auf unterschiedliche Geschäftsjahre beziehen, jeweils selbstständige gebührenrechtliche Verfahren eingeleitet, für die gesonderte Verfahrensgebühren entstehen. Damit entstehen gesonderte Verfahrensgebühren auch dann, wenn mehrere Unterlagen, die für ein Geschäftsjahr zu übermitteln sind, nicht gleichzeitig übermittelt werden, soweit nicht ein Fall von Absatz 2 Satz 2 vorliegt.

Nach Absatz 2 Satz 2 liegt auch dann nur ein Verfahren vor, wenn bereits übermittelte Unterlagen vor deren Einstellung in das Unternehmensregister ergänzt oder geändert übermittelt werden. Im Rahmen einer derartigen Übermittlung können sowohl die ursprünglich übermittelten Unterlagen ergänzt oder geändert werden, als auch vollständige weitere Unterlagen übermittelt werden, die im Sinne von Absatz 2 Satz 1 für dasselbe Geschäftsjahr wie die bereits übermittelten Unterlagen zu übermitteln wären, ohne dass durch die Übermittlung ein eigenes Verfahren eingeleitet wird. Da durch die Nachübermittlung ein vom Einzelfall abhängiger Mehraufwand entstanden ist, insbesondere für eine etwaige Prüfung der Unterlagen, soll dieser durch eine Erhöhung der Verfahrensgebühr um 50 Prozent entgolten werden.

Absatz 3 regelt Fälle, in denen die Verfahrensgebühr herabgesetzt oder nicht erhoben wird. Nach Satz 1 sollen die Gebühren um 50 Prozent ermäßigt werden, wenn das übermittelnde Unternehmen vor der Einstellung der übermittelten Unterlagen selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten verlangt, dass die Unterlagen nicht in das Unternehmensregister eingestellt werden. Wird dies bereits bis zum Ende des Kalendertages verlangt, an dem die Unterlagen an das Unternehmensregister übermittelt wurden, beispielsweise, weil die Übermittlung irrtümlich erfolgte, sollen nach Satz 2 keine Gebühren entstehen. Eine Gebühr entsteht jedoch dann, wenn die Unterlagen zum Zeitpunkt der verfahrensbeendenden Handlung bereits in das Unternehmensregister eingestellt worden sind.

Zu den Gebührentatbeständen

Durch die Verfahrensgebühren des Abschnitts 2 soll der jeweilige Aufwand pauschal entgolten werden, der dem Unternehmensregister für die Einstellung der jeweils bezeichneten Rechnungslegungsunterlagen und eine etwaige von der das Unternehmensregister führenden Stelle durchzuführende Prüfung nach § 329 HGB regelmäßig entsteht. Die Gebühren entstehen dabei unabhängig davon, ob die Einstellung in das Unternehmensregister zur Zugänglichmachung über die Internetseite des Unternehmensregisters oder in den Fällen der § 326 Absatz 2 Satz 1 HGB-E oder § 325 Absatz 2b Nummer 3 HGB zur dauerhaften Hinterlegung erfolgt.

Die Gebührenhöhe orientiert sich dabei an dem durchschnittlich im jeweiligen Verfahren entstehenden Aufwand. Der Aufwand der im Verfahren zur Einstellung von Unterlagen der Einzelrechnungslegung in den Fällen der Nummer 1420 KV JVKostG-E regelmäßig entsteht, ist dabei im Vergleich zu dem in den Verfahren der Nummern

1421 bis 1428 KV JVKostG-E jeweils entstehenden Aufwand am geringsten. Der regelmäßige Aufwand in den Verfahren nach der Nummer 1420 KV JVKostG wurde daher als Basis für die Bestimmung der konkreten Höhe der Gebühren nach den Nummern 1420 bis 1228 KV JVKostG-E gewählt. Ausgehend von dieser Basis wurde der im Vergleich anfallende Mehraufwand und auf dieser Grundlage die korrespondierende Gebührenhöhe bestimmt.

Die Gebühren fallen auch dann an, wenn die in den Gebührentatbeständen genannten Vorschriften nicht unmittelbar, sondern über Verweisungen in anderen Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Dies gilt beispielsweise für die Einstellung von Liquidationseröffnungsbilanzen für Genossenschaften, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgrund entsprechender Verweisungen im GenG, im AktG und im GmbHG.

Zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 3

Abschnitt 3 soll zukünftig die Gebühren für die Einstellung von Unternehmensberichten enthalten.

Zur Vorbemerkung 1.4.3

Durch Absatz 1 der Vorbemerkung wird klargestellt, dass mit den Gebühren nach Abschnitt 3 der Aufwand für die Einstellung von Unternehmensberichten in den beschriebenen Fällen entgolten wird. Zugleich wird der Aufwand für eine Prüfung der Berichte nach § 329 HGB mit entgolten, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben ist.

Absatz 2 enthält die Grundsätze zum Anfall der Gebühren nach Abschnitt 3. Im Unterschied zu den Verfahren für die Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen nach Abschnitt 2 werden die Unternehmensberichte nach Abschnitt 3 grundsätzlich nur einzeln übermittelt und eingestellt, so dass die Einstellung jedes Unternehmensberichts ein gesondertes Verfahren auslöst. Absatz 2 stellt jedoch klar, dass dasselbe Verfahren dann vorliegt, wenn ein bereits übermittelter Unternehmensbericht vor dessen Einstellung in das Unternehmensregister ergänzt oder geändert übermittelt wird. Die Regelung entspricht insoweit derjenigen in Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkung 1.4.2, auf deren Begründung entsprechend verwiesen wird.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht derjenigen in Absatz 3 der Vorbemerkung 1.4.2. Auf die dortigen Ausführungen wird entsprechend verwiesen.

Zu den Gebührentatbeständen

Durch die Verfahrensgebühren des Abschnitts 3 soll der jeweilige Aufwand pauschal entgolten werden, der dem Unternehmensregister für die Einstellung der jeweils bezeichneten Unternehmensberichte und eine etwaige erfolgende Prüfung nach § 329 HGB regelmäßig entsteht.

Hinsichtlich der Gebührenhöhe der Gebühren der Nummern 1430 bis 1438 KV JVKostG-E gelten die Ausführungen zu den Gebührentatbeständen des Abschnitts 2 entsprechend.

Zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 4

Die Regelung der Nummer 1440 KV JVKostG-E entspricht grundsätzlich der Regelung der geltenden Nummer 1124 KV JVKostG. Zur Klarstellung der Übermittlungsrichtung und derjenigen Fälle, in denen zur Einsichtnahme Unterlagen übermittelt werden, die zur dauerhaften Hinterlegung in das Unternehmensregister eingestellt worden sind, soll der Wortlaut des Gebührentatbestands angepasst werden. Da zukünftig nicht nur Bilanzen dauerhaft hinterlegt werden können, soll die Gebühr für jede übermittelte Unterlage und nicht mehr für jede übermittelte Bilanz entstehen.

Die Gebühr 1123 KV JVKostG für die Übertragung von Unterlagen der Rechnungslegung, die in Papierform zum Register eingereicht wurden, in ein elektronisches Dokument, entfällt. Insoweit sei auf die Ausführungen zur Aufhebung von § 8b Absatz 4 Satz 2 HBG verwiesen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Durch Artikel 12 werden die §§ 71, 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geändert und die §§ 66, 129 BGB neugefasst.

Zu Nummer 1 (Neufassung von § 66 BGB)

§ 66 BGB wird neugefasst und der bisherige § 66 Absatz 1 BGB, der die Bekanntmachung der Ersteintragung eines Vereins ins Vereinsregister regelt, wird aufgehoben. Da alle Eintragungen in den Vereinsregistern über das

Registerportal abrufbar sind, ist die gesonderte Bekanntmachung der Ersteintragung über das Registerportal entbehrlich. Der Rechtsverkehr kann sich durch den Abruf der Registereintragungen über das Registerportal ausreichend auch über die neu eingetragenen Vereine informieren. § 66 Absatz 2 BGB, der allgemein die Aufbewahrung der Eintragungsunterlagen regelt, bleibt bestehen und wird zum alleinigen Inhalt des § 66 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Entwurfsfassung (BGB-E).

Zu Nummer 2 (Änderung von § 71 BGB)

Die Änderung in § 71 Absatz 2 BGB ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 66 BGB

Zu Nummer 3 (Änderung von § 126a BGB)

Durch die Änderung in § 126a BGB wird klargestellt, dass der Erklärende das elektronische Dokument, in dem die Erklärung enthalten ist, mit seiner eigenen qualifizierten elektronischen Signatur signieren muss, das heißt mittels eines Signaturschlüssels, der für ihn ausgestellt wurde. Nur so ist gewährleistet, dass dann auch über die Signaturprüfung die Identität des Erklärenden ermittelt werden kann.

Zu Nummer 4 (Neufassung von § 129 BGB)

Zu § 129 (Öffentliche Beglaubigung)

Mit der Neufassung des § 129 BGB soll die öffentliche Beglaubigung von Erklärungen in elektronischer Form ermöglicht werden. Diese neue Art der Beglaubigung soll gleichrangig neben die bisher mögliche öffentliche Beglaubigung von Erklärungen in schriftlicher Form treten. Bedeutung hat die neue Art der Beglaubigung vor allem im Registerrecht. Bei einigen Registern, bei denen öffentlich beglaubigte Anmeldungen verlangt werden, sind schon seit längerem nur noch elektronische Anmeldungen möglich wie zum Beispiel beim Handelsregister, oder zumindest auch elektronische Anmeldungen zulässig, wie zum Beispiel beim Vereinsregister. Gegenwärtig sind solche elektronischen Anmeldungen nur möglich, indem zunächst eine schriftliche Anmeldung öffentlich beglaubigt wird, sodann eine öffentlich beglaubigte elektronische Abschrift der Anmeldung erstellt und bei dem zuständigen Registergericht eingereicht wird.

Zu Absatz 1

Wenn durch Gesetz eine öffentliche Beglaubigung vorgesehen ist, soll nach § 129 Absatz 1 BGB-E ein solches Formerfordernis künftig grundsätzlich auf zwei Arten erfüllt werden können. Die bisherige Art der öffentlichen Beglaubigung von in Urkunden enthaltenen Erklärungen wird um die öffentliche Beglaubigung von elektronischen Dokumenten erweitert. So kann die Form der öffentlichen Beglaubigung künftig für den elektronischen Rechtsverkehr besser genutzt werden.

Zu Satz 1

§ 129 Absatz 1 Satz 1 BGB-E regelt wie die durch Gesetz vorgeschriebene Form der öffentlichen Beglaubigung zu erfüllen ist. Dabei werden in § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB-E zwei Arten der öffentlichen Beglaubigung geregelt und zwar die öffentliche Beglaubigung von Erklärungen, die in Urkunden verkörpert sind, und Erklärungen, die in elektronischen Dokumenten enthalten sind. Kann nach der gesetzlichen Vorschrift, die das Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung regelt, die zu beglaubigende Erklärung in Schriftform nach § 126 BGB oder in elektronischer Form nach § 126a BGB abgegeben werden, kann der Erklärende zwischen den beiden Arten der öffentlichen Beglaubigung wählen.

Zu Nummer 1

§ 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E entspricht dem bisherigen § 129 Absatz 1 Satz 1 BGB. Danach setzt die öffentliche Beglaubigung voraus, dass eine Erklärung den Anforderungen des § 126 Absatz 1 BGB entspricht. Zusätzlich muss die eigenhändige Unterschrift des Erklärenden durch einen Notar nach den §§ 39, 40 BeurkG beglaubigt werden.

Zu Nummer 2

Mit § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E soll ermöglicht werden, das Formerfordernis der öffentlichen Beglaubigung auch durch elektronische Dokumente zu erfüllen und so diese Form, auch im elektronischen Rechtsverkehr, einfacher zu nutzen. Bei einer Erklärung, die in einem elektronischen Dokument enthalten ist, müssen für die öffentliche Beglaubigung die folgenden Anforderungen nach § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E

erfüllt sein: Die Erklärung muss in elektronischer Form nach § 126a BGB abgegeben und die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden muss von einem Notar oder einer Notarin beglaubigt werden. Dafür wird in den §§ 39a, 40a BeurkG-E die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur neu geregelt.

Diese neue Beglaubigungsart hindert nicht, dass Erklärungen, insbesondere die Anmeldung zu Registern, die elektronisch eingereicht werden müssen, wie beim Handelsregister, oder elektronisch eingereicht werden können, wie beim Vereinsregister, weiterhin auch in Schriftform abgegeben und nach § 129 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E öffentlich beglaubigt werden. Auch weiterhin soll es möglich sein, eine öffentlich beglaubigte elektronische Abschrift der nach § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E öffentlich beglaubigten Anmeldung zu den Registern einzureichen.

Zu Satz 2

§ 129 Absatz 1 Satz 2 BGB-E stellt klar, dass die Vorschrift, die das Beglaubigungserfordernis regelt, auch bestimmen kann, dass nur eine Beglaubigung nach § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 Nummer 2 BGB-E möglich ist, das heißt dem Erklärenden nur eine der in § 129 Absatz 1 Satz 1 BGB-E geregelten Möglichkeiten offensteht, um das Beglaubigungserfordernis zu erfüllen. Eine Beschränkung auf eine Art der Beglaubigung kann sich darauf ergeben, dass eine Erklärung zu beglaubigen ist, für die ein gesetzliches Schriftformerfordernis gilt, das nicht auch durch die elektronische Form erfüllt werden kann. Ein Beispiel hierfür ist ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis nach § 371 Satz 2 BGB. Dieses kann nach § 781 Satz 1 und 2 BGB nicht in elektronischer Form erteilt werden, so dass die öffentliche Beglaubigung des Anerkenntnisses nach § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB nicht möglich ist. Auch wenn das gesetzliche Formerfordernis verlangt, dass eine (papiergebundene) Urkunde öffentlich zu beglaubigen ist, wie zum Beispiel in den §§ 403, 411, 929a, 1035, 1154, 1155 BGB, scheidet eine Beglaubigung nach § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB aus.

Zu Absatz 2

§ 129 Absatz 2 BGB-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 129 Absatz 1 Satz 2 BGB.

Zu Absatz 3

§ 129 Absatz 3 BGB-E entspricht dem bisherigen § 129 Absatz 2 BGB.

Zu Artikel 13 (Änderung der Unternehmensregisterverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 URV)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 325b Absatz 2 Nummer 3 HGB.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung aufgrund der Änderung des Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 2 URV)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird klargestellt, dass es zukünftig nur dann eines Verlangens zur erneuten Übermittlung bedarf, sofern die Datenübermittlung an das Unternehmensregister betroffen ist, etwa durch die Landesjustizverwaltungen für die Daten des Handelsregisters. Demgegenüber bedarf es keines erneuten Verlangens im Falle einer Störung oder Unterbrechung der Datenübermittlung durch das Unternehmensregister an den Nutzer. In solchen genügt eine Anzeige durch den Nutzer an die übermittelnde Stelle, also das Unternehmensregister.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. Das Unternehmensregister wird nach § 8b Absatz 1 HBG geführt und nicht betrieben. Die Formulierung wird daher geändert in die das Unternehmensregister führende Stelle (registerführende Stelle).

Zu Nummer 3 (Änderung von § 3 URV)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 11 URV. Durch den neu eingefügten Verweis auf § 11 Absatz 2 Satz 3 URV, der seinerseits auf § 11 Absatz 1 Satz 4 URV verweist, wird klargestellt, dass für die Übermittlung der in § 11 Absatz 2 Satz 1 URV-E bezeichneten Daten eine Registrierung erforderlich ist.

Zu Buchstabe b**Zu Absatz 2**

Der neue Absatz 2 gilt für die Direkteinreicher der Rechnungslegungsunterlagen in das Unternehmensregister.

In Absatz 1 sind diejenigen Vorschriften benannt, nach denen eine Registrierung beim Unternehmensregister erforderlich ist. Die Angaben in Absatz 1 sind die „Mindestangaben“. Für die Registrierung für die Einreichung der Rechnungslegungsunterlagen sind zusätzlich mindestens die Angaben nach Absatz 2 notwendig.

Zu Absatz 3

Der neue § 3 Absatz 3 regelt die Identifikation eines Nutzers für die Übermittlung der Rechnungslegungsunterlagen nach § 11 Absatz 2 URV-E. Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 13j Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 13g Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 28b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28a Absatz 3 Buchstabe b jeweils in Verbindung mit Artikel 14 Buchstabe f GesRRL, indem sichergestellt wird, dass auch bei der Übermittlung von Unterlagen der Rechnungslegung an das Unternehmensregister eine Überprüfung der Identität der Nutzer nach Artikel 13b GesRRL erfolgen kann. Die Überprüfung der Identität anhand der in Nummer 1 und 2 genannten Identifizierungsmittel bezieht sich dabei entweder auf den Nutzer selbst, sofern es sich dabei um eine natürliche Person handelt oder, im Falle eines Unternehmens in Gestalt einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person, auf den für dieses Unternehmen handelnden Berechtigten, also insbesondere dessen organschaftliche Vertreter oder ein für das Unternehmen handelnden Steuerberater.

In Nummer 3 wird der registerführenden Stelle des Unternehmensregisters für die Registrierung die Möglichkeit eröffnet, Einreichenden eine weitere Identifizierungsmethode anzubieten. Dabei muss es sich um eine Methode nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 handeln. Die Bundesnetzagentur legt gemäß § 11 Absatz 1 des Vertrauensdienstegesetzes durch Verfügung fest, welche Identifizierungsmethoden diesen Anforderungen genügen. Umfasst ist hiervon aktuell die Identifizierung einer natürlichen Person im Rahmen der Beantragung eines qualifizierten Zertifikates unter Nutzung einer Videoübertragung (Videoidentifizierung), vergleiche Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, 15/2020 Verfügung Nr. 93 sowie 11/2018 Verfügung Nr. 208.

Absatz 3 Satz 2 und 3 dient der Umsetzung von Artikel 13j Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 13g Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 28b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28a Absatz 3 Buchstabe a GesRRL in Bezug auf die Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen im Sinne des Artikels 14 Buchstabe f GesRRL. Die das Unternehmensregister führende Stelle ist demnach verpflichtet zu prüfen, ob ernstliche Zweifel an der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit des Nutzers oder seiner Berechtigung zur Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen eines Unternehmens bestehen. In diesem Fall ist die Stelle berechtigt, weitere Nachweise für die Prüfung der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit oder der Berechtigung zu verlangen. Im Regelfall dürften insoweit jedoch keine Probleme bestehen. Nur in seltenen Ausnahmefällen wird es zu einer weitergehenden Prüfung kommen. Für den Nachweis der Geschäftsfähigkeit genügt beispielweise im Regelfall bereits der entsprechende Altersnachweis aufgrund der Identifikation nach Absatz 3 Satz 1. Die Rechtsfähigkeit eines Nutzers kann hingegen, soweit es angezeigt ist, anhand der dem Unternehmensregister zur Verfügung stehenden Registerinformationen geprüft werden, also beispielsweise ob die entsprechende Gesellschaft eingetragen ist oder bereits aufgelöst und gelöscht wurde. Anhand dieser Informationen kann, wenn ernstliche Zweifel bestehen, auch eine Überprüfung der Berechtigung zur Datenübermittlung erfolgen, beispielsweise dahingehend, ob der betreffende Nutzer oder die handelnde

Person als Vertreter des Nutzers in einem Register eingetragen ist. In diesen Fällen so kann vom Unternehmensregister dann auch die Vorlage weiterer geeigneter Nachweise verlangt werden, also beispielsweise ausländische Registerauszüge zum Nachweis der Rechtsfähigkeit bei ausländischen juristischen Personen oder eine Vollmacht für den Berechtigten zur Datenübermittlung.

Zu Absatz 4

Zukünftig kann sich ein Nutzer im Rahmen der Anmeldung selbst eine Kennung und ein Passwort geben (nach Mindestregeln für die Passwortvergabe). Insoweit ist es nicht mehr notwendig, eine Kennung oder ein Passwort auf elektronischem Wege oder per Post mitzuteilen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 4 URV)**Zu Buchstabe a**

Die Möglichkeit der Datenübermittlung per Telefax ist praktisch nicht mehr relevant und zukünftig auch nicht mehr möglich, da Unterlagen in einem strukturierten Format zu übermitteln sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Bezeichnung der registerführenden Stelle.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 5 URV)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Bezeichnung der registerführenden Stelle.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Bezeichnung der registerführenden Stelle und der Änderung der Bezeichnung der Bekanntmachungen nach § 10 HGB-E.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 6 URV)**Zu Buchstabe a**

Mittlerweile ist aufgrund der Verknüpfung über das Europäische System der Registervernetzung notwendiger Inhalt der Indexdaten auch die einheitliche europäische Kennung (EUID). Insoweit wird § 6 URV an den bestehenden Zustand angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Verfügbarkeit der Dokumentenart „strukturierter Registerinhalt (SI)“ wird ergänzt, sowie gegebenenfalls weitere von der Landesjustizverwaltung bestimmte Dokumentenarten nach § 27 Absatz 5 HRV-E.

Zu Buchstabe c

Nummer 7 bis 9 werden neu eingefügt. Liegen Indexdaten zu Sitzwechseln und Rechtsnachfolge, Insolvenzverfahren oder einer Liquidation des Unternehmens bei den Landesjustizverwaltungen vor, sollten diese an das Unternehmensregister mit übermittelt werden. Diese ermöglichen dem Unternehmensregister Unternehmensbeziehungen besser zu verfolgen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 7 URV)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung aufgrund der Änderung des Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen aufgrund der Änderung des Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E.

Zu Buchstabe c

Übermitteln die Landesjustizverwaltungen keine Indexdaten nach § 6 Satz 1 Nummer 7 bis 9, benötigt das Unternehmensregister diese Informationen auf einem anderen Übermittlungsweg, entweder als Indexdaten zu Registerbekanntmachungen oder als Bekanntmachungsdokument oder als Eintragungsmitteilung.

Zu Nummer 8 (Aufhebung von § 9 URV)

§ 9 URV kann aufgehoben werden, da ein Antrag auf elektronische Übermittlung von Unterlagen der Rechnungslegung die nur in Papierform vorhanden sind aufgrund des Ablaufs der Zehn-Jahresfrist nach § 9 Absatz 2 HGB nicht mehr verlangt werden kann. Spätestens seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) am 1.1.2007 sind die Unterlagen elektronisch einzureichen, sodass alle Unterlagen der Rechnungslegung, die innerhalb der Zehn-Jahresfrist des § 9 Absatz 2 HGB vor einer zukünftigen Antragstellung eingereicht wurden, bereits elektronisch vorhanden sind.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 10 URV)

Bei der Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 1 URV (künftig § 10 Satz 1 URV) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 8b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 HGB. Die Rechnungslegungsunterlagen – einschließlich der zur Einstellung durch dauerhafte Hinterlegung übermittelten Unterlagen – sind der das Unternehmensregister führenden Stelle künftig von den jeweils Offenlegungspflichtigen zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Insoweit entfällt eine Datenübermittlung durch den Betreiber des Bundesanzeigers.

Weitere Änderungen sind notwendig infolge der Änderung der Bezeichnung der registerführenden Stelle.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 11 URV)

In § 11 URV werden zukünftig alle Direktübermittlungen an das Unternehmensregister geregelt.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird neu gefasst und vollzieht die in § 11 URV-E eingeführte Differenzierung zwischen Veröffentlichungspflichtigen (§ 11 Absatz 1 URV-E) und Offenlegungspflichtigen (§ 11 Absatz 2 URV-E) nach.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 11 Absatz 1 Satz 2 URV wird aufgehoben, da die Datenübermittlung von Rechnungslegungsunterlagen oder Jahresfinanzberichten von Unternehmen, die als Inlandsemittenten (§ 2 Absatz 14 WpHG) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 WpHG) begeben, künftig in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 URV-E geregelt wird.

Zu Buchstabe c**Zu Absatz 2**

§ 11 Absatz 2 URV-E regelt die Datenübermittlung hinsichtlich der in § 8b Absatz 2 Nummer 4 HGB-E genannten Unterlagen der Rechnungslegung und Unternehmensberichte, die zukünftig direkt der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln sind. Ebenfalls geregelt wird die Übermittlung der Unterlagen, die zur dauerhaften Hinterlegung eingestellt werden sollen.

Jahresfinanzberichte und die in § 328 Absatz 1 Satz 1 HGB bezeichneten Rechnungslegungsunterlagen von Unternehmen, die als Inlandsemittenten (§ 2 Absatz 14 WpHG) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 WpHG) begeben, sind dabei in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 URV-E (European Single Electronic Format, kurz „ESEF“) zu übermitteln (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 URV-E). Die übrigen Unterlagen sind grundsätzlich im strukturierten Format Extensible Markup Language (XML) zu übermitteln (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 URV-E). § 11 Absatz 2 Satz 2 URV-E erlaubt Unternehmen im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 URV-E, auch diejenigen nach gesetzlichen Vorschriften offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen, für die keine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung im ESEF besteht, freiwillig im ESEF zu übermitteln. Dadurch wird vermieden, dass Unternehmen im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 URV-E ihre Rechnungslegungsunterlagen in zwei verschiedenen Formaten übermitteln müssen.

Die Datenübermittlung hat dabei gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 URV-E in Umsetzung von Artikel 13j Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 13g Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 28b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28a Absatz 3 Buchstabe c GesRRL unter Verwendung der in der eIDAS-Verordnung genannten Vertrauensdienste zu

erfolgen. Hierbei können für die Übertragung u.a. QWAC-Zertifikate verwendet werden. Einen Identifizierungsprozess wie zur Registrierung nach § 3 Absatz 2 URV-E müssen Einreichende für die Übermittlung selbst nicht erneut durchlaufen, wenn sie bereits nach § 3 Absatz 2 URV-E registriert sind.

Zu Absatz 3

Der neue § 11 Absatz 3 URV-E regelt die Übermittlung der Daten im Sinne des § 8b Absatz 2 Nummer 13 HGB-E durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht an das Unternehmensregister.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 12 URV)

Die Änderungen sind notwendig, da die Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte nach § 8b Absatz 2 Nummer 4 HGB-E und diejenigen Unterlagen, die dauerhaft hinterlegt werden sollen, zukünftig direkt der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln sind.

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift stellt klar, dass das Unternehmensregister auch eine Prüfungsfunktion hat.

Zu Buchstabe b

Die Frist zur Zugänglichmachung im Unternehmensregister muss für Rechnungslegungsunterlagen angepasst werden, soweit diese nach § 329 Absatz 1 bis 3 HGB geprüft werden müssen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 10, 11 URV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 4 URV, dass Übermittlungen nicht mehr per Fax erfolgen können. Zudem wird klargestellt, dass die nach § 11 Absatz 2 übermittelten Daten unverzüglich nach Maßgabe des § 329 Absatz 1 bis 3 HGB zu prüfen sind, soweit eine solche Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Zugänglichmachung der nicht lediglich zur dauerhaften Hinterlegung übermittelten Unterlagen über die Internetseite des Unternehmensregisters erfolgt unverzüglich nach ihrer Prüfung oder, falls eine Prüfung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, unverzüglich nach ihrer Übermittlung.

Es wird klargestellt, dass bei Fehlern durch die registerführende Stelle diese Fehler auf Verlangen des Offenlegungs- oder Veröffentlichungspflichtigen durch die registerführende Stelle unentgeltlich berichtigt werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 10, 11 URV. Durch den neu eingefügten Verweis auf § 11 Absatz 3 URV-E in Satz 2 wird zudem geregelt, dass auch die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelten Unterlagen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 URV-E nach zehn Jahren zu löschen sind.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 13 URV)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die Änderungen sind eine Folgeänderung zur Änderung des Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E und den §§ 27, 33 der Handelsregisterverordnung in der Entwurfsfassung (HRV-E). Der Zugang zu den neu geschaffenen Registerbekanntmachungen gemäß § 10 Absatz 3 HGB-E wird über die neu angefügte Nummer 12 sichergestellt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 14 URV)

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung, dass eine Suche nicht über sämtliche Indexdaten möglich sein muss, sondern lediglich über geeignete, um zum Beispiel eine Suche nur nach der Rechtsform auszuschließen und um eine dynamische Entwicklung von Indexdaten zuzulassen, ohne dass dies stets zu einer Anpassung der Suche führen muss.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 15 URV)

Durch die Änderungen in § 15 URV soll die mit der Führung des Unternehmensregisters beliehene Stelle in die Lage versetzt werden, den Offenlegungspflichtigen als zusätzliche Dienstleistungen die Konvertierung der Rechnungslegungsunterlagen in das XML-Format nach § 11 URV-E sowie weitere grafische und gestalterische Dienstleistungen anzubieten. In diesem Fall handelt die beliehene Stelle jedoch nicht in hoheitlicher Funktion als die das Register führende Stelle, sondern rein privatrechtlich, sodass durch die Bezeichnung als „beliehene Stelle“ klargestellt wird, dass die Regelung nicht an die registerführende Stelle, sondern die beliehene Person gerichtet ist.

Auch werden Folgeänderungen zur Änderung des § 325 Absatz 2b Nummer 3 HGB umgesetzt.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 16 URV)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung der Bezeichnung der registerführenden Stelle.

Zu Nummer 16 (Anfügen von § 19 URV)

Die neue Übergangsvorschrift sorgt für einen zeitlichen Gleichlauf zu der durch dieses Gesetz neu geschaffenen Übergangsregelung im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB).

Zu Artikel 14 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Änderung von § 5 WpHG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die für einen sprachlichen Gleichlauf zu § 8b Absatz 3 Satz 1 HGB-E („Zur Einstellung“) sorgt.

Zu Nummer 2 (Änderung der §§ 41, 43 WpHG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die für einen sprachlichen Gleichlauf zu § 8b Absatz 3 Satz 1 HGB-E („Zur Einstellung“) sorgt.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 107 WpHG)

Wegen des Bezugs zu den Unterlagen der Rechnungslegung sollen – im Lichte der Änderung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB – die in § 107 Absatz 1 Satz 5 WpHG in Bezug genommenen Informationen zukünftig im Unternehmensregister zugänglich gemacht werden.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 109 WpHG)**Zu Buchstabe a**

Die Streichung ist im Zusammenhang mit dem neuen § 109 Absatz 2 Satz 5 WpHG-E zu sehen. Da die Bekanntmachung zukünftig zusätzlich im Unternehmensregister zugänglich gemacht wird, bedarf es – neben der in § 109 Absatz 2 Satz 4 WpHG ohnehin schon vorgesehenen Verbreitungswege (überregionales Börsenpflichtblatt oder Informationsverbreitungssystem) – keiner zusätzlichen Bekanntmachung im Bundesanzeiger mehr.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 5 stärkt die Stellung des Unternehmensregisters als zentrales Informationsportal für rechnungslegungsbezogene Informationen. Der Vorschlag beruht im Übrigen auf dem bereits in § 114 Absatz 1 Satz 3 WpHG vorgesehenen Regelungsmodell.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 114 WpHG)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die für einen sprachlichen Gleichlauf zu § 8b Absatz 3 Satz 1 HGB-E („Zur Einstellung“) sorgt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die für einen sprachlichen Gleichlauf zu § 8b Absatz 3 Satz 1 HGB-E („Zur Einstellung“) sorgt.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 115 WpHG)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die für einen sprachlichen Gleichlauf mit § 8b Absatz 3 Satz 1 HGB-E („Zur Einstellung“) sorgt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die für einen sprachlichen Gleichlauf mit § 8b Absatz 3 Satz 1 HGB-E („Zur Einstellung“) sorgt.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 116 WpHG)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die für einen sprachlichen Gleichlauf mit § 8b Absatz 3 Satz 1 HGB-E („Zur Einstellung“) sorgt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die für einen sprachlichen Gleichlauf mit § 8b Absatz 3 Satz 1 HGB-E („Zur Einstellung“) sorgt.

Zu Nummer 8 (Änderung der §§ 26, 40, 46, 50, 51, 118 WpHG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die für einen sprachlichen Gleichlauf mit § 8b Absatz 3 Satz 1 HGB-E („Zur Einstellung“) sorgen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)**Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Die Änderung vollzieht die Änderungen des § 23 VermAnlG in der Inhaltsübersicht nach. Auf die Begründung zur Änderung zu § 23 VermAnlG wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 23 VermAnlG)**Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Zukünftig sollen auch die Jahresberichte von Emittenten von Vermögensanlagen ausschließlich im Unternehmensregister zugänglich gemacht werden. Hierdurch entfällt die Notwendigkeit einer (separaten) Einreichung und Bekanntmachung des Jahresberichts beim Betreiber des Bundesanzeigers. Die Offenlegung folgt daher den gleichen Regeln wie die Offenlegung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsunterlagen, weshalb § 23 VermAnlG-E auch sprachlich an den Wortlaut des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB-E angepasst wird.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des Absatz 3 beruht zum einen auf dem Umstand, dass der bisherige Satz 1 infolge der Umstellung der Einreichung vom Bundesanzeiger auf das Unternehmensregister keine Funktion mehr hat. Zum anderen wird die Verweiskette des bisherigen Satz 3 angepasst. Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 325 HGB.

Zu Buchstabe d

Da Emittenten ihre Jahresberichte zukünftig unmittelbar der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln haben, entfällt die Notwendigkeit für den Übermittlungsweg nach dem bisherigen § 23 Absatz 4 VermAnlG.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 24 VermAnlG)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Emittenten von Vermögensanlagen, die nach dem Maßstab des § 267a HGB als Kleinunternehmen einzustufen wären, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht die Erleichterung des § 264 Absatz 1 Satz 5 HGB in Anspruch nehmen können.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 31 VermAnlG)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 23 VermAnlG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zukünftig wird in § 31 VermAnlG auf eine klarstellende Definition des Begriffs der Offenlegung verzichtet. Offenlegung im Sinne des § 23 VermAnlG meint – genau wie die Offenlegung im Sinne des § 325 HGB – die elektronische Übermittlung der Unterlagen an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung der Unterlagen in das Unternehmensregister. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 23 Absatz 1 VermAnlG selbst, so dass es keiner zusätzlichen Legaldefinition bedarf.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 23 VermAnlG.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stärkt die Stellung des Unternehmensregisters als zentrales Informationsportal für rechnungslegungsbezogene Informationen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 32 VermAnlG)

Die Regelung sieht angemessene Übergangsfristen für den Wechsel der Offenlegungsmodalitäten der Jahresberichte vor, damit sich die offenlegungspflichtigen Unternehmen auf die neue Rechtslage einstellen können.

Zu Artikel 16 (Änderung des Publizitätsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Änderung von § 2 PublG)****Zu Buchstabe a**

Die in § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 PublG genannten Erklärungen sind – aufgrund ihres Bezugs zur Rechnungslegung – künftig nicht mehr beim Betreiber des Bundesanzeigers zur Bekanntmachung einzureichen, sondern der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Dies dient auch der Stärkung des Unternehmensregisters als zentrale Stelle, die unternehmensbezogene Informationen auf ihrer Internetseite zugänglich macht.

Zu Buchstabe b

Auch für den Prüfungsbericht nach § 2 Absatz 3 Satz 6 ist künftig eine Offenlegung im Unternehmensregister vorgesehen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 9 PublG)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung der Überschrift vollzieht die Änderung des § 329 HGB – wonach künftig der das Unternehmensregister führenden Stelle die Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen obliegt – auch im Publizitätsgesetz nach. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Aufnahme von § 327a HGB in die Verweiskette ist als Folgeänderung zur Änderung des § 325 Absatz 4 HGB notwendig, da § 325 Absatz 4 HGB-E nicht mehr auf § 327a HGB verweist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Aufnahme des § 329 Absatz 2 HGB in die Verweiskette handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Da kapitalmarktorientierte Unternehmen nach dem Publizitätsgesetz von den Erleichterungen des § 327a HGB Gebrauch machen können, ist der das Unternehmensregister führenden Stelle in entsprechender Anwendung des

§ 329 Absatz 2 HGB die Möglichkeit einzuräumen, von dem offenlegungspflichtigen Unternehmen Angaben zur Eigenschaft als Unternehmen im Sinne des § 327a HGB zu verlangen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 10 PubLG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB und zur Aufhebung des § 325 Absatz 2 HGB.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 12 PubLG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung vollzieht die Änderung in § 2 Absatz 2 Satz 1 PubLG betreffend die Unterlagen der Einzelrechnungslegung für die Unterlagen der Konzernrechnungslegung nach.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung vollzieht die Änderung in § 2 Absatz 2 Satz 2 PubLG betreffend die Unterlagen der Einzelrechnungslegung für die Unterlagen der Konzernrechnungslegung nach.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung vollzieht die Aufhebung des § 2 Absatz 2 Satz 3 PubLG betreffend die Unterlagen der Einzelrechnungslegung für die Unterlagen der Konzernrechnungslegung nach.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, da § 2 Absatz 3 PubLG über keinen Satz 8 verfügt.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 15 PubLG)

Zu Buchstabe a

Die Aufnahme von § 327a HGB in die Verweiskette ist als Folgeänderung zur Änderung des § 325 Absatz 4 HGB notwendig, da § 325 Absatz 4 HGB-E nicht mehr auf § 327a HGB verweist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die Änderung in § 9 Absatz 1 Satz 2 PubLG betreffend die Unterlagen der Einzelrechnungslegung für die Unterlagen der Konzernrechnungslegung nach. Auf die Begründung zu § 9 Absatz 1 Satz 2 PubLG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 20 PubLG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der § 2 Absatz 2 PubLG und § 12 Absatz 2 PubLG.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 21 PubLG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 22 PubLG)

Die Regelung sieht angemessene Übergangsfristen für den Wechsel der Offenlegungsmodalitäten der Rechnungslegungsunterlagen vor, damit sich die offenlegungspflichtigen Unternehmen auf die neue Rechtslage einstellen können.

Zu Artikel 17 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 19 UmwG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10 HGB-E. Gemäß § 10 Absatz 1 HGB-E werden die Eintragungen im Handelsregister bereits durch ihre erstmalige Abrufbarkeit bekannt gemacht. Eine zusätzliche Klarstellung, dass die Bekanntmachung den ganzen Inhalt der Eintragung enthalten muss, ist fortan nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 22 UmwG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Anpassung des registerrechtlichen Bekanntmachungswesens gemäß § 10 HGB-E und den §§ 27, 33 HRV-E. Durch die Verwendung des unbestimmten Artikels wird dem neuen Prozess der Bekanntmachung Rechnung getragen, da es sich hierbei nicht mehr um eine separate Veröffentlichung der Eintragung handelt, sondern nur um die erstmalige Abrufbarkeit der Eintragung über das Registerportal. Da jedoch weiterhin ein Bedürfnis des Rechtsverkehrs für entsprechende Hinweise auf das Recht zur Sicherheitsleistung besteht, sind diese Hinweise in Gestalt einer Registerbekanntmachung als zusätzliche Tatsachen bekannt zu machen. Da es sich hierbei auch um eine Form der Bekanntmachung handelt, bleibt es begrifflich bei einer Bekanntmachung.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 137 Absatz 3 UmwG)

§ 137 Absatz 3 Satz 3 letzter Halbsatz UmwG wird gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10 HGB-E. Gemäß § 10 Absatz 1 HGB-E werden die Eintragungen im Handelsregister durch ihre erstmalige Abrufbarkeit bekannt gemacht. Damit werden auch im Rahmen einer Spaltung zur Neugründung die Inhalte betreffend den neuen Rechtsträger bereits mit der Eintragung der Spaltung in das Register des neuen Rechtsträgers bekannt gemacht, wenngleich der neue Rechtsträger als solcher erst mit Wirksamkeit der Spaltung durch Eintragung in das Register des übertragenden Rechtsträgers entsteht (§ 135 Absatz 1 UmwG in Verbindung mit § 131 Absatz 1 UmwG). Diese Bekanntmachung hinsichtlich des neuen Rechtsträgers vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Spaltung und Entstehung des neuen Rechtsträgers ist unschädlich, da sie mit Vermerk erfolgt, dass die Spaltung erst mit Eintragung in das Register des übertragenden Rechtsträgers wirksam wird (§ 135 Absatz 1 UmwG in Verbindung mit § 130 Absatz 1 Satz 2 UmwG). Da die Eintragung und Bekanntmachung hinsichtlich des neuen Rechtsträgers unter Wirksamkeitsvorbehalt erfolgt, liegt insbesondere keine unrichtige Eintragung oder Bekanntmachung im Sinne von § 15 HGB vor. Materiell-rechtliche Konsequenzen sollen daher mit der Streichung von § 137 Absatz 3 Satz 3 letzter Halbsatz UmwG nicht verbunden sein.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 201 UmwG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10 HGB-E. Gemäß § 10 Absatz 1 HGB-E werden die Eintragungen im Handelsregister bereits durch ihre erstmalige Abrufbarkeit bekannt gemacht. Eine zusätzliche Klarstellung, dass die Bekanntmachung den ganzen Inhalt der Eintragung enthalten muss, ist fortan nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 18 (Änderung des Aktiengesetzes)**Zu Nummer 1 (Änderung von § 37 Absatz 2 Satz 1 AktG)**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 76 Absatz 3 Satz 3 AktG-E. Aufgrund der Ausdehnung der Bestellungshindernisse auf Berufs- und Gewerbeverbote in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des EWR ist auch der Inhalt der Versicherungserklärung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 AktG anzupassen. Diese hat sich zukünftig auch auf einschlägige ausländische Berufs- und Gewerbeverbote in der Europäischen Union oder dem EWR zu erstrecken, jedenfalls soweit deren Gegenstand zumindest teildentisch mit dem Unternehmensgegenstand ist.

Die Ausdehnung der gemäß § 399 Absatz 1 Nummer 6 AktG strafbewehrten Versicherungserklärung auf diese ausländischen Bestellungshindernisse stellt für eine betroffene Person auch keine unverhältnismäßige Belastung dar, da davon auszugehen ist, dass die Person, ebenso wie bei einer Verurteilung wegen einer Katalogstraftat nach Nummer 2, von einem einschlägigen behördlichen oder gerichtlichen Verbot gegen sie im Ausland Kenntnis hätte und daher die Richtigkeit ihrer Angaben überprüfen kann. Nach Artikel 13i Absatz 2 Unterabsatz 1 GesRRL ist es auch für die Mitgliedstaaten zulässig, die Abgabe einer derartigen Versicherungserklärung zu verlangen.

Zu Nummer 2 (Einfügung des § 76 Absatz 3 Satz 3 AktG-E)

Durch die Einfügung des neuen Absatz 3 Satz 3 wird Artikel 13i Absatz 1 Satz 2 GesRRL umgesetzt. Bislang war nur die Berücksichtigung einer ausländischen Disqualifikation im Falle einer vergleichbaren Straftat nach § 76 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 möglich. Der neue Satz 3 ermöglicht daher, dass auch eine Disqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des EWR aufgrund eines Berufs- oder Gewerbeverbots Berücksichtigung findet, indem dies zu einem Bestellungshindernis nach § 76 Absatz 3 Satz 3 AktG führt. Voraussetzung ist allerdings jeweils die Vergleichbarkeit des Verbotes. Das heißt, dass es sich um ein behördliches oder gerichtliches Verbot handelt, das der betreffenden

Person die Ausübung eines bestimmten Berufs oder Gewerbes gegenwärtig verbietet, und dass der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft, als deren Vorstandsmitglied die Person bestellt werden soll, jedenfalls teilweise identisch mit dem Gegenstand dieses Verbotes ist.

Die Prüfung, ob ein solches Bestellungshindernis bei einem einschlägigen ausländischen Berufs- oder Gewerbeverbot wegen einer (Teil-)Identität mit dem Unternehmensgegenstand besteht, bleibt dem Registergericht überlassen, wenn das Registergericht Zweifel an der Richtigkeit der entsprechenden Versicherungserklärung der anmeldenden Person nach § 37 Absatz 2 Satz 1 oder § 81 Absatz 3 Satz 1 AktG hat. Zur Überprüfung der Richtigkeit kann das zuständige Registergericht insbesondere ein entsprechendes Ersuchen über die zuständige Stelle an die anderen Mitgliedstaaten gemäß § 9c Absatz 1 Satz 2 HGB-E richten.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 81 Absatz 3 AktG)

Die Änderung in § 81 Absatz 3 Satz 1 AktG ist eine Folgeänderung zur Erweiterung der Bestellungshindernisse auf einschlägige Berufs- und Gewerbeverbote in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR. Hierdurch wird zudem Artikel 13i Absatz 6 GesRRL umgesetzt, da die Abgabe einer entsprechenden Versicherungserklärung auch auf den Fall der Neuanschreibung von Vorstandsmitgliedern ausgedehnt wird.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 225 Absatz 1 Satz 2 AktG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Anpassung des Bekanntmachungswesens gemäß § 10 HGB-E und den §§ 27, 33 HRV-E. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Gläubigerschutz auch nach Anpassung des Bekanntmachungswesens gewährleistet wird. Im Übrigen kann auf die Begründung zu Artikel 19 verwiesen werden.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 233 Absatz 2 AktG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB und zur Aufhebung des § 325 Absatz 2 HGB.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB und zur Aufhebung des § 325 Absatz 2 HGB.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 256 Absatz 2 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB und zur Aufhebung des § 325 Absatz 2 HGB. Da die Bekanntmachung des Jahresabschlusses nach § 325 Absatz 2 HGB entfällt, tritt an Stelle der Bekanntmachung eine gesonderte Erklärung, die der das Unternehmensregister führenden Stelle gemeinsam mit dem Jahresabschluss elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln ist.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 265 Absatz 2 AktG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung der § 76 Absatz 3 und § 37 Absatz 2 AktG. Hierdurch wird die Erweiterung der Bestellungshindernisse auf einschlägige ausländische Berufs- und Gewerbeverbote auch für die Abwickler der Aktiengesellschaft nachvollzogen.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 303 Absatz 1 Satz 2 AktG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Anpassung des registerrechtlichen Bekanntmachungswesens gemäß § 10 HGB-E und den §§ 27, 33 HRV-E. Durch die Verwendung des unbestimmten Artikels wird dem neuen Prozess der Bekanntmachung Rechnung getragen, da es sich hierbei nicht mehr um eine separate Veröffentlichung der Eintragung handelt, sondern nur um die erstmalige Abrufbarkeit der Eintragung über das Registerportal. Da jedoch auch weiterhin ein Bedürfnis des Rechtsverkehrs für entsprechende Hinweise auf das Recht zur Sicherheitsleistung besteht, sind diese Hinweise in Gestalt einer Registerbekanntmachung als zusätzliche Tatsachen bekannt zu machen. Da es sich hierbei auch um eine Form der Bekanntmachung handelt, bleibt es begrifflich bei einer Bekanntmachung.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 321 Absatz 1 Satz 2 AktG)

Die Änderung ist ebenfalls eine Folgeänderung zur Anpassung des registerrechtlichen Bekanntmachungswesens gemäß § 10 HGB-E und den §§ 27, 33 HRV-E. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Änderung in § 303 Absatz 1 Satz 2 AktG-E verwiesen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Die neue Übergangsvorschrift ordnet an, dass die Regelungen über die erweiterten Bestellungshindernisse für einschlägige Berufs- und Gewerbeverbote im EU- oder EWR-Ausland erst ab dem 1. August 2023 Anwendung finden, da gemäß Artikel 2 Absatz 2 DigRL die Bestimmungen zum Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer erst zum 1. August 2023 umzusetzen sind. Zuvor ist ein Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung daher nicht sichergestellt, sodass auch die erweiterten Bestellungshindernisse noch nicht berücksichtigt werden können. Ohne eine ausreichende Möglichkeit zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben durch die Registergerichte sollte jedoch auch das materielle Bestellungshindernis nicht zur Anwendung kommen, auch wenn der Betroffene von einem solchen Bestellungshindernis Kenntnis haben dürfte.

Die neue Übergangsvorschrift in Absatz 2 sorgt für einen zeitlichen Gleichlauf zu der durch dieses Gesetz neu geschaffenen Übergangsregelung im EGHGB.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)**Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 2.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 2 GmbHG)**Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1a)**

Die Änderung der Anlagebezeichnung in § 2 Absatz 1a ist eine Folgeänderung zur Anfügung der neuen Anlage 2 zu Absatz 3.

Zu Buchstabe b (Anfügen von Absatz 3)

Der neue Absatz 3 Satz 1 und 2 dient der Umsetzung von Artikel 13g und Artikel 13h GesRRL und ermöglicht erstmals die Durchführung einer Online-Gründung einer GmbH, auch in der Rechtsformvariante der UG (haftungsbeschränkt), indem Absatz 3 Satz 1 ausdrücklich eine Beurkundung mittels Videokommunikation für zulässig erklärt. Eine Online-Gründung für andere Rechtsformen ist zunächst nicht vorgesehen, daher wird von der Option in Artikel 13g Absatz 1 Unterabsatz 2 GesRRL Gebrauch gemacht, die Anwendung des Verfahrens auf anderen Gesellschaftsformen nicht anzubieten.

Für die Ermöglichung der Online-Gründung der GmbH wird auf die Regelungen zur Beurkundung im Online-Verfahren in den §§ 16a bis 16e BeurkG-E verwiesen. Spiegelbildlich erlaubt § 16a Absatz 1 BeurkG-E eine Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation, soweit dies in § 2 Absatz 3 GmbHG-E ausdrücklich zugelassen ist. Entsprechend der Regelung in Artikel 13g Absatz 4 Buchstabe d GesRRL wird in Absatz 3 Satz 1 die Online-Gründung für den Fall einer Sachgründung ausgeschlossen, das heißt eine Beurkundung mittels Videokommunikation nach den §§ 16a bis 16e BeurkG-E ist ausschließlich im Falle einer reinen Bargründung ohne Sacheinlagen zulässig. Darüber hinaus bestimmt Absatz 3 Satz 1, dass auch im Rahmen der Gründung der Gesellschaft gefasste Beschlüsse der Gesellschafter mittels Videokommunikation beurkundet werden können. Dadurch soll klargestellt werden, dass die gegenwärtige Praxis der gemeinsamen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und von Beschlüssen der Gesellschafter, etwa betreffend die Bestellung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern, die Festlegung von deren Vertretungsbefugnis und eine etwaige Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB in einer notariellen Urkunde auch im Online-Verfahren zulässig bleibt, ohne dass dadurch ein Formerfordernis für derartige Beschlüsse angeordnet würde. Die Beurkundungsmöglichkeit mittels Videokommunikation umfasst dabei nur solche Beschlüsse, die mit der Gründung in engem Zusammenhang stehen oder für diese erforderlich sind, nichts etwa Kapitalmaßnahmen oder Umwandlungsvorgänge.

Durch die Regelung in Absatz 3 Satz 2 wird für den Fall einer Online-Gründung das Unterschriftserfordernis in Absatz 1 Satz 2 durch qualifizierte elektronische Signaturen der mittels Videokommunikation an der Beurkundung teilnehmenden Gesellschafter ersetzt. Die bestehenden Grundsätze zum Unterschriftserfordernis nach § 2

Absatz 1 Satz 2 GmbHG bleiben unberührt, insbesondere kann auch die Online-Gründung nach der bestehenden Praxis der Beurkundung einer „Mantelurkunde“ mit Signaturen der Gesellschafter unter dem Gründungsprotokoll und dem Gesellschaftsvertrag als Anlage durchgeführt werden.

Die Regelungen in Satz 3 und 4 dienen schließlich der Umsetzung von Artikel 13h Absatz 2 Satz 1 und Artikel 13g Absatz 7 GesRRL, indem sie die Verwendung von Musterprotokollen im Verfahren der Online-Gründung ermöglichen. Zum einen wird ausdrücklich auch die Nutzung des vereinfachten Verfahrens im Falle der Online-Gründung für zulässig erklärt. Zum anderen wird zur vollständigen Umsetzung der Richtlinienvorgaben in Artikel 13g Absatz 7, Artikel 13h Absatz 2 GesRRL ein zusätzliches, neues Musterprotokoll für die Online-Gründung eingeführt, welches nicht auf nur drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer beschränkt ist, da die Richtlinie eine solche Beschränkung der Muster nicht vorsieht. Der Kostenvorteil bei der Gründung im vereinfachten Verfahren nach § 105 Absatz 6 GNotKG findet jedoch für dieses neue Musterprotokoll keine Anwendung, da die mögliche Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer über diejenige im Musterprotokoll für das vereinfachte Verfahren hinausgeht. Um von dem Kostenvorteil für die Gründung im vereinfachten Verfahren Gebrauch zu machen, kann daher unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1a auf das vereinfachte Verfahren auch im Falle einer Online-Gründung zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 3 (Einfügung des § 6 Absatz 2 Satz 3 GmbHG-E)

Der neue § 6 Absatz 2 Satz 3 GmbHG-E setzt Artikel 13i Absatz 1 Satz 2 GesRRL um und ermöglicht auch für Geschäftsführer der GmbH die Berücksichtigung einer Disqualifikation aufgrund eines einschlägigen Berufs- und Gewerbeverbotes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 76 Absatz 3 Satz 3 AktG-E verwiesen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 8 GmbHG)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1)

Die Änderung in § 8 Absatz 1 Nummer 3 GmbHG-E dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 13g GesRRL. Nummer 3 enthält ergänzend zur allgemeinen Regelung zur Gesellschafterliste in § 40 GmbHG ein zusätzliches Unterschriftserfordernis für die Anmeldenden bei der Gesellschaftsgründung. Da im Falle einer Gesellschaftsgründung der Notar auch nicht im Sinne des § 40 Absatz 2 GmbHG an einer Veränderung mitwirkt, kann diese Unterschrift der Anmeldenden auch nicht durch eine Unterschrift des Notars ersetzt werden. Im Falle einer Online-Gründung hätte dies jedoch einen Medienbruch zur Folge, da die nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 GmbHG mit einzureichende Gesellschafterliste nicht im Zuge des Online-Verfahrens erstellt werden könnte, sondern durch die Anmeldenden ausgedruckt und eigenhändig unterschrieben werden müsste. Dementsprechend wird durch die Ergänzung in Nummer 3 als zusätzliche Alternative zum Unterschriftserfordernis eine qualifizierte elektronische Signatur vorgesehen, sodass im Rahmen der Online-Gründung auch die erste Gesellschafterliste durch die Anmeldenden elektronisch signiert und damit online erstellt und eingereicht werden kann.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 2)

Durch die Ergänzung in § 8 Absatz 2 Satz 2 GmbHG-E wird Artikel 13g Absatz 6 GesRRL umgesetzt und klar gestellt, dass für den Nachweis der Leistung der Einlagen auch eine Einzahlung auf ein Konto einer in der Europäischen Union tätigen Bank genügt. In der Literatur wurde bislang unterschiedlich beurteilt, ob eine Einzahlung auf ein im Ausland geführtes Konto genügt (stellvertretend zum Meinungsstand: dafür Herrler, MüKo, GmbHG, 3. Auflage 2018, § 7 Rn. 85; Tebben, Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt, GmbH-Gesetz, 3. Auflage 2017; dagegen Bayer, Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz Kommentar, 20. Auflage 2020, § 7 GmbHG Rn. 11; Veil, Scholz, GmbHG, 12. Auflage 2020, § 7 GmbHG, Rn. 31). Artikel 13g Absatz 6 Satz 1 GesRRL erfordert nunmehr, dass jedenfalls die Einzahlung auf ein Konto einer in der Europäischen Union tätigen Bank als gleichwertig angesehen werden muss. Dies wird nun durch die Regelung in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich klargestellt, ohne dass die allgemeinen Grundsätze und Regelungen zur Kapitalaufbringung hiervon berührt werden. Insbesondere wird durch die Klarstellung keine Aussage darüber getroffen, ob und inwieweit eine Einzahlung in Fremdwährung als gleichwertig anzusehen ist und welche Anforderungen für die Bonität des entsprechenden Kreditinstituts gelten. Insoweit gelten die bisherigen Grundsätze unverändert fort.

Einer zusätzlichen Regelung zur Umsetzung von Artikel 13g Absatz 6 Satz 2 GesRRL hinsichtlich der Online-Einreichung der Einzahlungsnachweise bedarf es hingegen nicht. Wenn das Gericht aufgrund erheblicher Zweifel

nach Absatz 2 Satz 2 die Einreichung von Einzahlungsnachweisen verlangt, kann die Einreichung beim Handelsregister bereits nach gegenwärtiger Rechtslage elektronisch erfolgen (§ 8 Absatz 5 GmbHG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 1 HGB). Die elektronische Einreichung kann über den Notar erfolgen, der die Anmeldung beim Handelsregister eingereicht hat. Nach § 53 BeurkG ist der Notar zum Vollzug beziehungsweise zur Einreichung der von ihm beurkundenden Gründungsurkunde beziehungsweise der von ihm entworfenen Handelsregisteranmeldung verpflichtet. Von dieser Einreichungspflicht sind auch die zum Registervollzug notwendigen Unterlagen erfasst.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 3)

Dies ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 6 Absatz 2 Satz 3 GmbHG-E und erweitert die abzugebende Versicherungserklärung im Hinblick auf das neu eingefügte Bestellungshindernis eines einschlägigen Berufs- oder Gewerbeverbotes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung von § 37 Absatz 2 AktG verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 39 Absatz 3 GmbHG)

Die Änderung in § 39 Absatz 3 Satz 1 GmbHG ist eine Folgeänderung zur Erweiterung der Bestellungshindernisse auf einschlägige Berufs- und Gewerbeverbote in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des EWR. Hierdurch wird zudem Artikel 13i Absatz 6 GesRRL umgesetzt, da die Abgabe einer entsprechenden Versicherungserklärung auch auf den Fall der Neuanmeldung von Geschäftsführern ausgedehnt wird.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 40 GmbHG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 40 Absatz 1 Satz 1 GmbHG-E dient der Umsetzung von Artikel 13j GesRRL, indem sie die Online-Einreichung von Gesellschafterlisten durch die Geschäftsführer der Gesellschaft vereinfacht, wenn ein Notar oder eine Notarin nicht an einer Veränderung mitwirkt und daher eine Direkteinreichung durch die Geschäftsführer ausreicht. Zukünftig genügt daher neben einer Unterschrift unter die Gesellschafterliste auch eine qualifizierte elektronische Signatur, sodass es nicht länger erforderlich ist die Gesellschafterliste auszudrucken, zu unterzeichnen und sie wieder zu digitalisieren, um sie dann gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz HGB als elektronische Aufzeichnung einzureichen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 40 Absatz 2 Satz 1 GmbHG-E dient der Klarstellung zur Bestätigung der bereits in der Rechtsprechung teilweise bestätigten Praxis (siehe KG, Beschluss vom 20.6.2011 – 25 W 25/11, BeckRS 2011, 17964), dass es für die Einreichung durch den Notar oder die Notarin nach § 40 Absatz 2 GmbHG auch genügt, wenn die Liste unmittelbar elektronisch errichtet und statt mit einer Unterschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Notarin oder des Notars gemäß § 39a BeurkG versehen wird. Dies dient ebenfalls ergänzend der Umsetzung von Artikel 13j GesRRL, da hierdurch zukünftig ein Medienbruch vermieden und die Online-Einreichung von Urkunden erleichtert wird, indem bei Veränderungen unter Mitwirkung des Notars eine Unterschrift des Notars auf der Papierurkunde elektronisch ersetzt werden kann.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 58d Absatz 2 Satz 4 GmbHG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB und zur Aufhebung des § 325 Absatz 2 HGB. Da die Bekanntmachung des Jahresabschlusses nach § 325 Absatz 2 HGB entfällt, tritt an Stelle der Bekanntmachung eine gesonderte Erklärung, die der das Unternehmensregister führenden Stelle gemeinsam mit dem Jahresabschluss elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln ist.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 66 Absatz 4 GmbHG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des § 6 Absatz 2 Satz 3 GmbHG-E. Hierdurch wird die Erweiterung der Bestellungshindernisse auf einschlägige ausländische Berufs- und Gewerbeverbote auch für die Liquidatoren der GmbH nachvollzogen.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 67 Absatz 3 GmbHG)

Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 66 Absatz 4 GmbHG. Der Inhalt der Versicherungserklärung ist an die geänderten Bestellungshindernisse anzupassen.

Zu Nummer 10 (Änderung der Anlage)

Die Änderung der Bezeichnung der Anlage ist eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 GmbHG. Im Übrigen sind die Änderungen im Musterprotokoll Folgeänderungen zur Ermöglichung der Gründung im vereinfachten Verfahren nach § 2 Absatz 1a GmbHG auch durch eine Beurkundung im Online-Verfahren mittels Videokommunikation.

Zu Buchstabe b**Zu Nummer 11 (Anfügen der Anlage 2)**

Die neu angefügten Musterprotokolle für eine Online-Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dienen zusammen mit der Neuregelung in § 2 Absatz 3 Satz 3 GmbHG-E der Umsetzung von Artikel 13h Absatz 2 Satz 1 und Artikel 13g Absatz 7 GesRRL. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Verwendung von Mustern für die Online-Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu ermöglichen und in diesen Fällen eine verkürzte Bearbeitungszeit von fünf Arbeitstagen sicherzustellen. Letzteres wird durch die Neuregelung in § 25 Absatz 3 HRV-E sichergestellt.

Die neu angefügten Musterprotokolle basieren weitgehend auf dem für die Gründung im vereinfachten Verfahren gemäß § 2 Absatz 1a GmbHG bereits vorhandenen Musterprotokoll, ermöglicht jedoch im Unterschied dazu die Einbeziehung von mehr als drei Gesellschaftern (für den Fall einer Mehrpersonengründung) sowie die Bestellung von mehr als einem Geschäftsführer, da die Richtlinie eine entsprechende Einschränkung für das Muster nicht vorsieht. Dementsprechend enthält das Muster auch eine Regelung zur Vertretungsmacht der Geschäftsführer. Dabei wird für den Fall der Bestellung mehrerer Geschäftsführer von der in der Praxis weit überwiegend vorgesehenen Vertretungsregelung ausgegangen, dass entweder zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten.

Zu Artikel 21 (Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes)

Die Übergangsvorschrift in Absatz 1 ordnet an, dass die Regelungen über die erweiterten Bestellungshindernisse für einschlägige Berufs- und Gewerbeverbote im EU- oder EWR-Ausland erst ab dem 1. August 2023 Anwendung finden, da gemäß Artikel 2 Absatz 2 DigRL die Bestimmungen zum Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer erst zum 1. August 2023 umzusetzen sind. Zuvor ist ein Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung folglich nicht sichergestellt, sodass auch die erweiterten Bestellungshindernisse noch nicht berücksichtigt werden können.

Die neue Übergangsvorschrift in Absatz 2 sorgt für einen zeitlichen Gleichlauf zu der durch dieses Gesetz neu geschaffenen Übergangsregelung im EGHGB.

Zu Artikel 22 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung zu den Anpassungen im GenG.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 12 GenG)

Die Änderungen in § 12 GenG sind Folgeänderungen zur Anpassung des registerlichen Bekanntmachungswesens. Da zukünftig eine Bekanntmachung gemäß § 156 GenG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 HGB-E dadurch erfolgt, dass die Eintragungen erstmalig über das nach § 9 Absatz 1 HGB bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem abrufbar sind, erfolgt insoweit ohnehin eine vollständige Veröffentlichung der Satzung.

Zu Buchstabe a**Zu Nummer 3 (Änderung von § 16 GenG)**

Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 12 GenG.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 22 GenG)

Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung des registerlichen Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 28 GenG)

Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung des registerlichen Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 29 GenG)

Die Änderung in § 29 Absatz 3 GenG entspricht der Änderung in § 15 Absatz 3 HGB-E hinsichtlich der positiven Publizitätswirkung des Genossenschaftsregisters aufgrund der Anpassung des Bekanntmachungswesens.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 42 GenG)

Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 28 GenG.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 51 GenG)

Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung des registerlichen Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 53a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 GenG)

Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB und des § 326 Absatz 2 Satz 1 HGB. An die Stelle der Bekanntmachung im Bundesanzeiger tritt die Einstellung im Unternehmensregister. Zugleich bedarf es keines gesonderten Verweises mehr auf einen Hinterlegungsauftrag, da nach der gesetzlichen Systematik auch die Hinterlegung eine (besondere) Form der Einstellung der Rechnungslegungsunterlage in das Unternehmensregister darstellt, bei der die Rechnungslegungsunterlage – abweichend vom gesetzgeberischen Normalfall – nicht über die Internetseite des Unternehmensregisters kostenfrei zugänglich gemacht wird (§ 8b Absatz 2 HGB-E), sondern nur auf Antrag kostenpflichtig bereitgestellt wird (§ 9 Absatz 6 Satz 3 HGB-E).

Zu Nummer 10 (Änderung von § 89 Satz 3 GenG)

Die Eröffnungsbilanz ist künftig nicht mehr zum Genossenschaftsregister einzureichen, sondern nach § 339 HGB offenzulegen. Damit erfolgt auch eine Anpassung an die für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Offenlegungspflichten hinsichtlich der Liquidationseröffnungsbilanz.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 102 GenG)

Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung des registerlichen Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 156 GenG)

Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung des registerlichen Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E auf den § 156 GenG weiterhin verweist.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 157 GenG)

Die Änderung entspricht der Einfügung in § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB-E und soll zukünftig auch für Genossenschaften die Einreichung von Anmeldungen zum Genossenschaftsregister im Online-Verfahren ermöglichen. Dementsprechend wird durch § 157 Satz 2 GenG die Beglaubigung mittels Videokommunikation im Sinne des § 40a BeurkG-E ausdrücklich für zulässig erklärt.

Zu Nummer 14 (Anfügen eines neuen Paragraphen)

Die neue Übergangsvorschrift sorgt für einen zeitlichen Gleichlauf zu der durch dieses Gesetz neu geschaffenen Übergangsregelung im EGHGB.

Zu Artikel 23 (Änderung der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen)**Zu Nummer 1 (Änderung von § 2a Absatz 1 der JAbschlWUV)**

Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Nummer 2 (Neufassung von § 4 JAbschlWUV)

Es handelt sich um eine Übergangsregelung.

Zu Artikel 24 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Änderung von § 6b EnWG)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB, wonach die Unterlagen der Rechnungslegung zukünftig nicht mehr beim Bundesanzeiger zur Veröffentlichung einzureichen, sondern der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln sind. Da der Tätigkeitsabschluss im Sinne des § 6b Absatz 4 Satz 1 EnWG „gemeinsam“ mit dem Jahresabschluss offenzulegen ist, soll er zukünftig auch gemeinsam der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister übermittelt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 325 Absatz 2 HGB.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 6c EnWG)**Zu Buchstabe a**

Zukünftig wird in § 6c EnWG auf eine klarstellende Definition des Begriffs der Offenlegung verzichtet. Offenlegung im Sinne des § 6b EnWG meint – genau wie die Offenlegung im Sinne des § 325 HGB – die elektronische Übermittlung der Unterlagen an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung der Unterlagen in das Unternehmensregister. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 6b Absatz 4 Satz 1 EnWG-E selbst, so dass es keiner zusätzlichen Definition bedarf.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 6b Absatz 4 Satz 1 EnWG.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 118 EnWG)

Die neue Übergangsvorschrift sorgt für einen zeitlichen Gleichlauf zu der durch dieses Gesetz neu geschaffenen Übergangsregelung im EGHGB.

Zu Artikel 25 (Änderung des Entgelttransparenzgesetzes)**Zu Nummer 1 (Änderung von § 22 EntgTranspG)**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB, wonach die Unterlagen der Rechnungslegung und damit auch der Lagebericht zukünftig nicht mehr beim Bundesanzeiger zur Veröffentlichung einzureichen sind, sondern der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln sind (siehe Begründung zu § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB-E). Der Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit im Sinne des § 21 EntgTranspG ist gemäß § 22 Absatz 4 EntgTranspG dem Lagebericht als Anlage beizufügen und demgemäß zukünftig ebenfalls der registerführenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.

Zu Nummer 2 (Anfügung von § 25 Absatz 4 EntgTranspG)

Die Übergangsvorschrift sorgt für einen zeitlichen Gleichlauf zu der durch dieses Gesetz neu geschaffenen Übergangsregelung im EGHGB.

Zu Artikel 26 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)**Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Die Änderung vollzieht die Änderungen des § 12 Absatz 8 Satz 1 KAGB in der Inhaltsübersicht nach. Auf die Begründung zur Änderung des § 12 Absatz 8 Satz 1 KAGB wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 12 KAGB)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 12 Absatz 8 Satz 1 KAGB.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 45 Absatz 1, § 123 Absatz 1 Satz 1 KAGB in Verbindung mit § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB und in § 160 Absatz 1 KAGB. Da die in diesen Vorschriften genannten Unterlagen nunmehr direkt der das Unternehmensregister führenden Stelle – und nicht dem Betreiber des Bundesanzeigers – zu übermitteln sind, ist zukünftig die das Unternehmensregister führende Stelle Adressatin der durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 12 Absatz 8 Satz 1 KAGB zu übermittelnden Informationen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 45 KAGB)**Zu Buchstabe a**

Zukünftig sollen auch die rechnungslegungsbezogenen Jahresberichte nach dem KAGB im Unternehmensregister offengelegt werden. Hierdurch entfällt die Notwendigkeit einer (separaten) Einreichung und Bekanntmachung des Jahresberichts beim Betreiber des Bundesanzeigers. Die Offenlegung nach dem KAGB folgt den gleichen Regeln wie die Offenlegung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsunterlagen, weshalb § 45 Absatz 1 KAGB-E auch sprachlich an den Wortlaut des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB-E angepasst wird.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Aufhebung des bisherigen Satz 1 beruht auf dem Umstand, dass der bisherige Satz 1 infolge des bei der Änderung des § 45 Absatz 1 KAGB beschriebenen Systemwechsels keine Funktion mehr hat.

Die Verweiskette des bisherigen Satz 2 wird angepasst. Ein Verweis auf § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB ist entbehrlich, da sich die Art und Weise der Offenlegung unmittelbar aus § 45 Absatz 1 KAGB ergibt. Ein Verweis auf § 325 Absatz 2 HGB erübrigt sich, da diese Vorschrift aufgehoben wird. Auch wird künftig nicht mehr auf § 329 Absatz 2 HGB verwiesen. Da bei der Offenlegung des Jahresberichts die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 326, 327 HGB nicht zur Anwendung kommen, besteht auch kein Bedürfnis für ein Nachfragerecht der das Unternehmensregister führenden Stelle nach Maßgabe des § 329 Absatz 2 HGB.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zukünftig wird in § 45 Absatz 3 KAGB auf eine klarstellende Definition des Begriffs der Offenlegung verzichtet. Offenlegung im Sinne des § 45 KAGB meint – genau wie die Offenlegung im Sinne des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB-E – die elektronische Übermittlung der Unterlagen an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung der Unterlagen in das Unternehmensregister. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 45 Absatz 1 KAGB selbst, sodass es keiner zusätzlichen Legaldefinition bedarf.

Zu Buchstabe c

Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften ihre Jahresberichte zukünftig unmittelbar der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln haben, entfällt die Notwendigkeit einer Übermittlung nach Maßgabe des bisherigen § 45 Absatz 4 KAGB. Die Vorschrift ist deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 160 Absatz 1 KAGB)

Die Verweiskette in § 160 Absatz 1 KAGB wird angepasst. Der Verweis auf § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB ist notwendig, da sich die Art und Weise der Offenlegung – anders als bei § 45 Absatz 1 KAGB – nicht unmittelbar aus § 160 KAGB ergibt. Ein Verweis auf § 325 Absatz 2 HGB erübrigt sich, da diese Vorschrift aufgehoben wird. Auch wird künftig nicht mehr auf § 329 Absatz 2 HGB verwiesen. Da bei der Offenlegung des Jahresberichts die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 326, 327 HGB nicht zur Anwendung kommen, besteht auch kein Bedürfnis für ein Nachfragerecht der das Unternehmensregister führenden Stelle nach Maßgabe des § 329 Absatz 2 HGB.

Zu Nummer 5 (Anfügen eines neuen Paragraphen)

Die Regelung sieht angemessene Übergangsfristen für den Wechsel der Offenlegungs-modalitäten der Jahresberichte vor, damit sich die offenlegungspflichtigen Unternehmen auf die neue Rechtslage einstellen können.

Zu Artikel 27 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung des registerlichen Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E.

Zu Artikel 28 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Die Streichung von § 22m Absatz 1 Satz 3 KWG ist eine Folgeänderung zur Anpassung des Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E. Da zukünftig die Bekanntmachung grundsätzlich gleichbedeutend mit der erstmaligen Abrufbarkeit einer Tatsache über das Registerportal ist (siehe die Begründung zu § 10 HGB-E) bedarf es nicht länger der Regelung zum Wegfall der Bekanntmachungspflicht. Auch die Ernennung und die Abberufung des Sachwalters nach § 22m Absatz 1 Satz 2 KWG sind zukünftig bekanntzumachen, da sie zusammen mit der Eintragung zum Abruf über das Registerportal bereitgestellt werden müssen.

Zu Artikel 29 (Änderung der Vereinsregisterverordnung)

Die Aufhebung des § 14 der Vereinsregisterverordnung (VRV) ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 66 BGB, durch die die Bekanntmachung der Ersteintragung des Vereins abgeschafft wird. Damit ist § 14 VRV obsolet geworden, der nähere Einzelheiten der Bekanntmachung regelt.

Zu Artikel 30 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB, wonach die Unterlagen der Rechnungslegung zukünftig nicht mehr beim Bundesanzeiger zur Veröffentlichung einzureichen, sondern der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln sind. Hierbei wurden bereits die geplanten Änderungen durch den Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts berücksichtigt.

Zu Artikel 31 (Inkrafttreten)

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend den Vorgaben in Artikel 2 Absatz 1 bis 3 DigRL für den 1. August 2022. Da die Umsetzungsfrist voll ausgeschöpft werden soll, ist ein Vorziehen des Inkrafttretens zum Quartalsbeginn am 1. Juli 2022 nicht sinnvoll.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (NKR-Nr. 5581)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand:	56.000 Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 4,5 Mio. Euro rund 6,2 Mio. Euro
Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	- rund 1,7 Mio. Euro rund 5 Mio. Euro
Bundesnotarkammer Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 5 Mio. Euro rund 11,5 Mio. Euro
Notariate Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 26 Mio. Euro
Weitere Kosten (Gebühren) Insgesamt	Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Notariate werden mit Gebührenaufwand belastet: rund 40 Mio. Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Evaluierung	Zum 1. August 2026 wird die RL Gesellschaftsrecht in Bezug auf GmbH-Gründungen online evaluiert. Die Evaluierung auf der EU-Ebene wird frühzeitig dadurch vorbereitet, dass die Mitgliedstaaten der Kommission ab dem zweiten Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist und insgesamt zweimal über die Wirkungen ihres jeweiligen Umsetzungsrechts berichten. Die Bundesregierung wird ihre Berichterstattung so vorbereiten, dass in Bezug auf Deutschland valide quantitative und qualitative Erkenntnisse übermittelt werden.

Ziele:	Erleichterung und Förderung von Online-Gründungen
Kriterien/Indikatoren:	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl von Online- bzw. Präsenz-Gründungen • Anstieg oder Verringerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer • Anstieg oder Verringerung der durchschnittlichen Kosten
Datengrundlage:	Abfragen bei <ul style="list-style-type: none"> • Statistischem Bundesamt • Bundesnotarkammer • Bundesamt für Justiz • Landesjustizverwaltungen <p>Über die verpflichtenden Beiträge zur Evaluierung auf der EU-Ebene hinaus und auf deren Grundlage will das BMJV prüfen, ob das notarielle Online-Verfahren für weitere Formen und geeignete Sachverhalte des Gesellschafts- und Registerrechts geöffnet werden sollte.</p>
<p>Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat die Kostenfolgen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar ermittelt.</p> <p>Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.</p> <p>Zugleich würdigt der NKR ausdrücklich, dass die deutschen Beiträge zur Evaluierung der umgesetzten Richtlinie genutzt werden sollen, um die Eignung des notariellen Online-Verfahrens auch für andere als GmbH-Gründungen zu prüfen.</p>	

II. Im Einzelnen

Mit einer Richtlinie aus dem Jahr 2017 (Richtlinie (EU) 2017/1132 – RL Gesellschaftsrecht) hat die Europäische Union (EU) das Gesellschaftsrecht ihrer Mitgliedstaaten teilharmonisiert. Eine weitere Richtlinie aus dem Jahr 2019 (Richtlinie (EU) 2019/1151 – RL Digitalisierung) ergänzt die RL Gesellschaftsrecht um Vorgaben zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht.

In ihrer geänderten Fassung, die mit dem Regelungsvorhaben fristgemäß zum 1. August 2022 umgesetzt werden soll, erfordert die RL Gesellschaftsrecht insbesondere Neuregelungen zur Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie zum Europäischen System der Registervernetzung (BRIS).

Daher will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

- ein Online-Videokommunikationssystem bei der Bundesnotarkammer einrichten, sodass die Notariate sowohl die Beurkundung von Willenserklärungen, als auch die Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen online durchführen können;
- Kapitalgesellschaften vorgeben, ihre Rechnungslegungsunterlagen elektronisch direkt beim Unternehmensregister einzureichen;
- das Gemeinsame Registerportal der Länder für die Bekanntmachung der Eintragungen in Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister nutzen;

II.1. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Bei der Wirtschaft ergeben sich aus dem Regelungsvorhaben Be- und Entlastungen.

GmbH-Gründung online

Jährlich werden rund 97.000 GmbH-Gründungen notariell beurkundet, wozu bisher in jedem Fall die persönliche Anwesenheit der Gründer vor der Notarin bzw. dem Notar erforderlich ist. Künftig soll die GmbH-Gründung auch online möglich sein.

Die Online-Gründung erfordert eine App zum Auslesen des Online-Ausweises und ein NFC-fähiges Smartphone. NFC (Near Field Communication) ist ein internationaler Übertragungsstandard zum drahtlosen Austausch von Daten über kurze Distanzen (10-20 cm). Da inzwischen fast alle Smartphones ab Werk mit dieser Technologie ausgestattet sind, geht das Ressort nachvollziehbar davon aus, dass bei den Gründern lediglich Zeitaufwand für die Installation der App anfällt und dass dieser Zeitaufwand rund sechs Minuten beträgt.

Unter der ebenfalls nachvollziehbaren Annahme von künftig 7.800 Online-Gründungen p.a. und einem Lohnkostensatz von 56,40 Euro/h entsteht den Unternehmensgründern jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 44.000 Euro.

Unternehmensregister

Kapitalgesellschaften müssen bestimmte Unterlagen, wie etwa den festgestellten Jahresabschluss und zugehörige Dokumente, offenlegen.

Bisher ist das Offenlegungsverfahren so ausgestaltet, dass die Unternehmen ihre Unterlagen elektronisch an die Bundesanzeiger GmbH übermitteln. Die Bundesanzeiger GmbH veröffentlicht erstens die Unterlagen im Bundesanzeiger und leitet sie zweitens an das Unternehmensregister weiter. Bei dem Unternehmensregister handelt es sich um eine Plattform, die veröffentlichungspflichtige Unternehmensdaten zentral zusammenführt und elektronisch abrufbar bereitstellt. Betreiber des Unternehmensregisters ist ebenfalls die Bundesanzeiger GmbH, und zwar als beliehenes Unternehmen mit der Stellung einer Justizbehörde.

Mit dem Regelungsvorhaben entfällt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Künftig übermitteln die Kapitalgesellschaften ihre Unternehmensberichte elektronisch direkt an das Unternehmensregister und entrichten für die Veröffentlichung auf der Plattform Gebühren, die das BMJV mit rund 32,5 Millionen Euro nachvollziehbar abgeschätzt hat (Weitere Kosten).

Signaturbeglaubigung

Für Anmeldungen zum Handels- und zum Genossenschaftsregister ist eine notariell beglaubigte Unterschrift erforderlich. Das Regelungsvorhaben stellt die Beglaubigung einer vor dem Notar persönlich geleistete Unterschrift der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur (Signaturbeglaubigung).

Unter der nachvollziehbaren Annahme von jährlich rund 2.200 Signaturbeglaubigungen und sechs Minuten für den App-Download sowie einem Lohnkostensatz von 56,40 Euro/h fällt hierfür jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 12.000 Euro an.

Verwaltung

Der Regelungsentwurf ruft beim Bund, den Ländern, der Bundesnotarkammer (BNotK) sowie bei den rund 7.000 Notarinnen und Notare in Deutschland Erfüllungsaufwand hervor.

Verwaltung (Bund)

Beim Bund entsteht der Erfüllungsaufwand entsteht aus Neuregelungen für die Bundesanzeiger GmbH in ihrer Stellung als Justizbehörde (Unternehmensregister).

Elektronische Nutzeridentifikation

Die Übermittlung von Unternehmensdaten an das Unternehmensregister erfolgt durch natürliche Personen, die hierfür als Nutzer registriert und elektronisch identifiziert werden müssen.

Die Erstidentifikation von rund 430.000 Personen sowie Änderungen bei rund 40.000 Nutzern pro Jahr erfordert neue IT, die mit Einmalaufwand von rund 375.000 Euro installiert sowie mit Jahresaufwand von rund 956.000 Euro betrieben und gewartet wird.

Europäisches Justizportal (1)

Unternehmensinformationen wie die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften sind nicht nur national, sondern auch über das Europäische Justizportal zugänglich zu machen. Aufgabe der nationalen Registerstellen ist es, die Informationen an die zentrale europäische Plattform zu übermitteln.

Das Regelungsvorhaben erweitert die Pflichten des deutschen Unternehmensregisters um die neue Vorgabe, Änderungen an Rechnungslegungsunterlagen einer inländischen Kapitalgesellschaft mit Zweigniederlassungen im EU-/EWR-Ausland an die europäische Plattform zu übermitteln.

Neben jährlichem Personalaufwand hierfür von geschätzt 50.000 Euro entsteht einmaliger Sachaufwand von 600.000 Euro für die Umprogrammierung von Software.

Europäisches Justizportal (2)

Ebenfalls neu ist die Verpflichtung des Unternehmensregisters, der europäischen Plattform den Eingang einer Änderungsmeldung betreffend eine ausländische Kapitalgesellschaft mit Zweigniederlassung im Inland zu bestätigen. Damit verbunden ist die weitere neue Verpflichtung, die ausländische Kapitalgesellschaft zur Offenlegung ihrer Rechnungslegung aufzufordern, sofern die Offenlegung zum Zeitpunkt des Meldungseingangs noch nicht erfolgt ist.

Den mit beiden Verpflichtungen verbundenen Personalaufwand schätzt das BMJV wiederum auf jährlich 50.000 Euro und geht gleichzeitig davon aus, dass die auch hier erforderliche Umprogrammierung von Software einmalig 300.000 Euro kosten wird.

Europäisches Justizportal (3)

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung z.B. wegen Insolvenzstraftaten kann eine Person mit Berufsverbot belegt werden und deshalb auch als GmbH-Geschäftsführer disqualifiziert sein. Das Regelungsvorhaben begründet die Zuständigkeit des Unternehmensregisters für die Beantwortung einschlägiger Anfragen zu einzelnen Personen über die europäische Plattform, ggf. in Verbindung mit Abfragen beim Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister.

Unter der Annahme von 7.500 Fällen im Jahr und einem Zeitbedarf von 60 Minuten/Fall (Lohnkosten 38,80 Euro/h) schätzt das Ressort den Bearbeitungsaufwand für die Anfragen selbst auf jährlich rund 290.000 Euro.

Hinzu kommen laufende Personalkosten (150.000 Euro) und Sachaufwand (300.000 Euro) für die Pflege der notwendigen Software. Insgesamt ruft die Neuregelung also laufenden Erfüllungsaufwand von rund 740.000 Euro hervor.

Einmaliger Aufwand von geschätzt einer Million Euro entsteht aus der erstmaligen Einrichtung des zur Aufgabenerfüllung notwendigen IT-Systems.

Europäisches Justizportal (4)

Auf Ersuchen inländischer Stellen führt das Unternehmensregister künftig Anfragen bei ausländischen Stellen durch und leitet deren Auskünfte an die Fragesteller weiter.

Den Arbeitsaufwand für geschätzt 2.000 Anfragen im Jahr setzt das BMJV mit zwanzig Minuten/Fall (Lohnkosten 38,80 Euro/h) an, sodass sich jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 26.000 Euro ergibt.

Gebühreenvollstreckung

Die bisher privatrechtlich vergütete Einstellung von Unternehmensdaten in das Unternehmensregister ist künftig gebührenpflichtig. Unter der Annahme, dass jährlich rund 24.000 Gebührenforderungen vollstreckt werden müssen, überträgt der Regelungsentwurf die Vollstreckungsaufgabe dem Bundesamt für Justiz (BfJ).

Beim BfJ muss hierzu IT projektiert und eingeführt werden, wofür das Ressort einmaligen Personal- und Sachkostenaufwand von rund 3,9 Millionen Euro nachvollziehbar darstellt.

Ebenfalls nachvollziehbar dargestellt ist Erfüllungsaufwand von rund 2,7 Millionen p.a., den die Vollstreckung der jährlich rund 24.000 Gebührenforderungen bei dem BfJ auslöst.

Verwaltung (Länder)

Bei den Registergerichten der Länder ergeben sich Be- und Entlastungen.

Authentifizierung

Das Handelsregister ist für jedermann elektronisch einsehbar, wobei das Registergericht auf Antrag beglaubigt, dass die übermittelten Daten mit dem Registerinhalt und den zugehörigen Dokumenten übereinstimmen (Authentifizierung). Das Regelungsvorhaben unterwirft die Authentifizierung durch qualifizierte elektronische Signatur (qeS) unionsrechtlich definierten Sicherheitsstandards. Dies macht die Ausstattung der Registergerichte mit entsprechenden Signaturkarten und jährlich zu erneuernden Lizenzen erforderlich, wodurch laufende Kosten von insgesamt rund 160.000 Euro entstehen.

Europäisches Justizportal (1)

Ebenso wie das Unternehmensregister beim Bundesanzeiger sind die bei den Registergerichten der Länder geführten Handelsregister mit dem Europäischen Justizportal verbunden und dorthin meldepflichtig. Das Regelungsvorhaben erweitert den Umfang der zu übermittelnden Informationen aus dem Handelsregister.

Unter der nachvollziehbaren Annahme von jährlich rund 60.000 Informationsvorgängen mit einem Zeitaufwand von jeweils drei Minuten (Lohnkosten 40,30 Euro/h) entsteht den Registergerichten zusätzlicher Aufwand von rund 121.000 Euro p.a.

Die Neuregelung erfordert zudem Programmieraufwand von jeweils rund 1,5 Millionen Euro in den drei Fachverfahren, die die Bundesländer für die Registerführung einsetzen. Fern rund 500.000 Euro für die Anbindung der Fachverfahren, sodass die neue Vorgabe Einmalaufwand von insgesamt rund fünf Millionen Euro verursacht.

Europäischen Justizportal (2)

Informationen über Zweigniederlassungen inländischer Kapitalgesellschaften im EU/EWR-Ausland, die über das Europäische Justizportal eingehen, müssen die Registergerichte dorthin bestätigen und den Vorgang in das Registerblatt der Gesellschaft eintragen. Hierfür entsteht jährlicher Personalaufwand von 71.000 Euro.

Gemeinsames Länderportal

Eintragungen im Handelsregister müssen künftig nur noch über das Gemeinsame Registerportal der Länder bekannt gemacht werden.

Durch diese Neuregelung entfällt Prüfungs- und ggf. Korrekturaufwand der Registergerichte von fünf Minuten/Fall. Bei einem Lohnkostensatz der hierfür eingesetzten Arbeitskräfte g.D. von 40,80 Euro/h und bezogen auf rund 618.000 geprüfte Bekanntmachungen (2019) werden die Länder um jährlich rund zwei Millionen Euro entlastet. Eine weitere Entlastung von rund 83.000 Euro p.a. tritt dadurch an, dass ein bisher betriebenes Bekanntmachungsportal eingestellt wird.

Verwaltung (Bundesnotarkammer)

Für die Entwicklung und Einrichtung des Videokommunikationssystems zur Online-Gründung einer GmbH entsteht bei der Bundesnotarkammer (BNotK) nach deren Auskunft Einmalaufwand von rund 11,5 Millionen Euro. Davon entfallen rund 9,2 Millionen Euro auf externe Softwareentwickler (10.200 Arbeitstage à 900 Euro) sowie rund zwei Millionen Euro auf IT-Personal der BNotK selbst. Hinzu kommen Sachkosten von rund 415.000 Euro.

In seinem Betrieb ab Mitte 2022 verursacht das neue System jährlich rund 2,7 Millionen Euro, wobei sich dieser Erfüllungsaufwand aus Wartungskosten für externe Dienstleister (700.000 Euro) und Kosten für den Betrieb von Rechenzentren (600.000 Euro) sowie für (Hardware (400.000 Euro), Softwarelizenzen (400.000 Euro) und BNotK-Personal (600.000 Euro) zusammensetzt.

Aufgrund der schnellen Fortentwicklung der Technologie im Bereich sicherer Videokommunikation und Signaturen ist der Lebenszyklus des Systems von vornherein auf etwa fünf Jahre begrenzt. Aus diesem Grund muss die Bundesnotarkammer bereits zum Ende des Jahres 2026 eine neue Systementwicklung gewährleisten. Hierfür wird mit weiterem Erfüllungsaufwand von jährlich rund 2,3 Millionen Euro (1,9 Mio. Euro/Personal + 9,6 Mio. Euro/Sach : 5 Jahre) gerechnet.

Verwaltung (Notariate)

Die rund 7.500 Notarinnen und Notare unterhalten nur zu einem gewissen Anteil Einzelbüros und sind im Übrigen zu Sozietäten zusammengeschlossen. Auf der Grundlage einer Schätzung der BNotK geht das BMJV davon aus, dass es deshalb in Deutschland rund 3.500 Notarbüros (Notariate) gibt.

Videokommunikationssystem – Ausstattung mit Hard- und Software

Zur Nutzung des Videokommunikationssystems müssen sich die Notariate mit Webcam, Computer-Mikrofon und ggf. Videokonferenzanlage ausstatten, wobei das BMJV auf der Basis von Erkenntnissen der BNotK annimmt, dass rund 30 Prozent der rund 3.500 Büros über diese Technologie bereits jetzt verfügen. Den übrigen rund 2.500 Büros entstehen Anschaffungskosten/Umstellungsaufwand von rund 5.000 Euro/Anlage, in der Summe demnach von rund 12,5 Millionen Euro.

Hinzu kommen Personalkosten für das Herunterladen und die Installation der System-Software. Diese Kosten fallen in jedem der 3.500 deutschen Notariate an, wobei das BMJV für den Einzelfall zwei Stunden bei Lohnkosten von 60,50 Euro/h zu Grunde legt, sodass sich rund 424.000 Euro ergeben.

Demnach entsteht in den Notariaten für die Ausstattung mit dem Videokommunikationssystem Erfüllungsaufwand von einmalig rund 12,9 Millionen Euro.

Videokommunikationssystem – Schulung

Sowohl die Notarinnen und Notare selbst, als auch ihre Mitarbeiter müssen überdies in der Anwendung des Systems geschult werden.

Als hierfür erforderlichen Zeitaufwand rechnet das Ressort mit je fünf Stunden/Notar und sieben Stunden/Mitarbeiter bei Lohnkostensätzen von 60,50 Euro/h bzw. von 27,60 Euro/h. Damit ergibt sich einmaliger Personalaufwand von rund 6,2 Millionen Euro.

Hinzu kommen Lehrgangskosten von durchschnittlich 250 Euro/Person, sodass einmalige Sachkosten von rund 7 Millionen Euro anfallen.

Für die System-Schulung entsteht demnach Einmalaufwand von rund 13,2 Millionen Euro.

II.2. Weitere Kosten (Gebühren)

Die Neuregelungen rufen bei Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Notariaten Gebührenaufwand hervor.

Wirtschaft

Für die Einstellung veröffentlichungspflichtiger Daten in das Unternehmensregister fällt eine Gebühr von durchschnittlich 25 Euro/Fall an. Bei rund 1,3 Millionen Eintragungsvorgängen im Jahr ergibt sich daraus eine Gebührenbelastung von rund 32,5 Millionen Euro p.a.

Die notarielle Beurkundung der GmbH-Gründung online löst eine Gebühr von 25 Euro/Fall aus. Bei angenommen 7.800 Online-Gründungen im Jahr entsteht der Wirtschaft hieraus eine Gebührenlast von 195.000 Euro.

Bürgerinnen und Bürger/Wirtschaft

Die notarielle Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) soll in Höhe von acht Euro/Fall gebührenpflichtig sein, sodass die Urkundsbeteiligten bei einer geschätzten Fallzahl von 2.200 mit 17.600 Euro p.a. belastet werden.

Jährlich werden rund 600.000 Vorgänge in die Handels-, Genossenschafts-, Partnerschaft- und Vereinsregister eingetragen. Bisher war der Abruf von Daten und Dokumenten für die

Abrufenden gebührenpflichtig, wobei das Ressort rund 4,5 Millionen Abrufe von Registerabdrucken à 4,50 Euro und rund 2,5 Millionen Dokumentenabrufe à 1,50 Euro darstellt, sodass sich eine Gebührenlast von rund 24 Millionen Euro ergibt.

Künftig soll die Abrufgebühr entfallen und stattdessen eine Bereitstellungsgebühr von 40 Euro/Fall erhoben werden, die die Anmelder zu entrichten haben. Bezogen auf die rund 600.000 Eintragungen ergibt sich ein Gebührenaufkommen von ebenfalls rund 24 Millionen Euro und damit per Saldo Aufwandsneutralität.

Notarinnen und Notare

Die rund 7.500 Notarinnen und Notare werden für ihren Anschluss an das Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer jeweils eine Jahresgebühr von rund 940 Euro zu entrichten haben, womit sich eine Gebührenbelastung von rund sieben Millionen Euro ergibt.

II.3. Evaluierung

Zum 1. August 2026 wird die RL Gesellschaftsrecht in Bezug auf GmbH-Gründungen online evaluiert. Die Evaluierung auf der EU-Ebene wird frühzeitig dadurch vorbereitet, dass die Mitgliedstaaten der Kommission ab dem zweiten Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist und insgesamt zweimal über die Wirkungen ihres Umsetzungsrechts berichten. Die Bundesregierung wird ihre Berichterstattung so vorbereiten, dass in Bezug auf Deutschland valide quantitative und qualitative Erkenntnisse übermittelt werden.

Kriterien für die Erleichterung und Förderung von GmbH-Gründungen online (Ziel) sind die Anzahl solcher Verfahren im Gegensatz zu Präsenzgründungen, ferner die Verfahrensdauer und die Verfahrenskosten. Abfragen beim Statistischen Bundesamt, bei der Bundesnotarkammer und bei der Justizverwaltung sollen die Datengrundlage der Berichterstattung aus Deutschland schaffen.

Über die verpflichtenden Beiträge zur EU-Evaluierung hinaus will die Bundesregierung zeitnah überprüfen, ob das notarielle Online-Verfahren für weitere Rechtsformen und geeignete Sachverhalte des Gesellschafts- und Registerrechts geöffnet werden sollte.

III. Ergebnis

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat die Kostenfolgen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar ermittelt.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.

Zugleich würdigt der NKR ausdrücklich, dass die deutschen Beiträge zur Evaluierung der umgesetzten Richtlinie genutzt werden sollen, um die Eignung des notariellen Online-Verfahrens auch für andere als GmbH-Gründungen zu prüfen.

Dr. Johannes Ludewig

Vorsitzender

Dr. Rainer Holtschneider

Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a – neu – HGB)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften,“

Begründung:

Die den Gesetzentwurf prägende Herangehensweise, den Anwendungsbereich neuer digitaler Verfahren in einem ersten Schritt auf das zur Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben Notwendige zu beschränken und Ausweitungen zu einem späteren Zeitpunkt – nach Bewährung der neuen Systeme, Vorliegen von Erfahrungen und Durchführung einer entsprechenden Evaluation – in den Blick zu nehmen, überzeugt grundsätzlich.

Wie die im Gesetzentwurf bereits erfolgte Einbeziehung von Anmeldungen zum Genossenschaftsregister in das Online-Beglaubigungsverfahren zeigt, können punktuelle, pragmatische Durchbrechungen dieses Grundsatzes aber sinnvoll und förderlich sein. So wäre es sinnvoll und wünschenswert, auch Personenhandelsgesellschaften den Zugang zu der neuen Option der Online-Beglaubigung zu eröffnen:

Beruhend auf dem Zusammenspiel der Vorgaben aus der Digitalisierungsrichtlinie einerseits und der Single-Digital-Gateway-Verordnung andererseits bewirkt der 1:1-Ansatz des Gesetzentwurfs hier, dass das innovative Verfahren einerseits Kapitalgesellschaften, andererseits aber auch Einzelkaufleuten offensteht, während Personenhandelsgesellschaften ausgeschlossen sind. Diese Differenzierung lässt sich formal unter Hinweis auf die eingeschränkten Richtlinienvorgaben erklären, aber nur schwer materiell mit überzeugenden Wertungsgesichtspunkten untermauern. Daher besteht das Risiko, dass die Unterscheidung zu nachvollziehbarem Unverständnis und Unmut bei betroffenen Teilnehmern am Rechts- und Geschäftsverkehr führt. Die Problematik besteht aus den genannten Gründen bei allen Personenhandelsgesellschaften. Sie wird aber am Beispiel der GmbH & Co. KG besonders plastisch deutlich, weil die Bestimmungen des Entwurfs hier gar eine volldigitale Gründung der Komplementär-GmbH erlauben, während die Erstanmeldung der GmbH & Co. KG zwingend in einem herkömmlichen Präsenzverfahren zu beglaubigen ist.

Im Übrigen schreitet schon gegenwärtig die Digitalisierung und ihre Entwicklung mit hoher Dynamik im Rechtsverkehr voran und befördert den entsprechenden Erwartungshorizont in der Bevölkerung, die in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsdienstleistungen umfassend auch auf digitalem Wege flexibel und unbürokratisch erledigen zu können. Gerade die anhaltende pandemische Lage hat überdies deutlich werden lassen, dass sich der Einsatz digitaler Verfahren nicht nur zukunftsgerichtet, sondern schon gegenwärtig von hohem Nutzen erweist.

Der Grundgedanke des Gesetzesentwurfs, Gründungen zu erleichtern sowie Verfahren zu beschleunigen und zu entbürokratisieren wird ausdrücklich begrüßt. Die Schaffung eines notariellen Online-Verfahrens zur Beurkundung von Willenserklärungen und zur Beglaubigung mittels qualifizierter elektronischer Signaturen ist ein wesentlicher Schritt zur Digitalisierung.

Der Gesetzentwurf regelt in § 12 Absatz 1 HGB die Zulässigkeit der öffentlichen Beglaubigung mittels Videokommunikation für Einzelkaufleute (Nummer 1), für die Gesellschaftsformen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und für die Genossenschaft (Nummer 2) sowie für Zweigniederlassungen dieser Gesellschaftsformen (Nummer 3).

Die in § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB vorgesehenen Möglichkeiten zur Online-Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen beschränken sich auf die von in Anhang II der Richtlinie (EU) 2019/1132 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht genannten Kapitalgesellschaftsformen (GmbH, AG, KGaA und Genossenschaften) sowie auf den Einzelkaufmann (vorgesehen durch Artikel 6 Absatz 1 und Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1724 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, sogenannte Single-Digital-Gateway-VO).

Diese Mindestumsetzung bei gleichzeitiger Nichtberücksichtigung von offener Handelsgesellschaft (oHG) und Kommanditgesellschaft (KG) führt zu systematischen Friktionen:

- Die Anmeldung eines Handelsgewerbes mittels Videokommunikation ist zwar für Einzelkaufleute, nicht jedoch für deren Personenzusammenschlüsse in Form von Handelsgesellschaften (oHG und KG) möglich.
- Bei Gründung einer GmbH & Co. KG können zwar diejenigen Gründungsakte, die die GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin betreffen, mittels Videokommunikation erfolgen (Online-Beurkundung der GmbH-Satzung, Online-Beglaubigung der Handelsregisteranmeldung), nicht jedoch die Handelsregisteranmeldung der KG als solcher. Der Entwurf erhöht insofern den Aufwand für Gründerinnen und Gründer, da keine einheitliche Online-Anmeldung beider Gesellschaften in einem Notartermin möglich ist, sondern für die KG eine klassische Beglaubigung mit physischer Präsenz bei einer Notarin bzw. einem Notar erforderlich wird.

Anders ist dies zum Beispiel bei Errichtung einer GmbH & Co. KGaA, da Handelsregisteranmeldungen betreffend eine KGaA nach dem Entwurf wiederum mittels Videokommunikation möglich sind.

Zwar kann dem Gesetzentwurf entnommen werden, dass das notarielle Online-Verfahren über die verpflichtenden Richtlinienvorgaben hinaus keine Anwendung finden soll und vielmehr zunächst die Erfahrungen mit den technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abgewartet werden sollen.

Aufgrund des engen Sachzusammenhangs zu den genannten Gesellschaftsformen, zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen und für eine tatsächliche Vereinfachung durch Digitalisierung ist eine Änderung und punktuelle Erweiterung des Anwendungsbereichs der öffentlichen Beglaubigung mittels Videokommunikation nach § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB auf die Gesellschaftsformen der offenen Handelsgesellschaft (§§ 105 ff. HGB) und der Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff. HGB) absolut notwendig.

2. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 13e Absatz 3 Satz 2 HGB)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a ist § 13e Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Für die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft gelten in Bezug auf die Zweigniederlassung § 76 Absatz 3 Satz 2 bis 4 des Aktiengesetzes sowie § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechend.“

Begründung:

Unter Bezugnahme auf Artikel 13i Absatz 1 Satz 2 der Digitalisierungsrichtlinie, will der Gesetzentwurf durch eine Änderung von § 13e Absatz 3 Satz 2 HGB eine Beschränkung der Prüfungscompetenz des Registergerichts bei Anmeldungen von Zweigniederlassungen einführen und eine Prüfung von Bestellungshindernissen von Geschäftsführern und Vorständen ausländischer Kapitalgesellschaften nur noch vorsehen, wenn die Gesellschaft nicht dem Recht eines Mitgliedstaats der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt.

Nach der Einzelbegründung sei eine Prüfung durch deutsche Registergerichte nicht mehr erforderlich, da die Bestellung einer disqualifizierten Person zum Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft bereits im Ausland durch den jeweiligen Mitgliedstaat aufgrund des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs verhindert werden könne. Aus diesem Grund wird zudem in § 76 Absatz 3 AktG und § 6 Absatz 2 GmbHG jeweils ein

weiterer Satz ergänzt, der die Prüfung von Bestellungshindernissen nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaats des EWR ermöglicht.

Diese Begründung ist jedoch nur schlüssig, wenn bei Anmeldungen von Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums haben, die gleichen Disqualifikationsvoraussetzungen geprüft werden wie nach § 76 Absatz 3 Satz 2 bis 4 AktG und § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 GmbHG. Dies ist jedoch nicht der Fall: Die Voraussetzungen, unter denen ein Geschäftsführer oder Vorstand von der Leitung der Gesellschaft ausgeschlossen ist, sind europaweit noch nicht harmonisiert worden. Eine solche Harmonisierung erfolgt weder durch Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 der Digitalisierungsrichtlinie noch durch die Ergänzungen in § 76 Absatz 3 Satz 4 AktG oder § 6 Absatz 2 GmbHG. Die Digitalisierungsrichtlinie beabsichtigt, einen Mindestaustausch an Informationen zum besseren Schutz des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs zu gewährleisten, hingegen nicht die bestehenden Schutzvorschriften der nationalen Rechtsordnungen abzusenken. Die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Rechtsänderung hat jedoch eine solche Absenkung zur Folge und führt im Ergebnis zu einer überschießenden Richtlinienumsetzung, die zurückgenommen werden sollte.

Soweit die Gesetzesbegründung aufgrund eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH (Rechtssache C-469/19 „All in One Star Limited, ABl. C 328) die Frage aufwirft, ob inländische Bestellungshindernisse vor dem Hintergrund der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit weiterhin Bestand haben können, kann auf den Schlussantrag des Generalanwalts beim EuGH Bezug genommen werden: Danach ist die Regelung des § 76 Absatz 3 Satz 2 und 3 AktG zum Schutz der Gläubiger und der Lauterkeit des Handelsverkehrs rechtmäßig. In Ermangelung einer Harmonisierung der Bestellungshindernisse auf Unionsebene kann nicht vermutet werden, dass in jedem Mitgliedstaat ähnliche Hindernisse vorgesehen sind. Es droht daher auch keine Doppelung von Vorschriften (Schlussantrag vom 14. Oktober 2020, BeckRS 2020, 37167).

Der geänderte Wortlaut des § 13e Absatz 3 Satz 2 HGB trägt gegenüber der geltenden Fassung den durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsänderungen in § 76 Absatz 3 Satz 4 AktG und § 6 Absatz 2 Satz 4 GmbHG Rechnung.

3. Zu Artikel 4 Nummer 15a – neu – (§ 68 Satz 2 – neu – BeurkG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 15 folgende Nummer einzufügen:

„15a. Dem § 68 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Landesgesetze nichts Anderes bestimmen, umfasst die Zuständigkeitsübertragung auch die Errichtung elektronisch beglaubigter Abschriften.“

Begründung:

§ 68 BeurkG ermöglicht es den Ländern, durch Gesetz die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften anderen Personen oder Stellen zu übertragen. Der bei Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes zum 1. Januar 1970 als § 63 eingeführte Landesvorbehalt wurde mit Wirkung vom 9. Juni 2017 ohne inhaltliche Änderung zu § 68 unnummeriert.

Infolge der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Registergerichten und Grundbuchämtern sind oder können dort Anmeldungen, Erklärungen und Urkunden elektronisch in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. Die Errichtung einer elektronisch beglaubigten Abschrift eines zuvor papierhaft vorliegenden Dokuments ist eine Unterform der Erteilung beglaubigter Abschriften und wird daher von der Übertragungsmöglichkeit des § 68 BeurkG erfasst.

Nachdem in der Kommentarliteratur teilweise vertreten wird, § 68 BeurkG sei eng auszulegen und erfasse u. a. keine Beglaubigungen in elektronischer Form (vgl. beispielsweise Franken, in: beck-online.GROSS-KOMMENTAR, Stand: 01.07.2019, § 68 BeurkG Rn. 2; Rezori, in: Armbrüster/Preuß/Renner, BeurkG/DO-Not, 7. Auflage 2015, § 63 BeurkG Rn. 2; Heinemann, in: Grziwotz/Heinemann, BeurkG, 1. Aufl. 2012, § 63 Rn. 3), besteht ein Bedürfnis für eine Klarstellung durch den Bundesgesetzgeber. Mit dem § 68 BeurkG anzufügenden Satz 2 soll die Klarstellung dahingehend erfolgen, dass eine Zuständigkeitsübertragung durch

Landesgesetz in Ermangelung einer ausdrücklichen anderweitigen landesgesetzlichen Regelung auch die Errichtung elektronisch beglaubigter Abschriften umfasst. Der Bundesgesetzgeber hat bereits in § 486 Absatz 3 FamFG und § 143 Absatz 4 GBO auf die sonst für Anmeldungen in Registersachen (mit Ausnahme der Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen) und für gegenüber dem Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen obligatorische notarielle Prüfung auf Eintragungsfähigkeit (§ 378 Absatz 3 FamFG und § 15 Absatz 3 GBO) verzichtet, wenn die öffentliche Beglaubigung von einer gemäß § 68 BeurkG nach Landesrecht zuständigen Person oder Stelle vorgenommen worden ist. Damit diese Personen und Stellen ihre Beglaubigungsfunktion auch im elektronischen Rechtsverkehr mit den Registergerichten und Grundbuchämtern ausüben können, ist es im Interesse der Rechtsuchenden erforderlich, den nach Landesrecht zuständigen Personen oder Stellen ausdrücklich auch die Errichtung elektronisch beglaubigter Abschriften zu ermöglichen.

4. Zu Artikel 11 (Änderung des JVKostG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Zugang zu Handelsregisterdaten behutsam und unter voller Wahrung der Publizitätszwecke des Registers gesetzlich reglementiert werden sollte, um zu gewährleisten, dass auch nach dem vorgesehenen Entfallen der Abrufgebühren und unabhängig von den weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit den Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie (EU) 2019/1024 vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Open Data und PSI Richtlinie) einer zweckwidrigen, datenschutzrechtlichen Wertungen widersprechenden Verwendung des Registerinhalts effektiv vorgebeugt wird.

Begründung:

Zweck des Handelsregisters ist es, die für den Rechtsverkehr besonders bedeutsamen Tatsachen und Rechtsverhältnisse der Kaufleute und Handelsgesellschaften zu offenbaren. Dagegen würde es eine zweckwidrige Verwendung darstellen, wenn die Registerdaten durchsucht werden, um gezielt Informationen über einzelne natürliche Personen zu gewinnen – wie beispielsweise durch Ausforschung, ob und gegebenenfalls welche Funktionen eine bestimmte natürliche Person in Handelsgesellschaften hat beziehungsweise hatte, von deren Existenz der Recherchierende im Ausgangspunkt gar nicht wusste und an deren Rechtsverhältnissen er auch nicht interessiert ist.

Das materielle Kriterium „zu Informationszwecken“ (§ 9 Absatz 1 Satz 1 HGB) ist – der Funktion des Handelsregisters als öffentlichem Register entsprechend und dementsprechend zwangsläufig – sehr weit gefasst und stellt keine nennenswerte Schwelle dar.

Allerdings wird bislang einer missbräuchlichen Verwendung von Registerdaten, namentlich Online-Recherchen zur Ausforschung von Daten natürlicher Personen, durch das Zusammenspiel der technischen Ausgestaltung des Zugangsverfahrens einerseits mit der Gebührenpflichtigkeit von Abrufen andererseits vorgebeugt:

Auf der einen Seite ist die Recherche im staatlichen Register selbst – über das Registerportal der Länder – so gestaltet, dass lediglich eine firmen- und schlagwortbezogene Suche möglich ist, nicht hingegen eine Personensuche.

Auf der anderen Seite wird einer umfassenden Totalabbildung des Registerinhalts durch private Dienstleister – die insbesondere keiner unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegen und über die technischen Recherchemöglichkeiten (zum Beispiel Personensuche) selbst entscheiden würden – durch das bisherige System der Abrufgebühren vorgebeugt.

Bereits der vorgesehene Verzicht auf Abrufgebühren begünstigt in gewissem Umfang, dass nicht regulierte Private Datensammlungen anlegen, die den Registerinhalt umfassend abbilden und die ohne Einschränkungen durchsuchbar ausgestaltet sein können. Eine regelrechte Förderung würden derartige Datensammlungen darüber hinaus erfahren, wenn Handelsregisterdaten dem Anwendungsbereich der Open Data und PSI Richtlinie (im Folgenden: Open-Data-Richtlinie) und im Besonderen den Anforderungen aus deren Artikel 14

Absatz 1 zu unterwerfen wären. Dann müssten sie nicht nur kostenfrei, sondern insbesondere schnittstellen-tauglich und als Massen-Download verfügbar gemacht werden, und zwar ausdrücklich zur „Förderung der Weiterverwendung“, Artikel 13 Absatz 1 Open-Data-Richtlinie. Unter dem Regime von Artikel 13 f. der Open-Data-Richtlinie könnten Private, die eine Totalabbildung des Registers anstreben, wohl nicht mehr auf den Einzelabruf von Registerauszügen verwiesen werden. Zwar sprechen sehr gute Argumente für die generelle Nichtanwendbarkeit der Open-Data-Richtlinie auf Daten gerichtlicher Register. Dies ist aber umstritten und es ist derzeit noch offen, ob Registerdaten in dem demnächst zu erwartenden Durchführungsrechtsakt zu Artikel 14 Open-Data-Richtlinie als hochwertige Datensätze im Sinn dieser Norm eingestuft werden.

Abgesehen davon, dass eine zunehmende Vermarktung des Registerwesens durch nicht regulierte gewerbliche „Nebenregister“ eher eine Verunsicherung des Rechtsverkehrs zur Folge hätte denn eine Förderung der Publizitätszwecke des Handelsregisters und Fragen der europarechtskonformen Ausgestaltung des Einsichtsrechts aufwerfen könnte (Münchener Kommentar zum HGB/Krafka, 5. Auflage 2021, § 9 HGB Randnummer 12), wäre mit einer solchen Entwicklung aus den oben dargestellten Gründen eine zweckwidrige Nutzung der Registerdaten zur Ausforschung natürlicher Personen zu befürchten.

Eine behutsame Regulierung des Zugangs zu Registerdaten, die den Publizitätszweck des Handelsregisters unberührt lässt, könnte solchen Fehlentwicklungen eventuell entgegenwirken. Würden beispielsweise – im Einklang mit der oben dargestellten bislang praktizierten Handhabung – eine von Einzelanfragen losgelöste Gesamteinsicht und eine Personensuche (ausgenommen die Suche nach Einzelkaufleuten) gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen, so könnten in derartigen Bestimmungen gegebenenfalls Zugangsregelungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f oder h) Open-Data-Richtlinie gesehen werden, die zur Unanwendbarkeit der Richtlinienbestimmungen führen können. Damit könnte eine derartige Zugangsregelung nicht nur unmittelbar bei der Einsicht in das staatliche Register wirken. Sie könnte mittelbar auch dazu beitragen, die oben dargestellte, befürchtete Fehlentwicklung durch die etwaige Anwendung von Open-Data-Grundsätzen zu verhindern, und zwar unabhängig davon, ob die im Register enthaltenen Unternehmensdaten mittels Durchführungsrechtsakt zu Artikel 14 Open-Data-Richtlinie grundsätzlich als hochwertige Datensätze qualifiziert werden oder nicht.

5. Zu Artikel 20 allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt den Grundgedanken des Gesetzesentwurfs, Gründungen zu erleichtern sowie Verfahren zu beschleunigen und zu ent-bürokratisieren. Die Schaffung eines notariellen Online-Verfahrens zur Beurkundung von Willenserklärungen und zur Beglaubigung mittels qualifizierter elektronischer Signaturen ist ein wesentlicher Schritt zur Digitalisierung.
- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die mit Artikel 20 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzesentwurfs (§ 2 Absatz 3 GmbHG) geschaffene Möglichkeit der Online-Gründung einer GmbH ohne Sacheinlagen in der Praxis nicht ausreichend ist. Haben die Gesellschafter die GmbH online gegründet, so liegt es in ihrem Interesse, auch künftige notarielle Beurkundungen online durchzuführen. Der Bundesrat bittet, für die nach dem Gründungsstadium bestehenden Beurkundungspflichten (Post-Gründungsstadium), vor allem bei Satzungsänderungen nach § 53 Absatz 2 GmbHG (beispielsweise der Umfirmierung, Sitzverlegung, Änderung des Unternehmensgegenstandes oder Kapitalerhöhung), eine notarielle Beurkundung mittels Videokommunikation zuzulassen.

Begründung:

Artikel 20 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzesentwurfs sieht mit § 2 Absatz 3 GmbHG die Möglichkeit der Online-Gründung einer GmbH ohne Sacheinlagen vor.

Die Digitalisierung beschränkt sich damit auf den reinen Gründungsakt. Dies erscheint in der Praxis wenig zweckmäßig. Denn haben sich die Gesellschafter für eine Online-Gründung einer GmbH entschieden, sich mit den technischen Voraussetzungen sowie Systemen befasst, dürfte es ihrem Interesse entsprechen, auch künftige notarielle Beurkundungen nach Gründung (Post-Gründungsstadium) online durchführen zu können. Das GmbH-Gesetz sieht für das Post-Gründungsstadium zahlreiche notarielle Beurkundungspflichten – ins-

besondere bei Satzungsänderungen nach § 53 Absatz 2 GmbHG, zum Beispiel Umfirmierung, Sitzverlegung, Änderung des Unternehmensgegenstands oder Kapitalerhöhung – vor.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei diesen – im Vergleich zur Gründung eher einfacheren – notariellen Beurkundungen eine Anwesenheit bei einer Notarin oder einem Notar erforderlich wird. Dies erscheint widersprüchlich und mindert den Anreiz für eine Online-Gründung einer GmbH. Eine Vereinfachung durch Digitalisierung wird nicht erreicht.

Zwar kann dem Gesetzentwurf entnommen werden, dass das notarielle Online-Verfahren über die verpflichtenden Richtlinienvorgaben hinaus keine Anwendung finden soll und vielmehr zunächst die Erfahrungen mit den technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abgewartet werden sollen.

Zur Vermeidung von Widersprüchen und zur Vereinfachung der Digitalisierung ist jedoch eine Änderung und punktuelle Erweiterung des Anwendungsbereichs der notariellen Beurkundung mittels Videokommunikation bei notariellen Beurkundungspflichten im Post-Gründungsstadium von online-gegründeten GmbH zwingend erforderlich.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a – § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a -neu- HGB)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und inwieweit eine Einbeziehung von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften in den Anwendungsbereich des notariellen Online-Beglaubigungsverfahrens möglich ist, insbesondere auch im Hinblick auf die Vereinheitlichung des Verfahrens bei Anmeldung einer GmbH & Co. KG.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a – § 13e Absatz 3 Satz 2 HGB)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 3 (Artikel 4 Nummer 15a – neu- – § 68 Satz 2 -neu- BeurkG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die geforderte Änderung ist zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie nicht erforderlich.

Zudem hält die Bundesregierung eine Ausweitung der in § 68 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) geregelten Befugnis der Länder, auch die Zuständigkeit für die elektronische Beglaubigung von Abschriften anderen Personen und Stellen zu übertragen, für problematisch. Die geforderte Änderung hätte eine weitere Zersplitterung von Beglaubigungsbefugnissen zur Folge. Dies liefe dem Ziel des Beurkundungsgesetzes entgegen, Beurkundungszuständigkeiten möglichst weitgehend bei Notaren zu konzentrieren.

Im Übrigen ist zu beachten, dass im Falle der Beglaubigung durch eine hierzu landesrechtlich ermächtigte Person oder Stelle die mit dem Formerfordernis einer öffentlich beglaubigten Erklärung – beispielsweise für Handelsregisteranmeldungen (§ 12 des Handelsgesetzbuchs – HGB) – auch intendierte Entlastung der Registergerichte nicht erreicht würde. Denn während Notarinnen und Notare zur Prüfung der Eintragungsfähigkeit von Registeranmeldungen qualifiziert und verpflichtet sind (§ 378 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG), gilt dies für die landesrechtlich aufgrund von § 68 BeurkG ermächtigten Personen und Stellen nicht (§ 486 Absatz 3 FamFG). Infolge der vorgeschlagenen Änderung des § 68 BeurkG wäre damit zu rechnen, dass durch solche Personen oder Stellen elektronisch beglaubigte Abschriften von Registeranmeldungen durch diese auch bundesweit elektronisch an die Registergerichte übermittelt würden. Mangels Eintragungsfähigkeitsprüfung ergäbe sich eine spürbare Mehrbelastung der Registergerichte, die überdies mit einem verzögerten Vollzug zulasten der Rechtssuchenden einherginge.

Zu Nummer 4 (Artikel 11 – Änderung des JVKostG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 5 (Artikel 20 allgemein)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

